



8. April 2019

E I N L A D U N G

Zu der

am **Donnerstag**, dem **11.04.2019**
um **20:00** Uhr

im Großen Saal des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der XII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

1. Ehrungen/Ernennungen

- 1.1 Verleihung von Anerkennungsprämien des Landes Hessen für langjährige Dienste in der Einsatzabteilung der Freiw. Feuerwehr Neu-Anspach
- 1.2 Verabschiedung der seitherigen Wehrführung und Ernennung der neu gewählten Wehrführung der Freiw. Feuerwehr Rod am Berg
Vorlage: 90/2019

2. Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/21/2018 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2018

3. Punkte ohne Aussprache

4. Punkte mit Aussprache

- 4.1 Bebauungsplan „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“, Stadtteil Anspach
-Beschlussfassung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (2) BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise sowie
-Beschlussfassung zu den im Rahmen der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen
Vorlage: 305/2018
- 4.2 60-17-01 Bebauungsplan „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“, Stadtteil Anspach
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: 306/2018
- 4.3 60-18-02 Bebauungsplan Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA, 2. Änderung, Stadtteil Anspach
-Beschlussfassung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 Baugesetzbuch BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen
Vorlage: 75/2019
- 4.4 60-18-02 Bebauungsplan Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA, 2. Änderung, Stadtteil Anspach
-Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: 76/2019

- 4.5 60-16-08 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Luditzer Straße 7, Stadtteil Westerfeld
-Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
60-19-05 Bebauungsplan „Luditzer Straße/Schlesierstraße“, Stadtteil Westerfeld
-Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB
Vorlage: 79/2019
- 4.6 60-19-06 Bebauungsplan Freilichtmuseum Hessenpark, 1. Änderung und Erweiterung gemäß § 2
Abs. 1 BauGB
Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses vom 22.9.1997
Vorlage: 87/2019
- 4.7 Ad-hoc Bericht gem. § 28 GemHVO
Vorlage: 94/2019
- 4.8 Antrag auf Befreiung von der Zahlung zur Kostenbeteiligung für die aktiven Mitglieder des
Musikzuges der Sportgemeinschaft Anspach.
Vorlage: 39/2019
- 4.9 Antrag der Sportgemeinschaft 1862 Anspach, die Sporthalle in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße,
in "Walter-Ernst-Halle" zu benennen
Vorlage: 41/2019
- 4.10 Sicherheitsinitiative "KOMPASS"
Vorlage: 65/2019
- 4.11 Wahl eines stellvertretenden Stadtverordnetenvorstehers
Vorlage: 106/2019
- 4.12 Nachtragssatzung 2019
Vorlage: 109/2019
- 4.13 Antrag der SPD-Fraktion zur Aufforderung der Hessischen Landesregierung, die Polizei- und
Ordnungsbehörden sowie die Justizbehörden in Hessen besonders im Usinger Land besser zur
Erfüllung ihrer Aufgaben auszustatten
Vorlage: 100/2019

5. Mitteilungen des Magistrats

- 5.1 Mitteilungen des Magistrats
Vorlage: 108/2019

6. Anfragen und Anregungen

- 6.1 Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion zu den Themen Straßensanierung Brandholz und
Bauvorhaben Röhrig
Vorlage: 64/2019
- 6.2 Anfrage der CDU-Fraktion zur Videokamera in der Gaststätte Usaquelle am Waldschwimmbad
Beantwortung zur Vorlage XII/42/2019
Vorlage: 101/2019
- 6.3 Anfrage der CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FWG-UBN zur Erhebung einer Grundrechtsklage
beim Hessischen Staatsgerichtshof
Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften
Beantwortung zur Vorlage XII/43/2019
Vorlage: 98/2019

7. Sonstige Anfragen und Anregungen

gez.
Holger Bellino
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Nr. 23

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 11.04.2019.

1. Ehrungen/Ernennungen

Beschluss

Beratungsergebnis:

1.1 Verleihung von Anerkennungsprämien des Landes Hessen für langjährige Dienste in der Einsatzabteilung der Freiw. Feuerwehr Neu-Anspach

1.2 Verabschiedung der seitherigen Wehrführung und Ernennung der neu gewählten Wehrführung der Freiw. Feuerwehr Rod am Berg
Vorlage: 90/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Wahl von Herrn Florian Koep zum Wehrführer und die Wahl von Herrn Erik Mank zum stellv. Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Rod am Berg zu bestätigen und die Gewählten gemäß § 12 der Feuerwehrsatzung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu Ehrenbeamten der Stadt Neu-Anspach zu ernennen.

Gleichzeitig sind der seitherige Wehrführer, Herr Achim Nickel und der seitherige stellv. Wehrführer, Herr Fredi Löw mit einer Dankurkunde zu verabschieden. Herrn Nickel wird nach der Jubiläumsverordnung des Landes Hessen für seine 25-jährige Dienstzeit als Ehrenbeamter der Stadt Neu-Anspach eine Jubiläumsszuwendung von 310,-- € gewährt.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

1.3 Ernennung des neu gewählten stellv. Wehrführers der Freiw. Feuerwehr Hausen-Arnsbach
Vorlage: 99/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Wahl von Herrn Florian Weißbrod zum stellv. Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Hausen-Arnsbach zu bestätigen und den Gewählten gemäß § 12 der Feuerwehrsatzung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zum Ehrenbeamten der Stadt Neu-Anspach zu ernennen.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2. Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/21/2018 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2018

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XII/21/2018 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2018 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

3. Punkte ohne Aussprache

4. Punkte mit Aussprache

- 4.1 **Bebauungsplan „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“, Stadtteil Anspach**
- **Beschlussfassung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (2) BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise sowie**
- **Beschlussfassung zu den im Rahmen der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen**
Vorlage: 305/2018

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zu dem Bebauungsplanentwurf „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“, Stadtteil Anspach, die in **Fettdruck und Kursivschrift** dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben.

I. Anregungen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

1. Netzdienste Rhein-Main, Schreiben vom 25.9.2018, Az.: N1-NA4-cw

Auf Ihre Anfrage vom 12.09.2018 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan 60-17-01 Bebauungsplan „Altkönigstraße / Herzbergstraße / Saalburgstraße“ und 60-17-09 Bebauungsplan „Tanusstraße 38 - 46“ der Stadt Neu-Anspach grundsätzlich keine Einwände der NRM bestehen. Unsere Stellungnahme vom 02.08.2018 behält ihre Gültigkeit.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Bitte beachten Sie, dass sich in der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches bereits Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse befinden, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind. Eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen ist nicht zulässig. Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“. Des Weiteren bitten wir darauf zu achten, dass sowohl bei Veräußerung sowie bei Umwidmung von Grundstücksflächen eine dingliche Sicherung aller Mainova-Trassen erforderlich wird. Für alle Baumaßnahmen ist die NRM — Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten. Bitte fordern Sie für Ihre Planungen unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft im Bereich Downloads an.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

2. Regionalverband FrankfurtRheinMain, Schreiben vom 25.9.2018, Az.: bau

Die im Rahmen des Verfahrensschrittes gem. § 4 (1) BauGB zu o.a. Verfahren abgegebene Stellungnahme vom 25.07.2018 halten wir aufrecht. Die Stellungnahme lautete:

„Zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Bebauungsplan-Geltungsbereich als bestehende „Wohnbaufläche“, „Gemischte Baufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan-Entwurf bereitet die Aufgabe von ca. 1 ha „Gewerblicher Baufläche“ an der Saalburgstraße zugunsten der Entwicklung von Wohnnutzung vor. Dies wird durch die Betriebsaufgabe (Autohaus Jäger) bzw. die vorgesehene Betriebsverlagerung (Schrotthandel Röhrig) möglich. Durch die Festsetzung von Mischgebiet im Bereich „Gewerblicher Baufläche“ am südwestlichen Gebietsrand und Wohngebiet im Bereich „Gemischter Baufläche“ werden zusätzlich bisher im RPS/RegFNP 2010 vorgesehene Möglichkeiten gewerblicher Nutzung aufgegeben bzw.

eingeschränkt. Da im Plangebiet bereits überwiegend Wohnnutzung vorherrscht, wird die angestrebte Entwicklung als städtebaulich sinnvoll angesehen. Dadurch erhöht sich jedoch aufgrund aktuell fehlender Gewerbeflächenreserven in Neu-Anspach der Bedarf an neuen Flächen, der im Rahmen der RPS/RegFNP-Neuaufstellung zu berücksichtigen ist.

Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Neu-Anspach befindet sich mitten in dem Prozess zur Erstellung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK). Eines der Kernthemen des Prozesses ist die zukünftige (Siedlungs-) Entwicklung zu der auch die Bereitstellung neuer Gewerbeflächen gehört.

Sobald der o.g. Bebauungsplan rechtswirksam geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung zusammen mit einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten, damit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der RPS/RegFNP 2010 angepasst werden kann."

Der Anregung wird entsprochen.

3. Unitymedia, eMail vom 28.9.2018, Az.: Zentrale Planung ND

Aus Ihrer Begründung ist ersichtlich, dass insgesamt 112 neue Wohneinheiten entstehen (5 Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 52 Wohneinheiten).

Vorab benötigen wir allerdings für unsere Planung noch die Haustypen bzw. Grundstücke der restlichen 60 Wohneinheiten. (Mehrfamilienhäuser, Doppelhäuser oder Einzelhäuser)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Angemerkt sei, dass auch diese Wohneinheiten parallel zur Saalburgstraße und voraussichtlich in Mehrfamilienhäusern entstehen werden. Eine konkrete Planung für diesen Bereich gibt es indes noch nicht.

4. Syna GmbH, Schreiben vom 10.10.2018, Az.: Jürgen Fischer

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und zukünftig geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hier verweisen wir auf unser Schreiben vom 01.08.2018.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge des Neubaus von Erschließungsstraßen und -wegen wird die Erweiterung der o. g. Versorgungsanlagen erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Sollte zur Verwirklichung des Bebauungsplanes eine Umlegung und / oder Versetzung von Versorgungsanlagen erforderlich werden, sind uns alle durch die Umlegung entstehenden Kosten zu erstatten. Die Beteiligung an der Kostenübernahme richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen sowie bestehenden Verträgen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die Stromversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung ist aus heutiger Sicht nach Verlegung der Versorgungskabel in gesicherten Trassen aus dem bestehenden Versorgungsnetz gesichert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sollte von Ihrer Seite der Wunsch bestehen die vorhandene Straßenbeleuchtungsanlage zu erweitern, wenden Sie sich bitte an unseren zuständigen Sachbearbeiter Herrn Michel, Tel. 06172-962-135.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlege tiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass uns in allen Erschließungsstraßen und Verbindungswegen der notwendige Raum für die Einbringung der Straßenbeleuchtungsstützpunkte mit Betonfundamenten und der neuen Versorgungserdkabel nach DIN bereitzustellen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an geo.service@syna.de oder per Telefon unter der 069/3107-2188/2189. Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Serviceteam in Bad Homburg, Herrn Dissinger, Te1.06172-962-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

5. Hochtaunuskreis, Der Kreisausschuss, Schreiben vom 29.10.2018, Az.: 60.00.06-217

Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises wie folgt Stellung genommen:

Vom **Fachbereich Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Mit dem oben genannten Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um eine derzeit zum Teil brach liegende Gewerbegebietsfläche einer Nutzung als Allgemeines Wohngebiet zuzuführen. Bei der bereits seit mehreren Jahren brach liegenden Gewerbegebietsfläche handelt es sich um ein ehemaliges Autohaus. Daran

angrenzend befindet sich jedoch ein großer Schrotthandel, der noch in vollem Umfang betrieben wird und ebenfalls mit dem Ziel einer Nutzung als allgemeines Wohngebiet überplant wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst darüber hinaus das nordöstlich angrenzende Mischgebiet, das heute überwiegend durch Wohnnutzung geprägt ist und dem entsprechend nun als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden soll. Lediglich am südwestlichen Geltungsbereichsrand wird ein kleiner Teil als Mischgebiet festgesetzt.

Insgesamt hat der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Größe von ca. 6,7 ha, in dessen Umfang 100 Wohnungen durch Geschosswohnungsbau neu entstehen sollen.

Planungsrechtlich unterliegt der Geltungsbereich mit seinen verschiedenen Nutzungsbereichen mehreren rechtskräftigen Bebauungsplänen, die in ihren Festsetzungen ersetzt werden.

Der jetzt zur Stellungnahme vorliegende Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben, so dass im Verfahren auf eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich verzichtet wird.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft wie auch des Forstes werden von der vorliegenden Planung direkt nicht berührt. Die Planung kann vom Grundsatz her aus städtebaulichen Aspekten nachvollzogen werden, allerdings stellt sich die Frage nach dem zukünftigen Betriebsstandort des Schrotthandels.

Auch wenn der Bebauungsplan selbst nur Innenbereichsflächen überplant, sind in dessen Folge die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und ein weiterer irreversibler Flächenverbrauch in Verbindung mit der daraus resultierenden Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft zu erwarten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nicht gegebene Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft ist somit nur vordergründig. Um der Landwirtschaft in der Folge nicht weitere, für die regionale Produktion von Lebensmitteln wichtige Flächen zu entziehen, werden aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft intensive Bemühungen gefordert, um für den Schrotthandel einen neuen Standort in einem bereits ausgewiesenen oder bestehenden Gewerbegebiet zu finden. Die Suche sollte dabei nicht auf die Gebietsgrenzen der Stadt Neu-Anspach beschränkt werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Firma Röhrig & Sohn GmbH Schrotthandel wird diesen Standort verlassen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat bereits in der Sitzung am 11.05.2017 beschlossen, zur Betriebsverlagerung der Firma Röhrig GmbH & CO. KG und Röhrig & Sohn GmbH, Saalburgstraße 41, südöstlich des Deponieparks Brandholz auf dem Grundstück Gemarkung Westerfeld, Flur 1, Flurstück 13/11 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betriebsstätte Firmen Röhrig“ aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Gemarkung Westerfeld Flur 1 Flurstück 13/11. Planziel ist die Schaffung von Baurecht zur Umsiedlung der Firmen Röhrig GmbH & Co. KG und Röhrig & Sohn GmbH.

Der Vorhabenträger lässt gegenwärtig von einem Architekturbüro die zukünftige Betriebsgestaltung auf dem o.g. Grundstück planen. Diese Planung wird die Grundlage für den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Dieser kann fortgesetzt werden, sobald die Planung vorliegt.

Es handelt sich hierbei um ein eigenständiges Aufstellungsverfahren mit eigenständigen Beteiligungsschritten nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Der Fachbereich ländlicher Raum wird auch zu diesem Bauleitverfahren gehört und hat die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** begrüßt den eingereichten Bebauungsplanentwurf „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“. Bei der Planung handelt es sich um eine planungsrechtliche Neuordnung eines bereits planungsrechtlich gesicherten und überwiegend bereits bebauten Gebietes auf einer Fläche von ca. 6,7 ha. Gegen den Bebauungsplan bestehen aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird um Erläuterung gebeten, wie die verkehrliche Erschließung und Anbindung des Wohngebietes Nr. 5 und 5a erfolgen soll, da der Erhalt der vorhandenen Heckenstruktur im Süden der Grundstücke in Gefahr gesehen wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anbindung und Zufahrt zum Gebiet 5a (hinter Taunusstraße 38) erfolgt über die Stichstraße im Westen der beiden Grundstücke. Das Flurstück 113/2 gehört zum Anwesen Taunusstraße 42 und wird im Falle einer Bebauung von Norden von der Taunusstraße her erschlossen. Die beiden östlichen Grundstücke im Baugebiet Nr. 5 werden von Osten her über den landwirtschaftlichen Weg erschlossen. Die Zuwegungen sind jeweils im Norden der Grundstücke vorgesehen bzw. im Gebiet 5a bereits Bestand. Die vorhandene Heckenstruktur bzw. bestehende Festsetzung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Im Dornstück“ wurde hier übernommen, der Erhalt ist somit gesichert.

Aufgrund der Bedeutung für den Artenschutz (vgl. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 9), aber auch zur Minimierung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild, sollen die vorhandenen Gehölze zwischen dem Betriebsgelände des Altmetallhandels und dem Offenlandbereich zum Erhalt festgesetzt werden. Ist dies nicht möglich, weil die Gehölze sich auf dem angrenzenden Flurstück befinden, ist zur Sicherung der Minimierungsmaßnahmen eine Eingrünung mittels heimischen, standortgerechten Gehölzen mit einer Mindestbreite von 5 m an der östlichen Seite des Flurstücks 105/8 vorzusehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Wert für die Gehölze für die Vogelwelt ist unstrittig, ein artenschutzrechtlich begründetes Erfordernis für ihren Erhalt besteht indes nicht. Wegen des Vorrangs einer größtmöglichen Ausnutzung des Grundstücks muss deshalb von einer diesbezüglichen Festsetzung abgesehen werden. Hinsichtlich der Ein- und Durchgrünung wirken aber die generellen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Artenschutz

Für die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung in Hessen wird darum gebeten, anstatt des Bayerischen Leitfadens, den „Hessischen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung“ (Hrsg. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2015) mit den jeweiligen Mustern zu verwenden. Auch wenn dieser keinen legislativen Charakter aufweist, so sind die Naturschutzbehörden dazu angehalten ihre Stellungnahmen auf dessen Grundlage zu erarbeiten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag folgt selbstverständlich dem hessischen Leitfaden, nicht dem Bayerischen. Der redaktionelle Fehler wird korrigiert. Bezüglich der verwendeten Prüfschemata wird an der Vorgehensweise festgehalten, da sie entgegen den hessischen Prüfbögen nicht suggeriert, das Artenschutzrecht sei durch einfache Algorithmen zu lösen. Im Übrigen unterstehen die hessischen Prüfbögen nicht mehr dem zwischenzeitlich novellierten § 44 BNatSchG.

Weitere Anregungen, Empfehlungen und Hinweise

Bei der Anlage von Pflanzflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies verzichtet werden. Geovlies verhindert den Austausch einer Vielzahl von biologischen Faktoren und ist daher aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Es wird darum gebeten, diesen Hinweis in den Festsetzungen aufzunehmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die zur Anpflanzung vorgesehenen Bäume sind in unbefestigten, begrünten Baumscheiben oder Pflanzstreifen von mindestens 6 m² Fläche und einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 12 m³ zu pflanzen. Baumscheiben und Pflanzstreifen sind dauerhaft anzulegen und in den ersten Jahren mittels einer 10 cm dicken Mulchschicht und später mit blütenreichen Staudensäumen gegen schädigende Einflüsse zu sichern. Alle Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude bzw. Erschließungsstraßen auszuführen. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen und spätestens nach einem Jahr nach zu pflanzen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Gesunder Baumbestand ist zu erhalten, sofern er nicht unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffen ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der zu erhaltende Bewuchs während der Bauarbeiten gem. DIN 18920 durch entsprechende Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. Dies gilt auch für Bäume, die nicht auf dem Baugrundstück stehen. Es wird insbesondere darum gebeten, auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraumes, der o. g. Gehölze zu achten.

Wünschenswert sind weitere gestalterische Festsetzungen bezüglich einer Fassaden- und oder Dachbegrünung für Haupt- und/oder Nebengebäude.

Es wird angeregt, eine Regelung zur Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen (z. B. Holz, Naturfasern) als Baustoff in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen schont Klima und Umwelt - Stichworte CO₂-Senke, Energieeinsparung und biologische Abbaubarkeit. In diesem Zusammenhang wird auf den Tagungsband „Bauen mit nachwachsenden Rohstoffen“, 2009 herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, hingewiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die angesprochenen Punkte betreffen vorliegend in weit überwiegendem Maße seit Jahren bebaute Wohngrundstücke mit „eingewachsenen“ Gehölzstrukturen, für die entsprechende Festsetzungen nicht sinnvoll sind und wegen des Bestandschutzes auch nicht greifen. Detailregelungen z. B. für bestimmte Baustoffe entziehen sich im Übrigen dem Zugriff des Bauplanrechtes.

6. Hessenmobil, Scheiben vom 30.10.2018, Az.: 34 c 2_BE 14.01.02 Vo_18-1802

Gegen den Bebauungsplan "Taurusstraße 38 — 46" bestehen seitens Hessen Mobil keine Einwände.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gegen den Bebauungsplan "Altkönigstraße / Herzbergstraße / Saalburgstraße" werden seitens Hessen Mobil folgende Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen erhoben:

Sicherung der äußeren verkehrlichen Erschließung, Leistungsfähigkeitsnachweis, Zufahrten (Rechtsgrundlage der Einwände: §§ 1,123 BauGB, §§ 19, 23,29,47 HStrG).

Verkehrssicherheit (Rechtsgrundlage der Einwände: § 47 HStrG)

Erläuterung/ Möglichkeiten zur Überwindung der vorgebrachten Einwände:

In Ihrem Schreiben führen Sie aus, dass die Anbindung des Gewerbebetriebes gegenwärtig über eine Grundstückszufahrt zum Wirtschaftsweg erfolgt, der wiederum in die Landesstraße 3014 einmündet (außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt). Die Einmündung des Wirtschaftsweges ist somit gemäß § 19 HStrG als Zufahrt zu betrachten. Der Wirtschaftsweg inklusive der Zufahrt zur Landesstraße liegt zwar nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Altkönigstraße / Herzbergstraße / Saalburgstraße", die Regelungen des Bebauungsplanes wirken sich jedoch auf diese Zufahrt aus. Durch die Umwandlung der Gewerbenutzung in Wohnnutzung ist mit einem andersartigen Verkehr zu rechnen, der zukünftig die Zufahrt nutzen wird. Somit handelt es sich hier im Sinne des § 19 HStrG um eine Änderung einer Zufahrt, für die die Genehmigung der Straßenbaubehörde erforderlich sein wird. Für die Zufahrt ist ein Leistungsfähigkeitsnachweis zu erbringen und Hessen Mobil zur Prüfung vorzulegen. Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit hat nach dem "Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen" (HBS 2015) zu erfolgen. Es ist dabei der aus dem Plangebiet (1b) zu erwartende zusätzliche Verkehr zu berücksichtigen. Zur Abschätzung des aus dem beabsichtigten Vorhaben zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens empfehle ich aus der Schriftenreihe der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung Heft 42 „Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung“, Teil 2:

Abschätzung der Verkehrserzeugung anzuwenden. Zudem sind mit Blick auf den Aspekt Verkehrssicherheit die Stellungnahmen der Straßenverkehrsbehörde und dem regionalen Verkehrsdienst der Polizei einzuholen und Hessen Mobil vorzulegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Erschließung des hier angesprochenen Grundstücks erfolgt über eine direkte Anbindung an die Altkönigstraße, zusätzlich setzt der Plan Bereiche ohne Ein-/Ausfahrt fest, so dass hierdurch keine weiteren Nachweise erforderlich werden.

Die Sichtfelder an den einmündenden Knotenpunkten zur Landesstraße sind im Bebauungsplan nicht berücksichtigt. Die Sichtfelder sind entsprechend den geltenden Planungsrichtlinien (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) zu dimensionieren. Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan sind die Sichtdreiecke ebenfalls eingetragen. In Ihrem Abwägungsschreiben weisen Sie darauf hin, dass die beiden Anbindungen im Bestand bereits vorhanden sind und daher auf die Eintragung der Sichtdreiecke im Bebauungsplan verzichtet werden kann. Sichtdreiecke an Einmündungen (auch innerhalb der geschlossenen Ortslage) werden in Bebauungsplänen eingetragen um die Sichtbeziehungen für die Verkehrsteilnehmer dauerhaft von störenden Hindernissen freizuhalten. Dabei ist es unerheblich, ob die Straßenanbindung bereits besteht oder erst noch errichtet werden soll.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Sichtfelder werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Fachlicher Hinweis:

Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet la liegt zwar innerhalb der Ortsdurchfahrt und unterliegt somit nicht den Einschränkungen der Bauverbotszone. Dennoch ist für die geplante Bebauung (Tiefgarage) Hessen Mobil im Rahmen des Bauantragverfahrens zu beteiligen. Gegebenenfalls wird seitens Hessen Mobil dann noch die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens gefordert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Unter Kapitel 3.9 der Begründung wird dargelegt, dass das Fuß- und Radweg netz im Bestand vorhanden ist und demnach keine Änderungen geplant sind. Mit Blick auf die fußläufige Erschließung des Plangebietes 1b ist diese Aussage nicht nachvollziehbar. Der Gehweg im Zuge der Saalburgstraße endet ca. 10 m vor der Einmündung eines Wirtschaftsweges in die Landesstraße. Auf den Grundstücken im Plangebiet 1b sind auch keine Geh- Fahr- und Leitungsrechte vermerkt, die eine Wegeanbindung für alle geplanten Einzelhäuser von dem bestehenden Gehweg im Zuge der Altkönigstraße/ Saalburgstraße ermöglicht. Mit Ihrem Schreiben vom 11.09.2018 legen Sie dar, dass seitens der Stadt keine Änderungen geplant sind und das Fuß- und Radwegenetz bestand sei. Gleichzeitig erläutern Sie, dass die Grundstücke im Plangebiet 1b über den Wirtschaftsweg erschlossen werden sollen. Die o.a. Lücke des Gehweges zwischen der Einmündung Altkönigstraße/Saalburgstraße und dem Wirtschaftsweg liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt. Der Straßenbaulastträger der Landesstraße ist nicht verpflichtet den Gehweg entsprechend zu erweitern. Sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit zukünftig berechnete Forderungen nach einem Lückenschluss des Gehweges gestellt werden, so ist dieser Lückenschluss durch die Stadt zu tragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Neu-Anspach akzeptiert, dass der Straßenbaulastträger nicht verpflichtet ist, die Fußgängerverbindung herzustellen.

Eine abschließende Stellungnahme kann ich erst abgeben, wenn mir die geforderten Unterlagen vorgelegt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

7. Abwasserverband Oberes Usatal, Schreiben vom 5.11.2018, Az.: ED/Ansp/Bau

Gemäß den vorliegenden Unterlagen wurde der Entwurfs- und Offenlagebeschluss zu dem o.g. Bebauungsplan am 06.09.2018 gefasst.

Die aktualisierte Fassung weist demnach keine relevanten Änderungen bzgl. der Auswirkungen der Schmutzfrachten auf das bestehende Entwässerungssystem auf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein neuer Hinweis bzgl. der hydraulischen Belastung liegt jedoch der Begründung zum Bebauungsplan vor [1].

Der Sammler in der Altkönigstrasse zwischen den Schächten 40151 und 40154 (Haltungen vor den Häusern Altkönigstrasse 5, 7 und 9) ist bei einem 5-jährlichen Regenereignis bei derzeitigem Bebauungsstand überlastet.

Wenn bei einem Neubau auf dem Grundstück „Saalburgstraße 39“ die Versiegelungsfläche erhöht wird (im Vergleich zu den Bestandsflächen), dann ist mit einer stärkeren hydraulischen Überbelastung im Bereich der Häuser Altkönigstrasse 5, 7 und 9 zu rechnen.

Um die hydraulische Belastung entgegenzuwirken stehen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung:

1. Auswechslung der Haltungen zwischen den Schächten 40151 und 40154 (Haltungslänge: ca. 83 m)
2. Rückhaltung des Regenwassers auf dem Grundstück Saalburgstraße 39 inklusive einer Abflussbegrenzung
3. Versiegelungsfläche soll bei einem Neubau auf dem Grundstück Saalburgstraße 39 geringer sein im Bezug zu dem jetzigen Bestandsgebäude.

Zusätzlich soll laut dem Bebauungsplan auf jedem Grundstück das Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begrünten Dachflächen in Zisternen gesammelt und als Brauchwasser genutzt werden. Ein Notüberlauf an den Regenwasserkanal ist vorzusehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Angemerkt sei, dass die geplante Neubebauung als Wohnbebauung mit einer GRZ = 0,4 voraussichtlich zu einer deutlichen Entsiegelung des Bereichs, der gegenwärtig als Gewerbegebiet mit einer GFZ = 0,8 festgesetzt ist, führen wird.

Trotz alledem sind keine negativen Auswirkungen auf die Schmutzfrachtberechnung auf das bestehende Entwässerungssystem zu erwarten. Die betroffenen Flächen sind bereits in der Schmutzfrachtsimulation berücksichtigt worden.

Wir hoffen Sie ausreichend informiert zu haben und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

8. Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 13.11.2018, Az.: III 31.2 – 61d 02/01-117

aus der Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** bestehen weiterhin keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf. Ich verweise hierzu auf meine o.g. Stellungnahme vom 14. August 2018.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der angesprochenen Stellungnahme wird u.a. ausgeführt, dass die innerhalb der im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Wohn- und gemischten Bauflächen festgesetzten WA-Gebiete gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst gelten können. Gegen die geplante Umnutzung der im RPS/RegFNP 2010 dargestellten gewerblichen Bauflächen in Wohn- und Mischgebiet bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Mit einer Flächengröße von ca. 1 ha handelt es sich um keine raumbedeutsame Inanspruchnahme der regionalplanerisch als Vorranggebiet

für Industrie und Gewerbe dargestellten Fläche. Vor dem Hintergrund der angrenzenden Wohngebäude wird die geplante Umnutzung der gewerblichen Flächen aus regionalplanerischer Sicht befürwortet.

Aus der Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Angemerkt sei, dass die untere Naturschutzbehörde keine Stellungnahme vorgebracht hat, die der Planung grundsätzlich entgegensteht.

Aus der Sicht meiner **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** teile ich ihnen folgendes mit:

Bodenschutz

Seit meiner o.g. Stellungnahme vom 14. August 2018 haben sich aufgrund der Informationen aus dem Bebauungsplanverfahren einige Änderungen ergeben.

Im Bereich des Bebauungsplanes liegen mehrere Grundstücke, die von gewerblicher Nutzung in Wohnnutzung umgewidmet werden sollen. Zum einen existierte in der Saalburgstraße 39 das Autohaus Jäger KG, das inzwischen als Altstandort mit der Nr.: 434.007.010000.108 in der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) erfasst wurde. Eine Bewertung der Fläche hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wurde noch nicht durchgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein Geotechnischer und umwelttechnischer Bericht (CDM Smith, Alsbach, PN 108891, Stand 22.05.2015) von für das Grundstück des ehem. Autohauses Jäger liegt vor und wurde dem RP mit Email vom 23.11.2018 mit der Bitte um Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Zur orientierenden Untersuchung des Untergrundes hinsichtlich eines möglichen Auftretens von Schadstoffen und zur orientierend abfallcharakterisierenden Bewertung von beim Bau anfallender Bodenaushubmassen wurden an entnommenen Bodenproben chemisch-analytische Untersuchungen vorgenommen. Hierzu wurden die Bohrsondierungen in Bereichen positioniert, in denen ein Umgang mit umweltrelevanten Stoffen stattgefunden hat (Heizöltank, Abscheideanlage, Waschhalle, Werkstatt). Die Ergebnisse der flächenspezifischen orientierenden Untersuchungen wurden in Unterkapiteln zusammen- und den bodenschutz- und abfallrechtlich relevanten Bewertungskriterien gegenübergestellt. Die Ergebnisse der abfallcharakterisierenden Untersuchungen des Bodens geben Hinweise, dass anfallendes Bodenmaterial uneingeschränkten (Z0) bzw. eingeschränkt unter Sicherungsmaßnahmen (Z1.2) verwertet werden kann. Detaillierte Untersuchungen sollten baubegleitend durchgeführt werden. Eine Gefährdung des Bodens bzw. des Grundwassers ist auf Basis dieser Ergebnisse nach den Vorgaben der HLUG-Handbücher ([U18],[U19]) nicht abzuleiten. Bei den organosensorisch auffälligen Bodenproben der Auffüllung aus dem Bereich des Heizöltanks wurde eine Konzentration an Mineralölkohlenwasserstoffen von 230 mg/kg bestimmt. Im liegenden natürlichen Untergrund lag der Gehalt unterhalb der Bestimmungsgrenze. Dieser Befund lässt sich auf eine geringe örtliche Beeinflussung des oberflächennahen Untergrundes durch ggf. Tropfverluste bei der Betankung schließen. Eine relevante Verlagerung in den liegenden Untergrund bzw. eine daraus resultierende mögliche Grundwassergefährdung ist auf Basis dieser Ergebnisse nach den Vorgaben der HLUG-Handbücher ([U18], [U19]) nicht abzuleiten.

Zum anderen ist der Standort Schrotthandel Röhrig in der Saalburgstraße 41 mit der Nr.: 434.007.010-000.040 eingetragen. Hier ist seit 1957 bis heute der Schrotthandel Röhrig gemeldet. Dieser soll im Zuge der geplanten Bebauung umgelegt werden und somit wird der jetzige Standort in der Saalburgstraße 41 zum Altstandort. Für das Grundstück ist weiterhin unter der Nummer 434.007.010-000.035 eine sonstige schädliche Bodenveränderung eingetragen. In 2011 wurde eine Einzelfallrecherche durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass keine Hinweise auf eine

Müllablagerung vorhanden sind. Ein nutzungsbedingter Eintrag von Mineralölen im Jahr 1991 wurde durch Bodenaustausch saniert. Über die momentane Nutzung des Grundstücks Saalburgstraße 33A liegen dem Regierungspräsidium keine Angaben vor, da es sich noch um einen laufenden Betrieb handelt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für den Bereich der Saalburgstraße 41, dem Schrotthandel Röhrig, liegen Ergebnisse aus partiellen Bodenproben vor, die in den Jahren 1989 und 1991 durchgeführt wurden. Gegenwärtig ist der Betrieb noch im vollen Gange. Eine Verlagerung ist geplant, so dass der Standort für eine neue (Wohn-) Nutzung zur Verfügung steht. Eine vollständige Untersuchung erfolgt sinnvoller Weise nach weitgehender Räumung des Geländes. Der Untersuchungsumfang wird mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Anhand der bisher vorhandenen Kenntnisse kann nicht abgewogen werden, ob die gemäß § 1 Abs. 5 BauGB erforderlichen allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt bleiben und die vorgesehene Nutzung, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre. Vor einer Umnutzung der gewerblichen Flächen in Wohnnutzung sind weitere Recherchen erforderlich ggf. sind auch orientierende Untersuchungen in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez IV/Wi 41.1, durchzuführen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Grundstück erhält in der Plandarstellung eine Festsetzung als Altlastenfläche.

Aus Ihrem Schreiben (Abwägungsergebnis) vom 11.09.2018 an das Regierungspräsidium Darmstadt geht hervor, dass Ihnen Informationen zu Bodenproben aus den Jahren 1989 und 1991 vorliegen. Bitte stellen Sie uns diese Informationen zur Verfügung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz

Der vorgelegte Entwurf wurde aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas geprüft. Die Prüfung ergab, dass aus Sicht der Lufthygiene und des Kleinklimas keine Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf bestehen.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes können die Auswirkungen der Lärmbelastung des Verkehrs zur Tages- und Nachtzeit auf der Saalburgstraße auf die geplanten Wohnbauflächen 1a und 1b erst mit Erhalt des in der Begründung des Bebauungsplanes unter Punkt 7 erwähnten Schalltechnischen Gutachtens betrachtet werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren muss klargestellt werden, dass der Betrieb des Treppenbauers auf der Mischgebietsfläche 4 im Zuge des neuen Bebauungsplanes nicht nur die Grenzwerte für ein Mischgebiet einzuhalten hat, sondern aufgrund der direkt anschließenden Wohnbebauung die Grenzwerte für ein allgemeines Wohngebiet eingehalten werden müssen. Dies könnte für den Betrieb eine erhebliche Einschränkung darstellen und sollte unbedingt im Vorfeld mit dem Betreiber geklärt werden. Für den weiteren Verfahrensgang ist eine abschließende Stellungnahme von meiner Seite nur anhand eines schalltechnischen Gutachtens möglich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Angemerkt sei, dass zum Entwurf des Bebauungsplans hin ein Teil des Mischgebiets auf Wunsch des Eigentümers in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt wird. Zum anderen ist lt. Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 50 BImSchG) das Nebeneinander von Wohn- und Mischgebietes doch regelmäßig nicht zu beanstanden. Im akustischen Gutachten der IAB Oberursel vom 04.02.2019 wurde die Problematik untersucht und entsprechende Maßnahmen beschrieben, diese fanden Eingang in die textlichen Festsetzungen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Aus Sicht meiner Dezernate Abfallwirtschaft und Bergaufsicht verweise ich weiterhin auf meine o.g. Stellungnahme vom 14. August 2018. Die übrigen an der Prüfung beteiligten Dezernate haben keine Bedenken oder Hinweise.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

II. Stellungnahmen, die im Rahmen der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangen sind.

9. Syna GmbH, Schreiben vom 21.2.2019, AZ.:

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und zukünftig geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Hier verweisen wir auf unsere Schreiben vom 01.08.2018 und 10.10.2018.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge des Neubaus von Erschließungsstraßen und -wegen wird die Erweiterung der o. g. Versorgungsanlagen erforderlich.

Sollte zur Verwirklichung des Bebauungsplanes eine Umlegung und / oder Versetzung von Versorgungsanlagen erforderlich werden, sind uns alle durch die Umlegung entstehenden Kosten zu erstatten. Die Beteiligung an der Kostenübernahme richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen sowie bestehenden Verträgen.

Die Stromversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung ist aus heutiger Sicht nach Verlegung der Versorgungskabel in gesicherten Trassen aus dem bestehenden Versorgungsnetz gesichert.

Sollte von Ihrer Seite der Wunsch bestehen die vorhandene Straßenbeleuchtungsanlage zu erweitern, wenden Sie sich bitte an unseren zuständigen Sachbearbeiter Herrn Michel, Tel. 06172-962-135.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

I

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlege tiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass uns in allen Erschließungsstraßen und Verbindungswegen der notwendige Raum für die Einbringung der Straßenbeleuchtungsstützpunkte mit Betonfundamenten und der neuen Versorgungserdkabel nach DIN bereitzustellen ist.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an geo.service@syna.de oder per Telefon unter der 069/3107-2188/2189.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Serviceteam in Bad Homburg, Herrn Dissinger, Te1.06172-962-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden, soweit sie die verbindliche Bauleitplanung betreffen bereits berücksichtigt. Gegenstand des erneuten Beteiligungsverfahrens waren

- **die Integration der Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung in das Planverfahren**
- **die Aufnahme der Festsetzung einer Altlastenfläche für das Grundstück Saalburgstraße 41 (Fa. Röhrig)**
- **die Verlängerung des Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt entlang der Südostgrenze des Grundstückes Saalburgstraße 41**
- **die Eintragung von Sichtfeldern in den einmündenden Knotenpunkten zur Landesstraße 3041**

Gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht insofern kein weitergehender Handlungsbedarf.

10. NRM Netzdienste RheinMain , Schreiben vom 06.03.2019, Az.: N1-NA4-cw

auf Ihre Anfrage vom 18.02.2019 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan „Altkönigstraße /Herzbergstraße/Saalburgstraße" der Stadt Neu-Anspach grundsätzlich keine Einwände der NRM bestehen.

Bitte beachten Sie, dass sich in der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches bereits Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse befinden, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind. Eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen ist nicht zulässig.

Sollte eine Erschließung mit Erdgas gewünscht werden, wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Litz 069 213-26259 s.litz@nrm-netzdienste.de

Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen".

Des Weiteren bitten wir darauf zu achten, dass sowohl bei Veräußerung sowie bei Umwidmung von Grundstücksflächen eine dingliche Sicherung aller Mainova-Trassen erforderlich wird.

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM — Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova" einzuhalten. Bitte fordern Sie für Ihre Planungen unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft im Bereich Downloads an.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden, soweit sie die verbindliche Bauleitplanung betreffen bereits berücksichtigt. Gegenstand des erneuten Beteiligungsverfahrens waren

- **die Integration der Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung in das Planverfahren**
- **die Aufnahme der Festsetzung einer Altlastenfläche für das Grundstück Saalburgstraße 41 (Fa. Röhrig)**
- **die Verlängerung des Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt entlang der Südostgrenze des Grundstückes Saalburgstraße 41**
- **die Eintragung von Sichtfeldern in den einmündenden Knotenpunkten zur Landesstraße 3041**

Gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht insofern kein weitergehender Handlungsbedarf.

11. Hochtaunuskreis, Der Kreisausschuss, Schreiben vom 04.03.2019, Az.: 60.00.06-237

Vom **Fachbereich Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Mit dem oben genannten Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um eine derzeit zum Teil brach liegende Gewerbegebietsfläche einer Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ zuzuführen. Bei der bereits seit mehreren Jahren brach liegenden Gewerbegebietsfläche handelt es sich um das Gelände eines ehemaligen Autohauses. Daran angrenzend befindet sich jedoch ein großer Schrotthandel, der noch in vollem Umfang betrieben wird und ebenfalls mit dem Ziel einer Nutzung als allgemeines Wohngebiet überplant wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst darüber hinaus das nordöstlich angrenzende Mischgebiet, das heute überwiegend durch Wohnnutzung geprägt ist und dem entsprechend nun als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden soll. Lediglich am südwestlichen Geltungsbereichsrand wird ein kleiner Teil als Mischgebiet festgesetzt.

Insgesamt hat der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Größe von ca. 6,7 ha, in dessen Rahmen 100 Wohnungen durch Geschosswohnungsbau neu entstehen sollen.

Planungsrechtlich unterliegt der Geltungsbereich mit seinen verschiedenen Nutzungsbereichen mehreren rechtskräftigen Bebauungsplänen, die in ihren Festsetzungen ersetzt werden.

Die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes hat im Oktober 2018 schon einmal zur Stellungnahme vorgelegen. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen machten Ergänzungen der Planunterlagen im Hinblick auf Lärmimmissionen, Altlasten und Verkehr erforderlich, die eine erneute Beteiligung der Behörden sowie öffentliche Auslegung bedingen.

Der zur Stellungnahme vorliegende Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben, so dass im Verfahren auf eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich verzichtet wird.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft wie auch des Forstes werden von der vorliegenden Planung auch in der ergänzten Fassung nicht direkt berührt. Die Planung kann vom Grundsatz her aus städtebaulichen Aspekten nachvollzogen werden, allerdings stellt sich die Frage nach dem zukünftigen Betriebsstandort des Schrotthandels. Auch wenn der Bebauungsplan selbst nur Innenbereichsflächen überplant, sind in dessen Folge die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und ein weiterer irreversibler Flächenverbrauch in Verbindung mit der daraus resultierenden Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft zu erwarten.

Die nicht gegebene Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft ist somit nur vordergründig. Dies wird hiermit erneut bewusst gemacht. Um der Landwirtschaft in der Folge nicht weitere, für die regionale Produktion von Lebensmitteln wichtige Flächen zu entziehen, werden aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft intensive Bemühungen gefordert, um für den Schrotthandel einen neuen Standort in einem bereits ausgewiesenen oder bestehenden Gewerbegebiet zu finden. Die Suche sollte dabei nicht auf die Gebietsgrenzen der Stadt Neu-Anspach beschränkt werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Firma Röhrig & Sohn GmbH Schrotthandel wird diesen Standort verlassen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat bereits in der Sitzung am 11.05.2017 beschlossen, zur Betriebsverlagerung der Firma Röhrig GmbH & CO. KG und Röhrig & Sohn GmbH, Saalburgstraße 41, südöstlich des Deponiepark Brandholz auf dem Grundstück Gemarkung Westerfeld, Flur 1, Flurstück 13/11 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betriebsstätte Firmen Röhrig“ aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Gemarkung Westerfeld Flur 1 Flurstück 13/11. Planziel ist die Schaffung von Baurecht zur Umsiedlung der Firmen Röhrig GmbH & Co. KG und Röhrig & Sohn GmbH.

Der Vorhabenträger lässt gegenwärtig von einem Architekturbüro die zukünftige Betriebsgestaltung auf dem o.g. Grundstück planen. Diese Planung wird die Grundlage für

den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Dieser kann fortgesetzt werden, sobald die Planung vorliegt.

Es handelt sich hierbei um ein eigenständiges Aufstellungsverfahren mit eigenständigen Beteiligungsschritten nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Der Fachbereich ländlicher Raum wird auch zu diesem Bauleitverfahren gehört und hat die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** begrüßt den eingereichten zweiten Bebauungsplanentwurf „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“. Bei der Planung handelt es sich um eine planungsrechtliche Neuordnung eines bereits planungsrechtlich gesicherten und überwiegend bereits bebauten Gebietes auf einer Fläche von ca. 6,7 ha. Gegen den Bebauungsplan bestehen aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der vorliegende erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB werden zu den geänderten oder ergänzten Teilen keinen weiteren Anregungen, Empfehlungen und Hinweise abgegeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme zur Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB verwiesen.

Die Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf den Erhalt der Heckenstruktur im Süden des WA der lfd. Nr. 5 und 5a. Die Anbindung und Zufahrt zum Gebiet 5a (hinter Taunusstraße 38) erfolgt über die Stichstraße im Westen der beiden Grundstücke. Das Flurstück 113/2 gehört zum Anwesen Taunusstraße 42 und wird im Falle einer Bebauung von Norden von der Taunusstraße her erschlossen. Die beiden östlichen Grundstücke im Baugebiet Nr. 5 werden von Osten her über den landwirtschaftlichen Weg erschlossen. Die Zuwegungen sind jeweils im Norden der Grundstücke vorgesehen bzw. im Gebiet 5a bereits Bestand.

Die vorhandene Heckenstruktur bzw. bestehende Festsetzung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Im Dornstück“ wurde hier übernommen, der Erhalt ist somit gesichert.

Zudem wurde darum gebeten, die die vorhandenen Gehölze zwischen dem Betriebsgelände des Altmetallhandels und dem Offenlandbereich zum Erhalt festzusetzen, sollte das nicht möglich sein, wird um die Festsetzung einer Eingrünung mit einer Mindestbreite von 5m gebeten. Der Wert für die Gehölze für die Vogelwelt ist unstrittig, ein artenschutzrechtlich begründetes Erfordernis für ihren Erhalt besteht indes nicht. Wegen des Vorrangs einer größtmöglichen Ausnutzung des Grundstücks muss deshalb von einer diesbezüglichen Festsetzung abgesehen werden. Hinsichtlich der Ein- und Durchgrünung wirken aber die generellen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Ferner wurden Hinweise zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie weitergehende Empfehlungen zum Verzicht auf Geovlies sowie zur Beschaffenheit und Größe von Baumscheiben zur Anpflanzung gegeben. Diese Hinweise wurden bereits in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet.

Insgesamt sei an dieser Stelle im Detail auf die Beschlussempfehlungen zur Stellungnahme der UNB vom 29.10.2018, Seite 6 dieser Abwägungsvorlage verwiesen.

12. Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst, Schreiben vom 21.2.2019, Az.: I 18 KMRD- 6b/05-N 1319-2019

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächen-absuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

13. Regierungspräsidium Darmstadt, Schreiben vom 11.03.2019. Az.: III 31.2 – 61d 02/01-117

Aus der Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** bestehen weiterhin keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf. Ich verweise hierzu auf meine o.g. Stellungnahmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der bzw. den angesprochenen Stellungnahmen wird u.a. ausgeführt, dass die innerhalb der im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Wohn- und gemischten Bauflächen festgesetzten WA-Gebiete gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst gelten können. Gegen die geplante Umnutzung der im RPS/RegFNP 2010 dargestellten gewerblichen Bauflächen in Wohn- und Mischgebiet bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Mit einer Flächengröße von ca. 1 ha handelt es sich um keine raumbedeutsame Inanspruchnahme der regionalplanerisch als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe dargestellten Fläche. Vor dem Hintergrund der angrenzenden Wohngebäude wird die geplante Umnutzung der gewerblichen Flächen aus regionalplanerischer Sicht befürwortet.

Aus der Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Angemerkt sei, dass die untere Naturschutzbehörde keine Stellungnahme vorgebracht hat, die der Planung grundsätzlich entgegensteht.

Aus der Sicht meiner **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt** Wiesbaden teile ich Ihnen folgendes mit:

Grundwasser

Das Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Für den Planbereich ist somit keine Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten (bereits nachrichtlich übernommen unter 9.2.5 in der Begründung zum Bebauungsplan).

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bodenschutz

Hinweis:

Ich gehe zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass das Grundstück Saalburgstraße 39 grundsätzlich für eine Wohnbebauung geeignet ist. Einzelheiten zu gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsmaßnahmen auf dem Grundstück Saalburgstraße 39 werden im Bauantragsverfahren mit dem Bauherrn abgeklärt.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Vorsorgender Bodenschutz

Es erfolgt keine Prüfung, da der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient und die Fläche durch die gewerbliche Nutzung bereits anthropogen überprägt ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz

Der vorgelegte Entwurf wurde aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas geprüft.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen geringfügige Bedenken durch die Nähe des Plangebiets -allgemeines Wohngebiet- zur L 3041. Die schalltechnische Untersuchung Nr. A 75278/5225 der Firma IAB GmbH & Co. KG wurde auf Plausibilität geprüft.

Im Kapitel 9. Zusammenfassung, wird darauf hingewiesen, dass ohne Schallschutzmaßnahmen Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für ein WA (Teilweise für ein MI) eindeutig erkennbar sind und die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV überschritten werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach sollten daher klare Regelungen zu diesen Feststellungen getroffen werden.

Es wird daher empfohlen keine schutzbedürftigen Räume (Wohn- und Schlafzimmer) an den betroffenen Fassaden anzuordnen. Zusätzliche Alternativen hat der Gutachter beschrieben. Aktiver Schallschutz sollte jedoch Vorrang vor passivem Schallschutz haben.

In den textlichen Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes sollten hierzu Regelungen getroffen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Empfehlungen der Schalltechnischen Untersuchung haben unter Ziffer 8 Eingang in die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan gefunden. Die vorliegende Untersuchung in Verbindung mit den Textlichen Festsetzungen bildet die Grundlage für den entsprechenden Nachweis im Bauantragsverfahren. Der Nachweis, dass eine (Wohn-)bebauung im Bereich der Saalburgstraße grundsätzlich möglich ist wurde erbracht.

Aus Sicht meiner Dezernate Abfallwirtschaft und Bergaufsicht verweise ich weiterhin auf meine o.g. Stellungnahmen. Die übrigen an der Prüfung beteiligten Dezernate haben keine Bedenken oder Hinweise.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

III. Öffentlichkeitsbeteiligung

██████████ email 4.10.2018

Mit Nachbarn haben wir das Thema aufgegriffen, wie es ist, wenn dort in der Saalburgstraße mehr Haushalte (Personen) sind und das Abwasser abgeleitet werden muss. In der Vergangenheit hat das Abwasser, welches unter dem Fußweg zur Altkönigstraße gelangt (in Höhe der Häuser 7 und 8 ist ein Schacht) bereits Probleme bereitet. Das Wasser konnte nicht umfänglich und schnell genug abfließen, Wasseraustritt aus dem Schacht und Überschwemmung war die Folge.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bitte nehmen Sie hier auf, dass an dieser Stelle das Fassungsvermögen der Kanalisation in der Altkönigstraße zu prüfen ist und entsprechend der zu erwartenden Abwassermengen die Kanäle und Abwasserrohre anzupassen sind.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Überprüfung der Situation hat bereits im Juli 2018 durch das Ingenieurbüro Dr. Wieland stattgefunden mit folgendem Ergebnis:

„Nach der Bebauung des Grundstückes Saalburgstr. 41 wird in den Sammler in der Altkönigstrasse eingeleitet, der dann in den Sammler im St.-Marien-Weg mündet. An gleicher Stelle mündet der Sammler aus dem Weg, der westlich des Grundstückes 39 liegt, in den Sammler St.-Marien-Weg. In diesen Sammler wird die Bebauung Saalburgstraße 39 eingeleitet. Bei einem 5-jährlichen Regen ist der Sammler in der Altkönigstrasse zwischen den Schächten 40151 und 40154 (das sind die Haltungen vor den Häusern Altkönigstrasse 5, 7 und 9) bei derzeitigem Bebauungsstand überlastet. Wird auf dem Grundstück Saalburgstraße 39 eine höhere Versiegelung zugelassen als momentan im Bestand vorhanden ist (danach sieht es aus), dann ist mit einer Verschärfung der Abflusssituation in der Altkönigstrasse im Bereich der Häuser 5, 7 und 9 zu rechnen.

Abhilfe kann durch zweierlei Maßnahmen erreicht werden:

- 1. Auswechslung der Haltungen zwischen den Schächten 40151 und 40154.
Gesamtlänge rd. 83 m
Erforderlicher Durchmesser DN 400
Geschätzte Kosten ca. 150.000 €**
- 2. Rückhaltung des Regenwassers auf dem Grundstück Saalburgstraße 39 und eine Abflussbegrenzung auf ein Maß, das dem jetzigen Abfluss entspricht.**

Für den Trockenwetterabfluss gibt es in beiden Fällen kein Problem.“

Eine Kostenübernahme der erforderlichen baulichen Maßnahmen am Kanal durch den Bauherrn/Eigentümer des Grundstückes Saalburgstraße 39 wird mittels städtebaulichem Vertrag sichergestellt. Die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes wird von dem Abschluss des städtebaulichen Vertrages abhängig gemacht.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 4.2 60-17-01 Bebauungsplan „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“, Stadtteil Anspach - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: 306/2018**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“, Stadtteil Anspach gemäß § 10 (1) BauGB sowie § 5 HGO und § 91 Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu wird gebilligt.

Der Bebauungsplan „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“, Stadtteil Anspach wird ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt, wenn mit dem Grundstückseigentümer/Bauträger des Grundstückes Saalburgstraße 39 in einem städtebaulichen Vertrag die Kostenübernahme für die erforderlichen Maßnahmen zur Entschärfung der Abflusssituation in der Altkönigstraße im Bereich der Häuser 5, 7 und 9 geregelt ist.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 4.3 60-18-02 Bebauungsplan Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA, 2. Änderung, Stadtteil Anspach
- Beschlussfassung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 Baugesetzbuch BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen
Vorlage: 75/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zu dem Bebauungsplanentwurf Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA, 2. Änderung die in Fettdruck und Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben.

Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (Frist bis zum 01.03.2019)

1. Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, Schreiben vom 20.2.2019, Az.: I 18 KMRD- 6b 06/05-N 1310-2019

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

2. Syna GmbH, Schreiben vom 13.2.2019, Az.: Jürgen Fischer

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und zukünftig geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge des Neubaus von Erschließungsstraßen und -Wegen kann die Erweiterung der o. g. Versorgungsanlagen erforderlich werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin. Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlege tiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden. In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an geo.service@syna.de oder per Telefon unter der 069/3107-2188/2189. Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Serviceteam in Bad Homburg, Herrn Dissinger, Te1.06172-962-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Es bestehen unsererseits keine Bedenken die Bauleitplanung im genannten Bereich Von bisher „Straßenverkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) festgesetzten Flächen“ in „Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO)“ Umzuwidmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur weitergehenden Berücksichtigung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Der als Anlage zur Stellungnahme beigefügte Übersichtslageplan wird Bestandteil der Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 4.4 60-18-02 Bebauungsplan Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA, 2. Änderung, Stadtteil Anspach**
-Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: 76/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA, 2. Änderung, Stadtteil Anspach gemäß § 10 (1) BauGB sowie § 5 HGO und § 91 Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu wird gebilligt.

Der Bebauungsplan Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA, 2. Änderung, Stadtteil Anspach wird ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 4.5 60-16-08 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Luditzer Straße 7, Stadtteil Westerfeld**
-Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
60-19-05 Bebauungsplan „Luditzer Straße/Schlesierstraße“, Stadtteil Westerfeld
-Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB
Vorlage: 79/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den Aufstellungsbeschluss 60-16-08 vom 27.09.2016 für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Luditzer Straße 7, Stadtteil Westerfeld aufzuheben,
2. den Bebauungsplan „Luditzer Straße/Schlesierstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstücke 25/1 bis 29 (Luditzer Straße 1,3,5,7,9) und Flurstücke 25/3,25/4 und 31 (Schlesierstraße 1, 3a und 3 b).

3. mit den Eigentümern der Grundstücke Luditzer Straße 7 und Schlesierstraße 3 vor Einleitung des Verfahrens städtebauliche Verträge abzuschließen, die die Kostenübernahme für das Bauleitplanverfahren, den infrastrukturellen Folgekostenbeitrag, die Kosten für die Ver- und Entsorgung und die Sicherstellung des Untergrundes der jeweiligen Zufahrten für den Brandschutz regelt.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 4.6 60-19-06 Bebauungsplan Freilichtmuseum Hessenpark, 1. Änderung und Erweiterung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses vom 22.9.1997
Vorlage: 87/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den am 22.09.1997 gefassten Aufstellungsbeschluss Freilichtmuseum Hessenpark, 1. Änderung und Erweiterung mit Erweiterung der Grundstücke für die Parkplatzerweiterung umzusetzen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke:

Gemarkung Obernhain Flur 1, Flurstücke 14/24, 32/1, 30/1, 29/2, 29/3, 28/2, 22, 28/3, 23, 24, 25, 26 und 27.

Gemarkung Anspach Flur 24, Flurstücke 43/1, 50, 49, 47/1, 57/1, 57/2, 45, 46, 61, 62, 63/1, 60, 59, 58, 31/2, 31/3, 19/2, 19/1, 26 und 32.

Gemarkung Anspach Flur 25 Flurstücke 37/1, 37/2, 74, 73, 72/1, 69, 83 – 87, 82/1, 92/1, 75/1, 75/2, 75/3, 76, 79/1, 88/1, 63 – 68, 62/1 und 61/1.

Gemarkung Anspach Flur 33, Flurstücke 44/1, 44/2, 50, 46 und 48/1.

Gemarkung Anspach Flur 38 Flurstücke 1/13, 1/7, 1/11, 1/12, 1/14 und 1/15.

Planziel ist die Sicherstellung der mittel- und langfristigen Weiterentwicklung des Museumsgeländes.

- Die Planungskosten gehen zu Lasten des Freilichtmuseum Hessenpark GmbH. Die Stadt übernimmt die Verwaltungskosten zur Abwicklung des Verfahrens.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.7 Ad-hoc Bericht gem. § 28 GemHVO

Vorlage: 94/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den zur Vorlage XII/94/2019 beigefügten Ad-Hoc Bericht gem. § 28 GemHVO zum 19.03.2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.8 Antrag auf Befreiung von der Zahlung zur Kostenbeteiligung für die aktiven Mitglieder des Musikzuges der Sportgemeinschaft Anspach.

Vorlage: 39/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Antrag der Sportgemeinschaft 1862 zu folgen und die aktiven Mitglieder des Musikzuges von der Zahlung des Beitrages zur Kostenbeteiligung freizustellen. Diese Regelung soll rückwirkend bereits für das Haushaltsjahr 2018 gelten.

Beratungsergebnis: 23 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

4.9 Antrag der Sportgemeinschaft 1862 Anspach, die Sporthalle in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, in "Walter-Ernst-Halle" zu benennen

Vorlage: 41/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Antrag der Sportgemeinschaft 1862 Anspach zu folgen und die städtische Sporthalle in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, „Walter-Ernst-Halle“ zu benennen.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.10 Sicherheitsinitiative "KOMPASS"

Vorlage: 65/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Sicherheitsinitiative „KOMPASS“ in Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Westhessen in Neu-Anspach durchzuführen.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.11 Wahl eines stellvertretenden Stadtverordnetenvorstehers

Vorlage: 106/2019

Beschluss:

Nachdem niemand gegen eine offene Abstimmung widerspricht, wählt die Stadtverordnetenversammlung per Akklamation

Herrn Hans-Peter Fleischer

zum stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.12 Nachtragssatzung 2019

Vorlage: 109/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die vom Magistrat eingebrachte Nachtragssatzung 2019 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.13 Antrag der SPD-Fraktion zur Aufforderung der Hessischen Landesregierung, die Polizei- und Ordnungsbehörden sowie die Justizbehörden in Hessen besonders im Usinger Land besser zur Erfüllung ihrer Aufgaben auszustatten

Vorlage: 100/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert die hessische Landesregierung dazu auf, die Polizei- und Ordnungsbehörden sowie die Justizbehörden in Hessen insbesondere im Usinger Land sowohl in personeller als auch in materieller Hinsicht besser zur Erfüllung ihrer Aufgaben auszustatten.

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

5. Mitteilungen des Magistrats**5.1 Mitteilungen des Magistrats**

Vorlage: 108/2019

Mitteilung:

1. Die Gutscheinkampagne des Fördervereins POWER e. V. für Energie-Checks der Verbraucherzentrale wird 2019 fortgeführt.

Interessierte Haus- und Wohnungseigentümer sowie Mieter und Vermieter bekommen auch in diesem Jahr einen Gutschein für einen kostenlosen Energie-Check. Die Bürgerinnen und Bürger können aus folgenden Check-Typen wählen: Gebäude-Check, Heiz-Check, Solarwärme-Check, Detail-Check oder neu seit Januar 2019 der Eignungs-Check Solar.

Die Energie-Checks der Verbraucherzentrale werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert. Ein kleiner Eigenanteil des Originalpreises ist normalerweise vom Bürger zu zahlen. Auch bei der diesjährigen Gutschein-Aktion übernimmt der Förderverein POWER e. V. des Hochtaunuskreises diesen Eigenanteil. Die ersten 50 Energie-Checks sind kostenlos. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldung. Pro Haushalt kann nur ein Gutschein eingelöst werden.

Die Gutscheine können an Bürgerinnen und Bürger der „POWER e. V.-Mitgliedskommunen“ Bad Homburg, Friedrichsdorf, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Oberursel, Steinbach, Usingen, Wehrheim und Weilrod ausgegeben werden.

Nähere Infos finden Sie auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach in der Rubrik „Umwelt & Energie“-Energieberatung Usinger Land – Aktionen und Veranstaltungen.

2. Die Stadt Neu-Anspach wird bei dem diesjährigen Europatag am 11. Mai im Hessenpark auch mit einem Stand vertreten sein.

Seit 2016 ist die Stadt Neu-Anspach Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH). Die AGNH bietet Mitgliedern u.a. kostenfreie Werbemittel für Kampagnen etc. In diesem Jahr konnten sich die Mitgliedskommunen für eine Fotowand-Aktion mit Fototeam zum Thema Fuß- und Radverkehr bewerben.

Die Stadt Neu-Anspach hat sich ebenfalls beworben und wurde aus der großen Anzahl an eingegangenen Bewerbungen ausgewählt. Die Fotowand wird am 11. Mai beim Europatag als Mitmach-Aktion eingesetzt und soll auf das Thema Fuß- und Radverkehr aufmerksam machen.

3. Die Süwag Vertrieb AG & Co. KG hat der Stadt Neu-Anspach in einer Urkunde bescheinigt, dass die Straßenbeleuchtung der Kommune an allen Verbrauchsstellen gemäß Stromlieferungsvertrag auch im Kalenderjahr 2018 mit 100 % Ökostrom versorgt wird. Damit wird bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 590 MWh pro Jahr die Umwelt um rund 257 t CO₂ im Vergleich zum durchschnittlichen Stromerzeugungsmix 2017 in Deutschland entlastet.

Beratungsergebnis:

6. Anfragen und Anregungen

6.1 Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion zu den Themen Straßensanierung Brandholz und Bauvorhaben Röhrig Vorlage: 64/2019

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Anfrage der CDU-Fraktion zu den Themen Straßensanierung Brandholz und Bauvorhaben Röhrig wie folgt zu beantworten:

1. Hat die RMD, vertreten durch Herrn von Winning und Herrn Töpfer, diese Zusage so gemacht ?
Ja, die Herren haben gegenüber der Stadt eine Finanzierungszusage in Höhe von 200.000 € für die Sanierung der Zufahrtsstraße zur Deponie in Aussicht gestellt.
2. Wann fand das Gespräch statt?
Das Gespräch fand am 20. August 2018 statt.
3. Wer war an diesem Gespräch beteiligt?
Heino von Winning und Marcus Töpfer von der RMD GmbH und Bürgermeister Thomas Pauli und Viola Feldmann vom Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt.
4. Wann wurde dieser Aktenvermerk erstellt und von wem?
Der Vermerk wurde am 22.8.2018 von Viola Feldmann erstellt.

Fragen zum Thema Verlagerung Röhrig:

1. In welchem Stadium befindet sich der Vertragsabschluss?
Der Vertragsentwurf wurde per email am 17.1.2019 an die Käuferin und dessen Steuerberater übersendet.
2. Wann ist der Vollzug des Vertrages, d.h. die Übertragung des Grundstücks geplant?
Entsprechend der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2017 erfolgt die Beurkundung nach Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Betriebsstätte Firmen Röhrig, Schrotthandel“.
3. Muss die Firma Röhrig einen Beitrag zur Sanierung der Straße zur Deponie bezahlen?
Ja, im Kaufpreis von 75,00 €/m² ist ein anteiliger Betrag von 193.000,00 € enthalten.
4. Muss das Bauvorhaben Röhrig dem Regionalverband mitgeteilt, angemeldet oder beantragt werden?

Ja, es ist im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes erforderlich. Siehe hierzu auch die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.5.2017

Falls ja, ist dies schon erfolgt und wann?

entfällt

5. Falls nein, wann wird dies geschehen?

Dies wird dann geschehen, wenn alle Schnittstellen zu dem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz, der Bauleitplanung (Lärmschutzgutachten und Verkehrsgutachten sind beauftragt) und dem Vorhabenbezug (erster Vorhabenentwurf wurde am 1.10.2018 besprochen) bearbeitet sind.

Beratungsergebnis:

**6.2 Anfrage der CDU-Fraktion zur Videokamera in der Gaststätte Usaquelle am Waldschwimmbad
Beantwortung zur Vorlage XII/42/2019
Vorlage: 101/2019**

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Anfrage der CDU-Fraktion zur Videokamera in der Gaststätte Usaquelle am Waldschwimmbad (Vorlage XII/42/2019 zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2019) wie folgt zu beantworten:

1. Wer hat die Installierung dieser Video-Kamera in Auftrag gegeben?

Die Anschaffung der Kamera erfolgte über die Bürgergruppe Waldschwimmbad, nach Rücksprache und Freigabe mit der Stadt Neu-Anspach am 30.05.2018. Es wurde lediglich die Kamera gegen ein neueres Modell getauscht, da ein Speicherrecorder bereits vorhanden war. Die damalige Pächterin, Frau Yayan, wurde von der Bürgergruppe darüber informiert und war einverstanden.

2. Von wem wurde die Kamera installiert?

Fachfirma SES, Brahmsstraße 40, 61267 Neu-Anspach.

3. Wann wurde diese Kamera installiert?

Nach Auskunft von und durch den Verein N.A.p.S. erstmals 2007, Erweiterung um eine Domkamera als Überwachung der Solardachfläche 2011 durch die Stadt. Die Kamera im Gaststättenbereich ist zwischen dem Verein N.A.p.S. und der damaligen Pächterin, Frau Schütz, zwischen 2007 und 2011 montiert worden.

4. Wo werden die Aufnahmen gespeichert bzw. wer hat Zugang zu den Aufzeichnungen und wer kann sich diese ansehen und auswerten?

Nur mit Code des Einrichters (Fa. SES) und nur auf Veranlassung der Ordnungsbehörde oder der Polizei. Die Aufzeichnung erfolgte auf einer Festplatte mit speziellem Betriebssystem im Kassenraum.

5. Stimmt es, dass seit Anfang Dezember Aufnahmen der Gäste gemacht wurden?

Nein.

6. Wer hat die Installierung der Kamera wann genehmigt?

Wenn vorab informiert wurde, erstmalig die Stadt Neu-Anspach in 2007, sowie im Zuge der Gaststättenrenovierung im Jahr 2018.

7. Wann hat der Bürgermeister Kenntnis von der Kamera erlangt?

Wenn vorab informiert wurde, erstmalig 2007.

8. Ist der Betrieb dieser Kamera im Pachtvertrag Stadt - Pächter geregelt?

Nein, nicht mehr erforderlich. Gaststättenpächter hat eine eigene Lösung für den Gaststättenbereich umgesetzt.

9. Hat der Pächter die Möglichkeit, diese Kamera ein- und auszuschalten bzw. diese zu bedienen?

**Nein, der Betrieb war an ein System außerhalb der Gaststätte angebunden. Die vorherigen Pächter waren darüber informiert und einverstanden.
Aktuell ist eine Privatkamera des Pächters montiert, die nur von ihm bedient werden kann.**

10. Wurden die Gäste darauf hingewiesen, wenn nein, warum wurde die gesetzlich vorgeschriebene Information unterlassen und bewusst gegen Gesetze verstoßen?

Am Gebäude gibt es seit 2007 deutliche Hinweise auf die Video-Überwachung – es wurde nicht bewusst gegen Gesetze verstoßen. Die Hinweisschilder müssen lediglich auf den neuesten Stand gebracht werden.

Zusatz:

1. Gibt es weitere Personen, außer dem Pächter, die außerhalb der Öffnungszeiten Zutritt in die Gaststätte haben?

Der für die Liegenschaft zuständige Leistungsbereich Technische Dienste und Landschaft (TDL) der Stadt hat im Rahmen des Pachtvertrages Zugang zum Pachtgegenstand.

2. Wer besaß und besitzt aktuell neben dem Pächter und der Stadt als Vermieter einen Schlüssel zur Gaststätte zur Usaquelle?

Niemand.

3. An wen wurden durch die Stadt Neu-Anspach Schlüssel zur Gaststätte Usaquelle ausgegeben bzw. übergeben und wie viele?

An den Pächter wurden vier Schlüssel übergeben, weitere fünf befinden sich im Schlüsselschrank des Leistungsbereiches Technische Dienste und Landschaft.

Beratungsergebnis:

- 6.3 **Anfrage der CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FWG-UBN zur Erhebung einer Grundrechtsklage beim Hessischen Staatsgerichtshof
Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften
Beantwortung zur Vorlage XII/43/2019
Vorlage: 98/2019**

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Anfrage der CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FWG-UBN zur Erhebung einer Grundrechtsklage beim Hessischen Staatsgerichtshof, Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfe Gesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften, (Vorlage XII/43/2019 zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2019) wie folgt zu beantworten:

1. Wann wurde die Klage eingereicht?

Bisher noch nicht.

2. Wurde im Vorfeld der HSGB um eine Stellungnahme gebeten?

Ja, die Verwaltung verweist hierzu auf die News im Ratsinfosystem vom 29.01.2019.

3. Wenn „Ja“, zu welchem Ergebnis kommt diese Stellungnahme?

Siehe Antwort 2.

4. Wenn „Nein“, und warum wurde keine Stellungnahme eingeholt?

Entfällt. Siehe Antwort 2.

5. Wenn eine Klage eingereicht wurde, wie ist der derzeitige Sachstand?

Siehe Antwort 1.

Beratungsergebnis:

7. Sonstige Anfragen und Anregungen

Holger Bellino
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Mathias Schnorr
Schriftführer

Protokoll

Nr. 23

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 11.04.2019.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 08.04.2019, bereitgestellt im Internet unter www.neu-anspach.de am 09.04.2019 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 10.04.2019, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 11.04.2019 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden. Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:04 Uhr

Sitzungsende: 22:39 Uhr

Anwesend waren:

I. Bellino, Holger, **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

II. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:**

1. Bolz, Ulrike
2. Bosch, Corinna
3. Gemander, Reinhard
4. Linden, Cornelius
5. Löffler, Guntram
6. Maas, Rudi
7. Strutz, Birger
8. Weber, Matthias
9. Becker, Klaus
10. Bohne, Günter
11. Henninger, Matthias
12. Henrici, Monika
13. Höser, Roland
14. Jaberg, Peter
15. Kirberg, Till
16. Otto, Artur
17. Roepke, Thomas
18. Töpferwien, Bernd
19. Gerstenberg, Petra
20. Scheer, Cornelia
21. Schirner, Regina
22. Fleischer, Hans-Peter
23. Meyer, Horst
24. von der Schmitt, Christian
25. Emrich, Susanne
26. Lurz, Günther
27. Moses, Andreas
28. Feisel, Susanne
29. Kulp, Kevin
30. Riecks, Jutta
31. Zunke, Sandra

III. **vom Magistrat**

Pauli, Thomas (**Bürgermeister**)
Dr. Müller, Gerriet (**1. Stadtrat**)
Büttner, Bernhard
Hauk, Gerhard
Hollenbach, Werner

Dr. Kirberg, Karl-Wilhelm
Pippinger, Petra
Stempel, Jürgen

IV. **von der Verwaltung**

V. **Schriftführer**

Schnorr, Mathias

B. Es fehlten

I. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung**

Holm, Christian	(Fraktion b-now)
van Dick, Jan	(Fraktion DIE LINKE)
Dr. Göbel, Jürgen	(SPD-Fraktion)
Henrici, Rainer	(SPD-Fraktion)

II. **vom Magistrat**

Klein, Manfred	(FWG-UBN-Fraktion)
Selzer, Heike	(SPD-Fraktion)

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. **Ehrungen/Ernennungen**

1.1 **Verleihung von Anerkennungsprämien des Landes Hessen für langjährige Dienste in der Einsatzabteilung der Freiw. Feuerwehr Neu-Anspach**

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, führt aus, dass es eine kleine Geste des Landes Hessen sei, aber durchaus sicher von allen Städten und Gemeinden in Hessen mitgetragen werde, dass Personen, welche sich über lange Zeit in der Freiwilligen Feuerwehr engagieren, eine kleine monetäre Aufmerksamkeit erhalten. Egal ob jemand für 10, 20, 30 oder 40 Jahre ausgezeichnet werde, es bedeutet Engagement für die Stadt Neu-Anspach und somit für die Sicherheit ihrer Bürger. Er bedankt sich bei allen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr und besonders bei den heute zur Ehrenden.

Bürgermeister Thomas Pauli bittet

Martin Haas	für 10 Jahre
Markus Benderoth	für 30 Jahre
Edgar Bettner	für 40 Jahre
Detlef Creuzberg	für 40 Jahre
Fredi Löw	für 40 Jahre
Klaus Mank	für 40 Jahre
Reinhard Stephan	für 40 Jahre

auf die Bühne. Auch er würdigt das jahrelange Engagement und betont, dass hinter der Feuerwehrarbeit auch ein sehr großer zeitlicher Aufwand stehe. Zu dieser Zeit müssen die Familien auf Ihre Männer/Väter verzichten, daher spreche er auch gerne einen herzlichen Dank an die Familien für die jeweilige Unterstützung aus.

1.2 **Verabschiedung der seitherigen Wehrführung und Ernennung der neu gewählten Wehrführung der Freiw. Feuerwehr Rod am Berg**

Vorlage: 90/2019

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, bedankt sich für das jahrzehntelange, ehrenamtliche Engagement bei der seitherigen Wehrführung und wünscht den beiden neuen Wehrführern viel Erfolg und alles Gute. Er bittet die Beteiligten auf die Bühne.

Bürgermeister Thomas Pauli verliest die Ernennungs- bzw. Dankesurkunden und übergibt jeweils ein kleines Präsent an die seitherige Wehrführung. Er betont, dass die Arbeit der Wehrführung nochmal ein bisschen zeitintensiver sei und er sich ausdrücklich für die geleistete Arbeit bedanke.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Wahl von Herrn Florian Koep zum Wehrführer und die Wahl von Herrn Erik Mank zum stellv. Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Rod am Berg zu bestätigen und die Gewählten gemäß § 12 der Feuerwehrsatzung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu Ehrenbeamten der Stadt Neu-Anspach zu ernennen.

Gleichzeitig sind der seitherige Wehrführer, Herr Achim Nickel und der seitherige stellv. Wehrführer, Herr Fredi Löw mit einer Dankurkunde zu verabschieden. Herrn Nickel wird nach der Jubiläumsverordnung des Landes Hessen für seine 25-jährige Dienstzeit als Ehrenbeamter der Stadt Neu-Anspach eine Jubiläumszuwendung von 310,-- € gewährt.

Beratungsergebnis:32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**1.3 Ernennung des neu gewählten stellv. Wehrführers der Freiw. Feuerwehr Hausen-Arnsbach
Vorlage: 99/2019**

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, bedankt sich ebenfalls beim bisherigen stellv. Wehrführer für das mehrjährige ehrenamtliche Engagement. Er freut sich, dass er der Freiwilligen Feuerwehr Hausen-Arnsbach weiterhin erhalten bleibe. Dem neuen stellv. Wehrführer wünscht er viel Erfolg und alles Gute. Er bittet die Beteiligten auf die Bühne.

Bürgermeister Thomas Pauli verliest die Ernennungs- bzw. Dankesurkunde und übergibt ein kleines Präsent an den seitherigen stellv. Wehrführer. Er bedankt sich ebenfalls für die geleistete Arbeit.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Wahl von Herrn Florian Weißbrod zum stellv. Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Hausen-Arnsbach zu bestätigen und den Gewählten gemäß § 12 der Feuerwehrsatzung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zum Ehrenbeamten der Stadt Neu-Anspach zu ernennen.

Beratungsergebnis:32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2. Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/21/2018 über die Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2018**

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XII/21/2018 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2018 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

3. Punkte ohne Aussprache

4. Punkte mit Aussprache

- 4.1 **Bebauungsplan „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“, Stadtteil Anspach**
- **Beschlussfassung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (2) BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise sowie**
- **Beschlussfassung zu den im Rahmen der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen**
Vorlage: 305/2018

Aus dem Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Andreas Moses. Die Vorlage wie auch der anschließende Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wurden einstimmig beschlossen.

Fraktionsvorsitzender Reinhard Gemander von der CDU-Fraktion fragt nach der Antwort auf seine Frage im Bauausschuss. Diese könne er im Protokoll nicht finden. Ein direkter Anwohner des geplanten Neubaus hatte Bedenken zur Einfahrt in das neue Gebäude geäußert. Dieser Anwohner fühle sich benachteiligt, ihm wurde zugesichert, dass er nochmals angehört werde.

Bürgermeister Thomas Pauli erklärt, es habe ein Gespräch zwischen dem Investor und dem betroffenen Anwohner gegeben. Warum die Frage im Protokoll nicht beantwortet sei, könne er jetzt nicht sagen.

Stadtverordneter Reinhard Gemander fragt, ob das Gespräch zwischen der Sitzung des Bauausschusses und der heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung stattgefunden habe.

Bürgermeister Thomas Pauli erwidert, dass das Gespräch nicht in der abgelaufenen Woche stattgefunden habe sondern schon einige Monate zurückliege.

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion fragt zur Geschäftsordnung, ob sich der Stadtverordnete Gemander eventuell im Widerstreit der Interessen nach § 25 HGO befinde, da er im betroffenen Plangebiet wohne.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino führt aus, dass sich der Stadtverordnete Gemander nicht im Widerstreit der Interessen befinde, da es sich lediglich nur um eine Änderung des Bebauungsplans handele. Er könne keine Befangenheit erkennen. Etwas anderes wäre es bei einem Grundstückskauf oder- verkauf. Das sei aber nicht Gegenstand des Beschlusses.

Stadtverordneter Reinhard Gemander erklärt, dass man den Tagesordnungspunkt verschieben müsse, wenn die Sache nicht abschließend geklärt sei. Man könne heute Abend nicht darüber entscheiden.

Fraktionsvorsitzende Regina Schirner von der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen berichtet, dass der betroffene Anwohner im Bauausschuss anwesend war und gegenüber ihr bestätigt hat, dass es bereits vor einiger Zeit ein Gespräch gegeben habe. Aber er habe nach wie vor Bedenken geäußert, dass bei Anlieferungen für den Gewerbebetrieb die Einfahrt in die Tiefgarage des neuen Gebäudes blockiert sei.

Stadtverordneter Andreas Moses von der NB-Fraktion stellt die Frage, wie man jetzt damit umgehe. Könne man beschließen, wenn die Frage nicht beantwortet sei? Er führt aus, dass man auch mal zu einer Entscheidung kommen müsse, da sich die Sache jetzt schon sehr lange hinziehe. Man könne aber auch nur zu einer Entscheidung kommen, wenn alle Fragen beantwortet seien. Eventuell könne der Ältestenrat zusammentreten und ein Übereinkommen erzielen.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino bestätigt diesen Vorschlag und ruft den Ältestenrat zu einer kurzen Absprache zusammen.

Bürgermeister Thomas Pauli verweist auf Seite 21 der Vorlage, dort sei die verkehrsrechtliche Erschließung dargestellt. Fahrkurven zeigen, dass eine Anlieferung des Gewerbebetriebs möglich ist, ohne dass die Zufahrt zur Tiefgarage blockiert werde.

Der Stadtverordnetenvorsteher unterbricht die Sitzung.

Der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet die Sitzung um 20.55 Uhr wieder.

Der Stadtverordnetenvorsteher berichtet, dass man den Eigentümer/Besitzer telefonisch erreicht habe und über die Sache sprechen konnte. Der Eigentümer/Besitzer habe nach wie vor Bedenken, dass es zu Problemen bei der Anlieferung für den Gewerbebetrieb und der Zufahrt zur Tiefgarage kommen könnte. Der Eigentümer/Besitzer habe gesagt, er müsse diesen Umstand „wohl mit Murren“ akzeptieren und gehe davon aus, dass die Abläufe in der Zukunft nicht einfacher werden.

Der Stadtverordnetenvorsteher führt weiter aus, dass die ganze Sache nicht optimal gelaufen sei. Seit der Frage im Bauausschuss habe es genug Zeit gegeben, die Frage zu beantworten, was leider nicht erfolgt sei. Man hätte es im Vorfeld klären können und hätte diese Sitzungsunterbrechung dann nicht benötigt. Dennoch habe sie sich jetzt gelohnt. Die CDU-Fraktion habe auch bereits erklärt, dass man der Sache zustimmen könne. Eine Verschiebung dieses Tagesordnungspunkts ist somit nicht mehr nötig.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zu dem Bebauungsplanentwurf „Altkönigstraße/ Herzbergstraße/Saalburgstraße“, Stadtteil Anspach, die in **Fettdruck und Kursivschrift** dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben.

I. Anregungen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

1. Netzdienste Rhein-Main, Schreiben vom 25.9.2018, Az.: N1-NA4-cw

Auf Ihre Anfrage vom 12.09.2018 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan 60-17-01 Bebauungsplan „Altkönigstraße / Herzbergstraße / Saalburgstraße“ und 60-17-09 Bebauungsplan „Tanusstraße 38 - 46“ der Stadt Neu-Anspach grundsätzlich keine Einwände der NRM bestehen. Unsere Stellungnahme vom 02.08.2018 behält ihre Gültigkeit.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Bitte beachten Sie, dass sich in der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches bereits Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse befinden, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind. Eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen ist nicht zulässig. Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“. Des Weiteren bitten wir darauf zu achten, dass sowohl bei Veräußerung sowie bei Umwidmung von Grundstücksflächen eine dingliche Sicherung aller Mainova-Trassen erforderlich wird. Für alle Baumaßnahmen ist die NRM — Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten. Bitte fordern Sie für Ihre Planungen unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft im Bereich Downloads an.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

2. Regionalverband FrankfurtRheinMain, Schreiben vom 25.9.2018, Az.: bau

Die im Rahmen des Verfahrensschrittes gem. § 4 (1) BauGB zu o.a. Verfahren abgegebene Stellungnahme vom 25.07.2018 halten wir aufrecht. Die Stellungnahme lautete:

„Zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Bebauungsplan-Geltungsbereich als bestehende „Wohnbaufläche“, „Gemischte Baufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan-Entwurf bereitet die Aufgabe von ca. 1 ha „Gewerblicher Baufläche“ an der Saalburgstraße zugunsten der Entwicklung von Wohnnutzung vor. Dies wird durch die Betriebsaufgabe (Autohaus Jäger) bzw. die vorgesehene Betriebsverlagerung (Schrotthandel Röhrig) möglich. Durch die Festsetzung von Mischgebiet im Bereich „Gewerblicher Baufläche“ am südwestlichen Gebietsrand und Wohngebiet im Bereich „Gemischter Baufläche“ werden zusätzlich bisher im RPS/RegFNP 2010 vorgesehene Möglichkeiten gewerblicher Nutzung aufgegeben bzw. eingeschränkt. Da im Plangebiet bereits überwiegend Wohnnutzung vorherrscht, wird die angestrebte Entwicklung als städtebaulich sinnvoll angesehen. Dadurch erhöht sich jedoch aufgrund aktuell fehlender Gewerbeflächenreserven in Neu-Anspach der Bedarf an neuen Flächen, der im Rahmen der RPS/RegFNP-Neuaufstellung zu berücksichtigen ist.

***Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
Die Stadt Neu-Anspach befindet sich mitten in dem Prozess zur Erstellung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK). Eines der Kernthemen des Prozesses ist die zukünftige (Siedlungs-) Entwicklung zu der auch die Bereitstellung neuer Gewerbeflächen gehört.***

Sobald der o.g. Bebauungsplan rechtswirksam geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung zusammen mit einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten, damit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der RPS/RegFNP 2010 angepasst werden kann."

Der Anregung wird entsprochen.

3. Unitymedia, eMail vom 28.9.2018, Az.: Zentrale Planung ND

Aus Ihrer Begründung ist ersichtlich, dass insgesamt 112 neue Wohneinheiten entstehen (5 Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 52 Wohneinheiten). Vorab benötigen wir allerdings für unsere Planung noch die Haustypen bzw. Grundstücke der restlichen 60 Wohneinheiten. (Mehrfamilienhäuser, Doppelhäuser oder Einzelhäuser)

***Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Angemerkt sei, dass auch diese Wohneinheiten parallel zur Saalburgstraße und voraussichtlich in Mehrfamilienhäusern entstehen werden. Eine konkrete Planung für diesen Bereich gibt es indes noch nicht.***

4. Syna GmbH, Schreiben vom 10.10.2018, Az.: Jürgen Fischer

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und zukünftig geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hier verweisen wir auf unser Schreiben vom 01.08.2018.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge des Neubaus von Erschließungsstraßen und -wegen wird die Erweiterung der o. g. Versorgungsanlagen erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Sollte zur Verwirklichung des Bebauungsplanes eine Umlegung und / oder Versetzung von Versorgungsanlagen erforderlich werden, sind uns alle durch die Umlegung entstehenden Kosten zu erstatten. Die Beteiligung an der Kostenübernahme richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen sowie bestehenden Verträgen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die Stromversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung ist aus heutiger Sicht nach Verlegung der Versorgungskabel in gesicherten Trassen aus dem bestehenden Versorgungsnetz gesichert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sollte von Ihrer Seite der Wunsch bestehen die vorhandene Straßenbeleuchtungsanlage zu erweitern, wenden Sie sich bitte an unseren zuständigen Sachbearbeiter Herrn Michel, Tel. 06172-962-135.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlege tiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass uns in allen Erschließungsstraßen und Verbindungswegen der notwendige Raum für die Einbringung der Straßenbeleuchtungsstützpunkte mit Betonfundamenten und der neuen Versorgungserdkabel nach DIN bereitzustellen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an geo.service@syna.de oder per Telefon unter der 069/3107-2188/2189. Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Serviceteam in Bad Homburg, Herrn Dissinger, Te1.06172-962-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

5. Hochtaunuskreis, Der Kreisausschuss, Schreiben vom 29.10.2018, Az.: 60.00.06-217

Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises wie folgt Stellung genommen:

Vom **Fachbereich Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Mit dem oben genannten Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um eine derzeit zum Teil brach liegende Gewerbegebietsfläche einer Nutzung als Allgemeines Wohngebiet zuzuführen. Bei der bereits seit mehreren Jahren brach liegenden Gewerbegebietsfläche handelt es sich um ein ehemaliges Autohaus. Daran angrenzend befindet sich jedoch ein großer Schrotthandel, der noch in vollem Umfang betrieben wird und ebenfalls mit dem Ziel einer Nutzung als allgemeines Wohngebiet überplant wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst darüber hinaus das nordöstlich angrenzende Mischgebiet, das heute überwiegend durch Wohnnutzung geprägt ist und dem entsprechend nun als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden soll. Lediglich am südwestlichen Geltungsbereichsrand wird ein kleiner Teil als Mischgebiet festgesetzt.

Insgesamt hat der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Größe von ca. 6,7 ha, in dessen Umfang 100 Wohnungen durch Geschosswohnungsbau neu entstehen sollen.

Planungsrechtlich unterliegt der Geltungsbereich mit seinen verschiedenen Nutzungsbereichen mehreren rechtskräftigen Bebauungsplänen, die in ihren Festsetzungen ersetzt werden.

Der jetzt zur Stellungnahme vorliegende Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben, so dass im Verfahren auf eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich verzichtet wird.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft wie auch des Forstes werden von der vorliegenden Planung direkt nicht berührt. Die Planung kann vom Grundsatz her aus städtebaulichen Aspekten nachvollzogen werden, allerdings stellt sich die Frage nach dem zukünftigen Betriebsstandort des Schrotthandels.

Auch wenn der Bebauungsplan selbst nur Innenbereichsflächen überplant, sind in dessen Folge die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und ein weiterer irreversibler Flächenverbrauch in Verbindung mit der daraus resultierenden Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft zu erwarten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nicht gegebene Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft ist somit nur vordergründig. Um der Landwirtschaft in der Folge nicht weitere, für die regionale Produktion von Lebensmitteln wichtige Flächen zu entziehen, werden aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft intensive Bemühungen gefordert, um für den Schrotthandel einen neuen Standort in einem bereits ausgewiesenen oder bestehenden Gewerbegebiet zu finden. Die Suche sollte dabei nicht auf die Gebietsgrenzen der Stadt Neu-Anspach beschränkt werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Firma Röhrig & Sohn GmbH Schrotthandel wird diesen Standort verlassen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat bereits in der Sitzung am 11.05.2017 beschlossen, zur Betriebsverlagerung der Firma Röhrig GmbH & CO. KG und Röhrig & Sohn GmbH, Saalburgstraße 41, südöstlich des Deponieparks Brandholz auf dem Grundstück Gemarkung Westerfeld, Flur 1, Flurstück 13/11 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betriebsstätte Firmen Röhrig“ aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Gemarkung Westerfeld Flur 1 Flurstück 13/11. Planziel ist die Schaffung von Baurecht zur Umsiedlung der Firmen Röhrig GmbH & Co. KG und Röhrig & Sohn GmbH.

Der Vorhabenträger lässt gegenwärtig von einem Architekturbüro die zukünftige Betriebsgestaltung auf dem o.g. Grundstück planen. Diese Planung wird die Grundlage für den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Dieser kann fortgesetzt werden, sobald die Planung vorliegt.

Es handelt sich hierbei um ein eigenständiges Aufstellungsverfahren mit eigenständigen Beteiligungsschritten nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Der Fachbereich ländlicher Raum wird auch zu diesem Bauleitverfahren gehört und hat die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** begrüßt den eingereichten Bebauungsplanentwurf „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“. Bei der Planung handelt es sich um eine planungsrechtliche Neuordnung eines bereits planungsrechtlich gesicherten und überwiegend bereits bebauten Gebietes auf einer Fläche von ca. 6,7 ha. Gegen den Bebauungsplan bestehen aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird um Erläuterung gebeten, wie die verkehrliche Erschließung und Anbindung des Wohngebietes Nr. 5 und 5a erfolgen soll, da der Erhalt der vorhandenen Heckenstruktur im Süden der Grundstücke in Gefahr gesehen wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anbindung und Zufahrt zum Gebiet 5a (hinter Taunusstraße 38) erfolgt über die Stichstraße im Westen der beiden Grundstücke. Das Flurstück 113/2 gehört zum Anwesen Taunusstraße 42 und wird im Falle einer Bebauung von Norden von der Taunusstraße her erschlossen. Die beiden östlichen Grundstücke im Baugebiet Nr. 5 werden von Osten her über den landwirtschaftlichen Weg erschlossen. Die Zuwegungen sind jeweils im Norden der Grundstücke vorgesehen bzw. im Gebiet 5a bereits Bestand.

Die vorhandene Heckenstruktur bzw. bestehende Festsetzung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Im Dornstück“ wurde hier übernommen, der Erhalt ist somit gesichert.

Aufgrund der Bedeutung für den Artenschutz (vgl. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 9), aber auch zur Minimierung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild, sollen die vorhandenen Gehölze zwischen dem Betriebsgelände des Altmetallhandels und dem Offenlandbereich zum Erhalt festgesetzt werden. Ist dies nicht möglich, weil die Gehölze sich auf dem angrenzenden Flurstück befinden, ist zur Sicherung der Minimierungsmaßnahmen eine Eingrünung mittels heimischen, standortgerechten Gehölzen mit einer Mindestbreite von 5 m an der östlichen Seite des Flurstücks 105/8 vorzusehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Wert für die Gehölze für die Vogelwelt ist unstrittig, ein artenschutzrechtlich begründetes Erfordernis für ihren Erhalt besteht indes nicht. Wegen des Vorrangs einer größtmöglichen Ausnutzung des Grundstücks muss deshalb von einer diesbezüglichen Festsetzung abgesehen werden. Hinsichtlich der Ein- und Durchgrünung wirken aber die generellen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Artenschutz

Für die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung in Hessen wird darum gebeten, anstatt des Bayerischen Leitfadens, den „Hessischen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung“ (Hrsg. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2015) mit den jeweiligen Mustern zu verwenden. Auch wenn dieser keinen legislativen Charakter aufweist, so sind die Naturschutzbehörden dazu angehalten ihre Stellungnahmen auf dessen Grundlage zu erarbeiten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag folgt selbstverständlich dem hessischen Leitfaden, nicht dem Bayerischen. Der redaktionelle Fehler wird korrigiert. Bezüglich der verwendeten Prüfschemata wird an der Vorgehensweise festgehalten, da sie entgegen den hessischen Prüfbögen nicht suggeriert, das Artenschutzrecht sei durch einfache Algorithmen zu lösen. Im Übrigen unterstehen die hessischen Prüfbögen nicht mehr dem zwischenzeitlich novellierten § 44 BNatSchG.

Weitere Anregungen, Empfehlungen und Hinweise

Bei der Anlage von Pflanzflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies verzichtet werden. Geovlies verhindert den Austausch einer Vielzahl von biologischen Faktoren und ist daher aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Es wird darum gebeten, diesen Hinweis in den Festsetzungen aufzunehmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die zur Anpflanzung vorgesehenen Bäume sind in unbefestigten, begrünten Baumscheiben oder Pflanzstreifen von mindestens 6 m² Fläche und einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 12 m³ zu pflanzen. Baumscheiben und Pflanzstreifen sind dauerhaft anzulegen und in den ersten Jahren mittels einer 10 cm dicken Mulchschicht und später mit blütenreichen Staudensäumen gegen schädigende Einflüsse zu sichern. Alle Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude bzw. Erschließungsstraßen auszuführen. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen und spätestens nach einem Jahr nach zu pflanzen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Gesunder Baumbestand ist zu erhalten, sofern er nicht unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffen ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der zu erhaltende Bewuchs während der Bauarbeiten gem. DIN 18920 durch entsprechende Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. Dies gilt auch für Bäume, die nicht auf dem Baugrundstück stehen. Es wird insbesondere darum gebeten, auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraumes, der o. g. Gehölze zu achten.

Wünschenswert sind weitere gestalterische Festsetzungen bezüglich einer Fassaden- und oder Dachbegrünung für Haupt- und/oder Nebengebäude.

Es wird angeregt, eine Regelung zur Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen (z. B. Holz, Naturfasern) als Baustoff in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen schont Klima und Umwelt - Stichworte CO₂-Senke, Energieeinsparung und biologische Abbaubarkeit. In diesem Zusammenhang wird auf den Tagungsband „Bauen mit nachwachsenden Rohstoffen“, 2009 herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, hingewiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die angesprochenen Punkte betreffen vorliegend in weit überwiegendem Maße seit Jahren bebaute Wohngrundstücke mit „eingewachsenen“ Gehölzstrukturen, für die entsprechende Festsetzungen nicht sinnvoll sind und wegen des Bestandschutzes auch nicht greifen. Detailregelungen z. B. für bestimmte Baustoffe entziehen sich im Übrigen dem Zugriff des Bauplanrechtes.

6. Hessenmobil, Scheiben vom 30.10.2018, Az.: 34 c 2_BE 14.01.02 Vo_18-1802

Gegen den Bebauungsplan "Taurusstraße 38 — 46" bestehen seitens Hessen Mobil keine Einwände.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gegen den Bebauungsplan "Altkönigstraße / Herzbergstraße /Saalburgstraße" werden seitens Hessen Mobil folgende Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen erhoben:

Sicherung der äußeren verkehrlichen Erschließung, Leistungsfähigkeitsnachweis, Zufahrten (Rechtsgrundlage der Einwände: §§ 1,123 BauGB, §§ 19, 23,29,47 HStrG).

Verkehrssicherheit (Rechtsgrundlage der Einwände: § 47 HStrG)

Erläuterung/ Möglichkeiten zur Überwindung der vorgebrachten Einwände:

In Ihrem Schreiben führen Sie aus, dass die Anbindung des Gewerbebetriebes gegenwärtig über eine Grundstückszufahrt zum Wirtschaftsweg erfolgt, der wiederum in die Landesstraße 3014 einmündet (außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt). Die Einmündung des Wirtschaftsweges ist somit gemäß § 19 HStrG als Zufahrt zu betrachten. Der Wirtschaftsweg inklusive der Zufahrt zur Landesstraße liegt zwar nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Altkönigstraße / Herzbergstraße /Saalburgstraße", die Regelungen des Bebauungsplanes wirken sich jedoch auf diese Zufahrt aus. Durch die Umwandlung der Gewerbenutzung in Wohnnutzung ist mit einem andersartigen Verkehr zu rechnen, der zukünftig die Zufahrt nutzen wird. Somit handelt es

sich hier im Sinne des § 19 HStrG um eine Änderung einer Zufahrt, für die die Genehmigung der Straßenbaubehörde erforderlich sein wird. Für die Zufahrt ist ein Leistungsfähigkeitsnachweis zu erbringen und Hessen Mobil zur Prüfung vorzulegen. Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit hat nach dem "Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen" (HBS 2015) zu erfolgen. Es ist dabei der aus dem Plangebiet (1b) zu erwartende zusätzliche Verkehr zu berücksichtigen. Zur Abschätzung des aus dem beabsichtigten Vorhaben zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens empfehle ich aus der Schriftenreihe der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung Heft 42 „Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung“, Teil 2: Abschätzung der Verkehrserzeugung anzuwenden. Zudem sind mit Blick auf den Aspekt Verkehrssicherheit die Stellungnahmen der Straßenverkehrsbehörde und dem regionalen Verkehrsdienst der Polizei einzuholen und Hessen Mobil vorzulegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Erschließung des hier angesprochenen Grundstücks erfolgt über eine direkte Anbindung an die Altkönigstraße, zusätzlich setzt der Plan Bereiche ohne Ein-/Ausfahrt fest, so dass hierdurch keine weiteren Nachweise erforderlich werden.

Die Sichtfelder an den einmündenden Knotenpunkten zur Landesstraße sind im Bebauungsplan nicht berücksichtigt. Die Sichtfelder sind entsprechend den geltenden Planungsrichtlinien (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) zu dimensionieren. Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan sind die Sichtdreiecke ebenfalls eingetragen. In Ihrem Abwägungsschreiben weisen Sie darauf hin, dass die beiden Anbindungen im Bestand bereits vorhanden sind und daher auf die Eintragung der Sichtdreiecke im Bebauungsplan verzichtet werden kann. Sichtdreiecke an Einmündungen (auch innerhalb der geschlossenen Ortslage) werden in Bebauungsplänen eingetragen um die Sichtbeziehungen für die Verkehrsteilnehmer dauerhaft von störenden Hindernissen freizuhalten. Dabei ist es unerheblich, ob die Straßenanbindung bereits besteht oder erst noch errichtet werden soll.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Sichtfelder werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Fachlicher Hinweis:

Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet la liegt zwar innerhalb der Ortsdurchfahrt und unterliegt somit nicht den Einschränkungen der Bauverbotszone. Dennoch ist für die geplante Bebauung (Tiefgarage) Hessen Mobil im Rahmen des Bauantragverfahrens zu beteiligen. Gegebenenfalls wird seitens Hessen Mobil dann noch die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens gefordert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Unter Kapitel 3.9 der Begründung wird dargelegt, dass das Fuß- und Radwegnetz im Bestand vorhanden ist und demnach keine Änderungen geplant sind. Mit Blick auf die fußläufige Erschließung des Plangebietes 1b ist diese Aussage nicht nachvollziehbar. Der Gehweg im Zuge der Saalburgstraße endet ca. 10 m vor der Einmündung eines Wirtschaftsweges in die Landesstraße. Auf den Grundstücken im Plangebiet 1b sind auch keine Geh- Fahr- und Leitungsrechte vermerkt, die eine Wegeanbindung für alle geplanten Einzelhäuser von dem bestehenden Gehweg im Zuge der Altkönigstraße/ Saalburgstraße ermöglicht. Mit Ihrem Schreiben vom 11.09.2018 legen Sie dar, dass seitens der Stadt keine Änderungen geplant sind und das Fuß- und Radwegenetz bestand sei. Gleichzeitig erläutern Sie, dass die Grundstücke im Plangebiet 1b über den Wirtschaftsweg erschlossen werden sollen. Die o.a. Lücke des Gehweges zwischen der Einmündung Altkönigstraße/Saalburgstraße und dem Wirtschaftsweg liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt. Der Straßenbaulastträger der Landesstraße ist nicht verpflichtet den Gehweg entsprechend zu erweitern. Sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit zukünftig berechnete Forderungen nach einem Lückenschluss des Gehweges gestellt werden, so ist dieser Lückenschluss durch die Stadt zu tragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Neu-Anspach akzeptiert, dass der Straßenbaulastträger nicht verpflichtet ist, die Fußgänger Verbindung herzustellen.

Eine abschließende Stellungnahme kann ich erst abgeben, wenn mir die geforderten Unterlagen vorgelegt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

7. Abwasserverband Oberes Usatal, Schreiben vom 5.11.2018, Az.: ED/Ansp/Bau

Gemäß den vorliegenden Unterlagen wurde der Entwurfs- und Offenlagebeschluss zu dem o.g. Bebauungsplan am 06.09.2018 gefasst.

Die aktualisierte Fassung weist demnach keine relevanten Änderungen bzgl. der Auswirkungen der Schmutzfrachten auf das bestehende Entwässerungssystem auf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein neuer Hinweis bzgl. der hydraulischen Belastung liegt jedoch der Begründung zum Bebauungsplan vor [1].

Der Sammler in der Altkönigstrasse zwischen den Schächten 40151 und 40154 (Haltungen vor den Häusern Altkönigstrasse 5, 7 und 9) ist bei einem 5-jährlichen Regenereignis bei derzeitigem Bauzustand überlastet.

Wenn bei einem Neubau auf dem Grundstück „Saalburgstraße 39“ die Versiegelungsfläche erhöht wird (im Vergleich zu den Bestandsflächen), dann ist mit einer stärkeren hydraulischen Überbelastung im Bereich der Häuser Altkönigstrasse 5, 7 und 9 zu rechnen.

Um die hydraulische Belastung entgegenzuwirken stehen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung:

1. Auswechslung der Haltungen zwischen den Schächten 40151 und 40154 (Haltungslänge: ca. 83 m)
2. Rückhaltung des Regenwassers auf dem Grundstück Saalburgstraße 39 inklusive einer Abflussbegrenzung
3. Versiegelungsfläche soll bei einem Neubau auf dem Grundstück Saalburgstraße 39 geringer sein im Bezug zu dem jetzigen Bestandsgebäude.

Zusätzlich soll laut dem Bebauungsplan auf jedem Grundstück das Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begrünten Dachflächen in Zisternen gesammelt und als Brauchwasser genutzt werden. Ein Notüberlauf an den Regenwasserkanal ist vorzusehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Angemerkt sei, dass die geplante Neubebauung als Wohnbebauung mit einer GRZ = 0,4 voraussichtlich zu einer deutlichen Entsiegelung des Bereichs, der gegenwärtig als Gewerbegebiet mit einer GFZ = 0,8 festgesetzt ist, führen wird.

Trotz alledem sind keine negativen Auswirkungen auf die Schmutzfrachtberechnung auf das bestehende Entwässerungssystem zu erwarten. Die betroffenen Flächen sind bereits in der Schmutzfrachtsimulation berücksichtigt worden.

Wir hoffen Sie ausreichend informiert zu haben und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

8. Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 13.11.2018, Az.: III 31.2 – 61d 02/01-117

aus der Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** bestehen weiterhin keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf. Ich verweise hierzu auf meine o.g. Stellungnahme vom 14. August 2018.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der angesprochenen Stellungnahme wird u.a. ausgeführt, dass die innerhalb der im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Wohn- und gemischten Bauflächen festgesetzten WA-Gebiete gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst gelten können. Gegen die geplante Umnutzung der im RPS/RegFNP 2010 dargestellten gewerblichen Bauflächen in Wohn- und Mischgebiet bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Mit einer Flächengröße von ca. 1 ha handelt es sich um keine raumbedeutsame Inanspruchnahme der regionalplanerisch als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe dargestellten Fläche. Vor dem Hintergrund der angrenzenden Wohngebäude wird die geplante Umnutzung der gewerblichen Flächen aus regionalplanerischer Sicht befürwortet.

Aus der Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Angemerkt sei, dass die untere Naturschutzbehörde keine Stellungnahme vorgebracht hat, die der Planung grundsätzlich entgegensteht.

Aus der Sicht meiner **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** teile ich ihnen folgendes mit:

Bodenschutz

Seit meiner o.g. Stellungnahme vom 14. August 2018 haben sich aufgrund der Informationen aus dem Bebauungsplanverfahren einige Änderungen ergeben.

Im Bereich des Bebauungsplanes liegen mehrere Grundstücke, die von gewerblicher Nutzung in Wohnnutzung umgewidmet werden sollen. Zum einen existierte in der Saalburgstraße 39 das Autohaus Jäger KG, das inzwischen als Altstandort mit der Nr.: 434.007.010000.108 in der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) erfasst wurde. Eine Bewertung der Fläche hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wurde noch nicht durchgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein Geotechnischer und umwelttechnischer Bericht (CDM Smith, Alsbach, PN 108891, Stand 22.05.2015) von für das Grundstück des ehem. Autohauses Jäger liegt vor und wurde dem RP mit Email vom 23.11.2018 mit der Bitte um Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Zur orientierenden Untersuchung des Untergrundes hinsichtlich eines möglichen Auftretens von Schadstoffen und zur orientierend abfallcharakterisierenden Bewertung von beim Bau anfallender Bodenaushubmassen wurden an entnommenen Bodenproben chemisch-analytische Untersuchungen vorgenommen. Hierzu wurden die Bohrsondierungen in Bereichen positioniert, in denen ein Umgang mit umweltrelevanten Stoffen stattgefunden hat (Heizöltank, Abscheideanlage, Waschhalle, Werkstatt). Die Ergebnisse der flächenspezifischen orientierenden Untersuchungen wurden in Unterkapiteln zusammen- und den bodenschutz- und abfallrechtlich relevanten Bewertungskriterien gegenübergestellt. Die Ergebnisse der abfallcharakterisierenden Untersuchungen des Bodens geben Hinweise, dass anfallendes Bodenmaterial uneingeschränkten (Z0) bzw. eingeschränkt unter Sicherungsmaßnahmen (Z1.2) verwertet werden kann. Detaillierte Untersuchungen sollten baubegleitend durchgeführt werden. Eine Gefährdung des Bodens bzw. des Grundwassers ist auf Basis dieser Ergebnisse nach den Vorgaben der HLUG-Handbücher ([U18],[U19]) nicht abzuleiten. Bei den organosensorisch auffälligen Bodenproben der Auffüllung aus dem Bereich des Heizöltanks wurde eine Konzentration an Mineralölkohlenwasserstoffen von 230 mg/kg bestimmt. Im liegenden natürlichen Untergrund lag der Gehalt unterhalb der Bestimmungsgrenze. Dieser Befund lässt sich auf eine geringe örtliche Beeinflussung des oberflächennahen Untergrundes durch ggf. Tropfverluste bei der Betankung schließen. Eine relevante Verlagerung in den liegenden Untergrund bzw. eine daraus resultierende mögliche

Grundwassergefährdung ist auf Basis dieser Ergebnisse nach den Vorgaben der HLUG-Handbücher ([U18], [U19]) nicht abzuleiten.

Zum anderen ist der Standort Schrotthandel Röhrig in der Saalburgstraße 41 mit der Nr.: 434.007.010-000.040 eingetragen. Hier ist seit 1957 bis heute der Schrotthandel Röhrig gemeldet. Dieser soll im Zuge der geplanten Bebauung umgelegt werden und somit wird der jetzige Standort in der Saalburgstraße 41 zum Altstandort. Für das Grundstück ist weiterhin unter der Nummer 434.007.010-000.035 eine sonstige schädliche Bodenveränderung eingetragen. In 2011 wurde eine Einzelfallrecherche durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass keine Hinweise auf eine Müllablagerung vorhanden sind. Ein nutzungsbedingter Eintrag von Mineralölen im Jahr 1991 wurde durch Bodenaustausch saniert. Über die momentane Nutzung des Grundstücks Saalburgstraße 33A liegen dem Regierungspräsidium keine Angaben vor, da es sich noch um einen laufenden Betrieb handelt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für den Bereich der Saalburgstraße 41, dem Schrotthandel Röhrig, liegen Ergebnisse aus partiellen Bodenproben vor, die in den Jahren 1989 und 1991 durchgeführt wurden. Gegenwärtig ist der Betrieb noch im vollen Gange. Eine Verlagerung ist geplant, so dass der Standort für eine neue (Wohn-) Nutzung zur Verfügung steht. Eine vollständige Untersuchung erfolgt sinnvoller Weise nach weitgehender Räumung des Geländes. Der Untersuchungsumfang wird mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Anhand der bisher vorhandenen Kenntnisse kann nicht abgewogen werden, ob die gemäß § 1 Abs. 5 BauGB erforderlichen allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt bleiben und die vorgesehene Nutzung, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre. Vor einer Umnutzung der gewerblichen Flächen in Wohnnutzung sind weitere Recherchen erforderlich ggf. sind auch orientierende Untersuchungen in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez IV/Wi 41.1, durchzuführen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Grundstück erhält in der Plandarstellung eine Festsetzung als Altlastenfläche.

Aus Ihrem Schreiben (Abwägungsergebnis) vom 11.09.2018 an das Regierungspräsidium Darmstadt geht hervor, dass Ihnen Informationen zu Bodenproben aus den Jahren 1989 und 1991 vorliegen. Bitte stellen Sie uns diese Informationen zur Verfügung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz

Der vorgelegte Entwurf wurde aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas geprüft. Die Prüfung ergab, dass aus Sicht der Lufthygiene und des Kleinklimas keine Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf bestehen.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes können die Auswirkungen der Lärmbelastung des Verkehrs zur Tages- und Nachtzeit auf der Saalburgstraße auf die geplanten Wohnbauflächen 1a und 1b erst mit Erhalt des in der Begründung des Bebauungsplanes unter Punkt 7 erwähnten Schalltechnischen Gutachtens betrachtet werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren muss klargestellt werden, dass der Betrieb des Treppenbauers auf der Mischgebietsfläche 4 im Zuge des neuen Bebauungsplanes nicht nur die Grenzwerte für ein Mischgebiet einzuhalten hat, sondern aufgrund der direkt anschließenden Wohnbebauung die Grenzwerte für ein allgemeines Wohngebiet eingehalten werden müssen. Dies könnte für den Betrieb eine erhebliche Einschränkung darstellen und sollte unbedingt im Vorfeld mit dem Betreiber geklärt werden. Für den weiteren Verfahrensgang ist eine abschließende Stellungnahme von meiner Seite nur anhand eines schalltechnischen Gutachtens möglich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Angemerkt sei, dass zum Entwurf des Bebauungsplans hin ein Teil des Mischgebiets auf Wunsch des Eigentümers in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt wird. Zum anderen ist lt. Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 50 BImSchG) das Nebeneinander von Wohn- und Mischgebietes doch regelmäßig nicht zu beanstanden. Im akustischen Gutachten der IAB Oberursel vom 04.02.2019 wurde die Problematik untersucht und entsprechende Maßnahmen beschrieben, diese fanden Eingang in die textlichen Festsetzungen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Aus Sicht meiner Dezernate Abfallwirtschaft und Bergaufsicht verweise ich weiterhin auf meine o.g. Stellungnahme vom 14. August 2018. Die übrigen an der Prüfung beteiligten Dezernate haben keine Bedenken oder Hinweise.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

II. Stellungnahmen, die im Rahmen der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangen sind.

9. Syna GmbH, Schreiben vom 21.2.2019, AZ.:

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und zukünftig geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Hier verweisen wir auf unsere Schreiben vom 01.08.2018 und 10.10.2018.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge des Neubaus von Erschließungsstraßen und -wegen wird die Erweiterung der o. g. Versorgungsanlagen erforderlich.

Sollte zur Verwirklichung des Bebauungsplanes eine Umlegung und / oder Versetzung von Versorgungsanlagen erforderlich werden, sind uns alle durch die Umlegung entstehenden Kosten zu erstatten. Die Beteiligung an der Kostenübernahme richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen sowie bestehenden Verträgen.

Die Stromversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung ist aus heutiger Sicht nach Verlegung der Versorgungskabel in gesicherten Trassen aus dem bestehenden Versorgungsnetz gesichert.

Sollte von Ihrer Seite der Wunsch bestehen die vorhandene Straßenbeleuchtungsanlage zu erweitern, wenden Sie sich bitte an unseren zuständigen Sachbearbeiter Herrn Michel, Tel. 06172-962-135.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

I

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlege tiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass uns in allen Erschließungsstraßen und Verbindungswegen der notwendige Raum für die Einbringung der Straßenbeleuchtungsstützpunkte mit Betonfundamenten und der neuen Versorgungserdkabel nach DIN bereitzustellen ist.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an geo.service@syna.de oder per Telefon unter der 069/3107-2188/2189.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Serviceteam in Bad Homburg, Herrn Dissinger, Tel.06172-962-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden, soweit sie die verbindliche Bauleitplanung betreffen bereits berücksichtigt. Gegenstand des erneuten Beteiligungsverfahrens waren

- **die Integration der Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung in das Planverfahren**
- **die Aufnahme der Festsetzung einer Altlastenfläche für das Grundstück Saalburgstraße 41 (Fa. Röhrig)**
- **die Verlängerung des Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt entlang der Südostgrenze des Grundstückes Saalburgstraße 41**
- **die Eintragung von Sichtfeldern in den einmündenden Knotenpunkten zur Landesstraße 3041**

Gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht insofern kein weitergehender Handlungsbedarf.

10. NRM Netzdienste RheinMain , Schreiben vom 06.03.2019, Az.: N1-NA4-cw

auf Ihre Anfrage vom 18.02.2019 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan „Altkönigstraße /Herzbergstraße/Saalburgstraße" der Stadt Neu-Anspach grundsätzlich keine Einwände der NRM bestehen.

Bitte beachten Sie, dass sich in der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches bereits Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse befinden, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind. Eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen ist nicht zulässig.

Sollte eine Erschließung mit Erdgas gewünscht werden, wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Litz 069 213-26259 s.litz@nrm-netzdienste.de

Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen".

Des Weiteren bitten wir darauf zu achten, dass sowohl bei Veräußerung sowie bei Umwidmung von Grundstücksflächen eine dingliche Sicherung aller Mainova-Trassen erforderlich wird.

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM — Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova" einzuhalten. Bitte fordern Sie für Ihre Planungen unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft im Bereich Downloads an.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden, soweit sie die verbindliche Bauleitplanung betreffen bereits berücksichtigt. Gegenstand des erneuten Beteiligungsverfahrens waren

- **die Integration der Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung in das Planverfahren**
- **die Aufnahme der Festsetzung einer Altlastenfläche für das Grundstück Saalburgstraße 41 (Fa. Röhrig)**
- **die Verlängerung des Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt entlang der Südostgrenze des Grundstückes Saalburgstraße 41**

- **die Eintragung von Sichtfeldern in den einmündenden Knotenpunkten zur Landesstraße 3041**
Gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht insofern kein weitergehender Handlungsbedarf.

11. Hochtaunuskreis, Der Kreisausschuss, Schreiben vom 04.03.2019, Az.: 60.00.06-237

Vom **Fachbereich Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Mit dem oben genannten Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um eine derzeit zum Teil brach liegende Gewerbegebietsfläche einer Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ zuzuführen. Bei der bereits seit mehreren Jahren brach liegenden Gewerbegebietsfläche handelt es sich um das Gelände eines ehemaligen Autohauses. Daran angrenzend befindet sich jedoch ein großer Schrotthandel, der noch in vollem Umfang betrieben wird und ebenfalls mit dem Ziel einer Nutzung als allgemeines Wohngebiet überplant wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst darüber hinaus das nordöstlich angrenzende Mischgebiet, das heute überwiegend durch Wohnnutzung geprägt ist und dem entsprechend nun als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden soll. Lediglich am südwestlichen Geltungsbereichsrand wird ein kleiner Teil als Mischgebiet festgesetzt.

Insgesamt hat der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Größe von ca. 6,7 ha, in dessen Rahmen 100 Wohnungen durch Geschosswohnungsbau neu entstehen sollen.

Planungsrechtlich unterliegt der Geltungsbereich mit seinen verschiedenen Nutzungsbereichen mehreren rechtskräftigen Bebauungsplänen, die in ihren Festsetzungen ersetzt werden.

Die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes hat im Oktober 2018 schon einmal zur Stellungnahme vorgelegen. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen machten Ergänzungen der Planunterlagen im Hinblick auf Lärmimmissionen, Altlasten und Verkehr erforderlich, die eine erneute Beteiligung der Behörden sowie öffentliche Auslegung bedingen.

Der zur Stellungnahme vorliegende Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben, so dass im Verfahren auf eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich verzichtet wird.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft wie auch des Forstes werden von der vorliegenden Planung auch in der ergänzten Fassung nicht direkt berührt. Die Planung kann vom Grundsatz her aus städtebaulichen Aspekten nachvollzogen werden, allerdings stellt sich die Frage nach dem zukünftigen Betriebsstandort des Schrotthandels. Auch wenn der Bebauungsplan selbst nur Innenbereichsflächen überplant, sind in dessen Folge die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und ein weiterer irreversibler Flächenverbrauch in Verbindung mit der daraus resultierenden Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft zu erwarten.

Die nicht gegebene Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft ist somit nur vordergründig. Dies wird hiermit erneut bewusst gemacht. Um der Landwirtschaft in der Folge nicht weitere, für die regionale Produktion von Lebensmitteln wichtige Flächen zu entziehen, werden aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft intensive Bemühungen gefordert, um für den Schrotthandel einen neuen Standort in einem bereits ausgewiesenen oder bestehenden Gewerbegebiet zu finden. Die Suche sollte dabei nicht auf die Gebietsgrenzen der Stadt Neu-Anspach beschränkt werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Firma Röhrig & Sohn GmbH Schrotthandel wird diesen Standort verlassen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat bereits in der Sitzung am 11.05.2017 beschlossen, zur Betriebsverlagerung der Firma Röhrig GmbH & CO. KG und

Röhrig & Sohn GmbH, Saalburgstraße 41, südöstlich des Deponiepark Brandholz auf dem Grundstück Gemarkung Westerfeld, Flur 1, Flurstück 13/11 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betriebsstätte Firmen Röhrig“ aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Gemarkung Westerfeld Flur 1 Flurstück 13/11. Planziel ist die Schaffung von Baurecht zur Umsiedlung der Firmen Röhrig GmbH & Co. KG und Röhrig & Sohn GmbH.

Der Vorhabenträger lässt gegenwärtig von einem Architekturbüro die zukünftige Betriebsgestaltung auf dem o.g. Grundstück planen. Diese Planung wird die Grundlage für den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Dieser kann fortgesetzt werden, sobald die Planung vorliegt.

Es handelt sich hierbei um ein eigenständiges Aufstellungsverfahren mit eigenständigen Beteiligungsschritten nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Der Fachbereich ländlicher Raum wird auch zu diesem Bauleitverfahren gehört und hat die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** begrüßt den eingereichten zweiten Bebauungsplanentwurf „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“. Bei der Planung handelt es sich um eine planungsrechtliche Neuordnung eines bereits planungsrechtlich gesicherten und überwiegend bereits bebauten Gebietes auf einer Fläche von ca. 6,7 ha. Gegen den Bebauungsplan bestehen aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der vorliegende erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB werden zu den geänderten oder ergänzten Teilen keinen weiteren Anregungen, Empfehlungen und Hinweise abgegeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme zur Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB verwiesen.

Die Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf den Erhalt der Heckenstruktur im Süden des WA der lfd. Nr. 5 und 5a. Die Anbindung und Zufahrt zum Gebiet 5a (hinter Taunusstraße 38) erfolgt über die Stichstraße im Westen der beiden Grundstücke. Das Flurstück 113/2 gehört zum Anwesen Taunusstraße 42 und wird im Falle einer Bebauung von Norden von der Taunusstraße her erschlossen. Die beiden östlichen Grundstücke im Baugebiet Nr. 5 werden von Osten her über den landwirtschaftlichen Weg erschlossen. Die Zuwegungen sind jeweils im Norden der Grundstücke vorgesehen bzw. im Gebiet 5a bereits Bestand.

Die vorhandene Heckenstruktur bzw. bestehende Festsetzung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Im Dornstück“ wurde hier übernommen, der Erhalt ist somit gesichert.

Zudem wurde darum gebeten, die die vorhandenen Gehölze zwischen dem Betriebsgelände des Altmetallhandels und dem Offenlandbereich zum Erhalt festzusetzen, sollte das nicht möglich sein, wird um die Festsetzung einer Eingrünung mit einer Mindestbreite von 5m gebeten. Der Wert für die Gehölze für die Vogelwelt ist unstrittig, ein artenschutzrechtlich begründetes Erfordernis für ihren Erhalt besteht indes nicht. Wegen des Vorrangs einer größtmöglichen Ausnutzung des Grundstücks muss deshalb von einer diesbezüglichen Festsetzung abgesehen werden. Hinsichtlich der Ein- und Durchgrünung wirken aber die generellen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Ferner wurden Hinweise zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie weitergehende Empfehlungen zum Verzicht auf Geovlies sowie zur Beschaffenheit und Größe von Baumscheiben zur Anpflanzung gegeben. Diese Hinweise wurden bereits in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet.

Insgesamt sei an dieser Stelle im Detail auf die Beschlussempfehlungen zur Stellungnahme der UNB vom 29.10.2018, Seite 6 dieser Abwägungsvorlage verwiesen.

12. Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst, Schreiben vom 21.2.2019, Az.: I 18 KMRD- 6b/05-N 1319-2019

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächen-absuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

13. Regierungspräsidium Darmstadt, Schreiben vom 11.03.2019. Az.: III 31.2 – 61d 02/01-117

Aus der Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** bestehen weiterhin keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf. Ich verweise hierzu auf meine o.g. Stellungnahmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der bzw. den angesprochenen Stellungnahmen wird u.a. ausgeführt, dass die innerhalb der im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Wohn- und gemischten Bauflächen festgesetzten WA-Gebiete gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst gelten können. Gegen die geplante Umnutzung der im RPS/RegFNP 2010 dargestellten gewerblichen Bauflächen in Wohn- und Mischgebiet bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Mit einer Flächengröße von ca. 1 ha handelt es sich um keine raumbedeutsame Inanspruchnahme der regionalplanerisch als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe dargestellten Fläche. Vor dem Hintergrund der angrenzenden Wohngebäude wird die geplante Umnutzung der gewerblichen Flächen aus regionalplanerischer Sicht befürwortet.

Aus der Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Angemerkt sei, dass die untere Naturschutzbehörde keine Stellungnahme vorgebracht hat, die der Planung grundsätzlich entgegensteht.

Aus der Sicht meiner **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt** Wiesbaden teile ich Ihnen folgendes mit:

Grundwasser

Das Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Für den Planbereich ist somit keine Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten (bereits nachrichtlich übernommen unter 9.2.5 in der Begründung zum Bebauungsplan).

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bodenschutz

Hinweis:

Ich gehe zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass das Grundstück Saalburgstraße 39 grundsätzlich für eine Wohnbebauung geeignet ist. Einzelheiten zu gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsmaßnahmen auf dem Grundstück Saalburgstraße 39 werden im Bauantragsverfahren mit dem Bauherrn abgeklärt.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Vorsorgender Bodenschutz

Es erfolgt keine Prüfung, da der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient und die Fläche durch die gewerbliche Nutzung bereits anthropogen überprägt ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz

Der vorgelegte Entwurf wurde aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas geprüft.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen geringfügige Bedenken durch die Nähe des Plangebiets -allgemeines Wohngebiet- zur L 3041. Die schalltechnische Untersuchung Nr. A 75278/5225 der Firma IAB GmbH & Co. KG wurde auf Plausibilität geprüft.

Im Kapitel 9. Zusammenfassung, wird darauf hingewiesen, dass ohne Schallschutzmaßnahmen Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für ein WA (Teilweise für ein MI) eindeutig erkennbar sind und die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV überschritten werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach sollten daher klare Regelungen zu diesen Feststellungen getroffen werden.

Es wird daher empfohlen keine schutzbedürftigen Räume (Wohn- und Schlafzimmer) an den betroffenen Fassaden anzuordnen. Zusätzliche Alternativen hat der Gutachter beschrieben. Aktiver Schallschutz sollte jedoch Vorrang vor passivem Schallschutz haben.

In den textlichen Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes sollten hierzu Regelungen getroffen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Empfehlungen der Schalltechnischen Untersuchung haben unter Ziffer 8 Eingang in die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan gefunden. Die vorliegende Untersuchung in Verbindung mit den Textlichen Festsetzungen bildet die Grundlage für den entsprechenden Nachweis im Bauantragsverfahren. Der Nachweis, dass eine (Wohn-)bebauung im Bereich der Saalburgstraße grundsätzlich möglich ist wurde erbracht.

Aus Sicht meiner Dezernate Abfallwirtschaft und Bergaufsicht verweise ich weiterhin auf meine o.g. Stellungnahmen. Die übrigen an der Prüfung beteiligten Dezernate haben keine Bedenken oder Hinweise.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

III. Öffentlichkeitsbeteiligung

email 4.10.2018

Mit Nachbarn haben wir das Thema aufgegriffen, wie es ist, wenn dort in der Saalburgstraße mehr Haushalte (Personen) sind und das Abwasser abgeleitet werden muss. In der Vergangenheit hat das Abwasser, welches unter dem Fußweg zur Altkönigstraße gelangt (in Höhe der Häuser 7 und 8 ist ein Schacht) bereits Probleme bereitet. Das Wasser konnte nicht umfänglich und schnell genug abfließen, Wasseraustritt aus dem Schacht und Überschwemmung war die Folge.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bitte nehmen Sie hier auf, dass an dieser Stelle das Fassungsvermögen der Kanalisation in der Altkönigstraße zu prüfen ist und entsprechend der zu erwartenden Abwassermengen die Kanäle und Abwasserrohre anzupassen sind.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Überprüfung der Situation hat bereits im Juli 2018 durch das Ingenieurbüro Dr. Wieland stattgefunden mit folgendem Ergebnis:

„Nach der Bebauung des Grundstückes Saalburgstr. 41 wird in den Sammler in der Altkönigstrasse eingeleitet, der dann in den Sammler im St.-Marien-Weg mündet.

An gleicher Stelle mündet der Sammler aus dem Weg, der westlich des Grundstückes 39 liegt, in den Sammler St.-Marien-Weg.

In diesen Sammler wird die Bebauung Saalburgstraße 39 eingeleitet.

Bei einem 5-jährlichen Regen ist der Sammler in der Altkönigstrasse zwischen den Schächten 40151 und 40154 (das sind die Haltungen vor den Häusern Altkönigstrasse 5, 7 und 9) bei derzeitigem Bauzustand überlastet.

Wird auf dem Grundstück Saalburgstraße 39 eine höhere Versiegelung zugelassen als momentan im Bestand vorhanden ist (danach sieht es aus), dann ist mit einer Verschärfung der Abflusssituation in der Altkönigstrasse im Bereich der Häuser 5, 7 und 9 zu rechnen.

Abhilfe kann durch zweierlei Maßnahmen erreicht werden:

1. Auswechslung der Haltungen zwischen den Schächten 40151 und 40154.

Gesamtlänge rd. 83 m

Erforderlicher Durchmesser DN 400

Geschätzte Kosten ca. 150.000 €

2. Rückhaltung des Regenwassers auf dem Grundstück Saalburgstraße 39 und eine Abflussbegrenzung auf ein Maß, das dem jetzigen Abfluss entspricht.

Für den Trockenwetterabfluss gibt es in beiden Fällen kein Problem.“

Eine Kostenübernahme der erforderlichen baulichen Maßnahmen am Kanal durch den Bauherrn/Eigentümer des Grundstückes Saalburgstraße 39 wird mittels städtebaulichem Vertrag sichergestellt. Die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes wird von dem Abschluss des städtebaulichen Vertrages abhängig gemacht.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 4.2 60-17-01 Bebauungsplan „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“, Stadtteil Anspach - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: 306/2018**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“, Stadtteil Anspach gemäß § 10 (1) BauGB sowie § 5 HGO und § 91 Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu wird gebilligt.

Der Bebauungsplan „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“, Stadtteil Anspach wird ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt, wenn mit dem Grundstückseigentümer/Bauträger des Grundstückes Saalburgstraße 39 in einem städtebaulichen Vertrag die Kostenübernahme für die erforderlichen Maßnahmen zur Entschärfung der Abflusssituation in der Altkönigstraße im Bereich der Häuser 5, 7 und 9 geregelt ist.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 4.3 60-18-02 Bebauungsplan Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA, 2. Änderung, Stadtteil Anspach
- Beschlussfassung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 Baugesetzbuch BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen
Vorlage: 75/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zu dem Bebauungsplanentwurf Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA. 2. Änderung die in Fettdruck und Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben.

Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (Frist bis zum 01.03.2019)

1. Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, Schreiben vom 20.2.2019, Az.: I 18 KMRD- 6b 06/05-N 1310-2019

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

2. Syna GmbH, Schreiben vom 13.2.2019, Az.: Jürgen Fischer

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und zukünftig geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge des Neubaus von Erschließungsstraßen und -Wegen kann die Erweiterung der o. g. Versorgungsanlagen erforderlich werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin. Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlege tiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden. In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an geo.service@syna.de oder per Telefon unter der 069/3107-2188/2189. Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Serviceteam in Bad Homburg, Herrn Dissinger, Te1.06172-962-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Es bestehen unsererseits keine Bedenken die Bauleitplanung im genannten Bereich

Von bisher „Straßenverkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) festgesetzten Flächen" in „Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO)" Umzuwidmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur weitergehenden Berücksichtigung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Der als Anlage zur Stellungnahme beigefügte Übersichtslageplan wird Bestandteil der Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.4 60-18-02 Bebauungsplan Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA, 2. Änderung, Stadtteil Anspach
-Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: 76/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA, 2. Änderung, Stadtteil Anspach gemäß § 10 (1) BauGB sowie § 5 HGO und § 91 Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu wird gebilligt.

Der Bebauungsplan Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA, 2. Änderung, Stadtteil Anspach wird ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.5 60-16-08 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Luditzer Straße 7, Stadtteil Westerfeld
-Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
60-19-05 Bebauungsplan „Luditzer Straße/Schlesierstraße“, Stadtteil Westerfeld
-Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB
Vorlage: 79/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den Aufstellungsbeschluss 60-16-08 vom 27.09.2016 für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Luditzer Straße 7, Stadtteil Westerfeld aufzuheben,
2. den Bebauungsplan „ Luditzer Straße/Schlesierstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstücke 25/1 bis 29 (Luditzer Straße 1,3,5,7,9) und Flurstücke 25/3,25/4 und 31 (Schlesierstraße 1, 3a und 3 b).

3. mit den Eigentümern der Grundstücke Luditzer Straße 7 und Schlesierstraße 3 vor Einleitung des Verfahrens städtebauliche Verträge abzuschließen, die die Kostenübernahme für das Bauleitplanverfahren, den infrastrukturellen Folgekostenbeitrag, die Kosten für die Ver- und Entsorgung und die Sicherstellung des Untergrundes der jeweiligen Zufahrten für den Brandschutz regelt.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.6 60-19-06 Bebauungsplan Freilichtmuseum Hessenpark, 1. Änderung und Erweiterung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses vom 22.9.1997
Vorlage: 87/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den am 22.09.1997 gefassten Aufstellungsbeschluss Freilichtmuseum Hessenpark, 1. Änderung und Erweiterung mit Erweiterung der Grundstücke für die Parkplatzerweiterung umzusetzen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke:

Gemarkung Oberhain Flur 1, Flurstücke 14/24, 32/1, 30/1, 29/2, 29/3, 28/2, 22, 28/3, 23, 24, 25, 26 und 27.

Gemarkung Anspach Flur 24, Flurstücke 43/1, 50, 49, 47/1, 57/1, 57/2, 45, 46, 61, 62, 63/1, 60, 59, 58, 31/2, 31/3, 19/2, 19/1, 26 und 32.

Gemarkung Anspach Flur 25 Flurstücke 37/1, 37/2, 74, 73, 72/1, 69, 83 – 87, 82/1, 92/1, 75/1, 75/2, 75/3, 76, 79/1, 88/1, 63 – 68, 62/1 und 61/1.

Gemarkung Anspach Flur 33, Flurstücke 44/1, 44/2, 50, 46 und 48/1.

Gemarkung Anspach Flur 38 Flurstücke 1/13, 1/7, 1/11, 1/12, 1/14 und 1/15.

Planziel ist die Sicherstellung der mittel- und langfristigen Weiterentwicklung des Museumsgeländes.

2. Die Planungskosten gehen zu Lasten des Freilichtmuseum Hessenpark GmbH. Die Stadt übernimmt die Verwaltungskosten zur Abwicklung des Verfahrens.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.7 Ad-hoc Bericht gem. § 28 GemHVO Vorlage: 94/2019

Für die CDU-Fraktion erklärt Stadtverordnete Ulrike Bolz, sie habe sich zunächst um den Begriff Ad-hoc gekümmert. Dieser bedeute übersetzt „für einen bestimmten Zweck“ oder auch „aus dem Augenblick heraus“. Allerdings müsse man die Frage stellen, warum man diesen Ad-hoc-Bericht nicht bereits in der Februarsitzung erhalten habe. Denn nach Aussage des Bürgermeisters im Haupt- und Finanzausschuss habe er die Informationen bereits seit Januar vorliegen. Weiter führt sie aus, dass Ad-hoc im übertragenen Sinn „geprägt von Improvisation“ bedeute. Dieser Bedeutung könne man, bezogen auf den Haushalt, zustimmen. Das Ergebnis der Zahlungsunfähigkeit habe nichts mit dem Haushalt 2019 zu tun, sondern folgere sich aus den Planungen und dem Handeln im städtischen Haushalt 2018. Es schlage jetzt im Haushalt 2019 voll durch. Wenn man nur auf Steuereinnahmen und Erlöse aus Grundstücksverkäufen setze, ohne selbst Einsparungen vorzunehmen, komme man zu diesem Ergebnis mit den entsprechenden Konsequenzen. Da das negative Ergebnis 2018 bereits im Januar 2019 bekannt war, könnte man in der Privatwirtschaft von Insolvenzverschleppung sprechen. Das Zurückhalten der vorliegenden Haushaltsgenehmigung 2019 sei gleichbedeutend, wenn ein insolventes Unternehmen so tut, als könne es weiterhin auf ehemaligen Kreditzusagen aufbauend fremdes Geld ausgeben. Das sei mit Sicherheit nicht zulässig, auch unter dem Hintergrund der Hessenkasse. Sie nennt einige Beispiele, wo die Stadt keinen Einsparungswillen gezeigt habe. Abschließend gibt sie an, sie sei gespannt darauf, wie der Nachtragshaushalt aussehen werde.

Regina Schirmer, Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen, berichtet, man habe letzte Woche den Ad-hoc-Bericht vorgelegt bekommen. Darin habe man von der angespannten finanziellen Lage der Stadt erfahren. Dies sei merkwürdig, habe doch der Bürgermeister, die SPD-Fraktion wie auch die B-NOW-Fraktion den ausgeglichenen Haushalt 2019 gelobt. Die B-NOW habe noch verkündet, die Wende im Haushaltswesen sei geschafft. Das könne ihre Fraktion jetzt nicht erkennen. Schon bei der Beratung des Haushalts 2019 habe man auf Ungereimtheiten und Unsicherheiten hingewiesen, auch habe man gesagt, der Haushalt 2019 sei schön gerechnet und die Planungen nicht realistisch. Deshalb habe man dem Haushalt 2019 auch nicht zugestimmt. Schon in früheren Jahren habe man die Schätzung der Steuereinnahmen für nicht realistisch gehalten und darin große Unsicherheiten gesehen. Es wurde ein ausgeglichener Haushalt 2019

vorgelegt, der Kassenkreditrahmen sei bereits jetzt überschritten und man steuere auf eine Zahlungsunfähigkeit zu. Man benötige jetzt einen Nachtragshaushalt, denn die Realität habe Neu-Anspach überholt, das Geld reiche vorne und hinten nicht aus. Auch das Geschimpfe auf das Land und den Bund helfe nicht weiter, weder die Landes- noch die Bundesregierung werde das Problem in Neu-Anspach lösen. Das müsse durch die Kommunalpolitiker selbst gelöst werden. Die Fraktion Bündnis '90/Die Grünen wünsche sich zudem eine Entschärfung des Umgangston, dieser lasse teilweise sehr zu wünschen übrig. Man müsse sachlich miteinander diskutieren und versuchen, gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zu finden. Weiter sei es schade, dass auf den Einwand im Haupt- und Finanzausschuss, es sollen Sparvorschläge genannt werden, der Bürgermeister gesagt habe, es werde von ihm keine Sparvorschläge geben. Diese Verhaltensweise sei nicht zielführend. Das Nicht-Veröffentlichen der Haushaltsgenehmigung 2019 zweifele ihre Fraktion ebenso an, ob dies rechtlich überhaupt zulässig sei, müsse geklärt werden. Hierzu wünsche man sich eine Antwort der oberen Aufsichtsbehörde. Auch im Hinblick auf die Vereinbarungen zur Hessenkasse sehe man rechtliche Probleme, hier werde ebenfalls eine Antwort der oberen Aufsichtsbehörde gewünscht.

Bürgermeister Thomas Pauli weist daraufhin, dass die Aussage, es werde von ihm keine Sparvorschläge geben, konkret nur auf die Thematik zur Abschaffung der Straßenbeiträge getroffen wurde.

Fraktionsvorsitzender Andreas Moses von der NB-Fraktion führt aus, dass es jetzt alles nichts bringe, Schuldzuweisungen oder auch eine Generalabrechnung helfen nicht weiter. Man könne jetzt Richtung Finanzministerium oder auch Richtung Verwaltung schimpfen, denn an so einem Ergebnis seien bekanntlich mehrere Personen beteiligt. Gemeinsam Lösungen zu finden sei das richtige Gebot. Man werde jetzt den Nachtragshaushalt im Haupt- und Finanzausschuss beraten und sachlich diskutieren. Abschließend bittet er darum, es zu unterlassen, aus der finanziellen Misere, in welcher sich die Stadt befinde, politischen Profit zu ziehen.

Von der FWG-UBN-Fraktion spricht Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer. Er sei traurig, wenn er höre, worüber gerade gesprochen werde. Auch dass man es nicht schaffe, als Politiker gemeinsam zusammen zu arbeiten, sei sehr traurig. Für ihn seien die Gräben der Windkraft immer noch vorhanden. Für so eine kleine Stadt wie Neu-Anspach müsse man gemeinsam Lösungsvorschläge erarbeiten, welche die Stadt aus der Misere herausbringen. Die Mehrheit habe den Haushalt beschlossen, und diese Mehrheit habe auch die eine oder andere Vorlage beschlossen, welche die Stadt Geld gekostet habe. Das müsse unterbleiben. Er erinnert an seinen Antrag aus dem April 2018, wonach man hätte Einsparungen finden sollen. Zu diesem Zeitpunkt war bekannt, dass man bereits auf ein Minus für das Jahr 2018 hinsteuere. Einsparungen seien aber nicht passiert.

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion erklärt, er könne ein Stückweit dem Kollegen Andreas Moses zustimmen. Bei den Aussagen der anderen Fraktionen könne man vermuten, es herrsche eine gewisse Freude über die momentane Situation vor. Allerdings gehe es nur um die Frage, wie man aus der Misere wieder herauskomme, wie man konstruktiv an der Sache arbeiten könne. Der Aussage, dass das Geschimpfe auf das Land oder den Bund nichts bringe, könne er zustimmen. Allerdings müsse man nicht immer akzeptieren, was die oberen Ebenen zu Lasten der Kommunen beschließen. Dies sei oftmals, und auch konkret für Neu-Anspach, finanziell negativ und dadurch machen es die oberen Ebenen der Stadt nicht besonders leicht, wieder auf die Beine zu kommen. Im Kern ist auch er der Meinung, dass Schuldzuweisungen oder auch eine Generalabrechnung nicht weiterhelfen. Man müsse jetzt gemeinsam beraten und konstruktiv zusammenarbeiten.

Stadtverordnete Regina Schirner stellt nochmal klar, dass keiner politischen Profit aus der Situation ausschlagen wolle. Ihre Fraktion wolle sachlich miteinander diskutieren und arbeiten, so wie es immer gewesen sei. Nicht erst jetzt, sondern schon früher habe ihre Fraktion Sachen aufgeführt und bemängelt. Das haben auch Vorgänger in ihrer Partei schon getan.

Fraktionsvorsitzender Bernd Töpferwien von der B-NOW-Fraktion gibt an, er habe sich die Mühe gemacht und im Protokoll der Klausursitzung des Haupt- und Finanzausschusses nachgelesen. Der Bürgermeister habe bereits damals darauf hingewiesen, dass ein hohes Risiko für einen Nachtragshaushalt bestehe. Es komme jetzt also nicht ganz so überraschend. Man sei sich damals einig gewesen, dass man eine Erhöhung der Grundsteuer B auf keinen Fall wolle. Jetzt habe man wieder die Straßenbeitragssatzung abgelehnt, als Alternative für den finanziellen Ausfall sei eine Erhöhung der Grundsteuer B in den Raum gestellt. Man müsse sich jetzt überlegen, was man den wolle. Er spricht auch den Bereich Ursache und Wirkung an. Im Haushalt 2019 sind 920.000 Euro an

Zinsen und 1,68 Millionen Euro an Tilgungsleistungen veranschlagt. Das seien Altlasten, welche das letzte Parlament angehäuft habe, diese müsse man jetzt bewältigen. Er gibt weiter zu Bedenken, dass im Bereich der Kinderbetreuung über 4 Millionen aufgewendet werden. Bisher habe man sich davor gescheut, an gewissen Stellschrauben zu drehen. Man wisse schon, wo man drehen könne, tue es aber nicht, weil man der Meinung sei, bestimmte Dinge seien sozial angebracht.

Stadtverordnete Ulrike Bolz erklärt ebenfalls, man wolle keinen Profit aus der Misere schlagen. Aber die Stadt werde in einen Stillstand hineinlaufen, weil die Gelder fehlen. Das tue der Stadt nicht gut. Das habe es schon einmal gegeben und es koste enorm viel Anstrengung, da wieder herauszukommen.

Fraktionsvorsitzender Reinhard Gemander führt aus, dass kein Mensch sich freue, wenn die Stadt Neu-Anspach ein Defizit ausweist, unabhängig davon, wer zu diesem Zeitpunkt Bürgermeister ist. Es sind die Stadtverordneten und es gehe um die Stadt Neu-Anspach, das ärgere ihn persönlich nachhaltig. Seine Fraktion sei jederzeit bereit, nach sachlichen Argumenten zu beraten und zu handeln. Zum Thema Schulden führt er aus, dass die Stadt diese Schulden gemacht habe, aber auch einen entsprechenden Gegenwert geschaffen habe, wie z.B. die Heisterbachstraße, das Rathaus und einige andere Dinge auch. Er wiederholt, dass seine Fraktion auf jeden Fall zusammen arbeiten und sachlich diskutieren wolle, es gehe um die Stadt, deren Bürgerinnen und Bürger, das muss das Ansinnen aller Stadtverordneten sein.

Stadtverordneter Andreas Moses bittet darum, im Zusammenhang mit der Stadt nicht von einer Insolvenz oder auch einer Insolvenzverschleppung zu sprechen. Dies habe eine riesige Verunsicherung der Bürger zur Folge, welche absolut unangebracht sei. Auch bei den Lieferanten, Vertragspartnern und Auftragnehmern komme diese Thematik nicht gut an. Er sei sich sicher, dass bei kommenden Ausschreibungen Risikozuschläge in den Angeboten zu finden sein werden aufgrund der Problematik. Er appelliert an alle, die Begriffe nicht mehr zu verwenden, dies sei schädlich und das habe die Stadt nicht verdient.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino weist darauf hin, dass der Begriff der Zahlungsunfähigkeit nicht aus der Stadtverordnetenversammlung komme, sondern in der Zeitung zu lesen gewesen sei. Dort gab es entsprechende Berichte aufgrund Aussagen des Magistrats.

Stadtverordneter Till Kirberg von der B-NOW-Fraktion führt aus, dass man sehr wohl Vorschläge für Einsparungen gemacht habe. So gebe es z.B. den Antrag, die bestehenden Verträge der Kindertagesstätten zu überarbeiten. So etwas brauche Zeit und funktioniere nicht von heute auf morgen. Auch habe sich die Verwaltung selbst verpflichtet, an den Sach- und Dienstleistungen zu sparen. Genauso brauche es Zeit, um günstiger in der Bewirtschaftung des Waldes zu werden und auch effizienter in der Vermarktung des Holzes. Die Effekte der Einsparungen seien jetzt noch nicht greifbar, werden aber kommen. Den Vorstoß zu mehr Sachlichkeit in den Beratungen finde er gut, im Rahmen seiner Funktion als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses werde er alle Beteiligten daran erinnern. Abschließend wünsche er sich, dass kurzfristige Lösungen für die Stadt gefunden werden. Dies müsse gemeinsam und auch friedlich passieren.

Stadtverordnete Ulrike Bolz macht deutlich, dass die Verunsicherung der Bürger nicht durch die Stadtverordnetenversammlung erfolge, sondern durch die Vorlage 94/2019 des Magistrats. Im letzten Satz des Ad-hoc-Berichts sei zu lesen, dass harte Einschnitte, Gebührenerhöhungen sowie Steuererhöhungen zu erwarten seien.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den zur Vorlage XII/94/2019 beigefügten Ad-Hoc Bericht gem. § 28 GemHVO zum 19.03.2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.8 Antrag auf Befreiung von der Zahlung zur Kostenbeteiligung für die aktiven Mitglieder des Musikzuges der Sportgemeinschaft Anspach. Vorlage: 39/2019

Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer von der FWG-UBN-Fraktion erklärt, man finde es ungerecht, den Musikzug der SG Anspach von der Kostenbeteiligung zu befreien. Seine Fraktion werde dagegen stimmen. Die SG Anspach habe im Jahr 2015 der Kostenbeteiligung zugestimmt, mit dem Wissen, dass der Musikzug auch betroffen ist. Andere Vereine stehen vor der gleichen Situation, sie zahlen für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und sie zahlen die 20 Euro Kostenbeteiligung. Auch werde die Kostenbeteiligung an der Nutzung der Sportstätten ausgehöhlt, wenn man allen möglichen Abteilungen die Kostenbeteiligung erlasse. In Anbetracht der Haushaltssituation und der Zahlungsunfähigkeit könne man keine Geschenke verteilen, insbesondere nicht die Befreiung von der Kostenbeteiligung auch noch rückwirkend für das Jahr 2018, wie von der SG Anspach beantragt.

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion führt aus, dass er seinem Vorredner in allen Punkten widersprechen müsse. Ja, die SG Anspach habe damals der Kostenbeteiligung zugestimmt, jedoch höchst unfreiwillig. Man habe die Kostenbeteiligung eingeführt – für die Nutzung der Sportstätten. Daran werde deutlich, dass es auf den Sachverhalt mit dem Musikzug der SG Anspach nicht passt. Wenn jetzt andere Vereine mit dem gleichen Problem, dass die Kostenbeteiligung bezahlt werde, ohne die Sportstätten zu nutzen, auf die Stadt zukommen, müsse man über deren Anträge genauso entscheiden. Auch die Haushaltssituation werde sich nicht massiv verschlechtern, zumal es unfair sei, wenn die Vereine für etwas bezahlen müssen, was sie nicht in Anspruch nehmen.

Fraktionsvorsitzender Reinhard Gemander von der CDU-Fraktion erklärt, die Aussagen des Kollegen Fleischer seien nicht ganz falsch. Es liege auch mit am Verein, wenn dieser die Mitglieder des Musikzuges als aktive Sportler bewerte. Wenn sich jetzt auch andere Vereine mit der gleichen Thematik melden, müsse man schon wegen der Gerechtigkeit gleich entscheiden. Darin erkenne die CDU-Fraktion eine Aushöhlung der Kostenbeteiligung, deshalb werde man sich der Stimme enthalten.

Andreas Moses, Fraktionsvorsitzender der NB-Fraktion, gibt an, dass die Sache ganz einfach zu bewerten sei. Ein Verein, welcher keinen Sport betreibe, müsse auch keine Kostenbeteiligung für die Nutzung der Sportstätten bezahlen.

Bernd Töpferwien, Fraktionsvorsitzender der B-NOW-Fraktion, weist auf die vorliegende Doppelbelastung hin. Es werde die Hallengebühr bezahlt sowie die Kostenbeteiligung des Vereins. Man habe festgestellt, dass die Möglichkeit bestehe, dass andere Gruppen in gleichen Situationen sein können. Entsprechend müsse man deren Anträge dann auch beschließen und es abändern. Er gehe davon aus, dass die Stadt das Geld, was hier nicht eingenommen werde, verkraften könne.

Regina Schirner, Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen, ist der Meinung, dass ihre Fraktion dem Antrag zustimmen wolle, weil es eine ganz außergewöhnliche Situation mit dem Musikzug sei – anders als mit den Sportlern in den Sportvereinen. Man habe bereits im Haupt- und Finanzausschuss danach gefragt, ob denn allen Sportlern auch Sportstätten zur Verfügung gestellt werden können. Die Sportler, welche jetzt ein Dorfgemeinschaftshaus nutzen, würden dies freiwillig machen bzw. wollen dort bleiben. Sie fragt Bürgermeister Thomas Pauli, ob dies richtig sei.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt und gibt an, nicht genau zu wissen, von welcher Gruppe der Stadtverordnete Hans-Peter Fleischer spricht. Er habe sich im zuständigen Leistungsbereich erkundigt, allen Sportvereinen, welche aktuell ein Dorfgemeinschaftshaus nutzen, sei angeboten worden Hallen bzw. Sportstätten zu nutzen. Dies wurde seitens der betroffenen Sportvereine abgelehnt. Er betont nochmals, dass man hier Sportler mit Musiker vergleiche, dies sei ein deutlicher Unterschied.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Antrag der Sportgemeinschaft 1862 zu folgen und die aktiven Mitglieder des Musikzuges von der Zahlung des Beitrages zur Kostenbeteiligung, freizustellen. Diese Regelung soll rückwirkend bereits für das Haushaltsjahr 2018 gelten.

Beratungsergebnis: 23 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

4.9 Antrag der Sportgemeinschaft 1862 Anspach, die Sporthalle in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, in "Walter-Ernst-Halle" zu benennen
Vorlage: 41/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Antrag der Sportgemeinschaft 1862 Anspach zu folgen und die städtische Sporthalle in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, „Walter-Ernst-Halle“ zu benennen.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.10 Sicherheitsinitiative "KOMPASS"
Vorlage: 65/2019

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion begrüßt die Sicherheitsinitiative KOMPASS und erklärt die Zustimmung seiner Fraktion zu dieser Vorlage. Zum Antrag von TOP 4.13 führt er aus, dass sicher einige Maßnahmen im Rahmen von KOMPASS mitgeprüft werden, jedoch starten diese Maßnahmen erst nach 1 ½ Jahren, wenn die gemeinsame Sicherheitskonferenz stattgefunden habe. Die SPD-Fraktion sei der Auffassung, dass man einen Teil der Maßnahmen bereits jetzt anschieben könne bzw. prüfen könne, ob eine Umsetzung möglich ist. Zu Punkt 1 des Antrags sei wichtig, auch in Diskussionen mit Bürgern klar zu stellen, dass primär das Land Hessen für Sicherheit und Ordnung zuständig sei. Das Land Hessen habe selbst gesagt, es plane, die hessische Polizei besser auszustatten. Zu Punkt 2 des Antrags könne man gerne weitere Punkte ergänzen, dies sei als offener Forderungskatalog zu verstehen.

Stadtverordnete Corinna Bosch von der CDU-Fraktion beginnt mit der Historie des Themas. Das Land Hessen habe das Programm KOMPASS aufgelegt und die CDU-Fraktion habe im Mai 2018 den Antrag gestellt, dass die Stadt Neu-Anspach sich daran beteilige. In vier Kommunen werde dieses Projekt bereits praktiziert. Bürgermeister Thomas Pauli habe im Vorfeld erklärt, es gab einige Dinge zu regeln, bedingt durch den gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk mit Usingen musste erst geklärt werden, wie alles ablaufen und geregelt werden kann. Dies sei jetzt geschehen. Weiter erklärt sie den Ablauf des Verfahrens, an dessen Ende ein Sicherheitskonzept erarbeitet sein wird. Dies benötige die entsprechende Zeit, sei aber so umfangreich und biete viele Lösungen an, dass der SPD-Antrag darin aufgehe. Man müsse jetzt keine Maßnahmen sofort einleiten, wie z.B. die Einstellung eines weiteren Mitarbeiters für die Stadtpolizei. Deshalb bittet sie die SPD-Fraktion um Rücknahme des Antrags.

Stadtverordneter Kevin Kulp erklärt, man werde den Antrag nicht zurückziehen. KOMPASS nehme einige Zeit in Anspruch und man könne deshalb versuchen, bereits vorher Maßnahmen anzustoßen. Auch gegenüber den Bürgern sei das Signal wichtig, dass in der Stadt etwas getan werde. Die Kriminalitätsstatistik des Hochtaunuskreises weise Neu-Anspach nicht mit hohen Zahlen aus, lediglich der Bereich Sachbeschädigungen sei in Neu-Anspach sehr hoch. Aber das Thema Jugendliche und Kriminalität in einen Zusammenhang zu bringen, sei nicht richtig.

Bürgermeister Thomas Pauli stellt richtig, dass die Stadtpolizei nicht nur die Funktion von Politessen habe. Es gebe auch Spät- und Nachtdienste um den Kontrolldruck entsprechend hoch zu halten. Überwiegend passiere dies in der Sommerzeit, wenn sich mehr Leute draußen aufhalten.

Stadtverordnete Petra Gerstenberg von der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen gibt an, dass die Kriminalitätsstatistik im Hochtaunuskreis nicht sehr hoch sei, das gefühlte Empfinden der Bürger aber ein anderes sei. Sie sehe nicht, dass der SPD-Antrag den Vorgang beschleunige. Auch das Thema Videoüberwachung finde sie nicht gut, es bringe nicht mehr Sicherheit, sondern nur mehr Überwachung. Daher werde sie den Antrag ablehnen.

Fraktionsvorsitzender Andreas Moses von der NB-Fraktion erklärt, zum Thema KOMPASS seien sich alle einig. Den Antrag der SPD-Fraktion könne man in einen Appell unter Punkt 1 und in Prüfaufträge unter Punkt 2 unterteilen. Er fragt sich, was dagegen spreche, diese Punkte zu beschließen. Man könne hier überparteilich zusammenarbeiten und müsse die Sachen nicht schon zu Beginn zerreden oder auch parteipolitisch betrachten. Es gehe nur um einen Appell bzw. Prüfaufträge.

Fraktionsvorsitzender Reinhard Gemander von der CDU-Fraktion führt aus, dass seine Fraktion dem Antrag nicht zustimmen werde. Ein Appell an die Landesregierung reiche nicht aus bzw. werde nicht von heute auf morgen die Probleme lösen. Die Prüfaufträge aus dem Antrag seien zudem alles Dinge, welche im KOMPASS-Programm enthalten sind. Im Bereich der Prävention könne man mit einem zusätzlichen Streetworker etwas bewegen, aber das Thema stehe jetzt nicht an. Man solle doch die Fachleute, welche beim Thema KOMPASS zusammenkommen, ihre Arbeit machen lassen.

Stadtverordnete Ulrike Bolz weist darauf hin, dass die Prüfaufträge aus dem Antrag auch eine entsprechende Zeit zur Beantwortung benötigen. Ein Teil der Prüfaufträge könne man auch schon mit Blick auf die Haushaltssituation sofort beantworten. Jedoch seien diese Punkte alle im Rahmen von KOMPASS enthalten und werden bei der Sicherheitskonferenz sicher nochmal aufgegriffen.

Von der B-NOW-Fraktion bringt Fraktionsvorsitzender Bernd Töpperwien die Dinge auf den Punkt. Die Sache KOMPASS sei eine längerfristig angelegte Sache und nicht etwas, was schnell in eine bestimmte Richtung gehe. Dem Punkt 1 aus dem SPD-Antrag könne man zustimmen, der Punkt 2 werde sicherlich zu Diskussionen führen. Es sei besser, diesen zurückzuziehen. Wenn der Punkt 2 erhalten bleibe, bittet er um getrennte Abstimmung.

Fraktionsvorsitzende Regina Schirmer von der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen gibt zu, dass der SPD-Antrag nicht schädlich sei. Jedoch könne der Punkt 1, der Appell an die Hessische Landesregierung, auch kontraproduktiv wirken. Man beschließe jetzt KOMPASS, man bekomme KOMPASS und wolle dann noch mehr bzw. stelle dann noch weitere Anforderungen. Gespräche dazu werden sich in den Beratungen zu KOMPASS sicher von selbst ergeben. Im Punkt 2 des Antrags sehe sie nur eine unnötige Zusatzbeschäftigung für die Verwaltung.

Stadtverordneter Kevin Kulp führt aus, er sei aufgrund der verschiedenen Wortmeldungen massiv verstört. Er wolle noch einmal die wesentlichen Dinge zusammenfassen. KOMPASS sei eine längerfristige Sache, die etwa 1 ½ Jahre dauere. Danach werden, aus den Ergebnissen der Sicherheitskonferenz heraus, Prüfaufträge erteilt. Der SPD-Antrag wolle nichts anderes, nur, dass die Prüfaufträge eben bereits jetzt erteilt werden.

Stadtverordneter Andreas Moses empfiehlt der SPD-Fraktion, den Punkt 2 zurückzuziehen, da eine Mehrheit sehr wahrscheinlich nicht gefunden werde.

Stadtverordneter Kevin Kulp verkürzt den vorliegenden Beschlussvorschlag und zieht den Punkt 2 des Antrags zurück. Der Punkt 1 bleibe erhalten.

Der Vorsitzende, Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino, gibt einen kurzen Einblick in die Personalausstattung des Landes Hessen. So werden jährlich 1000 neue Polizisten eingestellt, unter dem Strich sei der Saldo positiv, was bedeutet, es gebe mehr Zugänge als Abgänge. Weiter werden jährlich 65 zusätzliche Richterinnen und Richter eingestellt. Es ist davon auszugehen, dass man davon auch bei der Polizeistation in Usingen bzw. im Hochtaunuskreis etwas merken werde.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Sicherheitsinitiative „KOMPASS“ in Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Westhessen in Neu-Anspach durchzuführen.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.11 Wahl eines stellvertretenden Stadtverordnetenvorstehers Vorlage: 106/2019

Beschluss:

Nachdem niemand gegen eine offene Abstimmung widerspricht, wählt die Stadtverordnetenversammlung per Akklamation

Herrn Hans-Peter Fleischer

zum stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.12 Nachtragssatzung 2019
Vorlage: 109/2019**

Bürgermeister Thomas Pauli führt aus, dass über die Gründe für den Nachtragshaushalt 2019 bereits bei TOP 4.7 trefflich diskutiert wurde. Im vorgelegten Entwurf werde man im 1.Schritt notwendige Veränderungen für die Liquiditätssicherung vornehmen. Er könne auch schon ankündigen, dass man im laufenden Verfahren, nach dem Vorliegen der Steuerzahlungen aus dem 1.Quartal, auch über Veränderungen im Ergebnishaushalt reden und nachdenken werden müsse.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die vom Magistrat eingebrachte Nachtragssatzung 2019 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis:32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.13 Antrag der SPD-Fraktion zur Aufforderung der Hessischen Landesregierung, die Polizei- und Ordnungsbehörden sowie die Justizbehörden in Hessen besonders im Usinger Land besser zur Erfüllung ihrer Aufgaben auszustatten
Vorlage: 100/2019**

Zu Beginn der Sitzung wurde eine gemeinsame Beratung mit TOP 4.10 beschlossen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert die hessische Landesregierung dazu auf, die Polizei- und Ordnungsbehörden sowie die Justizbehörden in Hessen insbesondere im Usinger Land sowohl in personeller als auch in materieller Hinsicht besser zur Erfüllung ihrer Aufgaben auszustatten.

Beratungsergebnis:15 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

5. Mitteilungen des Magistrats

**5.1 Mitteilungen des Magistrats
Vorlage: 108/2019**

Mitteilung:

1. Die Gutscheinaktion des Fördervereins POWER e. V. für Energie-Checks der Verbraucherzentrale wird 2019 fortgeführt.

Interessierte Haus- und Wohnungseigentümer sowie Mieter und Vermieter bekommen auch in diesem Jahr einen Gutschein für einen kostenlosen Energie-Check. Die Bürgerinnen und Bürger können aus folgenden Check-Typen wählen: Gebäude-Check, Heiz-Check, Solarwärme-Check, Detail-Check oder neu seit Januar 2019 der Eignungs-Check Solar.

Die Energie-Checks der Verbraucherzentrale werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert. Ein kleiner Eigenanteil des Originalpreises ist normalerweise vom Bürger zu zahlen. Auch bei

der diesjährigen Gutschein-Aktion übernimmt der Förderverein POWER e. V. des Hochtaunuskreises diesen Eigenanteil. Die ersten 50 Energie-Checks sind kostenlos. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldung. Pro Haushalt kann nur ein Gutschein eingelöst werden.

Die Gutscheine können an Bürgerinnen und Bürger der „POWER e. V.-Mitgliedskommunen“ Bad Homburg, Friedrichsdorf, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Oberursel, Steinbach, Usingen, Wehrheim und Weilrod ausgegeben werden.

Nähere Infos finden Sie auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach in der Rubrik „Umwelt & Energie“-Energieberatung Usinger Land – Aktionen und Veranstaltungen.

2. Die Stadt Neu-Anspach wird bei dem diesjährigen Europatag am 11. Mai im Hessenpark auch mit einem Stand vertreten sein.

Seit 2016 ist die Stadt Neu-Anspach Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH). Die AGNH bietet Mitgliedern u.a. kostenfreie Werbemittel für Kampagnen etc. In diesem Jahr konnten sich die Mitgliedskommunen für eine Fotowand-Aktion mit Fototeam zum Thema Fuß- und Radverkehr bewerben.

Die Stadt Neu-Anspach hat sich ebenfalls beworben und wurde aus der großen Anzahl an eingegangenen Bewerbungen ausgewählt. Die Fotowand wird am 11. Mai beim Europatag als Mitmach-Aktion eingesetzt und soll auf das Thema Fuß- und Radverkehr aufmerksam machen.

3. Die Süwag Vertrieb AG & Co. KG hat der Stadt Neu-Anspach in einer Urkunde bescheinigt, dass die Straßenbeleuchtung der Kommune an allen Verbrauchsstellen gemäß Stromlieferungsvertrag auch im Kalenderjahr 2018 mit 100 % Ökostrom versorgt wird. Damit wird bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 590 MWh pro Jahr die Umwelt um rund 257 t CO₂ im Vergleich zum durchschnittlichen Stromerzeugungsmix 2017 in Deutschland entlastet.

Beratungsergebnis:

6. Anfragen und Anregungen

6.1 Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion zu den Themen Straßensanierung Brandholz und Bauvorhaben Röhrig Vorlage: 64/2019

Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer von der FWG-UBN-Fraktion fragt nach, wie die Antwort auf Frage 1 zu verstehen sei. Er sei sich nicht sicher, ob es ein „Ja“ oder ein „Vielleicht“ sei. Es gehe um das Zauberwort „in Aussicht gestellt“.

Bürgermeister Thomas Pauli verweist auf die Vorlage 16/2019 zur Schaffung der Nachrottefläche der Rhein-Main-Deponie, darin seien auch Aussagen zu den besagten 200.000 Euro enthalten.

Hans-Peter Fleischer führt aus, dass die Anfrage bzw. die Antwort für Klarheit sorgen sollte. Er stellt nochmals die Frage, ob denn die Zusage schriftlich vorliege. Der Begriff „in Aussicht gestellt“ sei keine Zusage.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Anfrage der CDU-Fraktion zu den Themen Straßensanierung Brandholz und Bauvorhaben Röhrig wie folgt zu beantworten:

1. Hat die RMD, vertreten durch Herrn von Winning und Herrn Töpfer, diese Zusage so gemacht ?
Ja, die Herren haben gegenüber der Stadt eine Finanzierungszusage in Höhe von 200.000 € für die Sanierung der Zufahrtsstraße zur Deponie in Aussicht gestellt.
2. Wann fand das Gespräch statt?
Das Gespräch fand am 20. August 2018 statt.
3. Wer war an diesem Gespräch beteiligt?

Heino von Winning und Marcus Töpfer von der RMD GmbH und Bürgermeister Thomas Pauli und Viola Feldmann vom Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt.

4. Wann wurde dieser Aktenvermerk erstellt und von wem?
Der Vermerk wurde am 22.8.2018 von Viola Feldmann erstellt.

Fragen zum Thema Verlagerung Röhrig:

1. In welchem Stadium befindet sich der Vertragsabschluss?
Der Vertragsentwurf wurde per email am 17.1.2019 an die Käuferin und dessen Steuerberater übersendet.
2. Wann ist der Vollzug des Vertrages, d.h. die Übertragung des Grundstücks geplant?
Entsprechend der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2017 erfolgt die Beurkundung nach Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Betriebsstätte Firmen Röhrig, Schrotthandel“.
3. Muss die Firma Röhrig einen Beitrag zur Sanierung der Straße zur Deponie bezahlen?
Ja, im Kaufpreis von 75,00 €/m² ist ein anteiliger Betrag von 193.000,00 € enthalten.
4. Muss das Bauvorhaben Röhrig dem Regionalverband mitgeteilt, angemeldet oder beantragt werden?
Ja, es ist im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes erforderlich. Siehe hierzu auch die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.5.2017
- Falls ja, ist dies schon erfolgt und wann?
entfällt
5. Falls nein, wann wird dies geschehen?
Dies wird dann geschehen, wenn alle Schnittstellen zu dem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionschutzgesetz, der Bauleitplanung (Lärmschutzgutachten und Verkehrsgutachten sind beauftragt) und dem Vorhabenbezug (erster Vorhabenentwurf wurde am 1.10.2018 besprochen) bearbeitet sind.

Beratungsergebnis:

- 6.2 **Anfrage der CDU-Fraktion zur Videokamera in der Gaststätte Usaquelle am Waldschwimmbad
Beantwortung zur Vorlage XII/42/2019
Vorlage: 101/2019**

Stadtverordnete Corinna Bosch bedankt sich für die Beantwortung der Fragen. Sie habe noch einige ergänzende Fragen, deren Beantwortung mit dem Protokoll nachgereicht werden soll.

Zu Frage 6:

Was bedeutet „Wenn vorab informiert wurde“? Bedeutet das „Ja“ oder „Nein“?

Gibt es zu der Installation der Kamera, die die Bürgergruppe am 18.05.2018 vorgenommen hat, die vorgeschriebene Dokumentation nach der Datenschutzgrundverordnung?

Zu Frage 7:

Was bedeutet „Wenn vorab informiert wurde“?

Wann hat der aktuelle Bürgermeister Thomas Pauli Kenntnis von dieser Kamera, die am 18.05.2018 von der Bürgergruppe installiert wurde, erlangt?

Zu Frage 8 möchte sie noch ergänzen, dass dies JETZT nicht mehr erforderlich sei.

Ergänzung:

Wann hat die Stadt den Landesdatenschutzbeauftragten über den meldepflichtigen Vorfall informiert?

Gab es schon eine Reaktion vom Landesdatenschutzbeauftragten?

Beantwortung der Zusatzfragen vom 11.04.2019 durch die Verwaltung:

Zu Frage 6:

Was bedeutet „Wenn vorab informiert wurde“? Bedeutet das „Ja“ oder „Nein“?

Ob der damalige Bürgermeister Hoffmann über die Montage einer Videoüberwachung durch den NApS-Verein informiert wurde, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr nachvollziehbar. Im Zuge der Renovierung der Gaststätte wurde die Stadtverwaltung bezüglich einer Montage im Gaststättenbereich im Jahre 2018 informiert. Siehe auch Antwort Punkt 3

Gibt es zu der Installation der Kamera, die die Bürgergruppe am 18.05.2018 vorgenommen hat, die vorgeschriebene Dokumentation nach der Datenschutzgrundverordnung?

Ob es für die Installation der Kamera die vorgeschriebene Dokumentation gibt, ist der Stadt nicht bekannt. Zum Zeitpunkt der datenschutzrechtlichen Prüfung der Videoüberwachungsanlage in der Gaststätte im September 2018 hat die Verwaltung festgestellt, dass der Pächter der Gaststätte die Anlage betrieben hat. Demzufolge war er nach den einschlägigen Datenschutzbestimmungen auch der Verantwortliche. Es handelte sich daher nicht um eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Verantwortung der Stadt. Im Zuge dessen wurde die Empfehlung zur Anpassung der Beschilderung nach den Vorgaben der DSGVO ausgesprochen.

Zu Frage 7:

Was bedeutet „Wenn vorab informiert wurde“?

Wann hat der aktuelle Bürgermeister Thomas Pauli Kenntnis von dieser Kamera, die am 18.05.2018 von der Bürgergruppe installiert wurde, erlangt?

Siehe Antwort unter der Zusatzfrage zu Punkt 6

Ergänzung:

Wann hat die Stadt den Landesdatenschutzbeauftragten über den meldepflichtigen Vorfall informiert?

Gab es schon eine Reaktion vom Landesdatenschutzbeauftragten?

Aus den vorgenannten Gründen war der Vorgang von der Verwaltung nicht an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu melden gewesen.

Abschließend teilt die Verwaltung mit bzw. gesteht ein, dass hinsichtlich der Videoüberwachung vergessen wurde, entsprechende Hinweise im Pachtvertrag bzw. in einer Ergänzung zum Pachtvertrag aufzunehmen

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Anfrage der CDU-Fraktion zur Videokamera in der Gaststätte Usaquelle am Waldschwimmbad (Vorlage XII/42/2019 zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2019) wie folgt zu beantworten:

1. Wer hat die Installierung dieser Video-Kamera in Auftrag gegeben?

Die Anschaffung der Kamera erfolgte über die Bürgergruppe Waldschwimmbad, nach Rücksprache und Freigabe mit der Stadt Neu-Anspach am 30.05.2018. Es wurde lediglich die Kamera gegen ein neueres Modell getauscht, da ein Speicherrecorder bereits vorhanden war. Die damalige Pächterin, Frau Yayan, wurde von der Bürgergruppe darüber informiert und war einverstanden.

2. Von wem wurde die Kamera installiert?

Fachfirma SES, Brahmsstraße 40, 61267 Neu-Anspach.

3. Wann wurde diese Kamera installiert?

Nach Auskunft von und durch den Verein N.A.p.S. erstmals 2007, Erweiterung um eine Domkamera als Überwachung der Solardachfläche 2011 durch die Stadt. Die Kamera im Gaststättenbereich ist zwischen dem Verein N.A.p.S. und der damaligen Pächterin, Frau Schütz, zwischen 2007 und 2011 montiert worden.

4. Wo werden die Aufnahmen gespeichert bzw. wer hat Zugang zu den Aufzeichnungen und wer kann sich diese ansehen und auswerten?

Nur mit Code des Einrichters (Fa. SES) und nur auf Veranlassung der Ordnungsbehörde oder der Polizei. Die Aufzeichnung erfolgte auf einer Festplatte mit speziellem Betriebssystem im Kassenraum.

5. Stimmt es, dass seit Anfang Dezember Aufnahmen der Gäste gemacht wurden?

Nein.

6. Wer hat die Installierung der Kamera wann genehmigt?

Wenn vorab informiert wurde, erstmalig die Stadt Neu-Anspach in 2007, sowie im Zuge der Gaststättenrenovierung im Jahr 2018.

7. Wann hat der Bürgermeister Kenntnis von der Kamera erlangt?

Wenn vorab informiert wurde, erstmalig 2007.

8. Ist der Betrieb dieser Kamera im Pachtvertrag Stadt - Pächter geregelt?

Nein, nicht mehr erforderlich. Gaststättenpächter hat eine eigene Lösung für den Gaststättenbereich umgesetzt.

9. Hat der Pächter die Möglichkeit, diese Kamera ein- und auszuschalten bzw. diese zu bedienen?

Nein, der Betrieb war an ein System außerhalb der Gaststätte angebunden. Die vorherigen Pächter waren darüber informiert und einverstanden. Aktuell ist eine Privatkamera des Pächters montiert, die nur von ihm bedient werden kann.

10. Wurden die Gäste darauf hingewiesen, wenn nein, warum wurde die gesetzlich vorgeschriebene Information unterlassen und bewusst gegen Gesetze verstoßen?

Am Gebäude gibt es seit 2007 deutliche Hinweise auf die Video-Überwachung – es wurde nicht bewusst gegen Gesetze verstoßen. Die Hinweisschilder müssen lediglich auf den neuesten Stand gebracht werden.

Zusatz:

1. Gibt es weitere Personen, außer dem Pächter, die außerhalb der Öffnungszeiten Zutritt in die Gaststätte haben?

Der für die Liegenschaft zuständige Leistungsbereich Technische Dienste und Landschaft (TDL) der Stadt hat im Rahmen des Pachtvertrages Zugang zum Pachtgegenstand.

2. Wer besaß und besitzt aktuell neben dem Pächter und der Stadt als Vermieter einen Schlüssel zur Gaststätte zur Usaquelle?

Niemand.

3. An wen wurden durch die Stadt Neu-Anspach Schlüssel zur Gaststätte Usaquelle ausgegeben bzw. übergeben und wie viele?

An den Pächter wurden vier Schlüssel übergeben, weitere fünf befinden sich im Schlüsselschrank des Leistungsbereiches Technische Dienste und Landschaft.

Beratungsergebnis:

- 6.3 **Anfrage der CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FWG-UBN zur Erhebung einer Grundrechtsklage beim Hessischen Staatsgerichtshof
Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften
Beantwortung zur Vorlage XII/43/2019
Vorlage: 98/2019**

Zu Frage bzw. Antwort 1 stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Holger Bellino, die Frage, wenn noch keine Klage eingereicht wurde, ob das Thema damit erledigt sei, da es eine Frist zur Klageeinreichung einzuhalten gab.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, dass die Sache noch nicht erledigt sei, die Frist laufe erst zum 01.08. bzw. 31.07. ab, dann sei die Jahresfrist seit dem In-Kraft-Treten vorüber.

Der Vorsitzende stellt die weitere Frage, warum man dann die Sache in der Dezembersitzung so dringend habe beschließen müssen. Er könne sich erinnern, dass ein Teil der Stadtverordnetenversammlung der Meinung war, man könne erst nochmal darüber diskutieren, aber dann hieß es, man müsse bis Ende des Jahres die Klage einreichen. Er bittet um Antwort im Protokoll.

Stadtverordnete Regina Schirner, Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen, verweist auf den Antrag ihrer Fraktion, welcher damals die Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes gefordert habe, bevor die Klage eingereicht werde. Sie stellt die Frage, ob die Klage tatsächlich eingereicht sei, denn dies hätte doch sicher bereits passieren müssen.

Beantwortung der Zusatzfrage vom 11.04.2019 durch die Verwaltung:

Die Sache musste seinerzeit dringend beschlossen werden, da die Verwaltung zunächst von anderen Fristen ausgegangen ist.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Anfrage der CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FWG-UBN zur Erhebung einer Grundrechtsklage beim Hessischen Staatsgerichtshof, Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfe Gesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften, (Vorlage XII/43/2019 zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2019) wie folgt zu beantworten:

1. Wann wurde die Klage eingereicht?

Bisher noch nicht.

2. Wurde im Vorfeld der HSGB um eine Stellungnahme gebeten?

Ja, die Verwaltung verweist hierzu auf die News im Ratsinfosystem vom 29.01.2019.

3. Wenn „Ja“, zu welchem Ergebnis kommt diese Stellungnahme?

Siehe Antwort 2.

4. Wenn „Nein“, und warum wurde keine Stellungnahme eingeholt?

Entfällt. Siehe Antwort 2.

5. Wenn eine Klage eingereicht wurde, wie ist der derzeitige Sachstand?

Siehe Antwort 1.

Beratungsergebnis:

7. Sonstige Anfragen und Anregungen

Holger Bellino
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Mathias Schnorr
Schriftführer



Datum, 25.03.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/90/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	02.04.2019	
Stadtverordnetenversammlung	11.04.2019	

Verabschiedung der seitherigen Wehrführung und Ernennung der neu gewählten Wehrführung der Freiw. Feuerwehr Rod am Berg

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Freiw. Feuerwehr Rod am Berg am 08.03.2019 haben sich personelle Veränderungen im Bereich der Wehrführung ergeben. Der seitherige Wehrführer Achim Nickel und der stellv. Wehrführer Fredi Löw standen beide für eine erneute Wahl nicht mehr zur Verfügung.

Zum neuen Wehrführer wurde Herr Florian Koep und zum neuen stellv. Wehrführer wurde Herr Eric Mank gewählt.

Nach Rücksprache mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Hochtaunuskreises bestehen gegen die Berufung keine Bedenken, wenn die Gewählten binnen 2 Jahren die noch fehlenden Pflichtlehrgänge „Technische Hilfeleistung – Verkehrsunfall“ und „Zugführer“ absolvieren. Zusätzlich wird der Abschluss des Lehrganges „Leiter einer Feuerwehr“ empfohlen.

Die Wahlen sind daher zu bestätigen und die Gewählten sind gemäß § 12 der Feuerwehrsatzung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Der seitherige Wehrführer Herr Achim Nickel wurde am 23.03.1994 erstmals zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt und ist somit 25 Jahre Ehrenbeamter der Stadt Neu-Anspach. Gemäß der Dienstjubiläumsverordnung des Landes Hessen steht ihm somit eine Jubiläumszuwendung in Höhe von 310,00 € zu.

Herr Nickel, wie auch der seitherige stellv. Wehrführer, Herr Fredi Löw, sollen mit einer Dankurkunde verabschiedet werden.

Es ist beabsichtigt, die Ernennungsurkunden an die neu gewählte Wehrführung und die Dankurkunden an die seitherige Wehrführung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.04.2019 auszuhändigen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Wahl von Herrn Florian Koep zum Wehrführer und die Wahl von Herrn Erik Mank zum stellv. Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Rod am Berg zu bestätigen und die Gewählten gemäß § 12 der Feuerwehrsatzung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu Ehrenbeamten der Stadt Neu-Anspach zu ernennen.

Gleichzeitig sind der seitherige Wehrführer, Herr Achim Nickel und der seitherige stellv. Wehrführer, Herr Fredi Löw mit einer Dankurkunde zu verabschieden. Herrn Nickel wird nach der Jubiläumsverordnung des Landes Hessen für seine 25-jährige Dienstzeit als Ehrenbeamter der Stadt Neu-Anspach eine Jubiläumszuwendung von 310,-- € gewährt.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 03.04.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/99/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	09.04.2019	
Stadtverordnetenversammlung	11.04.2019	

Ernennung des neu gewählten stellv. Wehrführers der Freiw. Feuerwehr Hausen-Arnsbach

Sachdarstellung:

In der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hausen-Arnsbach am 05. April 2019 wurde ein neuer stellv. Wehrführer gewählt, da die Amtszeit des seitherigen stellv. Wehrführers Stefan Loll abläuft und dieser nicht mehr für eine Wiederwahl kandidierte.

Zum neuen stellv. Wehrführer wurde Florian Weißbrod gewählt.
Er hat die Wahl angenommen. Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre.

Nach Rücksprache mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Hochtaunuskreises bestehen gegen die Berufung keine Bedenken, wenn der Gewählte binnen 2 Jahren die noch fehlenden Pflichtlehrgänge „Gruppenführerlehrgang, Lehrgang Technische Hilfeleistung – Verkehrsunfall, und Zugführerlehrgang“ absolviert.
Zusätzlich wird der Abschluss des Lehrganges „Leiter einer Feuerwehr“ empfohlen.

Die Wahl ist daher zu bestätigen und der Gewählte ist gemäß § 12 der Feuerwehrsatzung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Es ist beabsichtigt, die Ernennungsurkunde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.04.2019 auszuhändigen, da unter dem TOP 2 auch bereits die Ernennung der neuen Wehrführung der Freiw. Feuerwehr Rod am Berg vorgesehen ist.

Gleichzeitig ist der seitherige stellv. Wehrführer Stefan Loll zu verabschieden.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat bestätigt die Wahl von Herrn Florian Weißbrod zum stellv. Wehrführer der Freiw. Feuerwehr Hausen-Arnsbach und ernennt ihn gem. § 12 der Feuerwehrsatzung unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit, zum Ehrenbeamten der Stadt Neu-Anspach.



Aktenzeichen: Feldmann/Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 14.11.2018 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/305/2018

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	26.03.2019	
Bauausschuss	03.04.2019	
Stadtverordnetenversammlung	11.04.2019	

Bebauungsplan „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“, Stadtteil Anspach

- **Beschlussfassung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (2) BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise sowie**
- **Beschlussfassung zu den im Rahmen der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen**

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.09.2018 den Entwurf des im Verfahren zusammengefassten Bebauungsplanes (Bebauungsplanentwürfe Altkönigsstraße-Herzbergstraße-Saalburgstraße und Taunusstraße 38-46) zur Offenlage beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes lag in der Zeit vom 26.09.2018 bis einschließlich 02.11.2018 öffentlich aus. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte im Usinger Anzeiger am 13.09.2018. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben/email vom 12.09.2018 um Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten.

Von Seiten der Privaten wurde eine Eingabe gemacht. Von Seiten der Träger öffentlicher Belange haben sich 11 Behörden beteiligt, davon 8 mit Anregungen und Hinweisen, die in die Abwägung eingehen müssen.

Aufgrund der im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurde der Bebauungsplanentwurf in Teilbereichen überarbeitet bzw. ergänzt:

- Integration der Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung in das Planverfahren
- Aufnahme der Festsetzung einer Altlastenfläche für das Grundstück Saalburgstraße 41 (Fa. Röhrig)
- Verlängerung des Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt entlang der Südostgrenze des Grundstückes Saalburgstraße 41
- Eintragung von Sichtfeldern in den einmündenden Knotenpunkten zur Landesstraße 3041

Die geänderten und ergänzten Planunterlagen wurden in der Zeit vom 26.2.2019 bis einschließlich 8.3.2019 in einer verkürzten Frist erneut offen gelegt.

Gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Von Seiten der Privaten wurden keine Eingaben gemacht. Von Seiten der Träger öffentlicher Belange haben sich 8 Behörden beteiligt, davon 5 mit Anregungen und Hinweisen, die in die Abwägung eingehen müssen. Alle Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro PlanES, Gießen, ausgewertet, abgestimmt und sind im Beschlussvorschlag (in Fett- und Kursivschrift) dargelegt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, zu dem Bebauungsplanentwurf „Altkönigstraße/ Herzbergstraße/Saalburgstraße“, Stadtteil Anspach, die in **Fettdruck und Kursivschrift** dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben.

I. Anregungen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

1. Netzdienste Rhein-Main, Schreiben vom 25.9.2018, Az.: N1-NA4-cw

Auf Ihre Anfrage vom 12.09.2018 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan 60-17-01 Bebauungsplan „Altkönigstraße / Herzbergstraße / Saalburgstraße“ und 60-17-09 Bebauungsplan „Taunusstraße 38 - 46“ der Stadt Neu-Anspach grundsätzlich keine Einwände der NRM bestehen. Unsere Stellungnahme vom 02.08.2018 behält ihre Gültigkeit.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Bitte beachten Sie, dass sich in der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches bereits Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse befinden, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind. Eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen ist nicht zulässig.

Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“.

Des Weiteren bitten wir darauf zu achten, dass sowohl bei Veräußerung sowie bei Umwidmung von Grundstücksflächen eine dingliche Sicherung aller Mainova-Trassen erforderlich wird.

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM — Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten. Bitte fordern Sie für Ihre Planungen unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft im Bereich Downloads an.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

2. Regionalverband FrankfurtRheinMain, Schreiben vom 25.9.2018, Az.: bau

Die im Rahmen des Verfahrensschrittes gem. § 4 (1) BauGB zu o.a. Verfahren abgegebene Stellungnahme vom 25.07.2018 halten wir aufrecht. Die Stellungnahme lautete:

„Zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Bebauungsplan-Geltungsbereich als bestehende „Wohnbaufläche“, „Gemischte Baufläche“ und „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan-Entwurf bereitet die Aufgabe von ca. 1 ha „Gewerblicher Baufläche“ an der Saalburgstraße zugunsten der Entwicklung von Wohnnutzung vor. Dies wird durch die Betriebsaufgabe (Autohaus Jäger) bzw. die vorgesehene Betriebsverlagerung (Schrotthandel Röhrig) möglich. Durch die Festsetzung von Mischgebiet im Bereich „Gewerblicher Baufläche“ am südwestlichen Gebietsrand und Wohngebiet im Bereich „Gemischter Baufläche“ werden zusätzlich bisher im RPS/RegFNP 2010 vorgesehene Möglichkeiten gewerblicher Nutzung aufgegeben bzw. eingeschränkt. Da im Plangebiet bereits überwiegend Wohnnutzung vorherrscht, wird die angestrebte Entwicklung als städtebaulich sinnvoll angesehen. Dadurch erhöht sich jedoch aufgrund aktuell fehlender Gewerbeflächenreserven in Neu-Anspach der Bedarf an neuen Flächen, der im Rahmen der RPS/RegFNP-Neuaufstellung zu berücksichtigen ist.

Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Neu-Anspach befindet sich mitten in dem Prozess zur Erstellung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK). Eines der Kernthemen des Prozesses ist die zukünftige (Siedlungs-) Entwicklung zu der auch die Bereitstellung neuer Gewerbeflächen gehört.

Sobald der o.g. Bebauungsplan rechtswirksam geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung zusammen mit einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten, damit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der RPS/RegFNP 2010 angepasst werden kann."

Der Anregung wird entsprochen.

3. Unitymedia, eMail vom 28.9.2018, Az.: Zentrale Planung ND

Aus Ihrer Begründung ist ersichtlich, dass insgesamt 112 neue Wohneinheiten entstehen (5 Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 52 Wohneinheiten).

Vorab benötigen wir allerdings für unsere Planung noch die Haustypen bzw. Grundstücke der restlichen 60 Wohneinheiten. (Mehrfamilienhäuser, Doppelhäuser oder Einzelhäuser)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Angemerkt sei, dass auch diese Wohneinheiten parallel zur Saalburgstraße und voraussichtlich in Mehrfamilienhäusern entstehen werden. Eine konkrete Planung für diesen Bereich gibt es indes noch nicht.

4. Syna GmbH, Schreiben vom 10.10.2018, Az.: Jürgen Fischer

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und zukünftig geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hier verweisen wir auf unser Schreiben vom 01.08.2018.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge des Neubaus von Erschließungsstraßen und -wegen wird die Erweiterung der o. g. Versorgungsanlagen erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Sollte zur Verwirklichung des Bebauungsplanes eine Umlegung und / oder Versetzung von Versorgungsanlagen erforderlich werden, sind uns alle durch die Umlegung entstehenden Kosten zu erstatten. Die Beteiligung an der Kostenübernahme richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen sowie bestehenden Verträgen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die Stromversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung ist aus heutiger Sicht nach Verlegung der Versorgungskabel in gesicherten Trassen aus dem bestehenden Versorgungsnetz gesichert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sollte von Ihrer Seite der Wunsch bestehen die vorhandene Straßenbeleuchtungsanlage zu erweitern, wenden Sie sich bitte an unseren zuständigen Sachbearbeiter Herrn Michel, Tel. 06172-962-135.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlege tiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass uns in allen Erschließungsstraßen und Verbindungswegen der notwendige Raum für die Einbringung der Straßenbeleuchtungsstützpunkte mit Betonfundamenten und der neuen Versorgungserdkabel nach DIN bereitzustellen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an geo.service@syna.de oder per Telefon unter der 069/3107-2188/2189. Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Serviceteam in Bad Homburg, Herrn Dissinger, Te1.06172-962-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

5. Hochtaunuskreis, Der Kreisausschuss, Schreiben vom 29.10.2018, Az.: 60.00.06-217

Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises wie folgt Stellung genommen:

Vom **Fachbereich Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Mit dem oben genannten Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um eine derzeit zum Teil brach liegende Gewerbegebietsfläche einer Nutzung als Allgemeines Wohngebiet zuzuführen. Bei der bereits seit mehreren Jahren brach liegenden Gewerbegebietsfläche handelt es sich um ein ehemaliges Autohaus. Daran angrenzend befindet sich jedoch ein großer Schrotthandel, der noch in vollem Umfang betrieben wird und ebenfalls mit dem Ziel einer Nutzung als allgemeines Wohngebiet überplant wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst darüber hinaus das nordöstlich angrenzende Mischgebiet, das heute überwiegend durch Wohnnutzung geprägt ist und dem entsprechend nun als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden soll. Lediglich am südwestlichen Geltungsbereichsrand wird ein kleiner Teil als Mischgebiet festgesetzt.

Insgesamt hat der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Größe von ca. 6,7 ha, in dessen Umfang 100 Wohnungen durch Geschosswohnungsbau neu entstehen sollen.

Planungsrechtlich unterliegt der Geltungsbereich mit seinen verschiedenen Nutzungsbereichen mehreren rechtskräftigen Bebauungsplänen, die in ihren Festsetzungen ersetzt werden.

Der jetzt zur Stellungnahme vorliegende Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben, so dass im Verfahren auf eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich verzichtet wird.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft wie auch des Forstes werden von der vorliegenden Planung direkt nicht berührt. Die Planung kann vom Grundsatz her aus städtebaulichen Aspekten nachvollzogen werden, allerdings stellt sich die Frage nach dem zukünftigen Betriebsstandort des Schrotthandels.

Auch wenn der Bebauungsplan selbst nur Innenbereichsflächen überplant, sind in dessen Folge die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und ein weiterer irreversibler Flächenverbrauch in Verbindung mit der daraus resultierenden Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft zu erwarten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nicht gegebene Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft ist somit nur vordergründig. Um der Landwirtschaft in der Folge nicht weitere, für die regionale Produktion von Lebensmitteln wichtige Flächen zu entziehen, werden aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft intensive Bemühungen gefordert, um für den Schrotthandel einen neuen Standort in einem bereits ausgewiesenen oder bestehenden Gewerbegebiet zu finden. Die Suche sollte dabei nicht auf die Gebietsgrenzen der Stadt Neu-Anspach beschränkt werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Firma Röhrig & Sohn GmbH Schrotthandel wird diesen Standort verlassen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat bereits in der Sitzung am 11.05.2017 beschlossen, zur Betriebsverlagerung der Firma Röhrig GmbH & CO. KG und Röhrig & Sohn GmbH, Saalburgstraße 41, südöstlich des Deponiepark Brandholz auf dem Grundstück Gemarkung Westerfeld, Flur 1, Flurstück 13/11 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betriebsstätte Firmen Röhrig“ aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Gemarkung Westerfeld Flur 1 Flurstück 13/11. Planziel ist die Schaffung von Baurecht zur Umsiedlung der Firmen Röhrig GmbH & Co. KG und Röhrig & Sohn GmbH.

Der Vorhabenträger lässt gegenwärtig von einem Architekturbüro die zukünftige Betriebsgestaltung auf dem o.g. Grundstück planen. Diese Planung wird die Grundlage für den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Dieser kann fortgesetzt werden, sobald die Planung vorliegt.

Es handelt sich hierbei um ein eigenständiges Aufstellungsverfahren mit eigenständigen Beteiligungsschritten nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Der Fachbereich ländlicher Raum wird auch zu diesem Bauleitverfahren gehört und hat die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** begrüßt den eingereichten Bebauungsplanentwurf „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“. Bei der Planung handelt es sich um eine planungsrechtliche Neuordnung eines bereits planungsrechtlich gesicherten und überwiegend bereits bebauten Gebietes auf einer Fläche von ca. 6,7 ha. Gegen den Bebauungsplan bestehen aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird um Erläuterung gebeten, wie die verkehrliche Erschließung und Anbindung des Wohngebietes Nr. 5 und 5a erfolgen soll, da der Erhalt der vorhandenen Heckenstruktur im Süden der Grundstücke in Gefahr gesehen wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anbindung und Zufahrt zum Gebiet 5a (hinter Taunusstraße 38) erfolgt über die Stichstraße im Westen der beiden Grundstücke. Das Flurstück 113/2 gehört zum Anwesen Taunusstraße 42 und wird im Falle einer Bebauung von Norden von der Taunusstraße her erschlossen. Die beiden östlichen Grundstücke im Baugebiet Nr. 5 werden von Osten her

über den landwirtschaftlichen Weg erschlossen. Die Zuwegungen sind jeweils im Norden der Grundstücke vorgesehen bzw. im Gebiet 5a bereits Bestand.

Die vorhandene Heckenstruktur bzw. bestehende Festsetzung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Im Dornstück“ wurde hier übernommen, der Erhalt ist somit gesichert.

Aufgrund der Bedeutung für den Artenschutz (vgl. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 9), aber auch zur Minimierung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild, sollen die vorhandenen Gehölze zwischen dem Betriebsgelände des Altmetallhandels und dem Offenlandbereich zum Erhalt festgesetzt werden. Ist dies nicht möglich, weil die Gehölze sich auf dem angrenzenden Flurstück befinden, ist zur Sicherung der Minimierungsmaßnahmen eine Eingrünung mittels heimischen, standortgerechten Gehölzen mit einer Mindestbreite von 5 m an der östlichen Seite des Flurstücks 105/8 vorzusehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Wert für die Gehölze für die Vogelwelt ist unstrittig, ein artenschutzrechtlich begründetes Erfordernis für ihren Erhalt besteht indes nicht. Wegen des Vorrangs einer größtmöglichen Ausnutzung des Grundstücks muss deshalb von einer diesbezüglichen Festsetzung abgesehen werden. Hinsichtlich der Ein- und Durchgrünung wirken aber die generellen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Artenschutz

Für die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung in Hessen wird darum gebeten, anstatt des Bayerischen Leitfadens, den „Hessischen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung“ (Hrsg. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2015) mit den jeweiligen Mustern zu verwenden. Auch wenn dieser keinen legislativen Charakter aufweist, so sind die Naturschutzbehörden dazu angehalten ihre Stellungnahmen auf dessen Grundlage zu erarbeiten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag folgt selbstverständlich dem hessischen Leitfaden, nicht dem Bayerischen. Der redaktionelle Fehler wird korrigiert. Bezüglich der verwendeten Prüfschemata wird an der Vorgehensweise festgehalten, da sie entgegen den hessischen Prüfbögen nicht suggeriert, das Artenschutzrecht sei durch einfache Algorithmen zu lösen. Im Übrigen unterstehen die hessischen Prüfbögen nicht mehr dem zwischenzeitlich novellierten § 44 BNatSchG.

Weitere Anregungen, Empfehlungen und Hinweise

Bei der Anlage von Pflanzflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies verzichtet werden. Geovlies verhindert den Austausch einer Vielzahl von biologischen Faktoren und ist daher aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Es wird darum gebeten, diesen Hinweis in den Festsetzungen aufzunehmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die zur Anpflanzung vorgesehenen Bäume sind in unbefestigten, begrünten Baumscheiben oder Pflanzstreifen von mindestens 6 m² Fläche und einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 12 m³ zu pflanzen. Baumscheiben und Pflanzstreifen sind dauerhaft anzulegen und in den ersten Jahren mittels einer 10 cm dicken Mulchschicht und später mit blütenreichen Staudensäumen gegen schädigende Einflüsse zu sichern. Alle Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude bzw. Erschließungsstraßen auszuführen. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen und spätestens nach einem Jahr nach zu pflanzen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Gesunder Baumbestand ist zu erhalten, sofern er nicht unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffen ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der zu erhaltende Bewuchs während der Bauarbeiten gem. DIN 18920 durch entsprechende Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. Dies gilt auch für Bäume, die nicht auf dem Baugrundstück stehen. Es wird insbesondere darum gebeten, auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraumes, der o. g. Gehölze zu achten.

Wünschenswert sind weitere gestalterische Festsetzungen bezüglich einer Fassaden- und oder Dachbegrünung für Haupt- und/oder Nebengebäude.

Es wird angeregt, eine Regelung zur Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen (z. B. Holz, Naturfasern) als Baustoff in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen schont Klima und Umwelt - Stichworte CO₂-Senke, Energieeinsparung und biologische Abbaubarkeit. In diesem Zusammenhang wird auf den Tagungsband „Bauen mit nachwachsenden Rohstoffen“, 2009 herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, hingewiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die angesprochenen Punkte betreffen vorliegend in weit überwiegendem Maße seit Jahren bebaute Wohngrundstücke mit „eingewachsenen“ Gehölzstrukturen, für die entsprechende Festsetzungen nicht sinnvoll sind und wegen des Bestandschutzes auch nicht greifen.

Detailregelungen z. B. für bestimmte Baustoffe entziehen sich im Übrigen dem Zugriff des Bauplanrechtes.

6. Hessenmobil, Scheiben vom 30.10.2018, Az.: 34 c 2_BE 14.01.02 Vo_18-1802

Gegen den Bebauungsplan "Tanusstraße 38 — 46" bestehen seitens Hessen Mobil keine Einwände.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gegen den Bebauungsplan "Altkönigstraße / Herzbergstraße /Saalburgstraße" werden seitens Hessen Mobil folgende Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen erhoben:

Sicherung der äußeren verkehrlichen Erschließung, Leistungsfähigkeitsnachweis, Zufahrten (Rechtsgrundlage der Einwände: §§ 1,123 BauGB, §§ 19, 23,29,47 HStrG).

Verkehrssicherheit (Rechtsgrundlage der Einwände: § 47 HStrG)

Erläuterung/ Möglichkeiten zur Überwindung der vorgebrachten Einwände:

In Ihrem Schreiben führen Sie aus, dass die Anbindung des Gewerbebetriebes gegenwärtig über eine Grundstückszufahrt zum Wirtschaftsweg erfolgt, der wiederum in die Landesstraße 3014 einmündet (außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt). Die Einmündung des Wirtschaftsweges ist somit gemäß § 19 HStrG als Zufahrt zu betrachten. Der Wirtschaftsweg inklusive der Zufahrt zur Landesstraße liegt zwar nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Altkönigstraße / Herzbergstraße /Saalburgstraße", die Regelungen des Bebauungsplanes wirken sich jedoch auf diese Zufahrt aus. Durch die Umwandlung der Gewerbenutzung in Wohnnutzung ist mit einem andersartigen Verkehr zu rechnen, der zukünftig die Zufahrt nutzen wird. Somit handelt es sich hier im Sinne des § 19 HStrG um eine Änderung einer Zufahrt, für die die Genehmigung der Straßenbaubehörde erforderlich sein wird. Für die Zufahrt ist ein Leistungsfähigkeitsnachweis zu erbringen und Hessen Mobil zur Prüfung vorzulegen. Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit hat nach dem "Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen" (HBS 2015) zu erfolgen. Es ist dabei der aus dem Plangebiet (1b) zu erwartende zusätzliche Verkehr zu berücksichtigen. Zur Abschätzung des aus dem beabsichtigten Vorhaben zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens empfehle ich aus der Schriftenreihe der Hessischen Straßen-und Verkehrsverwaltung Heft 42 „Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung“, Teil 2: Abschätzung der Verkehrserzeugung anzuwenden. Zudem sind mit Blick auf den Aspekt Verkehrssicherheit die Stellungnahmen der Straßenverkehrsbehörde und dem regionalen Verkehrsdienst der Polizei einzuholen und Hessen Mobil vorzulegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Erschließung des hier angesprochenen Grundstücks erfolgt über eine direkte Anbindung an die Altkönigstraße, zusätzlich setzt der Plan Bereiche ohne Ein-/Ausfahrt fest, so dass hierdurch keine weiteren Nachweise erforderlich werden.

Die Sichtfelder an den einmündenden Knotenpunkten zur Landesstraße sind im Bebauungsplan nicht berücksichtigt. Die Sichtfelder sind entsprechend den geltenden Planungsrichtlinien (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) zu dimensionieren. Im derzeit rechtskräftigen

Bebauungsplan sind die Sichtdreiecke ebenfalls eingetragen. In Ihrem Abwägungsschreiben weisen Sie darauf hin, dass die beiden Anbindungen im Bestand bereits vorhanden sind und daher auf die Eintragung der Sichtdreiecke im Bebauungsplan verzichtet werden kann. Sichtdreiecke an Einmündungen (auch innerhalb der geschlossenen Ortslage) werden in Bebauungsplänen eingetragen um die Sichtbeziehungen für die Verkehrsteilnehmer dauerhaft von störenden Hindernissen freizuhalten. Dabei ist es unerheblich, ob die Straßenanbindung bereits besteht oder erst noch errichtet werden soll.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Sichtfelder werden in den Bebauungsplan aufgenommen.***

Fachlicher Hinweis:

Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BlmSchG.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet la liegt zwar innerhalb der Ortsdurchfahrt und unterliegt somit nicht den Einschränkungen der Bauverbotszone. Dennoch ist für die geplante Bebauung (Tiefgarage) Hessen Mobil im Rahmen des Bauantragverfahrens zu beteiligen. Gegebenenfalls wird seitens Hessen Mobil dann noch die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens gefordert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Unter Kapitel 3.9 der Begründung wird dargelegt, dass das Fuß- und Radweg netz im Bestand vorhanden ist und demnach keine Änderungen geplant sind. Mit Blick auf die fußläufige Erschließung des Plangebietes 1b ist diese Aussage nicht nachvollziehbar. Der Gehweg im Zuge der Saalburgstraße endet ca. 10 m vor der Einmündung eines Wirtschaftsweges in die Landesstraße. Auf den Grundstücken im Plangebiet 1b sind auch keine Geh- Fahr- und Leitungsrechte vermerkt, die eine Wegeanbindung für alle geplanten Einzelhäuser von dem bestehenden Gehweg im Zuge der Altkönigstraße/ Saalburgstraße ermöglicht. Mit Ihrem Schreiben vom 11.09.2018 legen Sie dar, dass seitens der Stadt keine Änderungen geplant sind und das Fuß- und Radwegenetz bestand sei. Gleichzeitig erläutern Sie, dass die Grundstücke im Plangebiet 1b über den Wirtschaftsweg erschlossen werden sollen. Die o.a. Lücke des Gehweges zwischen der Einmündung Altkönigstraße/Saalburgstraße und dem Wirtschaftsweg liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt. Der Straßenbaulastträger der Landesstraße ist nicht verpflichtet den Gehweg entsprechend zu erweitern. Sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit zukünftig berechnete Forderungen nach einem Lückenschluss des Gehweges gestellt werden, so ist dieser Lückenschluss durch die Stadt zu tragen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Stadt Neu-Anspach akzeptiert, dass der Straßenbaulastträger nicht verpflichtet ist, die Fußgängerverbindung herzustellen.***

Eine abschließende Stellungnahme kann ich erst abgeben, wenn mir die geforderten Unterlagen vorgelegt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

7. Abwasserverband Oberes Usatal, Schreiben vom 5.11.208, Az.: ED/Ansp/Bau

Gemäß den vorliegenden Unterlagen wurde der Entwurfs- und Offenlagebeschluss zu dem o.g. Bebauungsplan am 06.09.2018 gefasst.

Die aktualisierte Fassung weist demnach keine relevanten Änderungen bzgl. der Auswirkungen der Schmutzfrachten auf das bestehende Entwässerungssystem auf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein neuer Hinweis bzgl. der hydraulischen Belastung liegt jedoch der Begründung zum Bebauungsplan vor [1].

Der Sammler in der Altkönigstrasse zwischen den Schächten 40151 und 40154 (Haltungen vor den Häusern Altkönigstrasse 5, 7 und 9) ist bei einem 5-jährlichen Regenereignis bei derzeitigem Bebauungsstand überlastet.

Wenn bei einem Neubau auf dem Grundstück „Saalburgstraße 39“ die Versiegelungsfläche erhöht wird (im Vergleich zu den Bestandsflächen), dann ist mit einer stärkeren hydraulischen Überbelastung im Bereich der Häuser Altkönigstrasse 5, 7 und 9 zu rechnen.

Um die hydraulische Belastung entgegenzuwirken stehen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung:

1. Auswechslung der Haltungen zwischen den Schächten 40151 und 40154 (Haltungslänge: ca. 83 m)
2. Rückhaltung des Regenwassers auf dem Grundstück Saalburgstraße 39 inklusive einer Abflussbegrenzung
3. Versiegelungsfläche soll bei einem Neubau auf dem Grundstück Saalburgstraße 39 geringer sein im Bezug zu dem jetzigen Bestandsgebäude.

Zusätzlich soll laut dem Bebauungsplan auf jedem Grundstück das Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begrünten Dachflächen in Zisternen gesammelt und als Brauchwasser genutzt werden. Ein Notüberlauf an den Regenwasserkanal ist vorzusehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Angemerkt sei, dass die geplante Neubebauung als Wohnbebauung mit einer GRZ = 0,4 voraussichtlich zu einer deutlichen Entsiegelung des Bereichs, der gegenwärtig als Gewerbegebiet mit einer GFZ = 0,8 festgesetzt ist, führen wird.

Trotz alledem sind keine negativen Auswirkungen auf die Schmutzfrachtberechnung auf das bestehende Entwässerungssystem zu erwarten. Die betroffenen Flächen sind bereits in der Schmutzfrachtsimulation berücksichtigt worden.

Wir hoffen Sie ausreichend informiert zu haben und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

8. Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 13.11.2018, Az.: III 31.2 – 61d 02/01-117

aus der Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** bestehen weiterhin keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf. Ich verweise hierzu auf meine o.g. Stellungnahme vom 14. August 2018.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der angesprochenen Stellungnahme wird u.a. ausgeführt, dass die innerhalb der im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Wohn- und gemischten Bauflächen festgesetzten WA-Gebiete gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst gelten können. Gegen die geplante Umnutzung der im RPS/RegFNP 2010 dargestellten gewerblichen Bauflächen in Wohn- und Mischgebiet bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Mit einer Flächengröße von ca. 1 ha handelt es sich um keine raumbedeutsame Inanspruchnahme der regionalplanerisch als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe dargestellten Fläche. Vor dem Hintergrund der angrenzenden Wohngebäude wird die geplante Umnutzung der gewerblichen Flächen aus regionalplanerischer Sicht befürwortet.

Aus der Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Angemerkt sei, dass die untere Naturschutzbehörde keine Stellungnahme vorgebracht hat, die der Planung grundsätzlich entgegensteht.

Aus der Sicht meiner **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** teile ich ihnen folgendes mit:

Bodenschutz

Seit meiner o.g. Stellungnahme vom 14. August 2018 haben sich aufgrund der Informationen aus dem Bebauungsplanverfahren einige Änderungen ergeben.

Im Bereich des Bebauungsplanes liegen mehrere Grundstücke, die von gewerblicher Nutzung in Wohnnutzung umgewidmet werden sollen. Zum einen existierte in der Saalburgstraße 39 das Autohaus Jäger KG, das inzwischen als Altstandort mit der Nr.: 434.007.010000.108 in der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) erfasst wurde. Eine Bewertung der Fläche hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wurde noch nicht durchgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein Geotechnischer und umwelttechnischer Bericht (CDM Smith, Alsbach, PN 108891, Stand 22.05.2015) von für das Grundstück des ehem. Autohauses Jäger liegt vor und wurde dem RP mit Email vom 23.11.2018 mit der Bitte um Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Zur orientierenden Untersuchung des Untergrundes hinsichtlich eines möglichen Auftretens von Schadstoffen und zur orientierend abfallcharakterisierenden Bewertung von beim Bau anfallender Bodenaushubmassen wurden an entnommenen Bodenproben chemisch-analytische Untersuchungen vorgenommen. Hierzu wurden die Bohrsondierungen in Bereichen positioniert, in denen ein Umgang mit umweltrelevanten Stoffen stattgefunden hat (Heizöltank, Abscheideanlage, Waschhalle, Werkstatt). Die Ergebnisse der flächenspezifischen orientierenden Untersuchungen wurden in Unterkapiteln zusammen- und den bodenschutz- und abfallrechtlich relevanten Bewertungskriterien gegenübergestellt. Die Ergebnisse der abfallcharakterisierenden Untersuchungen des Bodens geben Hinweise, dass anfallendes Bodenmaterial uneingeschränkter (Z0) bzw. eingeschränkt unter Sicherungsmaßnahmen (Z1.2) verwertet werden kann. Detaillierte Untersuchungen sollten baubegleitend durchgeführt werden. Eine Gefährdung des Bodens bzw. des Grundwassers ist auf Basis dieser Ergebnisse nach den Vorgaben der HLU-Handbücher ([U18],[U19]) nicht abzuleiten. Bei den organosensorisch auffälligen Bodenproben der Auffüllung aus dem Bereich des Heizöltanks wurde eine Konzentration an Mineralölkohlenwasserstoffen von 230 mg/kg bestimmt. Im liegenden natürlichen Untergrund lag der Gehalt unterhalb der Bestimmungsgrenze. Dieser Befund lässt sich auf eine geringe örtliche Beeinflussung des oberflächennahen Untergrundes durch ggf. Tropfverluste bei der Betankung schließen. Eine relevante Verlagerung in den liegenden Untergrund bzw. eine daraus resultierende mögliche Grundwassergefährdung ist auf Basis dieser Ergebnisse nach den Vorgaben der HLU-Handbücher ([U18], [U19]) nicht abzuleiten.

Zum anderen ist der Standort Schrotthandel Röhrig in der Saalburgstraße 41 mit der Nr.: 434.007.010-000.040 eingetragen. Hier ist seit 1957 bis heute der Schrotthandel Röhrig gemeldet. Dieser soll im Zuge der geplanten Bebauung umgelegt werden und somit wird der jetzige Standort in der Saalburgstraße 41 zum Altstandort. Für das Grundstück ist weiterhin unter der Nummer 434.007.010-000.035 eine sonstige schädliche Bodenveränderung eingetragen. In 2011 wurde eine Einzelfallrecherche durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass keine Hinweise auf eine Müllablagerung vorhanden sind. Ein nutzungsbedingter Eintrag von Mineralölen im Jahr 1991 wurde durch Bodenaustausch saniert. Über die momentane Nutzung des Grundstücks Saalburgstraße 33A liegen dem Regierungspräsidium keine Angaben vor, da es sich noch um einen laufenden Betrieb handelt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für den Bereich der Saalburgstraße 41, dem Schrotthandel Röhrig, liegen Ergebnisse aus partiellen Bodenproben vor, die in den Jahren 1989 und 1991 durchgeführt wurden. Gegenwärtig ist der Betrieb noch im vollen Gange. Eine Verlagerung ist geplant, so dass der Standort für eine neue (Wohn-) Nutzung zur Verfügung steht. Eine vollständige Untersuchung erfolgt sinnvoller Weise nach weitgehender Räumung des Geländes. Der Untersuchungsumfang wird mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Anhand der bisher vorhandenen Kenntnisse kann nicht abgewogen werden, ob die gemäß § 1 Abs. 5 BauGB erforderlichen allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt bleiben und die vorgesehene Nutzung, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre. Vor einer Umnutzung der gewerblichen Flächen in Wohnnutzung sind weitere Recherchen erforderlich ggf. sind auch orientierende Untersuchungen in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez IV/Wi 41.1, durchzuführen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Grundstück erhält in der Plandarstellung eine Festsetzung als Altlastenfläche.

Aus Ihrem Schreiben (Abwägungsergebnis) vom 11.09.2018 an das Regierungspräsidium Darmstadt geht hervor, dass Ihnen Informationen zu Bodenproben aus den Jahren 1989 und 1991 vorliegen. Bitte stellen Sie uns diese Informationen zur Verfügung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz

Der vorgelegte Entwurf wurde aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas geprüft. Die Prüfung ergab, dass aus Sicht der Lufthygiene und des Kleinklimas keine Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf bestehen.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes können die Auswirkungen der Lärmbelastung des Verkehrs zur Tages- und Nachtzeit auf der Saalburgstraße auf die geplanten Wohnbauflächen 1a und 1b erst mit Erhalt des in der Begründung des Bebauungsplanes unter Punkt 7 erwähnten Schalltechnischen Gutachtens betrachtet werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren muss klargestellt werden, dass der Betrieb des Treppenbauers auf der Mischgebietsfläche 4 im Zuge des neuen Bebauungsplanes nicht nur die Grenzwerte für ein Mischgebiet einzuhalten hat, sondern aufgrund der direkt anschließenden Wohnbebauung die Grenzwerte für ein allgemeines Wohngebiet eingehalten werden müssen. Dies könnte für den Betrieb eine erhebliche Einschränkung darstellen und sollte unbedingt im Vorfeld mit dem Betreiber geklärt werden. Für den weiteren Verfahrensgang ist eine abschließende Stellungnahme von meiner Seite nur anhand eines schalltechnischen Gutachtens möglich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Angemerkt sei, dass zum Entwurf des Bebauungsplans hin ein Teil des Mischgebiets auf Wunsch des Eigentümers in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt wird. Zum anderen ist lt. Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 50 BImSchG) das Nebeneinander von Wohn- und Mischgebietes doch regelmäßig nicht zu beanstanden. Im akustischen Gutachten der IAB Oberursel vom 04.02.2019 wurde die Problematik untersucht und entsprechende Maßnahmen beschrieben, diese fanden Eingang in die textlichen Festsetzungen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Aus Sicht meiner Dezernate Abfallwirtschaft und Bergaufsicht verweise ich weiterhin auf meine o.g. Stellungnahme vom 14. August 2018. Die übrigen an der Prüfung beteiligten Dezernate haben keine Bedenken oder Hinweise.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

II. Stellungnahmen, die im Rahmen der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangen sind.

9. Syna GmbH, Schreiben vom 21.2.2019, AZ.:

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und zukünftig geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Hier verweisen wir auf unsere Schreiben vom 01.08.2018 und 10.10.2018.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge des Neubaus von Erschließungsstraßen und -wegen wird die Erweiterung der o. g. Versorgungsanlagen erforderlich.

Sollte zur Verwirklichung des Bebauungsplanes eine Umlegung und / oder Versetzung von Versorgungsanlagen erforderlich werden, sind uns alle durch die Umlegung entstehenden Kosten zu erstatten. Die Beteiligung an der Kostenübernahme richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen sowie bestehenden Verträgen.

Die Stromversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung ist aus heutiger Sicht nach Verlegung der Versorgungskabel in gesicherten Trassen aus dem bestehenden Versorgungsnetz gesichert.

Sollte von Ihrer Seite der Wunsch bestehen die vorhandene Straßenbeleuchtungsanlage zu erweitern, wenden Sie sich bitte an unseren zuständigen Sachbearbeiter Herrn Michel, Tel. 06172-962-135.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

I

n diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlege tiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass uns in allen Erschließungsstraßen und Verbindungswegen der notwendige Raum für die Einbringung der Straßenbeleuchtungsstützpunkte mit Betonfundamenten und der neuen Versorgungserdkabel nach DIN bereitzustellen ist.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an geo.service@syna.de oder per Telefon unter der 069/3107-2188/2189.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Serviceteam in Bad Homburg, Herrn Dissinger, Te1.06172-962-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden, soweit sie die verbindliche Bauleitplanung betreffen bereits berücksichtigt. Gegenstand des erneuten Beteiligungsverfahrens waren

- **die Integration der Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung in das Planverfahren**
- **die Aufnahme der Festsetzung einer Altlastenfläche für das Grundstück Saalburgstraße 41 (Fa. Röhrig)**

- **die Verlängerung des Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt entlang der Südostgrenze des Grundstückes Saalburgstraße 41**
- **die Eintragung von Sichtfeldern in den einmündenden Knotenpunkten zur Landesstraße 3041**

Gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht insofern kein weitergehender Handlungsbedarf.

10. NRM Netzdienste RheinMain , Schreiben vom 06.03.2019, Az.: N1-NA4-cw

auf Ihre Anfrage vom 18.02.2019 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan „Altkönigstraße /Herzbergstraße/Saalburgstraße" der Stadt Neu-Anspach grundsätzlich keine Einwände der NRM bestehen.

Bitte beachten Sie, dass sich in der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches bereits Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse befinden, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind. Eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen ist nicht zulässig.

Sollte eine Erschließung mit Erdgas gewünscht werden, wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Litz 069 213-26259 s.litz@nrm-netzdienste.de

Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen".

Des Weiteren bitten wir darauf zu achten, dass sowohl bei Veräußerung sowie bei Umwidmung von Grundstücksflächen eine dingliche Sicherung aller Mainova-Trassen erforderlich wird.

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM — Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova" einzuhalten. Bitte fordern Sie für Ihre Planungen unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft im Bereich Downloads an.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden, soweit sie die verbindliche Bauleitplanung betreffen bereits berücksichtigt. Gegenstand des erneuten Beteiligungsverfahrens waren

- **die Integration der Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung in das Planverfahren**
- **die Aufnahme der Festsetzung einer Altlastenfläche für das Grundstück Saalburgstraße 41 (Fa. Röhrig)**
- **die Verlängerung des Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt entlang der Südostgrenze des Grundstückes Saalburgstraße 41**
- **die Eintragung von Sichtfeldern in den einmündenden Knotenpunkten zur Landesstraße 3041**

Gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht insofern kein weitergehender Handlungsbedarf.

11. Hochtaunuskreis, Der Kreisausschuss, Schreiben vom 04.03.2019, Az.: 60.00.06-237

Vom **Fachbereich Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Mit dem oben genannten Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um eine derzeit zum Teil brach liegende Gewerbebebietsfläche einer Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet" zuzuführen. Bei der bereits seit mehreren Jahren brach liegenden Gewerbebebietsfläche handelt es sich um das Gelände eines ehemaligen Autohauses. Daran angrenzend befindet sich jedoch ein großer Schrotthandel, der noch in vollem Umfang betrieben wird und ebenfalls mit dem Ziel einer Nutzung als allgemeines Wohngebiet überplant wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst darüber hinaus das nordöstlich angrenzende Mischgebiet, das heute überwiegend durch Wohnnutzung geprägt ist und dem entsprechend nun als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden soll. Lediglich am südwestlichen Geltungsbereichsrand wird ein kleiner Teil als Mischgebiet festgesetzt.

Insgesamt hat der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Größe von ca. 6,7 ha, in dessen Rahmen 100 Wohnungen durch Geschosswohnungsbau neu entstehen sollen.

Planungsrechtlich unterliegt der Geltungsbereich mit seinen verschiedenen Nutzungsbereichen mehreren rechtskräftigen Bebauungsplänen, die in ihren Festsetzungen ersetzt werden.

Die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes hat im Oktober 2018 schon einmal zur Stellungnahme vorgelegen. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen machten Ergänzungen der Planunterlagen im Hinblick auf Lärmimmissionen, Altlasten und Verkehr erforderlich, die eine erneute Beteiligung der Behörden sowie öffentliche Auslegung bedingen.

Der zur Stellungnahme vorliegende Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben, so dass im Verfahren auf eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich verzichtet wird.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft wie auch des Forstes werden von der vorliegenden Planung auch in der ergänzten Fassung nicht direkt berührt. Die Planung kann vom Grundsatz her aus städtebaulichen Aspekten nachvollzogen werden, allerdings stellt sich die Frage nach dem zukünftigen Betriebsstandort des Schrotthandels. Auch wenn der Bebauungsplan selbst nur Innenbereichsflächen überplant, sind in dessen Folge die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und ein weiterer irreversibler Flächenverbrauch in Verbindung mit der daraus resultierenden Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft zu erwarten.

Die nicht gegebene Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft ist somit nur vordergründig. Dies wird hiermit erneut bewusst gemacht. Um der Landwirtschaft in der Folge nicht weitere, für die regionale Produktion von Lebensmitteln wichtige Flächen zu entziehen, werden aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft intensive Bemühungen gefordert, um für den Schrotthandel einen neuen Standort in einem bereits ausgewiesenen oder bestehenden Gewerbegebiet zu finden. Die Suche sollte dabei nicht auf die Gebietsgrenzen der Stadt Neu-Anspach beschränkt werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Firma Röhrig & Sohn GmbH Schrotthandel wird diesen Standort verlassen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat bereits in der Sitzung am 11.05.2017 beschlossen, zur Betriebsverlagerung der Firma Röhrig GmbH & CO. KG und Röhrig & Sohn GmbH, Saalburgstraße 41, südöstlich des Deponiepark Brandholz auf dem Grundstück Gemarkung Westerfeld, Flur 1, Flurstück 13/11 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betriebsstätte Firmen Röhrig“ aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Gemarkung Westerfeld Flur 1 Flurstück 13/11. Planziel ist die Schaffung von Baurecht zur Umsiedlung der Firmen Röhrig GmbH & Co. KG und Röhrig & Sohn GmbH.

Der Vorhabenträger lässt gegenwärtig von einem Architekturbüro die zukünftige Betriebsgestaltung auf dem o.g. Grundstück planen. Diese Planung wird die Grundlage für den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Dieser kann fortgesetzt werden, sobald die Planung vorliegt.

Es handelt sich hierbei um ein eigenständiges Aufstellungsverfahren mit eigenständigen Beteiligungsschritten nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Der Fachbereich ländlicher Raum wird auch zu diesem Bauleitverfahren gehört und hat die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** begrüßt den eingereichten zweiten Bebauungsplanentwurf „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“. Bei der Planung handelt es sich um eine planungsrechtliche Neuordnung eines bereits planungsrechtlich gesicherten und überwiegend bereits bebauten Gebietes auf einer Fläche von ca. 6,7 ha. Gegen den Bebauungsplan bestehen aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der vorliegende erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB werden zu den geänderten oder ergänzten Teilen keinen weiteren Anregungen, Empfehlungen und Hinweise abgegeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme zur Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB verwiesen.

Die Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf den Erhalt der Heckenstruktur im Süden des WA der lfd. Nr. 5 und 5a. Die Anbindung und Zufahrt zum Gebiet 5a (hinter Taunusstraße 38) erfolgt über die Stichstraße im Westen der beiden Grundstücke. Das Flurstück 113/2 gehört zum Anwesen Taunusstraße 42 und wird im Falle einer Bebauung von Norden von der Taunusstraße her erschlossen. Die beiden östlichen Grundstücke im Baugebiet Nr. 5 werden von Osten her über den landwirtschaftlichen Weg erschlossen. Die Zuwegungen sind jeweils im Norden der Grundstücke vorgesehen bzw. im Gebiet 5a bereits Bestand.

Die vorhandene Heckenstruktur bzw. bestehende Festsetzung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Im Dornstück“ wurde hier übernommen, der Erhalt ist somit gesichert.

Zudem wurde darum gebeten, die die vorhandenen Gehölze zwischen dem Betriebsgelände des Altmetallhandels und dem Offenlandbereich zum Erhalt festzusetzen, sollte das nicht möglich sein, wird um die Festsetzung einer Eingrünung mit einer Mindestbreite von 5m gebeten. Der Wert für die Gehölze für die Vogelwelt ist unstrittig, ein artenschutzrechtlich begründetes Erfordernis für ihren Erhalt besteht indes nicht. Wegen des Vorrangs einer größtmöglichen Ausnutzung des Grundstücks muss deshalb von einer diesbezüglichen Festsetzung abgesehen werden. Hinsichtlich der Ein- und Durchgrünung wirken aber die generellen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Ferner wurden Hinweise zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie weitergehende Empfehlungen zum Verzicht auf Geovlies sowie zur Beschaffenheit und Größe von Baumscheiben zur Anpflanzung gegeben. Diese Hinweise wurden bereits in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet.

Insgesamt sei an dieser Stelle im Detail auf die Beschlussempfehlungen zur Stellungnahme der UNB vom 29.10.2018, Seite 6 dieser Abwägungsvorlage verwiesen.

12. Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst, Schreiben vom 21.2.2019, Az.: I 18 KMRD- 6b/05-N 1319-2019

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

13. Regierungspräsidium Darmstadt, Schreiben vom 11.03.2019. Az.: III 31.2 – 61d 02/01-117

Aus der Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** bestehen weiterhin keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf. Ich verweise hierzu auf meine o.g. Stellungnahmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der bzw. den angesprochenen Stellungnahmen wird u.a. ausgeführt, dass die innerhalb der im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Wohn- und gemischten Bauflächen festgesetzten WA-Gebiete gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst gelten können. Gegen die geplante Umnutzung der im RPS/RegFNP 2010 dargestellten gewerblichen Bauflächen in Wohn- und Mischgebiet bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Mit einer Flächengröße von ca. 1 ha handelt es sich um keine raumbedeutsame Inanspruchnahme der regionalplanerisch als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe dargestellten Fläche. Vor dem Hintergrund der angrenzenden Wohngebäude wird die geplante Umnutzung der gewerblichen Flächen aus regionalplanerischer Sicht befürwortet.

Aus der Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Angemerkt sei, dass die untere Naturschutzbehörde keine Stellungnahme vorgebracht hat, die der Planung grundsätzlich entgegensteht.

Aus der Sicht meiner **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt** Wiesbaden teile ich Ihnen folgendes mit:

Grundwasser

Das Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Für den Planbereich ist somit keine Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten (bereits nachrichtlich übernommen unter 9.2.5 in der Begründung zum Bebauungsplan).

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bodenschutz

Hinweis:

Ich gehe zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass das Grundstück Saalburgstraße 39 grundsätzlich für eine Wohnbebauung geeignet ist. Einzelheiten zu gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsmaßnahmen auf dem Grundstück Saalburgstraße 39 werden im Bauantragsverfahren mit dem Bauherrn abgeklärt.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Vorsorgender Bodenschutz

Es erfolgt keine Prüfung, da der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient und die Fläche durch die gewerbliche Nutzung bereits anthropogen überprägt ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz

Der vorgelegte Entwurf wurde aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas geprüft.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen geringfügige Bedenken durch die Nähe des Plangebiets -allgemeines Wohngebiet- zur L 3041. Die schalltechnische Untersuchung Nr. A 75278/5225 der Firma IAB GmbH & Co. KG wurde auf Plausibilität geprüft.

Im Kapitel 9. Zusammenfassung, wird darauf hingewiesen, dass ohne Schallschutzmaßnahmen Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für ein WA (Teilweise für ein MI)

eindeutig erkennbar sind und die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV überschritten werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach sollten daher klare Regelungen zu diesen Feststellungen getroffen werden.

Es wird daher empfohlen keine schutzbedürftigen Räume (Wohn- und Schlafzimmer) an den betroffenen Fassaden anzuordnen. Zusätzliche Alternativen hat der Gutachter beschrieben. Aktiver Schallschutz sollte jedoch Vorrang vor passivem Schallschutz haben.

In den textlichen Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes sollten hierzu Regelungen getroffen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Empfehlungen der Schalltechnischen Untersuchung haben unter Ziffer 8 Eingang in die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan gefunden. Die vorliegende Untersuchung in Verbindung mit den Textlichen Festsetzungen bildet die Grundlage für den entsprechenden Nachweis im Bauantragsverfahren. Der Nachweis, dass eine (Wohn-)bebauung im Bereich der Saalburgstraße grundsätzlich möglich ist wurde erbracht.

Aus Sicht meiner Dezernate Abfallwirtschaft und Bergaufsicht verweise ich weiterhin auf meine o.g. Stellungnahmen. Die übrigen an der Prüfung beteiligten Dezernate haben keine Bedenken oder Hinweise.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

III. Öffentlichkeitsbeteiligung

██████████ email 4.10.2018

Mit Nachbarn haben wir das Thema aufgegriffen, wie es ist, wenn dort in der Saalburgstraße mehr Haushalte (Personen) sind und das Abwasser abgeleitet werden muss. In der Vergangenheit hat das Abwasser, welches unter dem Fußweg zur Altkönigstraße gelangt (in Höhe der Häuser 7 und 8 ist ein Schacht) bereits Probleme bereitet. Das Wasser konnte nicht umfänglich und schnell genug abfließen, Wasseraustritt aus dem Schacht und Überschwemmung war die Folge.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bitte nehmen Sie hier auf, dass an dieser Stelle das Fassungsvermögen der Kanalisation in der Altkönigstraße zu prüfen ist und entsprechend der zu erwartenden Abwassermengen die Kanäle und Abwasserrohre anzupassen sind.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Überprüfung der Situation hat bereits im Juli 2018 durch das Ingenieurbüro Dr. Wieland stattgefunden mit folgendem Ergebnis:

„Nach der Bebauung des Grundstückes Saalburgstr. 41 wird in den Sammler in der Altkönigstrasse eingeleitet, der dann in den Sammler im St.-Marien-Weg mündet.

An gleicher Stelle mündet der Sammler aus dem Weg, der westlich des Grundstückes 39 liegt, in den Sammler St.-Marien-Weg.

In diesen Sammler wird die Bebauung Saalburgstraße 39 eingeleitet.

Bei einem 5-jährlichen Regen ist der Sammler in der Altkönigstrasse zwischen den Schächten 40151 und 40154 (das sind die Haltungen vor den Häusern Altkönigstrasse 5, 7 und 9) bei derzeitigem Bebauungsstand überlastet.

Wird auf dem Grundstück Saalburgstraße 39 eine höhere Versiegelung zugelassen als momentan im Bestand vorhanden ist (danach sieht es aus), dann ist mit einer Verschärfung der Abflusssituation in der Altkönigstrasse im Bereich der Häuser 5, 7 und 9 zu rechnen.

Abhilfe kann durch zweierlei Maßnahmen erreicht werden:

- 1. Auswechslung der Haltungen zwischen den Schächten 40151 und 40154.
Gesamtlänge rd. 83 m
Erforderlicher Durchmesser DN 400***

Geschätzte Kosten ca. 150.000 €

2. Rückhaltung des Regenwassers auf dem Grundstück Saalburgstraße 39 und eine Abflussbegrenzung auf ein Maß, das dem jetzigen Abfluss entspricht.

Für den Trockenwetterabfluss gibt es in beiden Fällen kein Problem.“

Eine Kostenübernahme der erforderlichen baulichen Maßnahmen am Kanal durch den Bauherrn/Eigentümer des Grundstückes Saalburgstraße 39 wird mittels städtebaulichem Vertrag sichergestellt. Die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes wird von dem Abschluss des städtebaulichen Vertrages abhängig gemacht.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Aktenzeichen: Feldmann/Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 14.11.2018 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/306/2018

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	26.03.2019	
Bauausschuss	03.04.2019	
Stadtverordnetenversammlung	11.04.2019	

**60-17-01 Bebauungsplan „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“, Stadtteil Anspach
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Sachdarstellung:

Auf die Vorlage Nr. XII/305/2018 wird Bezug genommen. Die Abwägungen der eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurde vorgenommen.

Damit das Bebauungsplanverfahren abgeschlossen werden kann, ist der Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“, Stadtteil Anspach wird gemäß § 10 (1) BauGB sowie § 5 HGO und § 91 Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

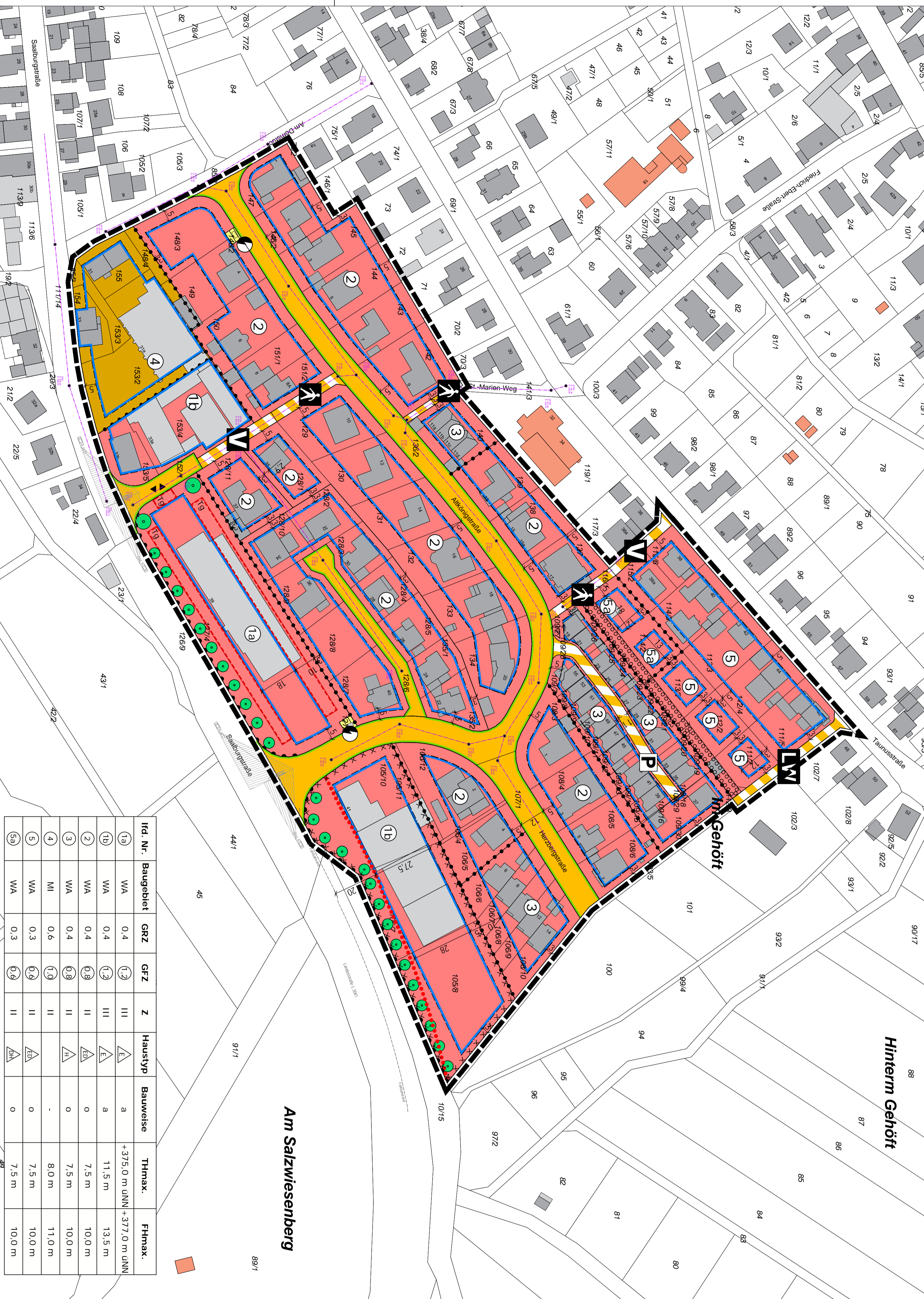
Der Bebauungsplan „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“, Stadtteil Anspach wird ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt, wenn mit dem Grundstückseigentümer/Bauträger des Grundstückes Saalburgstraße 39 in einem städtebaulichen Vertrag die Kostenübernahme für die erforderlichen Maßnahmen zur Entschärfung der Abflusssituation in der Altkönigstr im Bereich der Häuser 5, 7 und 9 geregelt ist.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:

- 1 Bebauungsplan mit Textteil, Stand 20.03.2019
2. Begründung Stand 20.03 2019
3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stand 20.08.2018
4. Umweltfachbeitrag Stand 20.08.2018
5. Akustisches Gutachten Stand 04.02.2019
6. Stellungnahme zum Anschluss des Bauvorhabens Auto-Jäger Stand 08.12.2017

Planzeichnung



Fl. Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	Hauslyp	Bauweise	Thmax.	Fhmax.
19	WA	0,4	1/3	III	E	a	+375,0 m UNW / +377,0 m UNW	13,5 m
1b	WA	0,4	1/2	III	E	a	11,5 m	10,0 m
2	WA	0,4	1/3	II	A	o	7,5 m	10,0 m
3	WA	0,4	1/3	II	A	o	7,5 m	10,0 m
4	MI	0,6	1/2	II	A	-	8,0 m	11,0 m
5	WA	0,3	1/2	II	o	o	7,5 m	10,0 m
5b	WA	0,3	1/2	II	A	o	7,5 m	10,0 m

Katasteramtliche Darstellungen

- Flurgrenze
- Polygonpunkt
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
- Flur 16 Flurnummer
- Flurstücknummer 43/1
- vorhandene Bebauung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3780), Baunutzungsverordnung 1990 (BaunV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198).

Zeichenerklärung

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 und § 14 BauNVO)
- Allgemeines Wohngebiet (WA)
 - Mischgebiet (MI)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)
- offene Bauweise
 - abweichende Bauweise
 - nur Einzelhäuser zulässig
 - nur Doppelhäuser zulässig
 - nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
 - nur Hausgruppen zulässig
 - Baugrenze
- Vorkerflächigen, Verkehrsfächigen besonderer Zweckbestimmung: Ein- und Ausfahrten**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
 - Zu- und Ausfahrt der Tiefgarage
 - Straßenverkehrsfläche
 - Verkehrsfächigen besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung: Fußweg
 - Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich
 - Zweckbestimmung: Privatstraße
 - Zweckbestimmung: landwirtschaftlicher Weg
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserentsorgung**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2b, 4 und Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 5 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserentsorgung sowie für Abgurgelungen
 - Elektrizität
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 60 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Anpflanzen, Laubbäume
 - Umpflanzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
 - Baufrühzeitzone
 - Mischwasserleitung mit Kanaldückelrohren (gekennzeichnet mit NW)
 - Umpflanzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Umpflanzung von Flächen für Spielplätze (gekennzeichnet mit SP)
 - Tiefgarage
 - Umpflanzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Boden erhalten mit umweggefährdeten Stellen belassen sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB, § 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Sichtfelder, von Einfriedungen und Anpflanzungen mit mehr als 60 cm Höhe freizuhalten

Verfahrensübersicht

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am **07.02.2017**

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am **06.03.2017**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am **07.07.2018**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom **11.07.2018** bis einschließlich **03.08.2018**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am **13.09.2018**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom **26.09.2018** bis einschließlich **02.11.2018**

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am **02.11.2018**

Die Bekanntmachungen erfolgten im Uisinger Anzeiger.

Ausfertigungsmerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtsverbindlichkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.


Neu-Anspach, den _____

Bürgermeister

Rechtshinweis:
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am:

Neu-Anspach, den _____

Bürgermeister

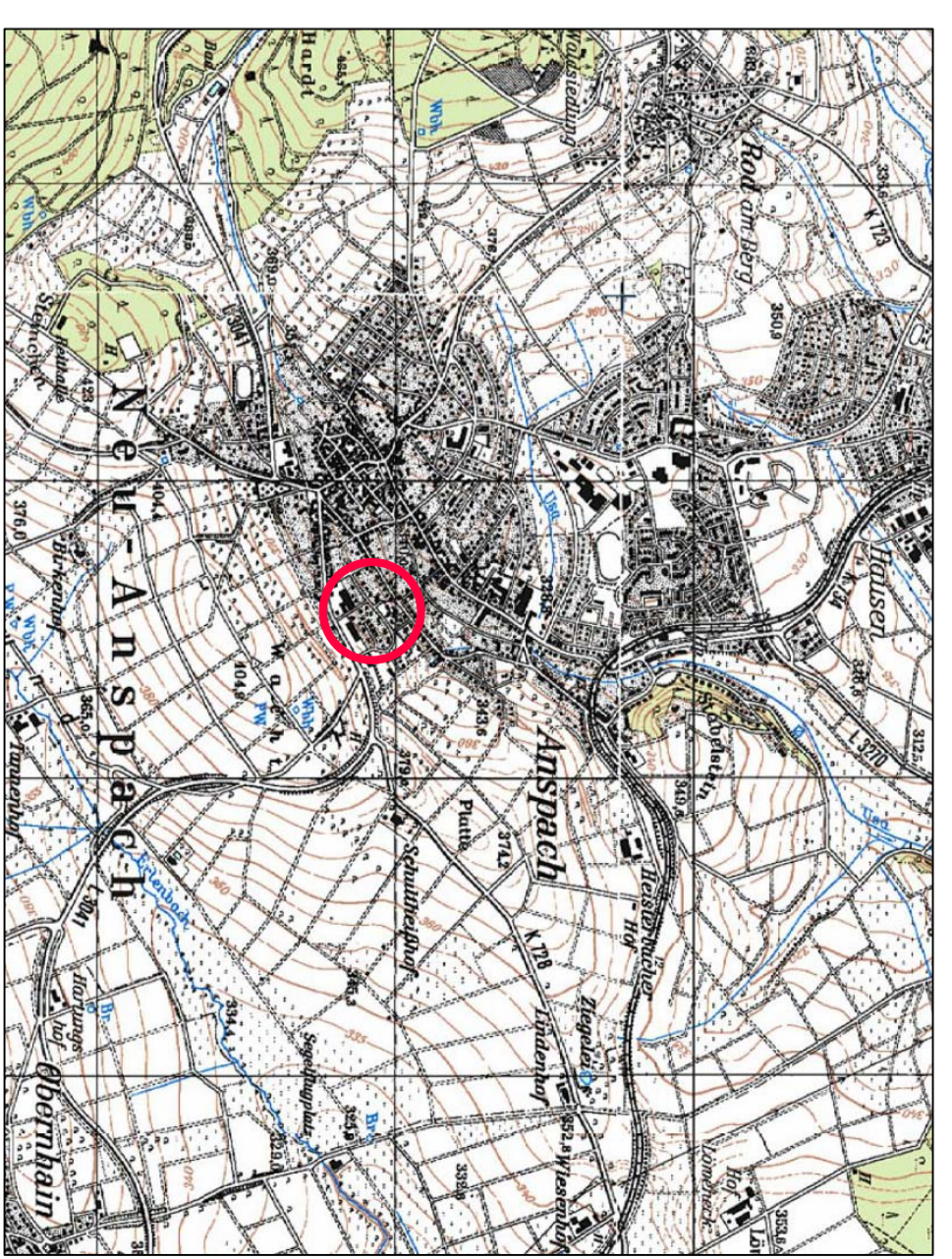


Stadt Neu-Anspach

Stadtteil Anspach

Bebauungsplan

"Altkönigsstraße / Herzbergstraße / Saalburgstraße"



Fassung zum Satzungsbeschluss

Stand: 03.05.2018
18.06.2018
15.08.2018

Bearbeitet: 06.02.2019, 20.03.2019
CAD: Schade/Ulme
SCH

Maßstab: 1 : 1000

Verfasser: **PlanES** Erlangen, Schade Perle, Stadtbauarchitekten und Stadtplaner, AKH

Alle Bauwünsche, Langenwiese Weg 37, 91032 Gelnhausen
Tel. 0941 / 8773 8343 / Fax 0941 / 8773 8349 / info@plan-es.com



Taubenrain

37

36

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Anspach

Begründung

zum Bebauungsplan

„Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Planstand: 20.03.2019

Fassung zum Satzungsbeschluss

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Elisabeth Schade, Städtebauarchitektin und Stadtplanerin AKH

Dipl. Ing. (FH) Ivonne Linne, Architektin AKH

Inhalt

1	Vorbemerkungen	5
1.1	Veranlassung und Planziel	5
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	6
1.3	Übergeordnete Planungen	7
1.3.1	Regionalplan Südhessen 2010 (RPS)/Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP)	7
1.3.2	Sonstiges Erfordernis der Raumordnung – RPS/RegFNP 2010	8
1.3.3	Verbindliche Bauleitplanung	8
1.3.4	Fachplanungen, Landschaftsschutzgebiete	10
1.4	Bestand und städtebauliche Rahmenbedingungen	10
1.4.1	Topografie	10
1.4.2	Heutige Nutzungen und Baustruktur	10
1.4.3	Verkehrliche Einbindung	10
1.4.4	Besitz und Eigentumsverhältnisse	10
1.5	Innenentwicklung und Bodenschutz	10
1.6	Verfahren	11
2	Städtebauliche und planerische Konzeption	12
3	Inhalt und Festsetzungen	14
3.1	Art der baulichen Nutzung	14
3.1.1	Allgemeines Wohngebiet	14
3.1.2	Mischgebiet	15
3.2	Maß der baulichen Nutzung	16
3.2.1	Grundflächenzahl	16
3.2.2	Geschossflächenzahl	16
3.2.3	Zahl der Vollgeschosse	17
3.2.4	Festsetzungen zur Höhenentwicklung	17
3.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	18
3.4	Zulässige Haustypen	18
3.5	Flächen für Nebenanlagen	18
3.6	Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	19
3.7	Verkehrsflächen	19
3.8	Anbindung an den ÖPNV	19
3.9	Anbindung an Fußgänger- und Radwegenetz	19
4	Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften	19
4.1	Dachgestaltung und Dachaufbauten	20
4.2	Abfall- und Wertstoffbehälter	20
4.3	Einfriedungen	20
4.4	Pkw-Stellplätze	20

4.5	Begrünung/Grundstücksfreiflächen.....	20
5	Verkehrliche Erschließung und Anbindung.....	21
6	Berücksichtigung umweltschützender Belange.....	21
7	Immissionsschutz.....	22
8	Klimaschutz.....	23
9	Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz.....	24
9.1	Überschwemmungsgebiet/Überschwemmungsgefährdete Gebiete.....	24
9.2	Wasserversorgung/Grundwasserschutz	24
9.2.1	Bedarfsermittlung.....	25
9.2.2	Deckungsnachweis.....	25
9.2.3	Technische Anlagen	25
9.2.4	Schutz des Grundwassers.....	25
9.2.5	Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet/Heilquellenschutzgebiet.....	25
9.2.6	Verminderung der Grundwasserneubildung.....	25
9.2.7	Versickerung von Niederschlagswasser.....	26
9.2.8	Vermeidung von Vernässungs- und Setzrissschäden.....	26
9.2.9	Lage im Einflussbereich eines Grundwasserbewirtschaftungsplans.....	26
9.2.10	Bemessungsgrundwasserstände.....	26
9.2.11	Barrierewirkung von Bauwerken im Grundwasser	26
9.2.12	Einbringen von Stoffen in das Grundwasser	26
9.3	Oberflächengewässer/Gewässerrandstreifen.....	26
9.3.1	Oberflächengewässer/Gewässerrandstreifen	26
9.3.2	Darstellung oberirdischer Gewässer und Entwässerungsgräben	26
9.3.3	Sicherung der Gewässer und der Gewässerrandstreifen	27
9.3.4	Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer	27
9.4	Abwasserbeseitigung.....	27
9.4.1	Gesicherte Erschließung	27
9.4.2	Anforderung an die Abwasserbeseitigung.....	27
9.5	Abflussregelung	29
9.5.1	Abflussregelung	29
9.5.2	Vorflutverhältnisse	29
9.5.3	Dezentraler Hochwasserschutz.....	29
9.5.4	Erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen.....	29
9.5.5	Vermeidung der Versiegelung bzw. Entsiegelung von Flächen.....	29
10	Altablagerungen und Altlasten, Kampfmittel.....	29
11	Denkmalschutz.....	31
12	Bodenordnung	31
13	Kosten.....	31

14	Hinweise aus dem Verfahren und Leitungsinfrastruktur	31
15	Kennzeichnungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	32
16	Verzeichnis der Gutachten	33
17	Verfahrensstand.....	33

1 Vorbemerkungen

1.1 Veranlassung und Planziel

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“ umfasst einen rd. 6,7 ha großen Bereich nördlich der Saalburgstraße. Für den Bereich gibt es unterschiedliche Bebauungspläne. Die bauliche Nutzung ist unmittelbar im Anschluss an die Saalburgstraße vornehmlich gewerblich (Schrotthandel, Treppenbaufirma mit Holzlagerhalle und Schneideanlage sowie ehem. Autohaus) und im weiteren nördlichen Anschluss primär durch das Wohnen geprägt. Das Gelände des ehem. Autohauses soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Geplant ist eine Wohnbebauung, weitere Bereiche, z.B. der an der Saalburgstraße gelegenen Bereich des Schrotthandels Röhrig, sind ebenfalls im Umbruch. Gegenstand des Bauleitplanverfahrens ist eine planungsrechtliche Neuordnung bzw. Konkretisierung des Bereichs. Im Mittelpunkt steht die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets i.S. § 4 BauNVO. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat in ihrer Sitzung am 07.02.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“ beschlossen. Am 19.12.2017 wurde die Erweiterung des Geltungsbereiches auf die Grundstücke Taunusstraße 38 bis 46 und ihrer südlich angrenzenden Grundstücke sowie Teilflächen der Wege Flurstücke 116/1 und 103/5 mit einer Veränderungssperre beschlossen. Die Beschlüsse werden in einem Planwerk umgesetzt.

Die bestehenden Bebauungspläne werden für diesen räumlichen Geltungsbereich nach Inkrafttreten des Bebauungsplans „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“ durch diesen ersetzt.

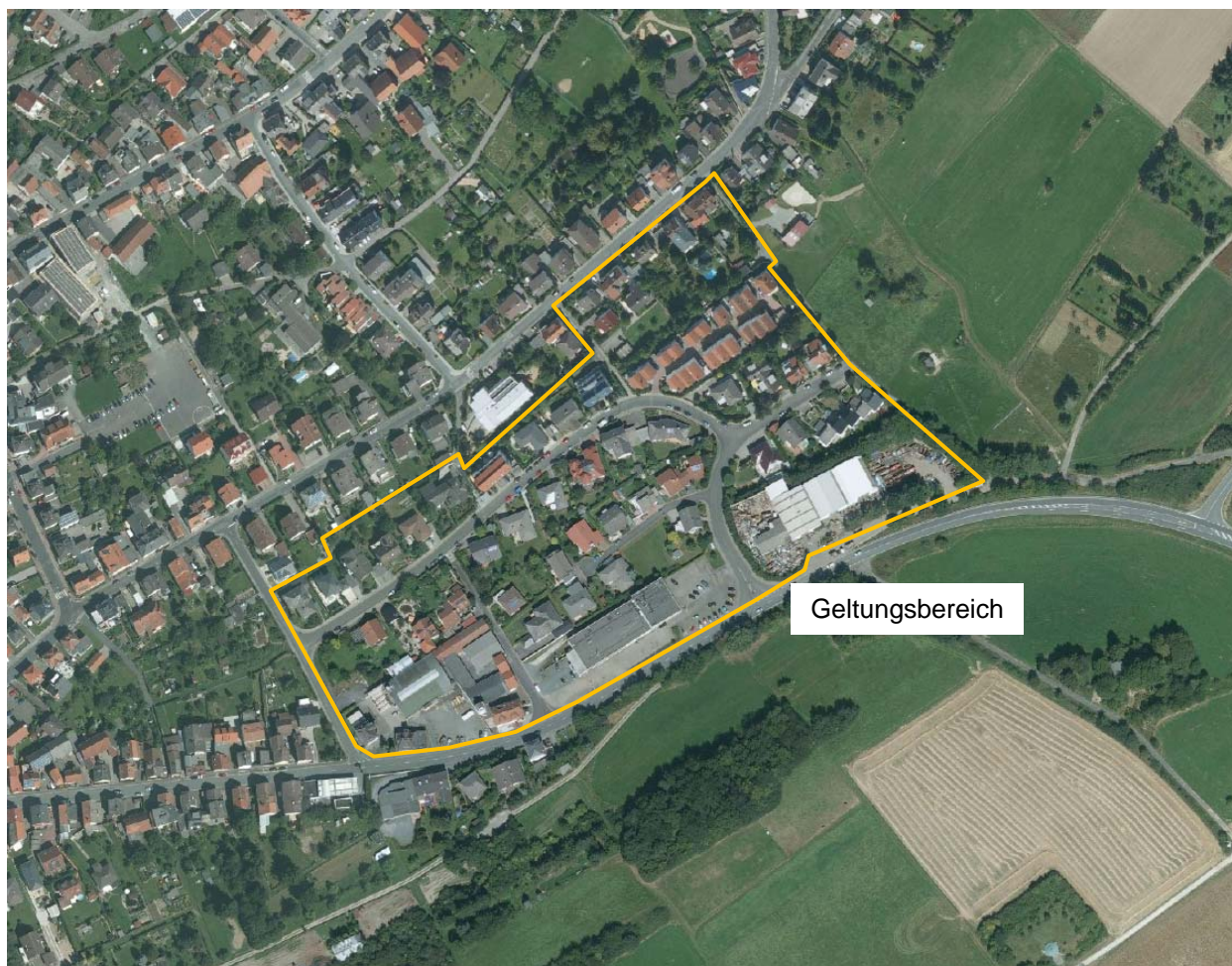


Abb. 1: Luftbild, genordet

Quelle Stadt Neu-Anspach, 13.06.2018

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die umgrenzte Fläche in der Flur 11 der Gemarkung Anspach. Der räumliche Geltungsbereich wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

- Norden: Wohnbebauung und Straße „Tanusstraße“
- Westen: Straße „Am Dornstück“, anschließend Wohnbebauung
- Süden: Saalburgstraße L3041, anschließend Wohn- und Gewerbebebauung, Grünfläche/freie Landschaft, Wiesen und Felder
- Osten: freie Landschaft, Wiesen und Felder

Im Umgriff des so begrenzten Bebauungsplanes liegt eine Fläche von rund 66.680 m². Hiervon entfallen 54.460 m² auf das Allgemeine Wohngebiet, 3.543 m² auf das Mischgebiet, rd. 8.048 m² auf die Verkehrsflächen, 567 m² auf die Grünflächen und 62 m² auf die Flächen für Versorgungsanlagen.

Abb.2: Räumlicher Geltungsbereich



genordet, ohne Maßstab

Abb. 3: Ansichten:



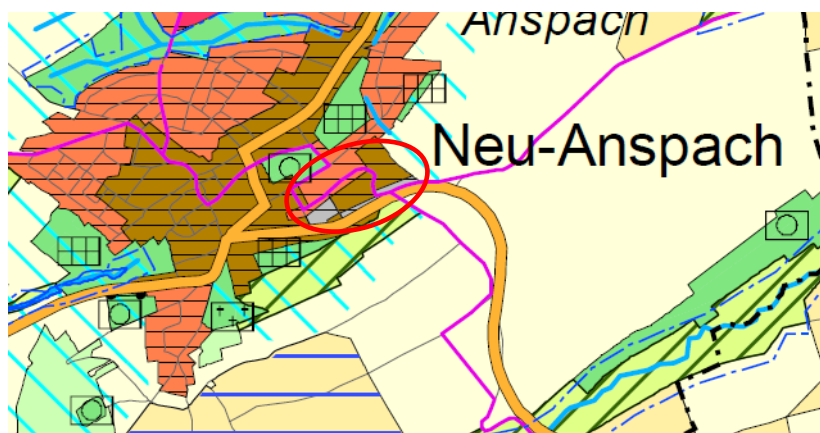
Eigene Fotos: 02/2018

1.3 Übergeordnete Planungen

1.3.1 Regionalplan Südhessen 2010 (RPS)/Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP)

Das Plangebiet ist im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) als „Gemischte Baufläche, Bestand“ und „Gewerbliche Baufläche, Bestand“ dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann in dem Verfahren nach § 13a BauGB im Wege der Berichtigung erfolgen.

Abb. 3: Auszug RegFNP



1.3.2 Sonstiges Erfordernis der Raumordnung – RPS/RegFNP 2010

Neu-Anspach befindet sich am nördlichen Rand des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main und gehört zum Ordnungsraum in der Planungsregion Südhessen. Im Regionalplan ist Neu-Anspach als Unterzentrum dargestellt. Über die B 456 hat Neu-Anspach Anschluss an die A 661. Die Taunusbahn verbindet Neu-Anspach mit Bad Homburg und Frankfurt. Zentral gelegene Haltepunkte befinden sich in den Stadtteilen Anspach und Hausen-Arnshausen. Neu-Anspach mit seinen vier Stadtteilen hatte im Dezember 2016 14.698 Einwohner.

Bei der Ausweisung von Wohnbauflächen sind in verstädterter Besiedlung und ihrer Umgebung 35 bis 50 Wohneinheiten je Hektar (WE/ha), bezogen auf Bruttowohnbauland, einzuhalten. Die unteren Werte dürfen nur ausnahmsweise unterschritten werden.

Das Plangebiet liegt in Ortsrandlage und umfasst insgesamt rd. 6,7 ha. Im Mittelpunkt des Bebauungsplans steht die Schaffung von Baurecht für Wohnbebauung im Geschosswohnungsbau anstelle jetziger Gewerbebetriebe im Umfeld bestehender Wohnbebauung und rechtskräftiger Bebauungspläne. Insgesamt ist auf den neu zu bebauenden Flächen im Süden mit rd. 100 Wohneinheiten, auf den neu auszuweisenden Bauflächen südlich der Taunusstraße ist mit rd. 12 neu entstehenden Wohneinheiten zu rechnen. Im Umfeld befinden sich überwiegend Ein- und Zweifamilienwohnhäuser.

Mit dem Urteil vom 13.10.2016 -4C 962/15N hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) klargestellt, dass aus seiner Sicht der Plansatz Z3.4.1-9 des RPS/RegFNP (Dichtewerte) insgesamt nur für die Ausweisung von neuen Baugebieten, nicht aber für die Überplanung vorhandener Wohngebiete gilt.

Begründet wird dies

- mit einem ansonsten unzulässigen Eingriff in private Nutzungsmöglichkeiten der (Bestands-) Eigentümer („Bei der Überplanung bereits bebauter Gebiete seien die Interessen der Eigentümer der im Plangebiet liegenden Grundstücke zu berücksichtigen, deren vorhandene Bauten durch eine pauschale, nicht an den örtlichen Gegebenheiten orientierte Regelung der Bebauungsdichte auf den passiven Bestandsschutz zurückgesetzt werden könnten.“),
- sowie mit den unter Beachtung des Grundsatzes „Innen- vor Außenentwicklung“ vorrangig zur Bedarfsdeckung heranzuziehenden, vorhandenen Stadtumbauflächen, für die hinreichend bestimmte Entwicklungsziele vorliegen.

Zur Klarstellung des Sachverhaltes wurde dennoch die Umgebung in die Betrachtung eingestellt und eine überschlägige Ermittlung der Gesamtwohneinheiten erstellt. Es bestehen 42 Wohnhäuser mit einer Annahme von je zwei Wohneinheiten sowie 30 Wohnhäuser (Reihen- und Doppelhäuser) mit einer Annahme von je einer Wohneinheit, Saalburgstraße 33b hat 6 Wohneinheiten. Dies ergibt eine angenommene Zahl von bestehenden Wohneinheiten von 120. Zuzüglich der zu erwartenden entstehenden Wohneinheiten von 112 ergibt sich eine Gesamtzahl von 232 Wohneinheiten für die Wohnbauflächen mit einer Gesamtfläche von 54.460 m² bzw. 5,4 ha, ergo 43 Wohneinheiten je Hektar. Die Obergrenzen des § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Allgemeine Wohngebiete werden im Geltungsbereich mit Bestands- und Neubauflächen eingehalten.

1.3.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet gelten die Bebauungspläne „Im Dornstück“ (Rechtskraft 1972), „Im Dornstück 1. Änderung“ (1984), „Im Dornstück 2“ (1975), „Im Dornstück 2 - 1. Änderung“ (1976) sowie „Im Dornstück 2 - 2. Änderung“ (1988) der Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Anspach. Die in Rede stehenden Bereiche sind als Gewerbe-, Misch- und Wohnbauflächen ausgewiesen.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“ werden für seinen Geltungsbereich die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne „Im Dornstück“ usw. (siehe oben) ersetzt.

Abb. 4: Ausschnitt Bebauungsplan „Im Dornstück“ (1972) mit 1. Änderung (gelb, 1984)

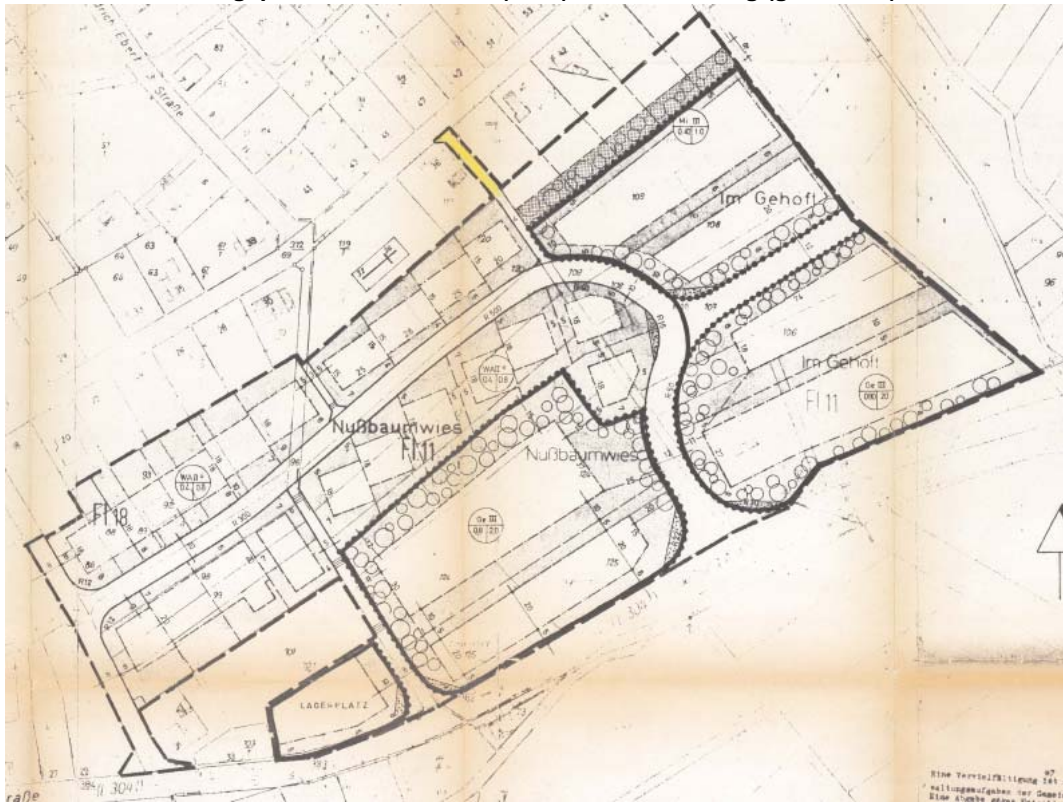
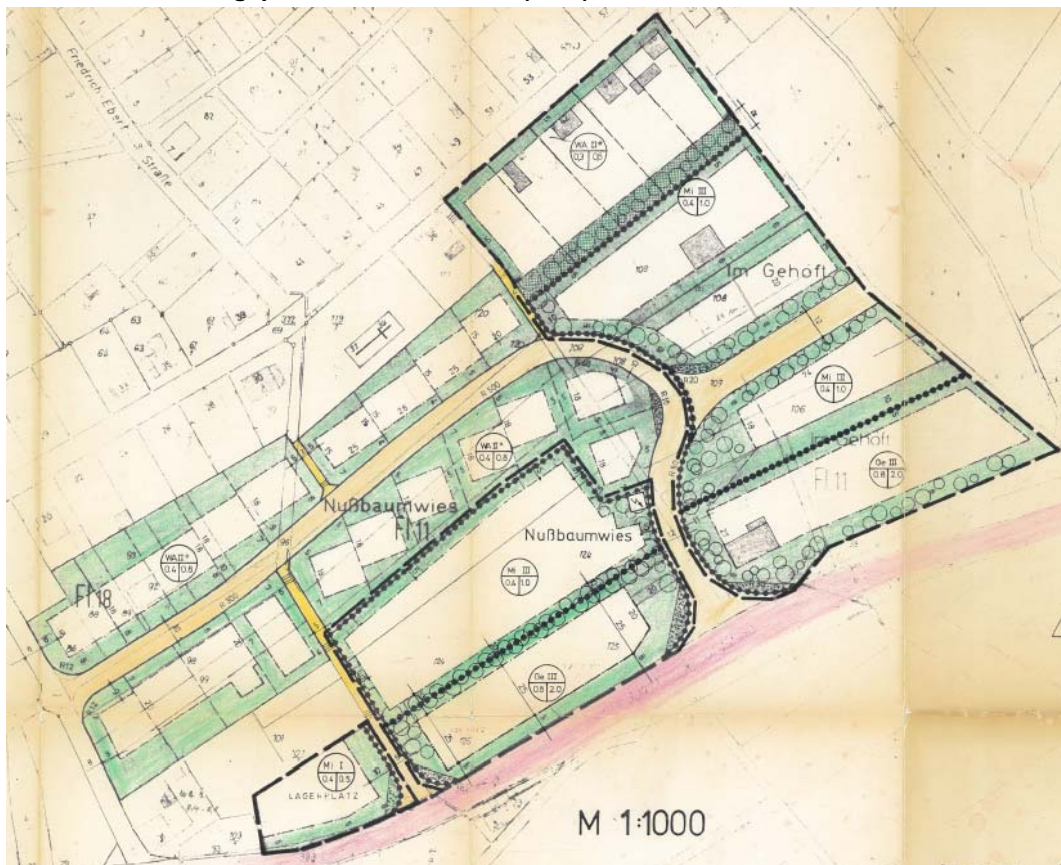


Abb. 5: Ausschnitt Bebauungsplan „Im Dornstück 2“ (1975)



1.3.4 Fachplanungen, Landschaftsschutzgebiete

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Flächenbeanspruchung oder Beeinträchtigung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete und/oder europäischen Vogelschutzgebieten).

1.4 Bestand und städtebauliche Rahmenbedingungen

1.4.1 Topografie

Das Gelände ist hangig und fällt von Südosten nach Nordwesten von ca. 368 m üNN auf ca. 343 m üNN.

1.4.2 Heutige Nutzungen und Baustruktur

Im Umgriff des Geltungsbereichs liegt überwiegend Wohnbebauung, entlang der Saalburgstraße befinden sich gemischte und gewerbliche Gebäude, u.a. eine Treppenbaufirma, ein ehemaliges Autohaus und ein Altmetallhändler mit entsprechenden Gebäuden und Freiflächen.

1.4.3 Verkehrliche Einbindung

Die Stadt Neu-Anspach liegt verkehrsgeographisch sehr günstig in einem Kranz gut ausgebauter Bundesstraßen, ohne die bebauten Ortslagen zu berühren. Hierdurch bleibt Neu-Anspach weitgehend vom überregionalen Durchgangsverkehr verschont. Durch das „Köpperner Tal“ oder von Bad Homburg über die Saalburgchaussee ist die Stadt in 15 Minuten, von der Autobahn A 5 Kassel/Frankfurt, der A 661 Oberursel-Egelsbach und in gut 20 Minuten von der Autobahn A 3 Köln-Wiesbaden, Abfahrt Bad Camberg zu erreichen. Der nächste Anschluss an die Bundesautobahn 661 liegt etwa 13 Kilometer vom Stadtzentrum entfernt und ist über die B456 zu erreichen. Der Anschluss zur Bundesautobahn 5 befindet sich etwa in 15 Kilometer Entfernung. Die Strecke zur benachbarten Stadt Bad Homburg umfasst etwa 12 Kilometer, zum Flughafen Frankfurt am Main sind es etwa 35 Kilometer.

Der öffentliche Schienennahverkehr umfasst direkte Verbindungen nach Bad Homburg und Frankfurt am Main, Grävenwiesbach (von dort Busanschluss nach Weilburg) und Brandoberndorf mit der vom Verkehrsverband Hochtaunus (VHT) betriebenen RMV-Linie 15 (Taunusbahn). Zudem ist die Verlängerung der S-Bahn S5 nach Usingen in Planung. Mehrere Buslinien fahren darüber hinaus nach Usingen, Schmitten und Königstein im Taunus.

Das Plangebiet „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“ wird von Westen über die Saalburgstraße, die eine Landesstraße ist (L 3041), von der Ortslage her angebunden, aus nördlicher Richtung führt die Querstraße „Am Dornstück“ in das Plangebiet herein. Die Altkönigstraße führt von der Anschlussstelle an die Saalburgstraße im Südosten mitten durch das Gebiet und schließt auf die Straße „Am Dornstück“ im Westen wieder auf.

1.4.4 Besitz und Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke befinden sich in Privatbesitz.

1.5 Innenentwicklung und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch wurde mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden zu stärken (durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)). Der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ist insofern ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. Die städtebauliche Entwicklung soll nun vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen (§ 1 Abs. 5 BauGB).

In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird daher in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 folgendes bestimmt:

Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Kommune Bemühungen unternommen hat, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Die Stadt Neu-Anspach hat sich intensiv mit den Möglichkeiten der Innenentwicklung auseinandergesetzt und die Ergebnisse dokumentiert. Der hier in Rede stehende Bereich liegt im Ortsgrundriss. Die Planung entspricht insofern den Vorgaben zur Nachverdichtung im Innenbereich zumal durch die Planung untergenutzte Gewerbegrundstücke reaktiviert und einer neuen Nutzung zugeführt werden, die der Lage am Ortseingangsbereich deutlich gerechter werden.

1.6 Verfahren

Für Bebauungspläne, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, hat der Gesetzgeber 2007 ein sog. beschleunigtes Verfahren zur Innenentwicklung eingeführt. Das Verfahren nach § 13a BauGB ist aber nur zulässig, wenn eine Grundfläche von 20.000 m² nicht überschritten wird und wenn der Bebauungsplan kein Vorhaben vorbereitet, für das die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG bestehen.

Vorliegend bleibt der Schwellenwert deutlich unterschritten Ein UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet und Schutzgebiete i.S. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB werden ebenfalls nicht beeinträchtigt, wie die Ausführungen im Umwelt-Fachbeitrag zeigen. Damit kann das beschleunigte Verfahren angewendet werden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch die Unterrichtung der Öffentlichkeit (gemäß § 13a (3) 2 BauGB) sowie Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs nebst Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich zur Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 BauGB entsprechend.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB abgesehen.

Die im § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gleichwohl sorgfältig zu erheben und abzuwägen (Anlage – **Umweltfachbeitrag** und **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**).

Aufgrund der im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf in einem Teilbereich überarbeitet/ergänzt:

- Integration der Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung in das Planverfahren
- Aufnahme der Festsetzung einer Altlastenfläche für das Grundstück Saalburgstraße 41 (Fa. Röhrig)
- Verlängerung des Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt entlang der Südostgrenze des Grundstückes Saalburgstraße 41
- Eintragung von Sichtfeldern in den einmündenden Knotenpunkten zur Landesstraße L3041

Die geänderten und ergänzten Planunterlagen (2. Entwurf) werden erneut öffentlich ausgelegt und die Stellungnahmen werden erneut eingeholt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 3 S. 3 BauGB eine verkürzte erneute Offenlage erfolgt. Gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

2 Städtebauliche und planerische Konzeption

Ausschlaggebend für die Aufstellung des Bebauungsplanes war die Notwendigkeit, das seit Jahren ungenutzte Gelände und die Gebäude des früheren Autohauses Jäger einer neuen Nutzung zuzuführen. Hier soll eine Wohnnutzung ermöglicht werden, ebenso auf dem angrenzenden, derzeit noch von Fa. Röhrig mit einem Schrotthandel genutzten Gelände. Fa. Röhrig plant den Umzug des Betriebes, die Firma wird das Grundstück Gemarkung Westerfeld, Flur 1, Flst. 13/11 erwerben. Für das neue Gelände wird ein vorhabenbezogenes Bauleitplanverfahren durchgeführt. Eine konkrete Konzeption für die Nachnutzung des jetzigen Firmengeländes liegt derzeit noch nicht vor. Für das Grundstück Saalburgstraße 39 liegt ein Bebauungsentwurf vor, der fünf Punkthäuser mit je drei Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss sowie einer gemeinsamen Tiefgarage vorsieht und 52 Wohneinheiten beinhaltet. Im Vorfeld gab es bereits eine Variante mit zwei riegelförmigen Baukörpern, der aber in verschiedenen Gremien und in der Diskussion mit den Anliegern wieder verworfen wurde. Die nun vorliegende Variante wurde hinsichtlich Abständen zur nördlichen Nachbarschaft, Höhenentwicklung, Einfahrtssituation zur Tiefgarage etc. eingehend diskutiert und optimiert, sodass sie als Grundlage für den Bebauungsplanentwurf für dieses Baufeld dient.

Die jetzigen Gewerbeflächen werden somit zu Wohnbauflächen umgewidmet, ebenso wie die nördlich angrenzenden Mischbauflächen zu Wohnbauflächen gewandelt werden sollen. Diese Flächen sind nahezu vollständig für Wohnbebauung genutzt, sodass die Umwandlung der tatsächlichen Nutzung Rechnung trägt. Abschließend wird das südwestliche Baufeld, das bisher nur teilweise als Mischbaufläche ausgewiesen ist, komplett als Mischbaufläche – analog zur Nutzung - definiert. Dies rundet die Planung ab.

Abb. 6: Städtebauliches Baukonzept (westlich der Herzbergstraße)



genordet, ohne Maßstab - Stand Dezember 2017 - Quelle: Architekt M. Barsties, Bad Homburg v.d.H.



Animation - Stand Dezember 2017 - Quelle: Architekt M. Barsties, Bad Homburg v.d.H.

Für das Grundstück 114/2 (hinter Taunusstraße 38a) wurde durch einen Investor eine Bebauung mit einem Doppelhaus und einem Reihenhausblock mit drei Einheiten sowie Garagen vorgeschlagen. Diese Konzeption fand ebenfalls Eingang in den Bebauungsplan-Vorentwurf. Konkrete Planunterlagen liegen hierzu allerdings zum jetzigen Zeitpunkt (Juni 2018) noch nicht vor. Gleiches gilt für die Entwicklung des Bereiches des Altmetallhandels.

3 Inhalt und Festsetzungen

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. (§ 1 Abs. 5 BauGB₂₀₁₇).

Zur Ausführung dieser Grundnormen und zur Sicherung der angestrebten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

3.1 Art der baulichen Nutzung

3.1.1 Allgemeines Wohngebiet

Zur Ausweisung gelangt ein vorwiegend dem Wohnen dienendes Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BaunVO₁₉₉₀).

Gemäß § 4 BaunVO sind in Allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zugelassen werden können darüber hinaus:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen.

Hinzu kommen gemäß § 13 BaunVO Räume für freie Berufe (Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben).

Aus städtebaulichen Gründen setzt der Bebauungsplan fest, dass die im Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Abs.3 BaunVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (außer den nicht störenden Gewerbebetrieben) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden. Das lässt sich wie folgt begründen:

Gartenbaubetriebe erfordern i.d.R. eine große Betriebsfläche (Wohnung bzw. Wohngebäude des Betriebsinhabers, Laden, Gewächs- und Treibhäuser und sonstige Nebenanlagen), insbesondere wenn sie

ihre Erzeugnisse selbst züchten. Auch im Hinblick auf mögliche Verlagerungen derartiger Betriebe und der dann anstehenden bodenordnenden Maßnahmen werden Gartenbaubetriebe nicht zugelassen.

Tankstellen benötigen einen geeigneten Standort an einer öffentlichen Straße mit ausreichendem Durchgangsverkehr. Sie zählen aufgrund ihrer Betriebseinrichtungen und notwendigen Parkplätze zu den Anlagen mit hohem Flächenbedarf. Somit sollen sie, auch wegen ihres verursachenden Kundenverkehrs und der dadurch verbundenen Immissionen (teilweise auch nachts), ausgeschlossen werden.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes begründen in der Regel ein erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie einen entsprechenden Parkdruck.

Mit der Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet können die innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Nutzungen erfasst und planungsrechtlich gesichert werden.

3.1.2 Mischgebiet

Für das Baugebiet Nr. 4 wird ein Mischgebiet i.S.d. § 6 BauNVO festgesetzt. Mischgebiete dienen nach § 6 Abs. 1 BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Allgemein zulässig sind

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen
- eingeschränkt Vergnügungsstätten.

Hinzu kommen gemäß § 13 BauNVO Gebäude und Räume für freie Berufe, d.h. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben.

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs. 2a BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO jedoch fest, dass im Mischgebiet die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten sowie die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig sind.

Der Ausschluss von Gartenbaubetrieben und Tankstellen ist der extensiven Flächennutzung dieser Betriebe geschuldet, die dieser Innenstadtlage und dem damit verbundenen Flächenverbrauch nicht gerecht werden und zudem noch weiteren Verkehr in das Gebiet ziehen und das Wohnen beeinträchtigende Immissionen erzeugen können.

Im Zusammenhang mit der Ansiedlung von Vergnügungsstätten werden regelmäßig städtebauliche Negativwirkungen beobachtet. Zu diesen Negativwirkungen gehören sog. „trading-down“-Effekte, aber auch sonstige Beeinträchtigungen des Orts- und Straßenbildes, etwa durch räumliche Konzentrationen von Spielhallen oder durch bauliche Abschottung und mangelnde Integration – sowie durch ihr Erscheinungsbild und ihre Präsenz im öffentlichen Raum. Da insbesondere Spielhallen in der Lage sind, vergleichsweise hohe Mieten zu bezahlen, kann als Folge deren Ansiedlung neben einer Verschiebung des Boden- und Mietpreisgefüges auch eine Verdrängung von eingesessenen Nutzungen erfolgen, sodass in funktionaler Hinsicht Gebiete mit einer jeweils charakteristischen Nutzungsstruktur destabilisiert und beeinträchtigt werden können. Hinzu kommt oftmals auch ein Attraktivitäts- sowie Imageverlust des näheren Umfeldes, welcher dann gegebenenfalls zu einzelnen Geschäfts- oder Betriebsverlagerungen führen und im Hinblick auf Folgenutzungen nicht zuletzt auch Mindernutzungen anziehen kann.

Neben dem Ausschluss von Vergnügungsstätten wird festgesetzt, dass im Mischgebiet alle Arten von Einrichtungen und Betrieben, die auf den Verkauf eines erotischen Warensortimentes und auf Darbietungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, unzulässig sind. Dazu gehören auch die zu Einzelhandelsbetrieben zählenden Sex-Shops.

Der Ausschluss dieser Betriebe und Betriebsformen liegt im Wesentlichen in der Lage des Plangebietes innerhalb der umgebenden Wohnbebauung begründet und in dem von derartigen Anlagen ausgehenden Verkehr bzw. Flächenbedarf. Zudem kann dadurch die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit der Ortsrandlage gesichert werden. Aber auch die oftmals „reißerisch“ aufgemachten großflächigen Reklameflächen mit wechselnden Beleuchtungseffekten sowie verklebte Schaufenster (Sichtschutz) würden negative Auswirkungen für den Ortsbereich mit sich bringen. Außerdem kann durch ihren Ausschluss eine qualitative Abwertung des Bereiches hinsichtlich der Wohnfunktion, Gastronomie, Einzelhandelsentwicklung sowie hinsichtlich der Miet- und Grundstückspreise vermieden werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können (§ 16 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO)).

Zum Maß der baulichen Nutzung werden die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl sowie die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse festgesetzt. Hinzu kommen Festsetzungen zur Höhenentwicklung baulicher Anlagen innerhalb des Plangebietes. Die Festsetzungen orientieren sich an denen der Bebauungspläne „Im Dornstück“, „Im Dornstück 1. Änderung“, „Im Dornstück 2“, „Im Dornstück 2 - 1. Änderung“ sowie „Im Dornstück 2 - 2. Änderung“, so dass eine insgesamt harmonische Bebauung erwartet werden kann.

3.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel m² Grundfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches setzt der Bebauungsplan in Wohnbaugebieten 1a und 1b, 2 und 3 eine Grundflächenzahl von GRZ = 0,4, im Wohnbaugebiet 5/5a GRZ = 0,3 fest, im Mischbaugebiet MI 4 wird diese aufgrund der vorhandenen und geplanten Bebauung auf GRZ = 0,6 festgesetzt. Die Obergrenzen für Allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete gemäß § 17 Abs.1 BauNVO werden insofern eingehalten. Die Festsetzung erlaubt die geplante bzw. vorhandene Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern sowie in definierten Abschnitten ergänzend mit Hausgruppen.

Im Mischgebiet darf die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,8 überschritten werden.

3.2.2 Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl gibt an, wie viel m² Geschossfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Der Bebauungsplan setzt für das Allgemeine Wohngebiet eine Geschossflächenzahl von **GFZ = 0,6, 0,8 bzw. 1,2** fest, im Mischgebiet ist eine Geschossflächenzahl von 1,0 festgesetzt. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Sie ergibt sich aus der Grundflächenzahl multipliziert mit der Zahl der zulässigen Vollgeschosse. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind regelmäßig nicht mitzurechnen.

3.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Die Hessische Bauordnung (HBO) definiert den Vollgeschossbegriff zunächst wie folgt:

Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen, sonst sind sie Kellergeschosse. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss) und ein Geschoss mit mindestens einer geneigten Dachfläche ist ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mehr als drei Viertel der Brutto-Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Die Höhe der Geschosse wird von Oberkante Rohfußboden bis Oberkante Rohfußboden der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis Oberkante der Tragkonstruktion gemessen. Untergeordnete Aufbauten über Dach und untergeordnete Unterkellerungen zur Unterbringung von maschinentechnischen Anlagen für die Gebäude sind keine Vollgeschosse. Dachgeschosse sind Geschosse mit mindestens einer geneigten Dachfläche.

Der Bebauungsplan begrenzt für seinen Geltungsbereich die maximale Zahl der Vollgeschosse auf ein Maß von **Z = II** bzw. **III** in den Teilbaugebieten 1a und 1b entlang der Saalburgstraße. Hiermit wird insbesondere der Ortsrandlage des Plangebietes mit seiner bestehenden Mischnutzung Rechnung getragen und ein weitgehend harmonischer Übergang des Siedlungsbereiches in Richtung der Landschaft bzw. des Außenbereiches ermöglicht. Zugleich wird auch die Maßstäblichkeit der vorhandenen Bebauung aufgegriffen und im Rahmen der geplanten Siedlungserweiterung entsprechend fortgeführt.

3.2.4 Festsetzungen zur Höhenentwicklung

Da die Hessische Bauordnung (HBO) nur eine Mindesthöhe vorgibt, ist der Begriff des Vollgeschosses höhenmäßig zunächst unbegrenzt. Daher wird ergänzend eine Höhenbegrenzung aufgenommen, sodass die künftige Bebauung in ihrer Höhenentwicklung eindeutig bestimmt werden kann.

Im Hinblick auf die Wohnnachbarschaft und die angrenzende freie Landschaft werden ergänzend Festsetzungen zur Höhenentwicklung getroffen, so dass die zukünftige Höhenentwicklung der geplanten Bebauung eindeutig festgelegt werden kann.

Der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der im Bebauungsplan festgesetzten Trauf- bzw. Firsthöhen ist die Fahrhahnoberkante (Scheitelpunkt/Straßenmitte/Endausbau) der das jeweilige Grundstück erschließenden Straße, gemessen lotrecht vor der Gebäudemitte. Bei Eckgrundstücken gilt die Traufseite als Bemessungsgrundlage.

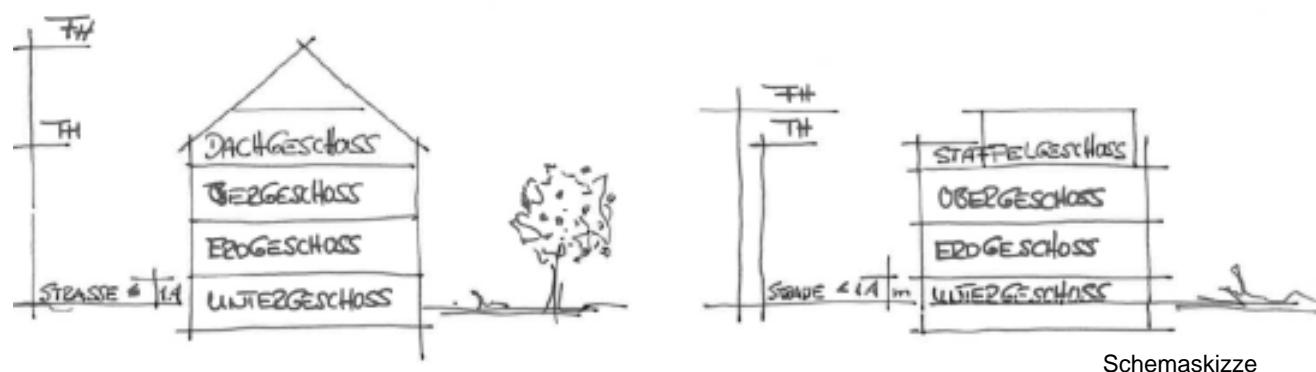
Die maximal zulässige Traufhöhe ist die Schnittlinie zwischen der aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut (an der Traufseite der Gebäude mit geneigtem Dach) oder der obere Abschluss der äußersten Wand über dem letzten möglichen Vollgeschoss bei Gebäuden mit Flachdach (z. B. Dachaufkantung oder massive Brüstungen bei Dachterrassen). Die Firsthöhe ist der obere Gebäudeabschluss.

Traufhöhe: Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches setzt der Bebauungsplan unterschiedliche maximale zulässige Traufhöhen fest:

- WA 1a: **TH = +375,0 m üNN** (entspricht im Mittel TH = 11,50 m)
- WA 1b: **TH = 11,50 m**
- WA 2, 3 + 5/5a: **TH = 7,50 m**
- MI 4: **TH = 8,00 m**

Firsthöhe: Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches setzt der Bebauungsplan die maximal zulässigen Firsthöhen wie folgt fest:

- WA 1a: **FH = +377,0 m üNN** (entspricht im Mittel FH = 13,50 m)
- WA 1b: **FH = 13,50 m**
- WA 2, 3 + 5/5a: **FH = 10,00 m**
- MI 4: **FH = 11,00 m**



Das Dachgeschoss und das Untergeschoss sind in der Schemaskizze jeweils keine Vollgeschosse.

3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Der Bebauungsplan setzt für die Wohnbauflächen im räumlichen Geltungsbereich einheitlich eine offene Bauweise i.S. des § 22 Abs. 2 BauNVO fest, so dass die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden können. Für die abweichende Bauweise in den Allgemeinen Wohngebieten 1a und 1b wird festgesetzt, dass Gebäude eine Länge von 20,0 m nicht überschreiten dürfen. Mit den Festsetzungen wird den bestehenden Bebauungen und Baustrukturen Rechnung getragen. Mit der Festsetzung einer offenen Bauweise kann somit auch für die neu zu bebauenden Wohnbauflächen eine aufgelockerte Bebauung ermöglicht werden, die den planerischen Zielvorstellungen und auch der Lage des Plangebietes am Ortsrand entspricht.

Die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt mittels Baugrenzen. Durch die Baugrenzen werden die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) definiert, innerhalb derer die Gebäude errichtet werden dürfen.

3.4 Zulässige Haustypen

Der Bebauungsplan setzt fest, dass in den Allgemeinen Wohngebieten ausschließlich Einzelhäuser, Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen errichtet werden dürfen. Die Festsetzungen orientieren sich an denen der rechtskräftigen und überwiegend vollzogenen Bebauungspläne „Im Dornstück“, „Im Dornstück 1. Änderung“, „Im Dornstück 2“, „Im Dornstück 2 - 1. Änderung“ sowie „Im Dornstück 2 - 2. Änderung“, so dass auch im Zusammenhang mit den neu zu bebauenden ehemaligen Gewerbeflächen eine insgesamt harmonische Bebauung erwartet werden kann.

3.5 Flächen für Nebenanlagen

Der Bebauungsplan setzt fest, dass Garagen ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, im WA 2 und WA 3 sind Garagen auch in der seitlichen Abstandsfläche zulässig. Der

Mindestabstand beträgt dabei 5 m zu den erschließenden Verkehrsflächen. Gemessen wird vom äußeren Rand der Straßenbegrenzung bis zu der zur Straße orientierten Außenwand.

Auch dürfen höchstens 50 % der Länge des Straßenabschnittes eines Baugrundstückes durch Stellplätze und Zufahrten in Anspruch genommen werden, im WA 3 dürfen dies höchstens 80 % sein. Bei Eckgrundstücken hat jeweils eine Straßenseite ohne Ein- und Ausfahrten zu verbleiben.

Pro Grundstück ist mit Ausnahme der Flächen zwischen Gebäudevorderkante (Eingangsseite) und Erschließungsstraße eine freistehende Gerätehütte bzw. eine Gartenlaube mit einem umbauten Raum einschließlich überdachten Freisitz von max. 30 m³ zulässig.

3.6 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Der Bebauungsplan setzt fest, dass im Allgemeinen Wohngebiet WA 5/5a je Einzelhaus maximal zwei Wohnungen zulässig. Bei Doppelhäusern und Reihenhäusern ist jeweils eine Wohnung je Doppelhaushälfte bzw. einzelner Reihenhäuser zulässig.

3.7 Verkehrsflächen

Die Erschließung innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Bestand, Veränderungen sind keine vorgesehen. Der Bebauungsplan setzt zur Sicherung der Erschließung und der bestehenden Nutzung innerhalb des Plangebietes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier Fußweg bzw. verkehrsberuhigter Bereich, basierend auf den bestehenden Nutzungen fest. Ergänzend werden Sichtfelder in den Knotenpunkten zur Landesstraße L3041 eingetragen, deren Bereich von Einfriedungen und Anpflanzungen mit mehr als 60 cm Höhe freizuhalten ist.

3.8 Anbindung an den ÖPNV

Im Zusammenhang mit der verkehrlichen Erschließung sind auch die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer und somit insbesondere die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu berücksichtigen:

Bus: Der Haltepunkt „Am Dornstück“ ist in unmittelbarem Anschluss zum Plangebiet gelegen und somit fußläufig auf kurzem Wege zu erreichen.

Bahn: Der Bahnhof Neu-Anspach liegt in rd. 1.800 m Entfernung im Stadtteil Anspach und ist über entsprechende Buslinien angebunden.

3.9 Anbindung an Fußgänger- und Radwegenetz

Das Fuß- und Radwegenetz ist Bestand, Änderungen sind zum jetzigen Planstand nicht vorgesehen.

4 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Alle baulichen Maßnahmen tragen in der Wahl ihrer Gestaltung grundsätzlich dazu bei, die baugeschichtliche Bedeutung, die erhaltenswerte Eigenart und somit auch die Identität der gewachsenen Siedlungsstrukturen zu bewahren und zu stärken. Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO sind daher bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Gegenstand sind die Dachgestaltung, die Gestaltung von Doppelhäusern und Hausgruppen und Einfriedungen, Stützmauern, Abfall- und Wertstoffbehältern sowie die Ausführung von Pkw-Stellplätzen.

4.1 Dachgestaltung und Dachaufbauten

Die Gebäude innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sollen sich in Maßstab und Ausführung soweit wie möglich in die vorhandene Umgebungsbebauung einfügen, während insbesondere auch innerhalb des Plangebietes ein gestalterisch aufeinander abgestimmtes Erscheinungsbild der geplanten Bebauung angestrebt wird. Der Bebauungsplan enthält daher Festsetzungen zur Dachgestaltung (Form, Neigung, Eindeckung). Die Festsetzungen sollen insgesamt zu einem ruhigen Erscheinungsbild der Dachlandschaft und mithin auch des Ortsbildes beitragen. Das beinhaltet auch die Vorgabe bei Doppel- und Reihenhäusern die Gebäude mit gleicher Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung auszuführen.

4.2 Abfall- und Wertstoffbehälter

Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind im Allgemeinen Wohngebiet entweder in die jeweiligen Gebäude zu integrieren oder durch Abpflanzungen mit Schnitthecken oder Laubsträuchern zu begrünen bzw. durch Pergolen gegen eine allgemeine Einsicht und Geruchsemissionen abzuschirmen.

4.3 Einfriedungen

Einfriedungen sind zur Dokumentation von Grundstücksgrenzen und gegebenen Eigentumsverhältnissen erforderlich. Einfriedungen können allerdings auch Trennwirkungen begründen. Solche das Ortsbild beeinträchtigende Trennwirkungen sollten ausgeschlossen werden. Es bedarf deshalb der Festsetzung, dass ausschließlich offene Einfriedungen zulässig sind.

Hinzu kommt die Einhaltung eines Mindestbodenabstandes, um die Wanderwege wildlebender Tierarten, zu denen z.B. auch der Igel gehört, zu gewährleisten. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird eine Hecke dem baulichen Sichtschutz aus Holz oder Mauerwerk vorgezogen (Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde).

Die Sichtfelder der Knotenpunkte zur Landesstraße L3041 sind von Einfriedungen und Anpflanzungen mit mehr als 60 cm Höhe freizuhalten.

4.4 Pkw-Stellplätze

Der Bebauungsplan konkretisiert die Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Neu-Anspach insofern, als er für PKW-Stellplätze bestimmt, dass diese mit Rasenkammersteinen, Schotterrasen oder wasserdurchlässigem Fugenpflaster zu befestigen sind.

4.5 Begrünung/Grundstücksfreiflächen

In Ausführung der einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung wird eine Mindestüberstellung der Grundstücksfreiflächen, d.h. der nicht bebauten Grundstücksflächen, mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen zur Auflage gemacht.

Beispielberechnung:

Das Beispielgrundstück besitzt insgesamt eine Fläche von 500 m². Die bebaubare Fläche beträgt bei der festgesetzten GRZ von 0,4 dann 200 m² (500 m² x 0,4 = 200 m²). Als Grundstücksfreifläche verbleiben demnach 300 m² (500 m² - 200 m² = 300 m²).

Davon sind 30% (= 90 m²) mit standortgerechten Laubgehölzen (1 Strauch/15 m² = 90 m²/15 m² = 6 Sträucher) sowie mindestens ein Baum je angefangener 100 m² Freifläche (300 m²/100 m² = mind. 3 Bäume) gemäß Artenliste 1 bis 3 zu bepflanzen.

Bei Schnitthecken wird die tatsächliche bepflanzte Fläche den Berechnungen zu Grunde gelegt.

5 Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über die Anschlüsse der Altkönigstraße an die Straße „Am Dornstück“ im Westen bzw. die Saalburgstraße im Südosten. Von der Altkönigstraße führt die Herzbergstraße in den Osten des Plangebietes. Eine Stichstraße von der Saalburgstraße führt als Sackgasse von Süden her in den westlichen Planbereich und schließt als Fußweg wieder auf die Altkönigstraße.

In einem Kurzgutachten („Stellungnahme zum Anschluss des Bauvorhabens „Opel Jäger“ an die Saalburgstraße“, Prof. N. Fischer-Schlemm, Gießen, 08.12.2017) zur geplanten Tiefgarage wurde die Ein- und Ausfahrtsituation in Korrelation zur Belieferung durch LKWs am gegenüberliegenden Gewerbebetrieb untersucht.

Auf der Grundlage der oben dargelegten Zusammenhänge ist höchstens mit einem „mittleren“ Verkehrsaufkommen zu rechnen. Daraus ergibt sich – wie oben bereits dargelegt – ein tägliches Ziel- und Quellverkehrsaufkommen von je ca. 160 Pkw sowie 6 Lkw pro Tag. In den Spitzenstunden werden morgens ca. 22 Pkw aus dem Wohngebiet aus und 3 Pkw einfahren sowie 1 in [Pkw-E] umgerechnete Fahrzeuge des Schwerverkehrs zu- und abfließen. Nachmittags dreht sich das Verhältnis um: Quellverkehr der geplanten Wohnbebauung ca. 8 Pkw/h, Zielverkehr zum Wohngebiet ca. 19 Pkw/h. Das bedeutet, dass maximal im Durchschnitt nur alle 3 Minuten ein Pkw zur Tiefgarage fährt. Der vorhandene auf privatem Grund liegende Stauraum vor der Einfahrt zur Tiefgarage von 2 Pkw-Längen (s. Abbildung 2) wird nicht überstaut. Die Fahrkurven eines 5er BMW (grün in Abbildung 2 dargestellt) zeigen auf, dass ein 16 m langer Sattelschlepper oder ein 20 m langer Lastzug (rot dargestellt) be- oder entladen können, ohne dass die Ausfahrt oder die Zufahrt zur geplanten Tiefgarage blockiert wird. Zwischen den Fahrzeugen sind ausreichende Sicherheitsabstände vorhanden.

6 Berücksichtigung umweltschützender Belange

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20. Juli 2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Der Umweltbericht ist in die Abwägung einzustellen. Dieses Verfahren ist für alle Bauleitpläne anzuwenden, deren Verfahren nach Inkrafttreten des EAG Bau eingeleitet wurde.

Eine Ausnahme stellen hierbei jedoch Bebauungspläne dar, die unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB beziehungsweise des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Zum Bebauungsplan „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“ wurden ein **Umweltfachbeitrag** sowie ein **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** erstellt, welche der Begründung als Anlage beigefügt sind; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

7 Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Die geplante Zuordnung der Gebietstypen zueinander steht den genannten Vorgaben in diesem Sinne nicht entgegen. Die vorhandene Bebauung ist maßgeblich durch Wohnnutzung geprägt, sodass immissionsschutzrechtliche Konflikte im Nahbereich nicht erkennbar sind. Die lärmemittierenden Gewerbebetriebe des Autohauses und des Altmetallhändlers entfallen, der bestehende Treppenbaubetrieb hält die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete ein. Somit verbleibt der Verkehr als Lärmquelle. Im Rahmen der Bauanträge, die für die geplanten Wohnbebauungen zu stellen sind, sind entsprechende Nachweise zu führen, welche Immissionen bestehen und wie der Lärmschutz baulich umgesetzt wird.

Die Abteilung Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Darmstadt hat in ihrer Stellungnahme vom 13.11.2018 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ausgeführt: *„Aus Sicht des Immissionsschutzes können die Auswirkungen der Lärmbelastung des Verkehrs zur Tages- und Nachtzeit auf der Saalburgstraße auf die geplanten Wohnbauflächen 1a und 1b erst mit Erhalt des in der Begründung des Bebauungsplanes unter Punkt 7 erwähnten Schalltechnischen Gutachtens betrachtet werden. Des Weiteren muss klargestellt werden, dass der Betrieb des Treppenbauers auf der Mischgebietsfläche 4 im Zuge des neuen Bebauungsplanes nicht nur die Grenzwerte für ein Mischgebiet einzuhalten hat, sondern aufgrund der direkt anschließenden Wohnbebauung die Grenzwerte für ein allgemeines Wohngebiet eingehalten werden müssen. Dies könnte für den Betrieb eine erhebliche Einschränkung darstellen und sollte unbedingt im Vorfeld mit dem Betreiber geklärt werden. Für den weiteren Verfahrensgang ist eine abschließende Stellungnahme von meiner Seite nur anhand eines schalltechnischen Gutachtens möglich.“*

Zur Klärung der immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen wurde ein Akustisches Gutachten erstellt, welches die genannten Fragestellungen weitergehend behandelt. Das Gutachten Nr. A 75278/5225 des IAB Oberursel vom 04. Februar 2019 liegt der Begründung bei. Der Gutachter hat schallschützende Maßnahmen zur Emissionskontingentierung für das Mischgebiet (Teilgebiet 4), für alle Teilbereiche maßgebliche Außenlärmpegel und erforderliche Gesamtschalldämm-Maße nach DIN 4109 sowie den Einbau von schallgedämmten fensterunabhängigen Lüftern oder gleichwertiger Maßnahmen bautechnischer Art innerhalb der Teilbereiche 1a, 1b, 2 und 4 festgesetzt. Im Akustischen Gutachten wird dazu zusammenfassend erläutert:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“, Neu-Anspach, erfolgt eine Beurteilung der Geräuscheinwirkungen auf das Plangebiet. Vorgesehen ist hier die Ausweisung mehrerer Teilflächen als Allgemeines Wohngebiete sowie einer Teilfläche als Mischgebiet. Maßgebliche Schallquelle ist dabei der Straßenverkehr auf der Saalburgstraße (L3041). Darüber hinaus werden Schalleinwirkungen durch das Mischgebiet und bestehendes Gewerbe (Tankstelle) berücksichtigt.

Berechnungen erfolgen dabei für den Prognosefall 2025. Verkehrsangaben der Straße stammen von Hessen Mobil aus 2010 und 2015. Diese wurden unter Berücksichtigung einer gleichbleibenden Verkehrszunahme auf das Jahr 2025 hochgerechnet.

Der untersuchte Fall ohne Schallschutzmaßnahmen zeigt Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete, zum Teil auch für Mischgebiete. Ebenfalls werden Immissions-

grenzwerte nach 16. BImSchV überschritten. An den straßenseitigen Rändern der einzelnen Flächen werden Orientierungswerte der DIN 18005 in allen Fällen jedoch um weniger als 15 dB(A) überschritten. Unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.03.2007 (Az. BVerwG 4 CN 2.06) wird daher aus städtebaulichen Gründen auf aktive Schallschutzmaßnahmen verzichtet.

Die Abwägung der Konfliktbewältigung erfolgt in Kapitel 6.1 des vorliegenden Gutachtens.

Der Schutz der Außenwohnbereiche und der Wahrung gesunder Wohnverhältnisse (Schutzziel Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiet) ist in den meisten Fällen gegeben. Ausnahme stellen Straßentränder des westlichen Teilbereiches 1b und des Teilbereiches 4 dar, dort muss auf Außenwohnbereiche verzichtet werden. Alternativ können Terrassen, Balkone und Loggien an Fassaden mit Grenzüberschreitungen als geschlossene (öffnenbare) Wintergärten ausgeführt werden.

Die genannten aktiven Lärmschutzmaßnahmen können in Kombination mit passiven Lärmschutzmaßnahmen als geeigneter Kompromiss zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse, dem gestalterischen Planungsaspekt und Wirtschaftlichkeit betrachtet werden.

An den Rändern der Baufenster resultieren maßgebliche Außenlärmpegel bis zu 70 dB(A) in den Allgemeinen Wohngebieten und bis zu 71 dB(A) in dem Mischgebiet. Entsprechend sind passive Schallschutzmaßnahmen nach Vorgaben der DIN 4109 zu berücksichtigen. Die Anforderungen der DIN 4109 beziehen sich dabei auf den Schutz unterschiedlicher Raumarten in Abhängigkeit des Außenlärmpegels. Es wird nicht nach Gebietseinstufungen (wie z.B. Mischgebiet oder Wohngebiet) differenziert. Die Anforderungen dienen dem Gesundheitsschutz und dem Schutz vor unzumutbaren Belästigungen.

Das vorliegende Gutachten berücksichtigt bei der Bildung der maßgeblichen Außenlärmpegel Vorgaben der DIN 4109, Ausgaben 2016 und 2018. Hierbei wird die höhere Störwirkung in der Nacht mit einem Zuschlag von 10 dB(A) berücksichtigt.

8 Klimaschutz

Seit der BauGB-Novelle 2004 wurde die „Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz“ gesondert als Ziel der Bauleitplanung im Baugesetz aufgeführt. Gemeinden wurde grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, mit dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen, auch die Umsetzung von energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Vorstellungen sicherzustellen. Nach der Neufassung von § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne nunmehr „Klimaschutz und Klimaanpassung insbesondere auch in der Stadtentwicklung“ fördern. Das Baugesetzbuch (BauGB) wurde unter dem Aspekt des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung geändert und ergänzt. Beachtlich ist hierbei die vorgenommene Ergänzung der Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB), die Erweiterungen zum Inhalt der Bauleitpläne (§§ 5 und 9 BauGB) und städtebaulicher Verträge (§ 11 Abs. 1 BauGB) sowie die Sonderregelungen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (§ 248 BauGB).

Erneuerbare Energien und Energieeinsparung

Über die im Baugesetzbuch eröffneten Möglichkeiten (s.o.) kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind. Nach § 3 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (kurz: EEWärmeG) werden die Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden, etwa dazu verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes

durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Im Zuge der regelmäßig novellierten Energieeinsparverordnung (EnEV) ist zudem sicherzustellen, dass bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Gebäuden ein bestimmter Standard an Maßnahmen zur Begrenzung des Energieverbrauchs von Gebäuden einzuhalten ist.

Der Bauherr bzw. sein Architekt haben bereits gegenwärtig folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

Bei der Planung von Neubauten ist grundsätzlich die jeweils aktuelle Energieeinsparverordnung (EnEV) zu berücksichtigen und einzuhalten, ein Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren der Bauaufsicht vorzulegen. Nach Abschluss des Bauvorhabens ist durch einen Fachplaner die korrekte Ausführung zu bestätigen. Ergänzend bzw. grundlegend dazu ist das Erneuerbare Energien Wärme Gesetz (kurz EEWärmeG), das u.a. fest schreibt, in welchem Maß für den jeweiligen Bautypus der Einsatz Erneuerbarer Energien (wie Photovoltaik, Solarthermie, etc.) nachzuweisen ist. Diese beiden vom Gesetzgeber zur Energieeinsparung aufgestellten Gesetze werden derzeit überarbeitet, geplant ist ihre Verschmelzung in ein Regelwerk. Dabei wird abermals, nach bereits erfolgten Verschärfungen der gesetzlichen Vorgaben in den Jahren 2002 (Ablösung der Wärmeschutzverordnung), 2004, 2007, 2009, 2014 und zuletzt 2016, eine Reduzierung des Energiebedarfs und der Wärmeverluste einfließen. Ziel der Bundesregierung ist es, bis zum Jahr 2050 einen „klimaneutralen“ Gebäudebestand in Deutschland zu erreichen. Somit sind auch für die Zukunft immer weitere Verschärfungen in den gesetzlichen Vorgaben zur Energieeinsparung und Steigerung der Effizienz zu erwarten.

Abschließend lässt sich somit sagen, dass Festschreibungen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder auch zur Energieeffizienz im Bebauungsplan bereits in naher Zukunft durch die Gesetzgebung bereits überholt wären. Die bestehende Gesetzgebung trifft dazu ausreichende Vorgaben.

Insofern wird es für zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Vorgaben in den Bebauungsplan aufzunehmen, sondern vielmehr auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verweisen.

9 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Die folgenden Ausführungen geben entsprechend dem Planungsstand Aufschluss über die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Die Gliederung orientiert sich an der *Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung (Juli 2014)*.

9.1 Überschwemmungsgebiet/Überschwemmungsgefährdete Gebiete

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

9.2 Wasserversorgung/Grundwasserschutz

Die Wasserversorgung erfolgt durch die Stadt Neu-Anspach. Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser und Löschwasser ist durch die bestehende Leitungsinfrastruktur innerhalb des Plangebiets gegeben.

9.2.1 Bedarfsermittlung

Für die neu ausgewiesenen Wohnbaugrundstücke ergibt sich unter der Annahme von rd. 112 neu entstehenden Wohneinheiten jeweils á 3 Personen bei einem Verbrauch von 125 l/Person/Tag ein Wasserbedarf von insgesamt rd. 15.330 cbm/a.

9.2.2 Deckungsnachweis

Der Löschwasser- und Trinkwasserbedarf für das Baugebiet wird von der Stadt Neu-Anspach gedeckt.

9.2.3 Technische Anlagen

Es wird zum gegenwärtigen Planstand angenommen, dass die vorhandenen technischen Anlagen zur Trinkwasserversorgung ausreichend sind. Die Details werden im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

9.2.4 Schutz des Grundwassers

Gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Das Grundwasser darf demnach durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplante Maßnahme qualitativ und quantitativ nicht beeinträchtigt werden. Zum gegenwärtigen Planstand gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes das Grundwasser beeinträchtigt.

9.2.5 Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet/Heilquellenschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes.

9.2.6 Verminderung der Grundwasserneubildung

Von Bedeutung im Hinblick auf die langfristige Trinkwassersicherung ist die mit der Versiegelung infolge der geplanten Bebauung einhergehende Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Jede Inanspruchnahme von Bodenfläche für eine bauliche Nutzung begründet einen Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen, da insbesondere die Speicherfähigkeit sowie Filter- und Pufferfunktionen beeinträchtigt werden können. Der Bebauungsplan enthält daher Festsetzungen, die dazu beitragen, die Versiegelung von zu befestigenden Flächen zu minimieren, insbesondere durch die Vorschrift zur wasserdurchlässigen Befestigung von Gehwegen, Garagenzufahrten, Hofflächen sowie von Pkw-Stellplätzen.

Da durch den Rückbau der früheren Gewerbebetriebe und ihrer Verkehrsflächen die Versiegelung reduziert wird, kann man von einer grundsätzlichen Verbesserung der Bodenfunktionen ausgehen.

Weiterführend kann auf die einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO), z.B. den im Folgenden zitierten **§ 8 Abs. 1 HBO** verwiesen werden:

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

- 1. wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und*
- 2. zu begrünen oder zu bepflanzen,*

soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

9.2.7 Versickerung von Niederschlagswasser

Die Versickerung von Niederschlag ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen. Im Zusammenhang mit der Wasserversorgung ist ferner die Möglichkeit der Substitution von Trink- und Brauchwasser anzusprechen. Die Stadt Neu-Anspach hat für den räumlichen Geltungsbereich von der Satzungsermächtigung des Hessischen Wassergesetzes Gebrauch gemacht. Es wurde festgesetzt, dass Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begründeten Dachflächen in Zisternen mit einer Größe von 50 l/m² angeschlossener Auffangfläche, jedoch einer Mindestgröße von 4 m³ zu sammeln und auch Brauchwasser zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung zu verwerten ist, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

9.2.8 Vermeidung von Vernässungs- und Setzrissschäden

Zur Vermeidung von Setzrissschäden bzw. Vernässungsschäden sind im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich die minimalen und maximalen Grundwasserflurabstände zu berücksichtigen. Die minimalen und maximalen Grundwasserflurabstände sind der Stadt Neu-Anspach nicht bekannt.

9.2.9 Lage im Einflussbereich eines Grundwasserbewirtschaftungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht im Einflussbereich eines Grundwasserbewirtschaftungsplanes.

9.2.10 Bemessungsgrundwasserstände

Der Stadt Neu-Anspach sind keine Bemessungsgrundwasserstände für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bekannt.

9.2.11 Barrierewirkung von Bauwerken im Grundwasser

Durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplanten Tiefbaumaßnahmen (hier: ausschließlich Unterkellerung der Einzel- und Doppelhäuser sowie der Hausgruppen) kann ein Aufstauen, Absenken und Umlenken von Grundwasser bewirkt werden. Negative Auswirkungen werden an dieser Stelle keine erwartet.

9.2.12 Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Da sich die Maßnahmen und Baumaterialien auf die Verlegung von Leitungen und das Einbringen von Kellern beschränken wird davon ausgegangen, dass sich diese Baustoffe nicht nachhaltig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken werden. In Bezug auf das Grundwasser sind geringe Eingriffswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

9.3 Oberflächengewässer/Gewässerrandstreifen

9.3.1 Oberflächengewässer/Gewässerrandstreifen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Oberflächengewässer oder Gewässerrandstreifen.

9.3.2 Darstellung oberirdischer Gewässer und Entwässerungsgräben

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine oberirdischen Gewässer oder Entwässerungsgräben.

9.3.3 Sicherung der Gewässer und der Gewässerrandstreifen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich keine Gewässer oder Gewässerrandstreifen.

9.3.4 Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer

Siehe Ausführungen unter Ziffer 9.3.3.

9.4 Abwasserbeseitigung

9.4.1 Gesicherte Erschließung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden der sachgerechte Umgang mit Abwasser und die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 BauGB). Auf die entsprechenden Ausführungen in dieser Begründung sowie im Umweltfachbeitrag wird verwiesen. Die Leitungsinfrastruktur ist Bestand und funktionstüchtig, so dass davon ausgegangen werden muss, dass die hier angesprochenen Belange in angemessener Form Berücksichtigung finden.

9.4.2 Anforderung an die Abwasserbeseitigung

Eine geordnete Abwasserbeseitigung ist in der Regel dann gegeben, wenn

- der Anschluss an ein zentrales Kanalisationsnetz möglich ist und das anfallende Abwasser in einer öffentlichen Kläranlage gereinigt werden kann
- die Abwasseranlagen den jeweils maßgeblichen Regeln der Technik entsprechen
- beim Einleiten des Abwassers in ein Gewässer die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie es nach dem Stand der Technik möglich ist und
- in neuen Baugebieten Niederschlagswasser ortsnah versickert oder im Trennsystem abgeleitet wird

Der vorliegende Bebauungsplan berücksichtigt die vorgenannten Kriterien wie nachfolgend aufgeführt:

9.4.2.1 Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen

Die Leistungsfähigkeit der Abwasseranlage ist grundsätzlich gegeben. Die Baugrundstücke werden an die bestehenden Kanalleitungen angeschlossen. Die Mischsystemanschlüsse sind Bestand, im Zuge von Neuanschlüssen sind vom Grundstückseigentümer jeweils Revisionssschächte zu erstellen und die Anschlüsse zu prüfen bzw. zu befahren.

Die Abwasserentsorgung wird durch Anschluss an die bestehenden Netze erfolgen. Hinsichtlich der Schmutzwasserbelastung ist davon auszugehen, dass die teilweisen Änderungen der Gebietsausweisungen keine wesentlichen Auswirkungen auf das bestehende Entwässerungssystem haben werden.

Für die Neubebauung des Grundstückes Saalburgstr. 39 wurde festgestellt, dass bei einem 5-jährlichen Regenereignis der Sammler in der Altkönigstraße zwischen den Schächten 40151 und 40154 (Haltungen vor den Häusern Altkönigstraße 5, 7 und 9) bei derzeitigem Bauzustand überlastet ist.

Wird auf dem Grundstück Saalburgstraße 39 eine höhere Versiegelung zugelassen als momentan im Bestand vorhanden ist, dann ist mit einer Verschärfung der Abflusssituation in der Altkönigstraße im Bereich der Häuser 5, 7 und 9 zu rechnen.

Abhilfe kann durch zweierlei Maßnahmen erreicht werden:

1. Auswechslung der Haltungen zwischen den Schächten 40151 und 40154:

- Gesamtlänge rd. 83 m
- Erforderlicher Durchmesser DN 400
- Geschätzte Kosten ca. 150.000 €

2. Rückhaltung des Regenwassers auf dem Grundstück Saalburgstraße 39 und eine Abflussbegrenzung auf ein Maß, das dem jetzigen Abfluss entspricht.

Für den Trockenwetterabfluss gibt es in beiden Fällen kein Problem.

Die Kosten für die o.g. Maßnahmen gehen zu Lasten der Bauherrschaft, genaueres wird ggf. über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

9.4.2.2 Reduzieren der Abwassermenge

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen, die dazu beitragen, die Versiegelung von zu befestigenden Flächen zu minimieren, insbesondere durch die Vorschrift zur wasserdurchlässigen Befestigung von Gehwegen, Garagenzufahrten, Hofflächen sowie von Pkw-Stellplätzen.

9.4.2.3 Versickerung des Niederschlagswassers

Die Stadt Neu-Anspach setzt im Bebauungsplan fest, dass das Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begrünten Dachflächen in Zisternen mit einer Größe von 50 l/m² angeschlossener Auffangfläche, jedoch mit einer Mindestgröße von 4 m³ zu sammeln und als Brauchwasser zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung zu verwerten ist, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung kann auf die in § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) enthaltene bundesrechtliche Regelung verwiesen werden:

§ 55 Abs. 2 WHG: Grundsätze der Abwasserbeseitigung

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das Hessische Wassergesetz (HWG) wurde zudem bereits an Inhalt und Systematik des im Jahr 2010 geänderten Wasserhaushaltsgesetzes angepasst und am 14.12.2010 vom Landtag beschlossen, sodass nach der erfolgten Anpassung des Landesrechts nachfolgend auch die maßgebliche Vorschrift des HWG aufgeführt werden soll:

§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasserbeseitigung

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Sowohl § 55 Abs. 2 WHG als auch § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG stellen zunächst unmittelbar geltendes Recht dar, wobei der Begriff „soll“ dahingehend verstanden wird, dass nur bei nachweislich zu erwartenden Schwierigkeiten, d.h. bei atypischen Sonderfällen, von dem Vollzug Abstand genommen werden darf.

Die Stadt Neu-Anspach hat darüber hinausgehend von ihrer Satzungsermächtigung Gebrauch gemacht:

„Das Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begrünten Dachflächen ist in Zisternen mit einer Mindestgröße von 50 l/m² angeschlossener Auffangfläche, jedoch mindestens von 4 m³ zu sammeln und als Brauchwasser zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung zu verwerten, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Ein Zisternenüberlauf an den Regenwasserkanal ist vorzusehen.“

9.4.2.4 Entwässerung im Mischsystem

Die Entwässerung im Mischsystem ist Bestand. Der jeweilige Bauherr/Eigentümer hat im Falle von baulichen Veränderungen auf dem Grundstück die Anschlüsse zu prüfen bzw. zu befreuen.

9.4.2.5 Kosten und Zeitplan

Insgesamt ist der Aufwand für die Entwicklung bzw. Neuordnung dieses Baugebiets vergleichsweise gering.

9.5 Abflussregelung

9.5.1 Abflussregelung

Die Neuordnung des Baugebietes wird keine größeren Auswirkungen auf das Kanalsystem des Abwasserverbandes haben. Es wird im Mischsystem entwässert.

9.5.2 Vorflutverhältnisse

Im Zuge des Verfahrens ist ein hydraulischer Nachweis über die Leistungsfähigkeit der betroffenen Vorfluter zu führen und die Auswirkungen erhöhter Abflüsse darzustellen. Zum gegenwärtigen Planzeitpunkt wird davon ausgegangen, dass durch die geplanten Maßnahmen im Gebiet keine erhöhte Abflussmenge zu erwarten ist und somit die Bestandskanäle für diese Menge ausreichend sind.

9.5.3 Dezentraler Hochwasserschutz

Im Baugebiet werden Maßnahmen (z.B. Festsetzung von Zisternen und Beschränkung der zulässigen Versiegelung) getroffen, um zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes beizutragen.

9.5.4 Erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen

Weitergehende Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind im Rahmen der hiermit vorliegenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

9.5.5 Vermeidung der Versiegelung bzw. Entsiegelung von Flächen

Das Offenhalten der Böden ist eine wesentliche Voraussetzung für einen wirksamen Grundwasser- und Bodenschutz. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen um die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB): Festsetzung zur Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei der Gestaltung von zu befestigenden Flächen (Stellplätze, Fuß- und Radwege).

10 Altablagerungen und Altlasten, Kampfmittel

Altablagerungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes sind der Stadt Neu-Anspach nicht bekannt. Die derzeitige Nutzung der gewerblichen Grundstücke an der Saalburgstraße lassen allerdings Bodenverunreinigungen bzw. Schadstoffeinträge vermuten. In seiner Stellungnahme vom 14.08.2018 weist die **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden des RP Darmstadt** darauf hin, dass für das Gelände Saalburgstraße 41 mit der Eintragsnummer 434.007.010-000.040 in der hessischen Altflächendatei ALTIS „sonstige schädliche Bodenveränderungen“ eingetragen sind. Nach der Gewerbeabmeldung handelt es sich – ebenso für das Grundstück Saalburgstraße 39 – um Altstandorte, für die die obere Bodenschutzbehörde zuständig ist. Vor Baubeginn von Neubauvorhaben ist daher zur Vermeidung von Ge-

sundheitsgefährdungen der Landrat des Hochtaunuskreises zu beteiligen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Für den Bereich der Saalburgstraße 41, den Schrotthandel Röhrig, liegen Ergebnisse aus partiellen Bodenproben vor, die in den Jahren 1989 und 1991 durchgeführt wurden. Gegenwärtig ist der Betrieb noch in vollem Gange. Eine Verlagerung ist geplant, so dass der Standort für eine neue (Wohn-) Nutzung zur Verfügung steht. Eine vollständige Untersuchung erfolgt sinnvoller Weise nach weitgehender Räumung des Geländes. Der Untersuchungsumfang wird mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Die Fläche wird in der Plandarstellung als Altlastenfläche festgesetzt.

Für den Bereich des ehemaligen Autohauses lag zum Entwurf noch kein Bodengutachten vor. Dieses wird parallel zu dem Aufstellungsverfahren erstellt, Untersuchungsumfang und Ergebnisse werden mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Das **RP Darmstadt – Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** - teilt in seiner Stellungnahme vom 13.11.2018 ergänzend mit, dass das Grundstück Saalburgstraße 39 zwischenzeitlich ebenfalls als Altstandort mit der Nr. 434.007.010000.108 in der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) erfasst wurde. Eine Bewertung der Fläche hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wurde noch nicht durchgeführt.

Ein Geotechnischer und umwelttechnischer Bericht (CDM Smith, Alsbach, PN 108891, Stand 22.05.2015) für das Grundstück des ehem. Autohauses Jäger liegt zwischenzeitlich vor und wurde dem RP mit Email vom 23.11.2018 mit der Bitte um Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Zur orientierenden Untersuchung des Untergrundes hinsichtlich eines möglichen Auftretens von Schadstoffen und zur orientierend abfallcharakterisierenden Bewertung von beim Bau anfallender Bodenaushubmassen wurden an entnommenen Bodenproben chemisch-analytische Untersuchungen vorgenommen. Hierzu wurden die Bohrsondierungen in Bereichen positioniert, in denen ein Umgang mit umweltrelevanten Stoffen stattgefunden hat (Heizöltank, Abscheideanlage, Waschhalle, Werkstatt). Die Ergebnisse der flächenspezifischen orientierenden Untersuchungen wurden in Unterkapiteln zusammen- und den bodenschutz- und abfallrechtlich relevanten Bewertungskriterien gegenübergestellt. Die Ergebnisse der abfallcharakterisierenden Untersuchungen des Bodens geben Hinweise, dass anfallendes Bodenmaterial uneingeschränkt (Z0) bzw. eingeschränkt unter Sicherungsmaßnahmen (Z1.2) verwertet werden kann. Detaillierte Untersuchungen sollten baubegleitend durchgeführt werden. Eine Gefährdung des Bodens bzw. des Grundwassers ist auf Basis dieser Ergebnisse nach den Vorgaben der HLUg-Handbücher ([U18], [U19]) nicht abzuleiten. Bei den organosensorisch auffälligen Bodenproben der Auffüllung aus dem Bereich des Heizöltanks wurde eine Konzentration an Mineralölkohlenwasserstoffen von 230 mg/kg bestimmt. Im liegenden natürlichen Untergrund lag der Gehalt unterhalb der Bestimmungsgrenze. Dieser Befund lässt auf eine geringe örtliche Beeinflussung des oberflächennahen Untergrundes durch ggf. Tropfverluste bei der Betankung schließen. Eine relevante Verlagerung in den liegenden Untergrund bzw. eine daraus resultierende mögliche Grundwassergefährdung ist auf Basis dieser Ergebnisse nach den Vorgaben der HLUg Handbücher ([U18], [U19]) nicht abzuleiten.

Es besteht kein Verdacht auf Bombenblindgänger oder sonstige Munitionsbelastung (Stellungnahme des **Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen** vom 07.08.2018). Sollten im Zuge der Bauarbeiten doch kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, so ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt unverzüglich zu verständigen.

11 Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies gemäß § 21 HDSchG der Hessen-Archäologie am Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Darmstadt oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

12 Bodenordnung

Ein Verfahren zur Bodenordnung i.S.d. §§ 45 ff. BauGB ist nicht erforderlich.

13 Kosten

Aus dem Vollzug des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Neu-Anspach keine Kosten.

14 Hinweise aus dem Verfahren und Leitungsinfrastruktur

Der **Regionalverband FrankfurtRheinMain** hat in seiner Stellungnahme vom 25. Juli 2018 die angestrebte Entwicklung als städtebaulich sinnvoll angesehen. Jedoch erhöht sich aufgrund aktuell fehlender Gewerbeflächenreserven in Neu-Anspach der Bedarf an neuen Flächen, der im Rahmen der RPS/RegFNP-Neuaufstellung zu berücksichtigen ist.

Hessen Mobil weist in ihrer Stellungnahme vom 25.07.2018 darauf hin, dass für das Baufeld 1b die Bau-erhaltenzone von 20 m zum Fahrbahnrand darzustellen ist und an die freie Strecke angrenzende Bereiche frei von Ein- und Ausfahrten zu halten sind.

Die Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße, ist für das Plangebiet 1b (im Osten) im Bereich der freien Strecke als nachrichtliche Übernahme in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen aufzunehmen. Die Einschränkungen der Bauverbotszone gelten grundsätzlich auch für Nebenanlagen wie Einfriedungen, Stellplätze, Carports, Werbeanlagen etc.

Fachlicher Hinweis:

Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.

Das Plangebiet 1a liegt zwar innerhalb der Ortsdurchfahrt und unterliegt somit nicht den Einschränkungen der Bauverbotszone. Dennoch ist für die geplante Bebauung (Tiefgarage) Hessen Mobil im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu beteiligen. Gegebenenfalls wird seitens Hessen Mobil dann noch die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens gefordert.

NetzDienste RheinMain führen in ihrer Stellungnahme vom 02.08.2018 aus, dass eine Überbauung vorhandener Leitungstrassen nicht zulässig ist. Auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ wird hingewiesen. Es wird gebeten, darauf zu achten, dass sowohl bei Veräußerung sowie bei Umwidmung von Grundstücksflächen eine dingliche Sicherung aller Mainova-Trassen erforderlich wird.

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM-Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten. Für Planungen sollen die Bestandsunterlagen online unter dem Link www.nrm-netzdienste.de/auskunft im Bereich Downloads angefordert werden.

Syna GmbH als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber nimmt mit Schreiben vom 01.08.2018 wie folgt Stellung:

Auf die vorhandenen Erdkabel des Stromversorgungsnetzes sowie die allgemein gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter wird hingewiesen.

In jedem Fall sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen im Voraus mit der Syna GmbH abzustimmen.

Den jeweils beauftragten Baufirmen ist zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern. Die Planauskunft ist per Email über geo.service@syna.de oder per Telefon unter 0 69/31 07-21 88/21 89 erreichbar.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Serviceteam in Bad Homburg, Herr Dissinger, unter Tel. 0 61 72/9 62-1 50 zu informieren.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der **Bergbehörde** keine Sachverhalte entgegen (Stellungnahme vom 14.08.2018).

Der **Kreisausschuss des Hochtaunuskreises – Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** – bittet in seiner Stellungnahme vom 07.2018 um Aufnahme der folgenden Hinweise:

Bei der Anlage von Pflanzflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies verzichtet werden. Geovlies verhindert den Austausch einer Vielzahl von biologischen Faktoren und ist daher aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Es wird darum gebeten, diesen Hinweis in den Festsetzungen aufzunehmen.

Die zur Anpflanzung vorgesehenen Bäume sind in unbefestigten, begrünten Baumscheiben oder Pflanzstreifen von mindestens 6 m² Fläche und einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 12 m³ zu pflanzen. Baumscheiben und Pflanzstreifen sind dauerhaft anzulegen und in den ersten Jahren mittels einer 10 cm dicken Mulchschicht und später mit blütenreichen Staudensäumen gegen schädigende Einflüsse zu sichern. Alle Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude bzw. Erschließungsstraßen auszuführen. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen und spätestens nach einem Jahr nachzupflanzen.

15 Kennzeichnungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Hingewiesen wird auf:

- die Stellplatzsatzung in ihrer jeweils maßgeblichen Fassung
- die Belange des Denkmalschutzes und auf § 21 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG)
- die Grundsätze der Abwasserbeseitigung in § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie auf die Vorgaben des § 37 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG)

16 Verzeichnis der Gutachten

Im Rahmen des Bebauungsplans wurden folgende Einzelgutachten erarbeitet:

- Umweltfachbeitrag, Ingenieurbüro für Umweltplanung, Staufenberg, 20.08.2018
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ingenieurbüro für Umweltplanung, Staufenberg, 20.08.2018
- Stellungnahme zum Anschluss des Bauvorhabens „Opel Jäger“ an die Saalburgstraße, Prof. N. Fischer-Schlemm, Gießen, 08.12.2017
- Akustisches Gutachten, IAB Oberursel, 04.02.2019

17 Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss gemäß **§ 2 Abs. 1 BauGB**: 07.02.2017, Bekanntmachung: 06.03.2017 im Usinger Anzeiger

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß **§ 3 Abs. 1 BauGB**: 11.07.2018 – 03.08.2018 einschließlich, Bekanntmachung: 07.07.2018 im Usinger Anzeiger

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 1 BauGB**:
Anschreiben: 06.07.2018, Frist: 03.08.2018

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß **§ 3 Abs. 2 BauGB**: 26.09.2018 – 02.11.2018 einschließlich, Bekanntmachung: 13.09.2018 im Usinger Anzeiger

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 2 BauGB**:
Anschreiben: 12.09.2018, Frist: 02.11.2018

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß **§ 4a Abs. 3 BauGB**: __.__.2019 – __.__.2019 einschließlich, Bekanntmachung: __.__.2019 im Usinger Anzeiger

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4a Abs. 3 BauGB**:
Anschreiben: __.__.2019, Frist: __.__.2019

Satzungsbeschluss gemäß **§ 10 Abs. 1 BauGB**: __.__.____

aufgestellt:

aufgestellt:



Ingenieurbüro für Umweltplanung
Dr. Jochen Karl GmbH

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Anspach

Bebauungsplan „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 20.08.2018

Auftraggeber:

Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

Bearbeitung:

M. Sc. Hendrik Sallinger
Dr. Theresa Rühl
Dr. Jochen Karl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Jochen Karl GmbH
Beratender Ingenieur und Stadtplaner IngKH
Staufenberger Straße 27
35460 Staufenberg
Tel. 06406 – 92 3 29-0 info@ibu-karl.de

INHALT

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
1.1	Untersuchungsgegenstand	3
1.2	Verbotstatbestände und -regelungen	3
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	5
3	Datengrundlage	6
4	Wirkungen des Vorhabens	6
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	7
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	9
5.2.1	Artvorkommen	9
5.2.2	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	10
5.2.3	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	11
5.3	Maßnahmen zur Vermeidung	14
5.4	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	14
6	Literatur	15

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)². Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung u. a. alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.2 Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

¹⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 28. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

²⁾ Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verböten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

In seinem Urteile vom 14.07.2011 (sog. „Freiberg-Urteil“) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die sog. Legal-Ausnahme in § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG²⁰⁰⁷³ hinsichtlich des Tötungsverbotes des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG²⁰⁰⁷ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG²⁰¹⁰) zumindest unionsrechtlichen Bedenken ausgesetzt sei, da die Norm nicht im Einklang mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie stehe (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 119). Zur Begründung wird ausgeführt, dass Art. 12 Abs. 1a) FFH-RL keine der bundesgesetzlichen Norm entsprechende Begrenzung bzw. Einschränkung des Tötungsverbotes enthalte.⁴

Als Konsequenz hieraus hat der Gesetzgeber § 44 Abs. 5 BNatSchG dahingehend geändert, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG, demzufolge ein artenschutzrechtlicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 dann nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bleibt gültig, greift nunmehr aber nicht mehr auf das mögliche unbeabsichtigte Töten aus.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei der Mustervorlage „Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ vom Bayerischen Landesamt für Umwelt.

³⁾ Seit Inkrafttreten des BNatSchG²⁰¹⁰ § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG: „[...] lag ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

⁴⁾ Der Tötungstatbestand war nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall erfüllt, da nach gutachterlicher Einschätzung nach Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen „ein nicht ganz geringer Teil der Zauneidechsen“ auf dem Baufeld verbleibt und dies den Schluss zuließ, dass „zumindest einzelne Tiere ... erdrückt werden“ (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 127). Die Frage nach der Vereinbarkeit des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie war im o. g. Urteil nicht entscheidungserheblich. Eine abschließende Klärung dieser Frage erfolgte mangels Erforderlichkeit nicht.

Zu beachten ist schließlich auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadensgesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu treffen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind.

Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

Die Stadt Neu-Anspach betreibt die Aufstellung eines Bebauungsplans am südlichen Rand des Stadtteils Anspach nördlich der Saalburger Straße. Der räumliche Geltungsbereich beträgt rd. 6 ha. Die bestehenden Bebauungspläne im räumlichen Geltungsbereich mit textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sollen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“ ersetzt werden. Die wesentlichen Ziele der Planaufstellung sind

- die Überführung bestehender Gewerbeflächen an der Saalburger Straße in Wohnbauflächen
- die Umwandlung der nördlich angrenzenden Mischbauflächen zu reinen Wohnbauflächen sowie
- die Definierung des südwestlichen Baufelds, das bisher nur teilweise als Mischbaufläche ausgewiesen ist, als komplette Mischbaufläche.

Für den weitaus größten Teil des Gebiets bedeutet die Planaufstellung eine Bestandsüberplanung, da die bestehenden Mischbauflächen bereits nahezu vollständig für Wohnbebauung genutzt werden. Die geplante Nutzungsumwandlung der Gewerbeflächen geht dagegen mit der Niederlegung der Bestandsgebäude einher. Das seit einiger Zeit leerstehende Autohaus an der Saalburger Straße besteht aus einem Verkaufs- und Bürogebäude sowie einer sich nach Westen anschließenden Werkstatthalle (Abb. 1).



Abb. 1: Verkaufs- und Bürogebäude (links) sowie Werkstatthalle des Autohauses (rechts).

Am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs liegt das Gelände der Altmetallfirma Röhrig. Hier befinden sich mehrere Hallen sowie als Lagerplatz genutzte Freiflächen (Abb. 2). Das Betriebsgelände wird ringsum durch Gehölze abgeschirmt – lediglich der Einfahrtsbereich mit der Zufahrtsstraße ist offengehalten. Im Westen und Norden stehen in erster Linie große Nadelbäume, während im Osten Weiden, Espen, Birken und Bergahorn sowie verschiedene Sträucher die Grenze zu den Offenlandbereichen markieren.



Abb. 2: Eindrücke vom Betriebsgelände des Altmetallhandels.

3 Datengrundlage

Die vorliegende artenschutzrechtliche Beurteilung stützt sich auf eine Begehung am 13.06.2018. Begutachtet wurden schwerpunktmäßig die Gewerbeflächen des Autohauses und des Altmetallhandels, um die Bestandsgebäude auf Nutzungspotenziale für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel zu bewerten sowie die Gehölze auf den Grundstücken auf Brutaktivitäten zu untersuchen. Die Avifauna wurde darüber hinaus im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans mit der bestehenden Wohnbebauung erfasst. Die Gewerbeflächen wurden zusätzlich auf mögliche Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) untersucht.

4 Wirkungen des Vorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“ sollen die im räumlichen Geltungsbereich bestehenden Bebauungspläne mit ihren Festsetzungen ersetzt werden. Eine solche Überplanung bestehender Bebauungen ist grundsätzlich artenschutzrechtlich zu prüfen, da mit veränderten textlichen Festsetzungen bestimmte Entwicklungen einhergehen können, die die Belange des Artenschutzes berühren. Zu nennen sei hier beispielsweise die Aufstockung von Gebäuden oder die Verdichtung im rückwärtigen Bereich bestehender Bebauung, die zu Beeinträchtigungen geschützter Arten führen könnten. Da konkrete Maßnahmen bzw. Bauvorhaben allein durch die Festsetzungen des Bebauungsplans jedoch nicht absehbar sind, lassen sich die artenschutzrechtlichen Belange in diesem Rahmen nicht abschließend klären.

Konkrete Wirkungsmechanismen sind im vorliegenden Fall einzig für die geplante Überführung der bestehenden Gewerbeflächen in eine Wohnnutzung abzuleiten. Die einhergehende Niederlegung der Bestandsgebäude sowie mögliche Gehölzentnahmen auf den Grundstücken können zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen führen.

Die nachfolgenden artbezogenen Bewertungsbögen geben eine Übersicht über die Eintrittswahrscheinlichkeit der artenschutzrechtlich beachtlichen Tatbestände und – im Falle des absehbaren Eintritts eines Verbotstatbestandes (rot) – eine Aussage über die Notwendigkeit und prognostizierte Wirksamkeit konfliktvermeidender bzw. vorlaufender Kompensationsmaßnahmen (CEF). Die drei in § 44 Abs. 1 BNatSchG unterschiedenen Zugriffsverbote (s. oben) sind hierbei in Spalten differenziert. Die farbigen Markierungen ergeben hierbei für jede Spalte einen Bewertungspfad. So wird deutlich, dass z.B. das Fehlen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im Wirkraum (=direktes Eingriffsgebiet zzgl. randlich beeinflusster Bereiche) zwar das Verbot der Nummer 3 (Habitatzerstörung i.e.S.) bereits ausschließt (grün), im Hinblick auf das Störungsverbot aber alleine nicht ausreicht (gelb). Erst wenn individuelle Gefährdungen infolge genehmigungsinduzierter Maßnahmen (Baubetrieb, spätere Nutzung) oder Randeffekte ausgeschlossen werden können, bedürfen auch die Verbotstatbestände der Nummern 1 (Tötung) und 2 (populationsrelevante Störung) keiner weiteren Betrachtung mehr. In diesem Fall endet der Pfad grau. Lassen sich Verbote nicht ausschließen, so sind – in dieser Reihenfolge - die Wirksamkeit der sog. Legalausnahme (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), die Möglichkeit wirksamer CEF-Maßnahmen (§ 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) und die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Untersuchung der Betriebsgelände lieferte keine Hinweise auf Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse. Es fehlen geeignete Habitate, also magere und besonnte Vegetationsbestände oder andere vegetationsarme Sonderstandorte mit grabbarem Substrat. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann daher ausgeschlossen werden.

Die Begutachtung der Bestandsgebäude auf den Gewerbeflächen lieferte keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen. Für anspruchsvolle gebäudebewohnende Arten weisen die Gebäude keine geeigneten Strukturen auf. Denkbar sind allenfalls Einzelverstecke der in Siedlungen häufig anzutreffenden Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) hinter den Außenfassaden des Autohauses. Wochenstubenquartiere der beiden Arten können in Anbetracht der Gebäudestruktur jedoch ausgeschlossen werden. Durch einen schonenden Rückbau der Fassadenverkleidung kann eine Gefährdung von Einzeltieren vermieden werden (s. Kapitel 5.3).



Abb. 3: Blick auf die Außenfassade des Autohauses (links) und unter einen Dachüberstand.



Abb. 4: Blick auf die Hallenfassaden der Altmetallfirma (links) und die Dachstruktur von innen.

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Zwergfledermaus ist unsere häufigste und anpassungsfähigste Art. Sie lebt sowohl im Siedlungsraum als auch im Offenland und im Wald. Ihre Sommerquartiere findet sie an Gebäuden, in Nistkästen, Baumhöhlen und Spalten aller Art, häufig hinter Fassadenverkleidungen. Im Winter suchen große Teile der Population zentrale Höhlen und Stollen auf, die viele Kilometer entfernt vom Sommerhabitat liegen können.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte*	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: V1						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Kleine Bartfledermaus teilt ihre bevorzugten Lebensräume meist mit der Zwergfledermaus, bevorzugt aber siedlungsferne, gehölzreiche Offenlandbereiche, ausgedehnte Gartengebiete, Parks und Waldränder. Sie ist anpassungsfähig, aber nicht ganz so häufig wie die Zwergfledermaus. Den Winter verbringen die Tiere in Höhlen, alten Gewölbekellern und Stollen.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: V1						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Auch in dem vom Geltungsbereich einbezogenen Wohn- und Mischgebiet sind Fledermausvorkommen, die über die häufigen Arten (s. oben) hinausgehen, dem Augenschein nach unwahrscheinlich. So ist das Gebiet nicht durch Altbauten mit Strukturen von besonderer Relevanz, also nicht ausgebaute Dachstühle oder ausgeprägte „Fassadenstrukturen“, geprägt. Ebenso fehlen alte Baumbestände mit Potenzial für Fledermausquartiere.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“ werden keine Festsetzungen getroffen, die auf der Baugenehmigungsebene aufgrund jetzt erkennbarer artenschutzrechtlicher Einschränkungen nicht umsetzbar wären. Es ist jedoch zu beachten, dass das unmittelbar geltende Artenschutzrecht weiterhin direkt wirkt und bei Umbau-, Ausbau- oder Neubaumaßnahmen die Pflicht zur Vermeidung von Verbotstatbeständen besteht. Sobald ein begründeter Verdacht auf das Vorkommen von Fledermäusen oder gar Nachweise bestehen (im Weiteren betrifft dies in gleicher Weise auch die Vögel), ist die Untere Naturschutzbehörde vor Durchführung der Baumaßnahmen zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen. Dies gilt auch für Fällmaßnahmen in den Gärten, die unabhängig von den Bestimmungen des § 39 BNatSchG⁵ auch artenschutzrechtlich relevant sind. Bäume mit besetzten oder mutmaßlich besetzten Höhlen oder Bäume mit aktuell oder regelmäßig genutzten Nestern sind auch in privaten Gärten geschützt.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

5.2.1 Artvorkommen

Die Erfassung der Avifauna am 13.06.2018 erfolgte zwar in einer günstigen Phase inmitten der Brutzeit, eine vollständige Aufnahme des Brutvogelbestands kann hieraus jedoch selbstverständlich nicht abgeleitet werden. Dennoch konnten gerade hinsichtlich der geplanten Nutzungsumwandlung der Gewerbeflächen zentrale Fragestellungen beantwortet werden. An und in den hier stehenden Gebäuden (Büro- und Verkaufsbauwerke, Hallen) wurden keine Hinweise auf Brutstätten gefährdeter Vogelarten gefunden. Für Schwalben, Mauersegler und auch den Haussperling bieten die Gebäude keine geeigneten Strukturen in Form von Dachtraufen, Hohlräumen oder tiefen Nischen. An den Bestandsgebäuden und auf den Freiflächen der Gewerbeflächen beschränken sich mögliche Brutaktivitäten daher auf anspruchslose Arten wie Amsel und Bachstelze sowie auf den Hausrotschwanz, der im Hinblick auf die Wahl der Brutstätte als weniger anspruchsvoll einzuschätzen ist als der Haussperling.

Deutlich wertvoller sind dagegen die um das Betriebsgelände des Altmetallhandels stehenden Bäume und Gebüsche einzuschätzen. Neben häufigen baumbrütenden Arten wie Elster, Rabenkrähe und Eichelhäher sowie bodennaher Freibrüter (Zilpzalp, Zaunkönig) sind hier auch gefährdete Arten wie die Wacholderdrossel (Brutnachweis am 13.06.2018) ansässig. Zudem muss mit Brutstätten der relativ anspruchsvollen Finkenarten Girlitz, Bluthänfling und Stieglitz gerechnet werden, da alle drei Arten im näheren Umfeld beobachtet werden konnten. Der Baumbestand gibt möglicherweise auch Buntspecht, Kleiber und Gartenbaumläufer Lebensraum.

In dem durch den Geltungsbereich einbezogenen Wohn- und Mischgebiet tritt der Haussperling in mehreren Teilbereichen als Brutvogel auf. In den Hausgärten finden zudem typische Heckenbrüter wie Mönchs- und Dorngrasmücke sowie Heckenbraunelle geeignete Habitate. Für anspruchsvolle Arten der Streuobstwiesen wie Gartenrotschwanz oder Grünspecht sind die Obstbaumbestände in den Hausgärten augenscheinlich nicht ausreichend di-

⁵⁾ Demnach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

mensioniert. Hinsichtlich Schwalben und Mauersegler ergab die Begehung am 13.06. keine Verdachtsmomente auf Brutaktivitäten an den Bestandsgebäuden.

Tab. 1: Artenliste der Vögel im Plangebiet*

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anh. I	Status	Rote Liste		EHZ
				HE	D	HE
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		b	-	-	FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		p	-	-	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		b	-	-	FV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		b	-	-	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		b	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		b	-	-	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		b	-	-	FV
Amsel	<i>Turdus merula</i>		b	-	-	FV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		b	-	-	FV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		B	-	-	U1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		b	-	-	GV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		b	-	-	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		b	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		b	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		b	-	-	FV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		p			FV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		p			FV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		b	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>		b	-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		b	-	-	FV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		b	V	V	U1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		b	-	-	FV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		b	-	-	U1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		b	-	-	FV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		b	V	-	U1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		b	3	V	U2
Legende:						
Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)		Rote Liste:		Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):		
b: Brutzeitfeststellung	zu prüfende Arten im Sinne HMUVELV (2009)	D: Deutschland (2016) ⁶	FV	günstig		
B: Brutnachweis		HE: Hessen (2014) ⁷	U1	ungünstig bis unzureichend		
p: potenzieller Brutvogel		0: ausgestorben	U2	unzureichend bis schlecht		
n: Nahrungsgast		1: vom Aussterben bedroht	GF	Gefangenschaftsflüchtling		
		2: stark gefährdet				
		3: gefährdet				
		V: Vorwarnliste				
Anh. I: Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie			Aufnahme: M.Sc. Hendrik Sallinger (06.2018)			

*) Da die Daten bei nur einer Begehung erhoben wurden, ist ein Brutnachweis im Sinne von SÜDBECK et al. i.d.R. nicht möglich.

5.2.2 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwort-

⁶⁾ Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2016.

⁷⁾ HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

tung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Tab. 2: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Höhlen- und Nischenbrüter					
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				Möglicher Verlust potenzieller Brutmöglichkeiten sind wegen des reichen Vorkommens geeigneter Habitats in der Umgebung unerheblich.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				
Freibrüter					
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				Verlust von potenziellen Brutplätzen in Gehölzen oder am Boden. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
Amsel	<i>Turdus merula</i>				
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				
Elster	<i>Pica pica</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				

5.2.3 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2009) ist die Betroffenheit von Arten, die nicht als allgemein häufig gelten, einzeln oder in Gilden von Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen und Empfindlichkeiten zu prüfen. Dies gilt für

- Arten, die in der Roten Liste von Deutschland (2016) oder Hessen (2014) geführt werden (außer ausgestorbene oder verschollene Arten bzw. Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie
- streng geschützte Arten nach BArtSchV
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Hessen eine besondere Verantwortung tragen

Einer artbezogenen Prüfung sind vorliegend Wacholderdrossel, Girlitz, Stieglitz und Bluthänfling zu unterziehen. Der Haussperling wird im Folgenden nicht behandelt, da er im Bereich der Gewerbeflächen nicht als Brutvogel auftritt. Gegenüber den hier zu betrachtenden Wirkfaktoren (Niederlegung der Bestandsgebäude auf den Gewerbeflächen und mögliche Gehölzentnahmen im Randbereich) sind daher keine Empfindlichkeiten der Art erkennbar.

Für die nachfolgend behandelten Arten gilt gleichermaßen die Einschätzung, dass der mögliche Verlust von Brutstätten in Bäumen Gebüsch in den Randbereichen der Gewerbeflächen artenschutzrechtlich als nicht erheblich einzustufen ist, da in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt somit nicht ein.

Wacholderdrossel				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Wacholderdrossel ist ein Bewohner halboffener Landschaften, insbesondere Auengebiete mit angrenzenden Waldändern. Daneben kommt sie aber auch vielfach in Siedlungsrandbereichen und Parks vor, wo sie ihre Nahrung auf kurzrasigen Wiesen und Weiden suchen. Als Freibrüter bauen sie ihr Nest meist exponiert in Laub- und Nadelbäumen. Der Rückgang der Bestände ist jedoch nicht auf den Verlust geeigneter Brutstätten zurückzuführen als vielmehr der stetigen Verknappung des Nahrungsangebots in Form von Insekten und beertragender Sträucher.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung V2						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Girlitz lebt in halboffenem Gelände mit Baumgruppen, in Feldgehölzen, Parks und strukturreichen Siedlungsrandlagen. Sein Nest errichtet er meist in höheren Bäumen, benötigt für die Nahrungssuche aber gestörten, offenen Boden. Früher häufig, leidet die Art unter dem stärker werdenden Nahrungsmangel in der Landschaft.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung V2						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Stieglitz lebt in halboffenem Gelände mit Baumgruppen, in Feldgehölzen, Parks und strukturreichen Siedlungsrandlagen. Sein Nest errichtet er in Bäumen oder größeren Sträuchern. Früher häufig, leidet die Art unter dem stärker werdenden Nahrungsmangel in der Landschaft. Er ist stark auf Sämereien und damit auf Brachflächen, artenreiche säume und Ernterückstände angewiesen.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung V2						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Bluthänfling ist ein Bewohner halboffener bis offener Landschaften. Bevorzugte Bruthabitate sind dichte Gebüsche aus Laub- und Nadelgehölzen, wo oft auch lockere Kolonien anzutreffen sind. Bluthänflinge ernähren sich bevorzugt von den Sämereien von Acker- und Feldkräutern. Als ein möglicher Grund für den verzeichneten Bestandsrückgang ist daher die Intensivierung der Landwirtschaft mit starker Anwendung von Herbiziden zu nennen, so dass den Tieren die Nahrungsbasis entzogen wird. Daneben dürfte der Verlust von geeigneten Bruthabitaten in Feldgehölzen eine Rolle spielen.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung V2						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Die Ausführungen in Kapitel 5.1 zu den Fledermäusen im Hinblick auf künftige Neubau-, Umbau- und Ausbaumaßnahmen in dem vom Geltungsbereich einbezogenen Wohngebiet gelten in gleicher Weise auch für die Vögel. Zu achten ist insbesondere auf Brutstätten an Gebäuden (vor allem Haussperling), aber auch Freinester dürfen trotz der Öffnungsklausel des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG für „gärtnerisch genutzte Grundflächen“ nicht zerstört oder gefährdet werden. Im Zweifel empfiehlt es sich, größere Schnitt- und Fällmaßnahmen in den Gärten in die Winterzeit, zumindest aber in die Zeit ab August zu legen.

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Tab. 3: Artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme für die Fledermäuse und Vögel

Nr.	Maßnahme
V1	Beim Entfernen von Fassadenverkleidungen ist umsichtig und mit kleinem Gerät vom Gerüst oder von der Hebebühne aus zu arbeiten. Beim Auffinden von einzelnen Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen. Sofern mehrere Tiere angetroffen werden, sind die Arbeiten aussetzen und ein fachkundiger Ökologe oder die UNB zur Klärung des Sachverhaltes zu verständigen. Da die potenziellen Verstecke nicht wintergeeignet sind, müssen keine weiteren Vorkehrungen getroffen werden.

Tab. 4: Artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahme für die Vögel.

Nr.	Maßnahme
V2	Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen erfolgen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres.
V3	Alle außerhalb der Baufelder liegenden Habitate werden bei den Bauarbeiten geschont.

5.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind nicht erforderlich, da eine Zerstörung dieser Habitate nicht anzunehmen ist.

6 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (Hrsg., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – WIEBELSHEIM (Aula).
- DIETZ C., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart (Kosmos).
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Red., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, Hrsg., 2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Wiesbaden.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



Ingenieurbüro für Umweltplanung
Dr. Jochen Karl GmbH

**Stadt Neu-Anspach,
Bebauungsplan „Altkönigstraße / Herzbergstraße / Saalburgstraße“**

Umweltfachbeitrag

Stand: 20.08.2018



Bearbeitung:

Dr. Theresa Rühl
M. Sc. Hendrik Sallinger
Dr. Jochen Karl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Jochen Karl GmbH
Beratender Ingenieur und Stadtplaner IngKH
Staufenberger Straße 27
35460 Staufenberg
Tel. 06406 – 92 3 29-0 info@ibu-karl.de

INHALT

1	Einleitung	3
1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	3
1.2	Rechtliche und fachplanerische Grundlagen	4
2	Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltauswirkungen	5
2.1	Boden und Wasser	5
2.2	Klima, Luft und Immissionsschutz	6
2.3	Tiere und Pflanzen	6
2.4	Ortsbild, Kulturgüter und Landschaftsschutz	8
2.5	Schutzgebiete und -objekte	8

1 Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Die Stadt Neu-Anspach plant die Reaktivierung untergenutzter Gewerbegrundstücke. Die ehemals von einem Autohaus und darüber hinaus die bisher von einem Altmetallhandel genutzten Gewerbeflächen an der Saalburgstraße sollen in Wohnbaufläche umgewandelt werden. Dafür wird die Aufstellung eines Bebauungsplans betrieben. Das Plangebiet liegt an der südöstlichen Ortsrandlage von Neu-Anspach und umfasst rund 6 ha. Neben den Gewerbeflächen umfasst der Geltungsbereich auch die nördlich angrenzenden Mischbauflächen, diese sollen ebenfalls in Wohnbaufläche umgewandelt werden. Diese Umwandlung trägt der tatsächlichen Nutzung Rechnung, da das Mischgebiet nahezu vollständig für Wohnbebauung genutzt wird. Bei der planungsrechtlichen Neuordnung ist das Vorliegen rechtskräftiger Bebauungspläne zu beachten. Für das Plangebiet bestehen die Bebauungspläne „Im Dornstück“ (1972), „Im Dornstück – 1. Änderung“ (1984), „Im Dornstück 2“ (1975), „Im Dornstück 2 – 1. Änderung“ (1976) sowie „Im Dornstück 2 – 2. Änderung“ (1988) der Stadt Neu-Anspach. Diese bestehenden Pläne im räumlichen Geltungsbereich mit textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sollen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“ ersetzt werden.



Abb. 1: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Altkönigstraße / Herzbergstraße / Saalburgstraße“ der Stadt Neu-Anspach (Plan | ES, Stand 15.08.2018).

1.2 Rechtliche und fachplanerische Grundlagen

Bauplanungsrecht

Gemäß § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, sofern die zulässige Grundfläche im Sinne § 19 Abs. 2 BauNVO nicht mehr als 20.000 qm beträgt oder der Bebauungsplan – bei einer zulässigen Grundfläche von 20.000 bis 70.000 qm - nach Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Auf Planungen, bei denen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete bestehen, darf das beschleunigte Verfahren nicht angewendet werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten gem. § 13a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB, d.h. es kann auf die frühzeitige Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ebenso verzichtet werden wie auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und den Umweltbericht nach § 2a BauGB. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren – sofern die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 qm beträgt – Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Vorliegend beträgt die zulässige Grundfläche im Sinne § 19 Abs. 2 BauNVO nicht mehr als 20.000 qm. Somit bedarf es keiner Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG, und es gelten die Bestimmungen des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, wonach die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist. Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 3 Abs. 2 BauGB entfallen. Umweltrechtlich abzuklären ist mithin lediglich die Verträglichkeit des Vorhabens mit direkt wirksamen Bestimmungen, also insbesondere dem Arten- und Biotopschutzrecht.

Naturschutzrecht

Anders als die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die mit dem „Baurechtskompromiss“ von 1993 in das Bauplanungsrecht aufgenommen worden ist, wirken das Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG), das Biotopschutzrecht (§ 30 BNatSchG, § 13 HAGBNatSchG¹) und das NATURA 2000-Recht (§ 34 BNatSchG) direkt und unterliegen nicht der Abwägung durch den Träger der Bauleitplanung. Diese Säulen des Naturschutzrechts werden deshalb im vorliegenden Fachbeitrag abgehandelt.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

¹) Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG). Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 20. Dezember 2010. GVBl. II 881-51

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Bodenschutzgesetz

Nach der Bodenschutzklausel des § 1a (2) BauGB und den Bestimmungen des „Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG)²⁾ ist ein Hauptziel des Bodenschutzes, die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken und diese auf Böden und Flächen zu lenken, die von vergleichsweise geringer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.

Obwohl das Bodenschutzrecht keinen eigenständigen Genehmigungstatbestand vorsieht, sind nach § 1 BBodSchG bei Bauvorhaben die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Im § 4 des BBodSchG werden „Pflichten zur Gefahrenabwehr“ formuliert. So hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Dies betrifft sowohl die Planung als auch die Umsetzung der Bauvorhaben.

Nach § 7 BBodSchG besteht eine „umfassende Vorsorgepflicht“ des Grundstückseigentümers und des Vorhabenträgers. Diese beinhaltet insbesondere

- eine Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
- den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur sowie
- einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden.

2 Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltauswirkungen

2.1 Boden und Wasser

Die Planung betrifft ausschließlich bereits bebaute Fläche im Innenbereich, daher sind keine negativen Auswirkungen auf die Umweltmedien Boden und Wasser zu erwarten. Die textlichen Festsetzungen des neuen Bebauungsplans unterstützen eine konsequente Durchgrünung des Geltungsbereichs. So sind in Ausführung der Landesbauordnung eine Mindestüberstellung von 30 % der Grundstücksfreiflächen mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen zur Auflage gemacht. Darüber hinaus sind Pkw-Stellplätze, Garagenzufahrten und Hofflächen wasserdurchlässig zu befestigen. Da durch den Rückbau der früheren Gewerbebetriebe und ihrer Verkehrsflächen die

²⁾ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz -BBodSchG) vom 17.03.1998. BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012.

Versiegelung reduziert wird, kann von einer grundsätzlichen Verbesserung der Bodenfunktionen ausgegangen werden.

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“ auch die bestehende Wohnbebauung umfasst, sind auch hier Prognosen bezüglich der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen. Mit den veränderten textlichen Festsetzungen können prinzipiell Entwicklungen einhergehen, die Umweltmedien wie Boden und Wasser betreffen, z.B. eine Verdichtung im rückwärtigen Bereich der bestehenden Bebauung. Da es sich bei einem Bebauungsplan jedoch um eine Angebotsplanung handelt, ergeben sich hieraus keine konkreten Maßnahmen bzw. Bauvorhaben, deren Auswirkungen direkt abzuleiten sind. Da im vorliegenden Fall jedoch auf Grund der textlichen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl) der Rechtsrahmen durch den neuen Bebauungsplan eingeschränkter ist als in den rechtskräftigen Plänen, sind hier keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

2.2 Klima, Luft und Immissionsschutz

Die vorhandene Bebauung ist maßgeblich durch Wohnnutzung geprägt, so dass immissionsschutzrechtliche Konflikte im Nahbereich nicht erkennbar sind. Der lärmemittierende Gewerbebetrieb des Autohauses und des Altmetallhandels entfallen.

2.3 Tiere und Pflanzen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße“ sollen die im räumlichen Geltungsbereich bestehenden Bebauungspläne mit ihren Festsetzungen ersetzt werden. Eine solche Überplanung bestehender Bebauungen ist deshalb artenschutzrechtlich zu prüfen, da mit veränderten textlichen Festsetzungen bestimmte Entwicklungen einhergehen können, die die Belange des Artenschutzes berühren. Konkrete Wirkungsmechanismen sind im vorliegenden Fall jedoch nur für die geplante Überführung der bestehenden Gewerbeflächen in eine Wohnnutzung abzuleiten. Die einhergehende Niederlegung der Bestandsgebäude sowie mögliche Gehölzentnahmen auf den Grundstücken können zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen führen.

Zauneidechsen

Die Untersuchung der Betriebsgelände lieferte keine Hinweise auf Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Es fehlen geeignete Habitate, also magere und besonnte Vegetationsbestände oder andere vegetationsarme Sonderstandorte mit grabbarem Substrat. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann daher ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Die Begutachtung der Bestandsgebäude auf den Gewerbeflächen lieferte keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen. Für anspruchsvolle gebäudebewohnende Arten weisen die Gebäude keine geeigneten Strukturen in Form von Dachstühlen auf. Denkbar sind allenfalls Einzelverstecke der in Siedlungen häufig anzutreffenden Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) hinter den Außenfassaden

des Autohauses. Wochenstubenquartiere der beiden Arten können in Anbetracht der Gebäudestruktur jedoch ausgeschlossen werden. Durch einen schonenden Rückbau der Fassadenverkleidung kann eine Gefährdung von Einzeltieren vermieden werden.

Auch in dem vom Geltungsbereich einbezogenen Wohngebiet sind besondere Fledermausvorkommen unwahrscheinlich. Da sowohl Altbauten mit nicht ausgebauten Dachstühlen oder ausgeprägter Fassadenstruktur als auch alte Baumbestände mit Potenzial für Fledermausquartiere fehlen.

Der Geltungsbereich des hier in Rede stehenden Bebauungsplans steht auch nach der Umsetzung der planerischen Neuordnung sowohl als Jagdlebensraums als auch für Quartiere für Fledermäuse zur Verfügung. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das unmittelbar geltende Artenschutzrecht weiterhin direkt wirkt und daher Veränderungen an bestehenden Gebäuden der Pflicht zur Vermeidung von Verbotstatbeständen unterliegen.

Vögel

Für Schwalben und Mauersegler sowie den Haussperling bieten die Bestandsgebäude auf den Gewerbeflächen keine geeigneten Strukturen in Form von Nischen, Dachtraufen oder Hohlräumen. An den Bestandsgebäuden und auf den Freiflächen der Gewerbeflächen beschränken sich mögliche Brutaktivitäten daher auf anspruchlose Arten wie Amsel und Bachstelze sowie auf den Hausrotschwanz, der im Hinblick auf die Wahl der Brutstätte als weniger anspruchsvoll einzuschätzen ist als der Haussperling.

Deutlich wertvoller sind dagegen die um das Betriebsgelände des Altmetallhandels stehenden Bäume und Gebüsch einzuschätzen. Neben häufigen baumbrütenden Arten wie Elster, Rabenkrähe und Eichelhäher sowie bodennaher Freibrüter (Zilpzalp, Zaunkönig) sind hier auch gefährdete Arten wie die Wacholderdrossel ansässig. Zudem muss mit Brutstätten der relativ anspruchsvollen Finkenarten Girlitz, Bluthänfling und Stieglitz gerechnet werden, da alle drei Arten im näheren Umfeld beobachtet werden konnten. Der Baumbestand gibt möglicherweise auch Buntspecht, Kleiber und Gartenbaumläufer Lebensraum.

Auf den weiteren Geltungsbereich bezogen tritt der Haussperling in mehreren Teilbereichen des Plangebiets als Brutvogel auf. In den Hausgärten finden zudem typische Heckenbrüter wie Mönchs- und Dorngrasmücke sowie Heckenbraunelle geeignete Habitate.

Für alle Vogelarten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, wenn er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Tab. 1: Artenliste der Vögel im Plangebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>

Amsel	<i>Turdus merula</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>

Maßnahmen zur Vermeidung

Artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse und Vögel sind:

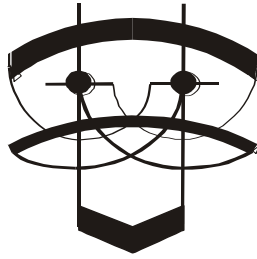
Nr.	Maßnahme
V1	Beim Entfernen von Fassadenverkleidungen ist umsichtig und mit kleinem Gerät vom Gerüst oder von der Hebebühne aus zu arbeiten. Beim Auffinden von einzelnen Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen. Sofern mehrere Tiere angetroffen werden, sind die Arbeiten auszusetzen und ein fachkundiger Ökologe oder die UNB zur Klärung des Sachverhaltes zu verständigen. Da die potenziellen Verstecke nicht wintergeeignet sind, müssen keine weiteren Vorkehrungen getroffen werden.
V2	Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen erfolgen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres.
V3	Alle außerhalb der Baufelder liegenden Biotopbereiche werden bei den Bauarbeiten geschont.

2.4 Ortsbild, Kulturgüter und Landschaftsschutz

Da es sich bei der Planung um ein Vorhaben zur Nachverdichtung im Innenbereich handelt, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter oder den Landschaftsschutz zu erkennen. Das Ortsbild wird von der Umsetzung der Planung profitieren, da die neue Nutzung als Wohnbaufläche der Lage im Ortseingangsbereich deutlich gerechter wird.

2.5 Schutzgebiete und -objekte

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutz- oder Wasserrechts sind von der Planung nicht betroffen.



AKUSTISCHES GUTACHTEN

A 75278/5225

Nummer

Thema

**Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan
„Altkönigstraße / Herzbergstraße / Saalburgstraße“, Neu-Anspach**

AUFTRAGGEBER

Opel Jäger, Familie Jäger
vertreten durch HGI Die Makler
Schwedenpfad 2
61348 Bad Homburg v.d.H.

BEZUG



1. Auftrag vom 30.11.2018
2. B-Plan Entwurf, Stand 15.08.2018

**INGENIEURGESELLSCHAFT
FÜR AKUSTIK UND BAUPHYSIK
mbH & Co. KG**

W. Teuber S. Friebe

04.02.2019

DATUM

DIPL.-ING. W. TEUBER

DIPL.-ING. S. FRIEBE

Amtlich anerkannte Güte- und Eignungsprüfstelle
im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren,
Nachweisberechtigung für den Schallschutz
(Sc-879A-IngKH)

Obere Zeil 4 61440 Oberursel T 06171/75031 F 06171/85483

Das Gutachten besteht aus 25 Seiten und 12 Anlagen

Anschriften

Objekt: Bebauungsplan
„Altkönigstraße / Herzbergstraße /
Saalburgstraße“
Stadt Neu Anspach
Stadtteil Anspach

Auftraggeber: Opel Jäger, Familie Jäger

vertreten durch

HGI Die Makler
Herr Harald König
Schwedenpfad 2
61348 Bad Homburg v.d.H.

Stadtplanungsbüro: Elisabeth Schade
Planungsbüro
Leihgesterner Weg 37
Alte Brauereihöfe
35392 Gießen

Tel.: 0 641 / 8773634-0
Fax.: 0 641 / 8773634-9
E-Mail: info@plan-es.com

Auftragnehmer: Ingenieurgesellschaft für
Akustik und Bauphysik mbH & Co. KG
Obere Zeil 4
61440 Oberursel
Tel.: 06171/ 75031
Fax: 06171/85483
E-Mail: info@iab-oberursel.de

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. W. Teuber
mobil: 0171/4345821
Email: teuber@iab-oberursel.de

Dipl.-Ing. S. Friebe
Email: friebe@iab-oberursel.de

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Einleitung und Aufgabenstellung	4
2.	Örtliche Gegebenheiten	5
3.	Regelwerke, Unterlagen	6
4.	Anforderungen Immissionsschutz	7
5.	Schallemissionen	12
5.1	Straßenverkehr	12
5.2	Gewerbe	14
6.	Berechnung der Geräuschimmissionen, Beurteilung	17
6.1	Straßenverkehr	17
6.2	Gewerbe	20
7.	Berechnung der maßgeblichen Außenlärmpegel	21
8.	Schallschutzmaßnahmen	23
9.	Zusammenfassung	24
10.	Anlagen	25

1. Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat in ihrer Sitzung am 07.02.2017 beschlossen, für den Bereich Altkönigstraße/Herzbergstraße/Saalburgstraße einen Bebauungsplan aufzustellen. Planziel des Bebauungsplanes ist eine wohnbauliche Nutzung der Grundstücke Saalburgstraße 39 und 41 nach Aufgabe der gewerblichen Tätigkeiten.

Der geplante Geltungsbereich soll darüber hinaus auch die weiter nördlich gelegenen bestehenden Wohnnutzungen erfassen sowie die westlich entlang der Saalburgstraße verlaufenden gewerblichen Nutzungen in Wohn- und Mischnutzung umwidmen.

Dabei sind einerseits die Schalleinwirkungen durch die südlich entlang des Geltungsbereiches verlaufende Saalburgstraße (L3041) zu beurteilen und andererseits Festlegungen für das Aneinandergrenzen des geplanten Mischgebietes (Fläche Nr. 4) an geplante und bestehende Allgemeine Wohngebiete.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsausgangsbereich von Neu-Anspach (Stadtteil Anspach).

Innerhalb des Geltungsbereiches werden überwiegend Allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt. Im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches ist ein Mischgebiet vorgesehen.

In dem vorliegenden Gutachten sollen die Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet durch den Straßenverkehr und das Gewerbe im Mischgebiet ermittelt und beurteilt werden. Darüber hinaus sollen mögliche aktive Lärmschutzmaßnahmen diskutiert und Vorgaben zu passiven Lärmschutzmaßnahmen einschließlich des Erfordernisses schalldämmender Lüftungseinrichtungen angegeben und festgelegt werden.

2. Örtliche Gegebenheiten

Anlage 1	A 75269	übergeordneter Lageplan, südöstlicher Ortseingangsbereich (L3041), Neu-Anspach
Anlage 2	A 75270	Entwurf des Bebauungsplans mit Eintragung des Geltungsbereiches und Gebietswidmungen

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich:

- * nördlich: Wohnhäuser
- * westlich: Wohnhäuser
- * südwestlich: Tankstelle
- * südlich: Saalburgstraße L3041, dahinter landwirtschaftliche Fläche
- * östlich: landwirtschaftliche Fläche

Die Baufenster in erster Reihe zur Saalburgstraße (1a und 1b) sind mit 3 Vollgeschossen ausgewiesen; dahinter liegende Reihen mit 2 Vollgeschossen.

Die Mischgebietsfläche 4 grenzt an ihrer Nord- und Ostseite an die Flächen 2 und 1b (jeweils Allgemeines Wohngebiet). Westlich und südlich grenzen auf der jeweils gegenüberliegenden Straßenseite bestehende Wohnhäuser an. Diese liegen außerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Weiterhin befindet sich hier eine Tankstelle, weshalb für die bestehenden Wohnhäuser von einer Geräuschvorbelastung ausgegangen wird.

Die geringsten Abstände zur Fahrbahn bestehen in den Teilbereichen 1b (Saalburgstraße 33b) und 4 (Saalburgstraße 33) für die dortigen Bestandsgebäude.

Der Ortsteingang liegt ca. 90 m westlich der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches. Die L3041 verläuft somit ca. 90 m entlang des Geltungsbereiches außerorts.

3. Regelwerke, Unterlagen

Dem vorliegenden Gutachten liegen zugrunde:

- * BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz)
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
- * 16.BImSchV
16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.06.1990(BGBl. I S. 136) die durch Art. 1 der Verordnung vom 18.12.2014 BGBl. I S. 2269) geändert worden ist
- * Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90, Ausgabe 1990, eingeführt durch das allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1990 vom 10.4.1990 des Bundesministers für Verkehr, StB 11/14.86.22-01/25 Va 90
- * DIN 18005-1, 2002-07, Schallschutz im Städtebau - Teil 1:
Grundlagen und Hinweise für die Planung
DIN 18005-1 Beiblatt 1, 1987-05, Schallschutz im Städtebau;
Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung
- * Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) (Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Ausgabe 2017/1)
- * DIN 4109:2016 und 2018
Schallschutz im Hochbau
Teil 1 Mindestanforderung
Teil 2 Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderung
- * VDI 2719
Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen
Ausgabe August 1987

- * DIN ISO 9613-2:1999 Akustik-Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien; Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren
- * Bebauungspläne der Stadt Neu Anspach
- * Bebauungsplan-Entwurf des Büros plan-es, Stand 15.08.2018
- * Liegenschaftskataster, Geoportal Hessen, Stand Januar 2019
- * Hessen Mobil, Verkehrsmengenangaben (Straße), Stand 2015
- * Verpflichtungserklärung des Tankstelleneigentümers (Rolf Jäger) zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte eines Mischgebiets gegenüber Teilbereich 4 vom 31.01.2019

4. Anforderungen Immissionsschutz

Es existieren auf Ebene der Bauleitplanung keine verbindlichen Grenzwerte bezüglich schalltechnischer Auswirkungen. Zur Beurteilung der Verkehrslärmeinwirkungen auf das Plangebiet ist die DIN 18005 i.V.m. Beiblatt 1 maßgebliche schalltechnische Beurteilungsgrundlage. Hierbei sind die in Tabelle 1 dargestellten Orientierungswerte anzuwenden. Diese haben jedoch keine bindende Wirkung, sondern sind ein Maßstab des wünschenswerten Schallschutzes, die im Sinne der Lärmvorsorge soweit wie möglich eingehalten werden soll. Die Orientierungswerte gelten außen, d. h. vor dem Gebäude, und sind mit den prognostizierten Beurteilungspegeln zu vergleichen.

Gebietsnutzung	Orientierungswerte / [dB(A)]	
	tags (6 – 22 Uhr)	nachts (22 – 6 Uhr) Verkehr/Gewerbe
reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40/35
allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Campingplatzgebiete	55	45/40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55/55
besondere Wohngebiete (WB)	60	45/40
Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI)	60	50/45
Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE)	65	55/50

Tabelle 1

Aus DIN 18005 ergeben sich folgende Hinweise und Anmerkungen für die Anwendung der Orientierungswerte:

- Orientierungswerte sind als eine sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen.
- Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen zu verstehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.
- In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei bestehenden Verkehrswegen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere Maßnahmen vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden. Mögliche Maßnahmen sind z. B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie bauliche Schallschutzmaßnahmen.

Zur Anwendung der Orientierungswerte können u.a. folgende Gerichtsbeschlüsse zitiert werden:

- Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 18.12.1990 (Az. 4 N 6.88):
Da die Werte der DIN 18005 lediglich eine Orientierungshilfe für die Bauleitplanung sind, darf von ihnen abgewichen werden. Entscheidend ist, ob die Abweichung im Einzelfall noch mit dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 6 BauGB vereinbar ist. Eine Überschreitung der Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete um 5 dB(A) kann das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein.

- OVG Lüneburg, Beschluss vom 04.12.1997 (Az. 7 M 1050/97):
Die in § 43 BImSchG erhaltene Ermächtigung des Verordnungsgebers zur normativen Festsetzung der Zumutbarkeitsschwelle von Verkehrsgeräuschen schließt es grundsätzlich aus, Lärmimmissionen, die die in der Verkehrslärmschutzverordnung festgesetzten Grenzwerte unterschreiten, im Einzelfall als erhebliche Belästigung einzustufen. Die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung betragen in reinen und allgemeinen Wohngebieten tags 59 dB(A), nachts 49 dB(A), in Mischgebieten tags 64 dB(A), nachts 54 dB(A). Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Werte für Mischgebiete gesunde Wohnverhältnisse noch gewahrt sind.
- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.03.2007 (Az. BVerwG 4 CN 2.06):
Zum städtebaulich begründeten Verzicht auf aktive Schallschutzmaßnahmen bei der Neuausweisung von Wohngebieten entlang von stark frequentierten Verkehrswegen führt das Gericht aus, dass an den Rändern eines Wohngebietes die Orientierungswerte der DIN 18005 um bis zu 15 dB(A) überschritten werden können, wenn diese Werte im Inneren des Gebiets im Wesentlichen eingehalten werden. Dies ist jedenfalls dann mit dem Gebot gerechter planerischer Abwägung nach § 1 Abs. 6, 7 BauGB vereinbar, wenn im Inneren der betroffenen Randgebäude durch die Raumanordnung, passiven Lärmschutz und die Verwendung schallschützender Außenbauteile angemessener Lärmschutz gewährleistet wird. Dabei kann insbesondere in die Abwägung eingestellt werden, dass durch eine geschlossene Riegelbebauung geeignete geschützte Außenwohnbereiche auf den straßenabgewandten Flächen derselben Grundstücke und ggf. weiterer Grundstücke geschaffen werden können. Die DIN 18005 sieht eine solche Lärmschutzmaßnahme in ihren Nummern 5.5 und 5.6 gerade vor.

Aus dem Urteil des OVG Lüneburg kann demnach abgeleitet werden, dass zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse zumindest die Grenzwerte der 16. BImSchV für ein Mischgebiet eingehalten werden müssen.

Bei Überschreitung der Orientierungswerte des Beiblatts 1 zu DIN 18005 ist im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplans ein Schallschutzkonzept zu erarbeiten, welches entsprechend gesunde Wohnverhältnisse sicherstellt.

Zur Erarbeitung des Schallschutzkonzepts gegen den Verkehrslärm stehen die folgenden grundsätzlichen Möglichkeiten zur Verfügung:

- Einhaltung von Mindestabständen zwischen dem Verkehrsweg und der schutzbedürftigen Nutzung
- Differenzierte Baugebietsausweisungen unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit
- Aktive Schallschutzmaßnahmen an dem Verkehrsweg bzw. auf dem Ausbreitungsweg (schallmindernde Fahrbahnbeläge sowie Erdwälle und Lärmschutzwände)
- Grundrissorientierung der Aufenthaltsräume der geplanten schutzbedürftigen Nutzungen
- Bauliche Schallschutzmaßnahmen nach dem Prinzip der Zweischaligkeit, wie z.B. hinterlüftete Glasfassaden, vorgelagerte belüftete Wintergärten, verglaste belüftete Loggien oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen
- Maßnahmen der Verkehrsplanung
- Passive Schallschutzmaßnahmen an den Aufenthaltsräumen der geplanten schutzbedürftigen Nutzungen (Verbesserung der Schalldämmung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen und Einbau von schallgedämmten Lüftern in Schlaf- und Kinderzimmern)

Ist eine ausreichende räumliche Trennung nicht möglich, sind aktive Maßnahmen an der Schallquelle vorzusehen. Auf aktive Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen bzw. im Zuge der Bauleitplanung gewichtige Belange gegen die Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen sprechen. Für diesen Fall sind an der vorhandenen bzw. der geplanten schutzbedürftigen Nutzung bei hohen Außenlärmbelastungen auch passive Schallschutzmaßnahmen (z. B. Schallschutzfenster, schalldämmende Lüftungseinrichtungen) für schutzbedürftige Aufenthaltsräume in Gebäuden möglich. Bezogen auf den Schutz der Außenwohnbereiche (z.B. Terrassen, Balkone) kommen jedoch ausschließlich aktive Schallschutzmaßnahmen in Betracht.

In der Regel ist eine Kombination aus den zuvor aufgeführten unterschiedlichen Maßnahmen zielführend.

Als Grundlage zur objektbezogenen Bemessung des baulichen (passiven) Schallschutzes dienen die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109. Nach aktuellem Stand der Umsetzung der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen (MLTB) und der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) in den Ländern (Stand 09.01.2019) gilt in Hessen die DIN 4109:2016 i.V.m. dem Entwurf zur zwischenzeitlich in Weißdruck erschienen Ausgabe von 2018. Hiernach wird der jeweils höhere Tag- oder Nachtwert unter Berücksichtigung eines Nachtzuschlags für die Bildung des Außenlärmpegels herangezogen. Neben der Betrachtung von Lärmpegelbereichen (5dB-Schritte) ist dabei auch eine dB-genaue Beurteilung möglich.

Anhand der Lärmpegelbereiche kann im Zuge der objektbezogenen Ausführungsplanung die Berechnung der Mindest-Schalldämm-Maße der einzelnen Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen in Abhängigkeit von der Raumnutzung, -geometrie und Lage erfolgen.

Durch eine Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Ziff.1 BauGB können im Bebauungsplan die Notwendigkeit der baulichen bzw. passiven Schallschutzmaßnahmen für die betroffenen Bereiche verankert werden bzw. nach § 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB auch entsprechende Maßnahmen festgesetzt werden. Die erforderlichen Maßnahmen am Gebäude (z. B. Schallschutzfenster) sind nach DIN 4109 oder VDI 2719 zu ermitteln und nachzuweisen.

Bei der Bestimmung der Lärmpegelbereiche wird der maßgebliche Außenlärmpegel L_a zugrunde gelegt. Dieser ergibt sich nach DIN 4109 aus den jeweils höheren energetisch addierten Gesamtbeurteilungspegeln im Tagzeitraum (beim Straßen- und Schienenverkehr zuzüglich 3 dB(A)) oder im Nachtzeitraum (+ 13 dB(A)). Aus den maßgeblichen Außenlärmpegeln und der jeweiligen Schutzwürdigkeit der Nutzung ergeben sich die Anforderungen gemäß DIN 4109.

Die Anforderung an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach der Gleichung:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Dabei ist

$K_{\text{Raumart}} = 25$ dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

$K_{\text{Raumart}} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;

$K_{\text{Raumart}} = 35$ dB für Büroräume und Ähnliches;

L_a der Maßgebliche Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-2:2016-07, 4.4.5.

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges} = 35$ dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

$R'_{w,ges} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

5. Schallemissionen

Betrachtet werden Schallemissionen der umliegenden Verkehrswege sowie des Mischgebietes und der bestehenden Tankstelle. Diese dienen als Eingangsdaten für die Schallausbreitungsrechnungen.

5.1 Straßenverkehr

Die Emissionspegel der relevant auf das Plangebiet einwirkenden Straßen werden in Tabelle 2 gemäß RLS-90 auf der Grundlage von Verkehrsmengen (DTV) berechnet, welche vom Landesbetrieb Hessen Mobil zur Verfügung gestellt und auf das Prognosejahr 2025 hochgerechnet wurden.

Verkehrsmengenangaben von Hessen Mobil lauten:

2010	DTV 6736, Schwerverkehr-Anteil 2,7 %
2015	DTV 6870, Schwerverkehr-Anteil 2,9 %

Aus den Angaben wird ein Anstieg der Verkehrsmenge von 2,0 % und des Schwerverkehr-Anteils um 0,2 % in 5 Jahren abgeleitet. Für das Prognosejahr wird somit angenommen.

2025 DTV 7147, Schwerverkehr-Anteil 3,3 %

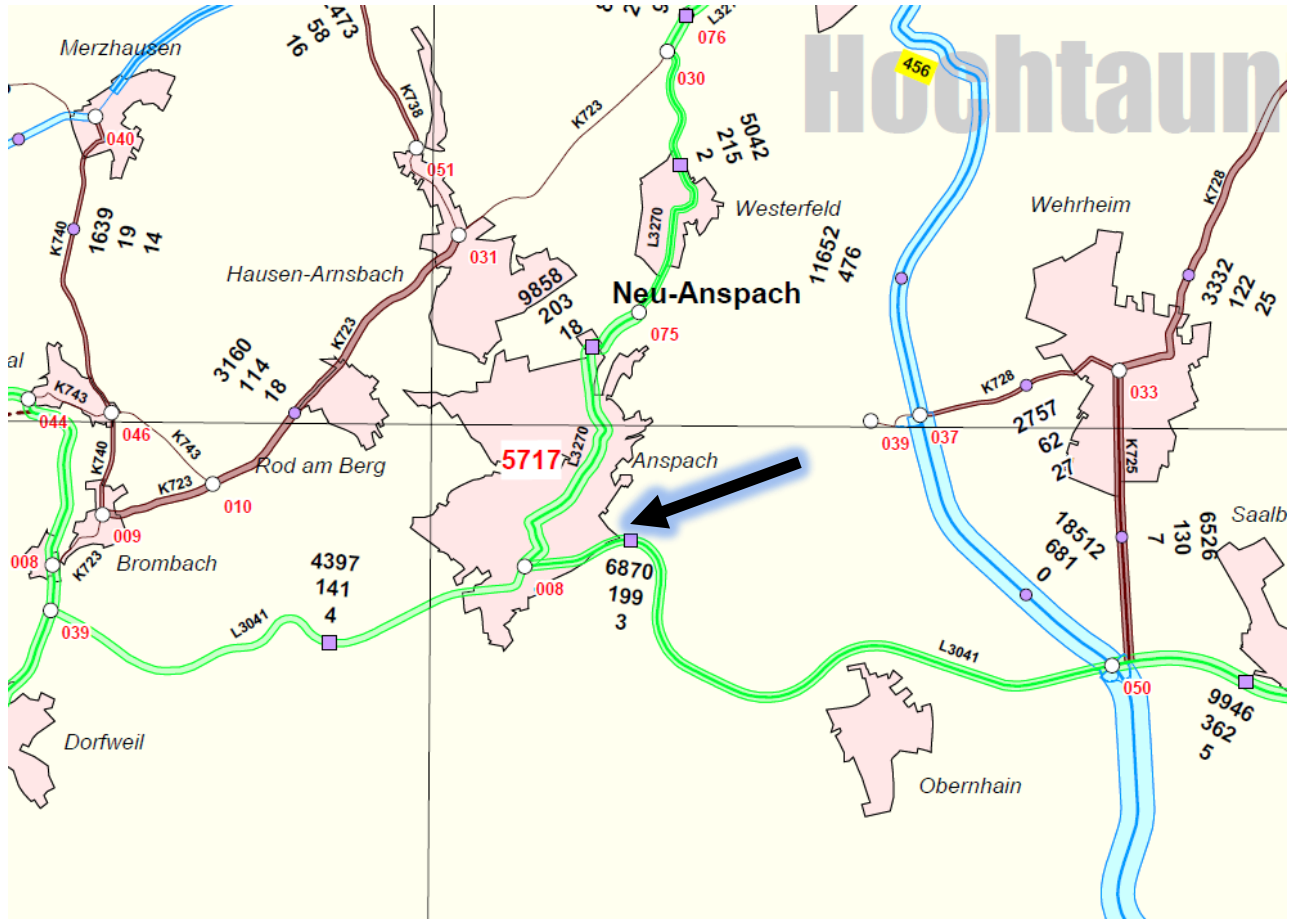


Abb. 3 Ausschnitt Verkehrsmengenkarte Hessen Mobil, Stand 2015

Sonstige im Umfeld des Plangebietes verlaufende Straßen sind lediglich Anwohnerstraßen. Davon ausgehende Schallemissionen können vernachlässigt werden.

Bezeichnung	L _{me}		genaue Zählraten				v (km/h)	Straßenoberfläche		Steig. (%)
	Tag (dBA)	Nacht (dBA)	M Tag	p (%) Tag	M Nacht	p (%) Nacht		Distro (dB)	Art	
L3041 außerhalb	64,6	55,9	428,8	3,3	57,2	3,3	100	0,0	1	< 5
L3041 innerorts	59,4	50,7	428,8	3,3	57,2	3,3	50	0,0	1	< 5

Tabelle 2 Verkehrsmengen und Emissionspegel Straße

Die Aufteilung der DTV-Werte auf den Tag- und Nachtzeitraum erfolgt mit den einschlägigen Faktoren für Landesstraßen nach Tab. 3 der RLS-90.

5.2 Gewerbe

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen auch Flächen für geräuschemittierende Nutzungen im Mischgebiet (Teilfläche 4) ausgewiesen werden. Zur planungsrechtlichen Absicherung der künftigen Schallabstrahlung von dieser Fläche werden im Folgenden Emissionskontingente für dieses Teilgebiet festgesetzt.

Eine Emissionskontingentierung kommt im Allgemeinen bei der Neuplanung bzw. Überplanung von gewerblich genutzten Flächen in der Nähe von vorhandenen oder geplanten schutzwürdigen Nutzungen zur Anwendung. Durch die Begrenzung der zulässigen Schallabstrahlung von den emittierenden Flächen soll sichergestellt werden, dass an den vorhandenen und geplanten schutzwürdigen Nutzungen die zulässigen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Hierzu wird das Verfahren der DIN 45691 herangezogen.

Abbildung 4 zeigt den betreffenden Ausschnitt des Bebauungsplans mit der betrachteten Schallausbreitung.

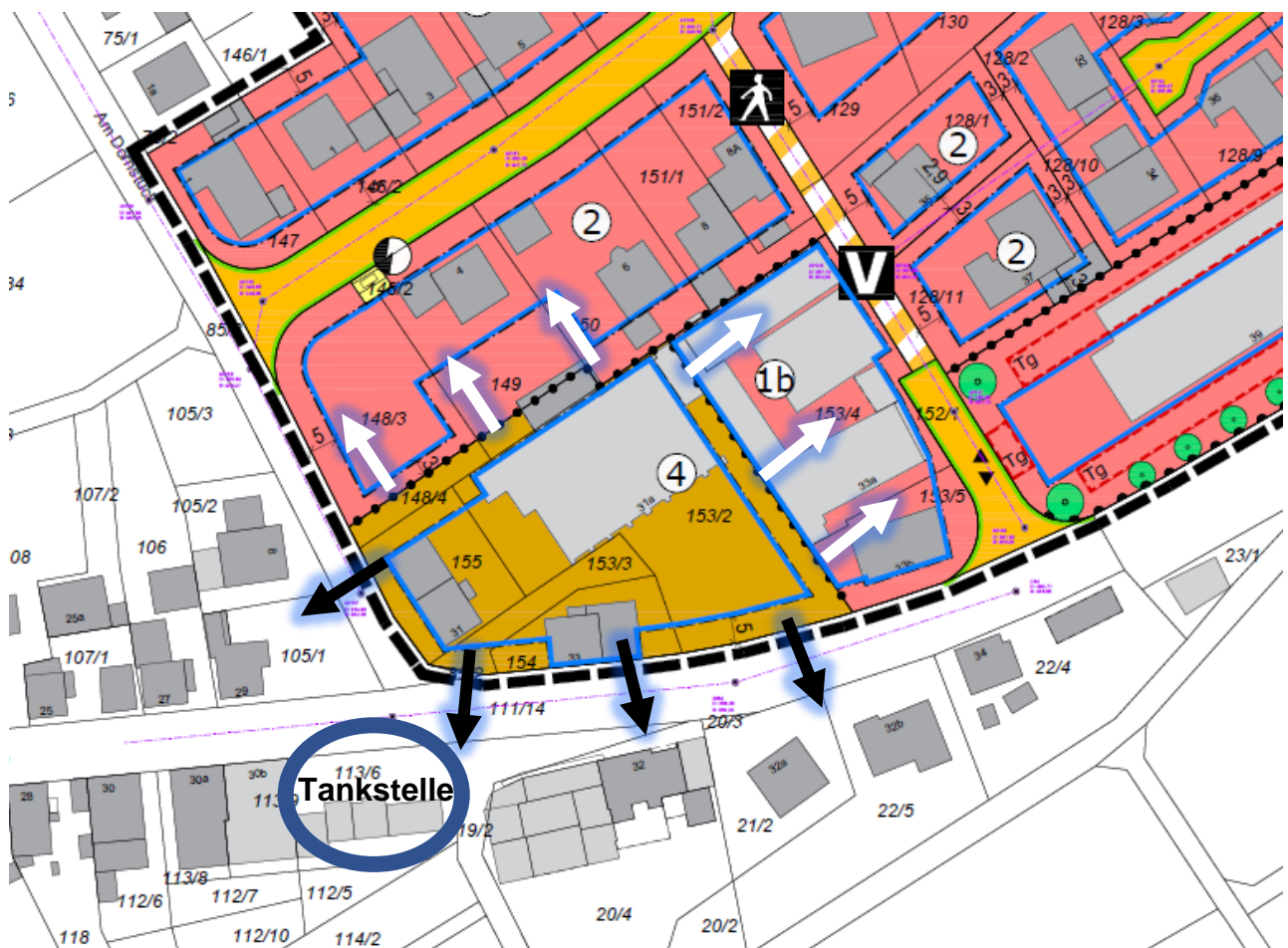


Abb. 4 Ausschnitt B-Plan mit Mischgebietsfläche

Hierbei ist eine bestehende Geräuschvorbelastung durch die Tankstelle an der Saalburgstraße zu berücksichtigen. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Tankstelle bereits Immissionsrichtwerte an den bestehenden Wohnhäusern sowie am Rand des neu geplanten Mischgebietes ausgeschöpft werden.

Die Emissionskontingentierung hat zum Ziel, dass durch das neue Mischgebiet im Sinne der TA Lärm keine relevante Mehrbelastung auftritt. Somit wird eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um 6 dB vorgesehen.

Da für die Bereiche der bestehenden Wohnhäuser keine Gebietsausweisung vorliegt, wird von Kriterien eines Allgemeinen Wohngebietes ausgegangen. Die neu geplanten Allgemeinen Wohngebiete liegen auf der abgewandten Seite zur Tankstelle, sodass hier lediglich das neue Mischgebiet maßgeblich ist.

Für das Mischgebiet selbst, werden entsprechend Kriterien eines Mischgebietes zugrunde gelegt.

Die nachfolgende Tabelle listet die zulässigen Planwerte für die maßgeblichen Immissionsorte auf. Die Lage der Immissionspunkte geht aus Anlage 7 hervor.

IP	Standort	Planwert in dB(A)	
		Tag	Nacht
11	Saalburgstraße 32	49	34
12	Am Dornstück 8	49	34
13	Teilbereich 1b	55	40
14	Teilbereich 2	55	40
15	Teilbereich 4	54	39

Tabelle 3 Planwerte für Immissionsorte

Für die Teilfläche 4 werden in einem iterativen Verfahren die zulässigen Emissionskontingente berechnet. Hierzu werden flächenbezogene Schalleistungspegel (Emissionskontingente in dB(A)/m²) als Ausgangsgröße für die Schallausbreitungsrechnungen verwendet. Nach DIN 45691 Nr. 4.5 sind die Emissionskontingente (L_{EK}) so festzulegen, dass an keinem der untersuchten Immissionsorte der Planwert (L_{PL}) überschritten wird.

Der Tankstellenbetreiber / -besitzer verpflichtet sich bezogen auf das neue Mischgebiet zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Danach gelten die Anforderungskriterien

tags 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

Anlage 3 A75304 Verpflichtungserklärung des
Tankstelleneigentümers

Ergänzend sind gemäß TA-Lärm zu berücksichtigen

- Einzelne kurzzeitige Pegelspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage bis zu 30 dB und in der Nacht bis maximal 20 dB überschreiten
- Beurteilungspegel werden gebildet für die Tageszeit 06:00 bis 22:00 Uhr, Mittelwert über 16 Stunden, und für die Nacht 22:00 bis 06:00 Uhr als lauteste, ungünstigste Zeitstunde
- Keine Ruhezeitzuschläge in Mischgebieten
- Berücksichtigung der Impulshaltigkeit bei Messung durch das Taktmaximalwertverfahren mit Berechnung des Impulszuschlages aus der Differenz Taktmaximalwertpegel abzüglich Mittelungspegel ($L_{AFTm} - L_{eq}$); bei Berechnungen Parkplatzgeräuschen sind Impulshaltigkeiten durch einen Zuschlag berücksichtigt.
- Zuschläge für Tonhaltigkeiten von 3 bzw. 6 dB, sofern diese als hörbarer, sich aus dem Umgebungsgeräusch heraushebende Einzelton ergeben, beispielsweise bei Waschanlagen.

6. Berechnung der Geräuschimmissionen, Beurteilung

Zur Bestimmung der Schallausbreitung wird ein CAD-Geländemodell unter Verwendung des lizenzierten Programmpakets CADNA A, Version 2018 MR 1 der Firma Datakustik, München, verwendet.

6.1 Straßenverkehr

Randbedingungen der Berechnung sind:

- * Gebäudeoberflächen schallreflektierend, Reflektionsverlust 1 dB
- * Bodenabsorption $\alpha = 0,8$
- * Berücksichtigung von 3 Schallreflektionen gegenüber Immissionspunkten und als Isophonen
- * Geländetopografie nachgebildet
- * Prognosegenauigkeit +/- 1 dB

Anlage 4

A 75258

CAD-Geländemodell, Straße

Die nachfolgend berechneten Beurteilungspegel dienen dem Vergleich mit Anforderungen nach DIN 18005 und der 16. BImSchV. Sie sind nicht mit maßgeblichen Außenlärmpegeln zu vergleichen.

Immissionspunkte zur Berechnung der Beurteilungspegel werden an den zur Straße gewandten südlichen Baufenstergrenzen auf Ebene EG (3m) und 1. OG (6m) gewählt. Die Teilbereiche 1a und 1b erhalten einen weiteren Immissionspunkt auf Ebene 2. OG (9m). Die Lage der Immissionspunkte geht aus Anlage 4 hervor.

Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgt ohne jegliche Lärmschutzmaßnahmen. Es resultieren

Bezeichnung	Pegel Lr		DIN 18005		16. BImSchV	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)
IP 1 EG	60,7	52,0	55	45	59	49
IP 1 1.OG	62,2	53,5	55	45	59	49
IP 1 2.OG	62,7	54,0	55	45	59	49
IP 2 EG	59,0	50,3	55	45	59	49
IP 2 1.OG	60,3	51,5	55	45	59	49
IP 2 2.OG	60,7	51,9	55	45	59	49
IP 3 EG	60,1	51,3	55	45	59	49
IP 3 1.OG	61,0	52,3	55	45	59	49
IP 3 2.OG	61,2	52,5	55	45	59	49
IP 4 EG	62,9	54,1	55	45	59	49
IP 4 1.OG	63,0	54,3	55	45	59	49
IP 4 2.OG	62,8	54,1	55	45	59	49
IP 5 EG	65,3	56,6	55	45	59	49
IP 5 1.OG	65,1	56,4	55	45	59	49
IP 5 2.OG	64,6	55,8	55	45	59	49
IP 6 EG	66,2	57,4	60	50	64	54
IP 6 1.OG	65,7	57,0	60	50	64	54
IP 7 EG	54,9	46,1	55	45	59	49
IP 7 1.OG	55,5	46,8	55	45	59	49
IP 8 EG	54,2	45,5	55	45	59	49
IP 8 1.OG	55,2	46,5	55	45	59	49
IP 9 EG	54,3	45,6	55	45	59	49
IP 9 1.OG	55,5	46,7	55	45	59	49

Tabelle 4 Beurteilungspegel Straße

Anlage 5 A75273 Isophonen Straße, Tag
 Anlage 6 A75274 Isophonen Straße, Nacht

Beurteilung:

Orientierungswerte nach DIN 18005 sind in der ersten Reihe zur Saalburgstraße (IP1 – IP6) sowohl für Wohngebiete als auch Mischgebiete deutlich überschritten; teilweise bis zu 10 dB am Tag und 11 dB in der Nacht. In der zweiten Reihe (Teilflächen 2, IP7 – IP9) werden Orientierungswerte eingehalten bzw. nur geringfügig um 1-2 dB überschritten.

Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sind in erster Reihe zur Saalburgstraße ebenfalls für Wohn- und Mischgebiete überschritten, wobei mit Ausnahme von IP 5 und 6 zumindest Immissionsgrenzwerte eines Mischgebietes eingehalten werden.

Abwägung:

Zur Konfliktbewältigung des auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärms werden folgende Schallschutzmaßnahmen betrachtet:

- Maßnahmen an der Quelle
Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h auf der Saalburgstraße würde zu einer Pegelminderung um maximal 2,5 dB(A) führen. Orientierungswerte wären in den südlichen Randbereichen weiterhin überschritten.
- Aktive Schallschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwände)
Lärmschutzanlagen unmittelbar entlang der Saalburgstraße müssten eine Höhe entsprechend der Gebäudehöhe besitzen, um auch die obersten Geschosse im Plangebiet ausreichend abzuschirmen. Dies ist aus städteplanerischer Sicht nicht wünschenswert.
Die am stärksten betroffenen Bereiche IP5 und IP6 sind praktisch als Grenzbebauung zur Straße vorgesehen bzw. im Bestand. Die Anordnung von Lärmschutzwänden ist hier mangels verfügbarer Flächen ausgeschlossen.
- Einhalten von Mindestabständen
Berechnungen zeigen, dass auf die Bebauung der gesamten Flächen 1a und 1b verzichtet werden müsste. Dies widerspricht dem Grundgedanken des Bebauungsplanes, welcher die Nutzbarmachung dieser Flächen zu Wohnzwecken ermöglichen soll.
- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.03.2007 (Az. BVerwG 4 CN 2.06)
Zum städtebaulich begründeten Verzicht auf aktive Schallschutzmaßnahmen bei der Neuausweisung von Wohngebieten entlang von stark frequentierten Verkehrswegen führt das Gericht aus, dass an den Rändern eines Wohngebietes die Orientierungswerte der DIN 18005 um bis zu 15 dB(A) überschritten werden können, wenn diese Werte im Inneren des Gebiets im Wesentlichen eingehalten werden.
Dieses Kriterium wird eingehalten.

Es wird somit auf aktive Schallschutzmaßnahmen verzichtet. Erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen werden in Kapitel 8 beschrieben.

6.2 Gewerbe

Gemäß DIN 45691 wird nur die geometrische Schallausbreitungsdämpfung nach folgender Beziehung berücksichtigt:

$$\Delta L_{i,j} = -10 * \lg \Sigma (S_i / (4 * \pi * s_{i,j}^2))$$

mit:

$\Delta L_{i,j}$ geometrische Ausbreitungsdämpfung dB (Schallabstrahlung in die Vollkugel)

$s_{i,j}^2$ horizont. Abstand des Immissionsortes vom Schwerpunkt der Teilfläche in m

S_i die Flächengröße der Teilfläche in m²

Anlage 7

A 75259

CAD-Geländemodell, Mischgebiet

Für die Teilfläche 4 wurden folgende Emissionskontingente ermittelt:

Teilfläche	Emissionskontingent Tag (06-22 Uhr) in dB(A)/m ²	Emissionskontingent Nacht (22-06 Uhr) in dB(A)/m ²
4	57,5	42,5

Tabelle 5 Emissionskontingente (LEK)

Im Umfeld der Teilfläche berechnen sich:

IP	Planwert in dB(A)		Richtwert in dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
11 EG – 2. OG	48	33	49	34
12 EG – 2. OG	46	31	49	34
13 EG – 2. OG	51-52	36-37	55	40
14 EG – 1. OG	51	36	55	40
15 EG – 1. OG	53-54	38-39	54	39

Tabelle 6 berechnete Planwerte

Anlage 8

A75271

Isophonen Gewerbe in MI, Tag

Anlage 9

A75272

Isophonen Gewerbe in MI, Nacht

7. Berechnung der maßgeblichen Außenlärmpegel

Nachfolgend werden die Grundlagen für die Bemessung geeigneter objektbezogener passiver Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 sowie die Kriterien für das Erfordernis schalldämmender Lüftungseinrichtungen in Schlaf- und Kinderzimmern angegeben. Diese passiven Schallschutzmaßnahmen sind beim Neubau oder der Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen zu beachten.

Bei den vorliegend erhöhten Außenlärmwirkungen ist beim Neubau oder der Änderung von Gebäuden im Rahmen des Schallschutznachweises gegen Außenlärm gemäß DIN 4109 die ausreichende Luftschalldämmung von Außenbauteilen (z. B. Fenster, Rollladenkästen) schutzbedürftiger Aufenthaltsräume nachzuweisen.

Der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109 ergibt sich

- für den Tag aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr),
- für die Nacht aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) plus Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung (größeres Schutzbedürfnis in der Nacht).

Bei Berechnungen sind die Beurteilungspegel für den Tag (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) bzw. für die Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nach der 16. BImSchV zu bestimmen, wobei zur Bildung des maßgeblichen Außenlärmpegels zu den errechneten Werten jeweils 3 dB(A) zu addieren sind.

Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag minus Nacht weniger als 10 dB(A), so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes aus einem 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 10 dB(A).

Die maßgeblichen Außenlärmpegel werden geschossweise ermittelt. Es werden die Schallquellen Straße, Mischgebiet und Tankstelle berücksichtigt. Als jeweils ungünstigste Werte ergeben sich innerhalb der Teilbereiche die maßgeblichen Außenlärmpegel:

Erdgeschoss

Teilbereich 1a:	65 – 67 dB(A)	(Lärmpegelbereich III-IV)
östlicher Teilbereich 1b:	64 – 65 dB(A)	(Lärmpegelbereich III)
westlicher Teilbereich 1b:	70 dB(A)	(Lärmpegelbereich IV)
Teilbereich 2:	< 60 dB(A)	(Lärmpegelbereich II)
Teilbereiche 3, 5, 5a:	< 55 dB(A)	(Lärmpegelbereich I)
Teilbereich 4:	68 – 71 dB(A)	(Lärmpegelbereich IV-V)

Anlage 10 A75275 Maßgebliche Außenlärmpegel EG

1. Obergeschoss

Teilbereich 1a:	66 – 67 dB(A)	(Lärmpegelbereich IV)
östlicher Teilbereich 1b:	65 – 67 dB(A)	(Lärmpegelbereich III-IV)
westlicher Teilbereich 1b:	70 dB(A)	(Lärmpegelbereich IV)
Teilbereich 2:	≤ 60 dB(A)	(Lärmpegelbereich II)
Teilbereiche 3, 5, 5a:	< 55 dB(A)	(Lärmpegelbereich I)
Teilbereich 4:	68 – 70 dB(A)	(Lärmpegelbereich IV)

Anlage 11 A75276 Maßgebliche Außenlärmpegel EG

2. Obergeschoss

Teilbereich 1a:	66 – 67 dB(A)	(Lärmpegelbereich IV)
östlicher Teilbereich 1b:	65 – 67 dB(A)	(Lärmpegelbereich III-IV)
westlicher Teilbereich 1b:	69 dB(A)	(Lärmpegelbereich IV)
Teilbereich 2:	≤ 61 dB(A)	(Lärmpegelbereich II-III)
Teilbereiche 3, 5, 5a:	< 55 dB(A)	(Lärmpegelbereich I)
Teilbereich 4:	68 – 69 dB(A)	(Lärmpegelbereich IV)

Anlage 12 A75277 Maßgebliche Außenlärmpegel EG

8. Schallschutzmaßnahmen

Berechnungen des Gutachtens sowie Abwägungen gehen von folgenden erforderlichen aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen aus:

- Keine aktiven Schallschutzmaßnahmen an der Straße oder auf dem Ausbreitungsweg.
- Passive Schallschutzmaßnahmen nach Vorgaben der DIN 4109 auf Grundlage der maßgeblichen Außenlärmpegel in Kapitel 7. Wird im Baugenehmigungsverfahren oder Freistellungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche an den Fassaden vorliegen, können die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.
- Straßenseitig keine Außenwohnbereiche im westlichen Teilbereich 1b und dem Teilbereich 4. Dadurch wird sichergestellt, dass gesunde Wohnverhältnisse (Schutzziel Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiet) in den Außenwohnbereichen gewahrt werden.
Alternativ können Terrassen, Balkone und Loggien an Fassaden mit Grenzwertüberschreitungen als geschlossene (öffnbare) Wintergärten ausgeführt werden.
- Aus Gründen der Hygiene und zur Begrenzung der Raumluftfeuchte müssen Wohn- und Schlafräume ausreichend mit Frischluft versorgt werden. Dies geschieht in der Regel durch zeitweises Öffnen oder Kippen der Fenster. Bei einer Außenlärmbelastung von nachts ≥ 50 dB(A) ist jedoch gemäß VDI 2719 in Schlafräumen und Kinderzimmern bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Frischluftzufuhr mit zusätzlichen, schalldämmenden Lüftungseinrichtungen sicherzustellen. Dies trifft auf das gesamte Plangebiet zu.
- Festlegung der Emissionskontingente für das Mischgebiet (Teilfläche 4) zu
 $L_{EK, \text{tags}} = 57,5$ dB(A)
 $L_{EK, \text{nachts}} = 42,5$ dB(A)
- Der Tankstellenbetreiber verpflichtet sich zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte Tag und Nacht, bezogen auf das neu geplante angrenzende Mischgebiet.

- Wird im Baugenehmigungsverfahren oder Freistellungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche an den Fassaden vorliegen, können die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.

9. Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Altkönigstraße / Herzbergstraße / Saalburgstraße“, Neu-Anspach, erfolgt eine Beurteilung der Geräuscheinwirkungen auf das Plangebiet. Vorgesehen ist hier die Ausweisung mehrerer Teilflächen als Allgemeines Wohngebiete sowie einer Teilfläche als Mischgebiet. Maßgebliche Schallquelle ist dabei der Straßenverkehr auf der Saalburgstraße (L3041). Darüber hinaus werden Schalleinwirkungen durch das Mischgebiet und bestehendes Gewerbe (Tankstelle) berücksichtigt.

Berechnungen erfolgen dabei für den Prognosefall 2025. Verkehrsangaben der Straße stammen von Hessen Mobil aus 2010 und 2015. Diese wurden unter Berücksichtigung einer gleichbleibenden Verkehrszunahme auf das Jahr 2025 hochgerechnet.

Der untersuchte Fall ohne Schallschutzmaßnahmen zeigt Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete, zum Teil auch für Mischgebiete. Ebenfalls werden Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV überschritten. An den straßenseitigen Rändern der einzelnen Flächen werden Orientierungswerte der DIN 18005 in allen Fällen jedoch um weniger als 15 dB(A) überschritten. Unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.03.2007 (Az. BVerwG 4 CN 2.06) wird daher aus städtebaulichen Gründen auf aktive Schallschutzmaßnahmen verzichtet.

Die Abwägung der Konfliktbewältigung erfolgt in Kapitel 6.1 des vorliegenden Gutachtens.

Der Schutz der Außenwohnbereiche und der Wahrung gesunder Wohnverhältnisse (Schutzziel Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiet) ist in den meisten Fällen gegeben. Ausnahme stellen Straßenränder des westlichen Teilbereiches 1b und des Teilbereiches 4 dar, dort muss auf Außenwohnbereiche verzichtet werden. Alternativ können Terrassen, Balkone und Loggien an Fassaden mit Grenzwertüberschreitungen als geschlossene (öffnbare) Wintergärten ausgeführt werden.

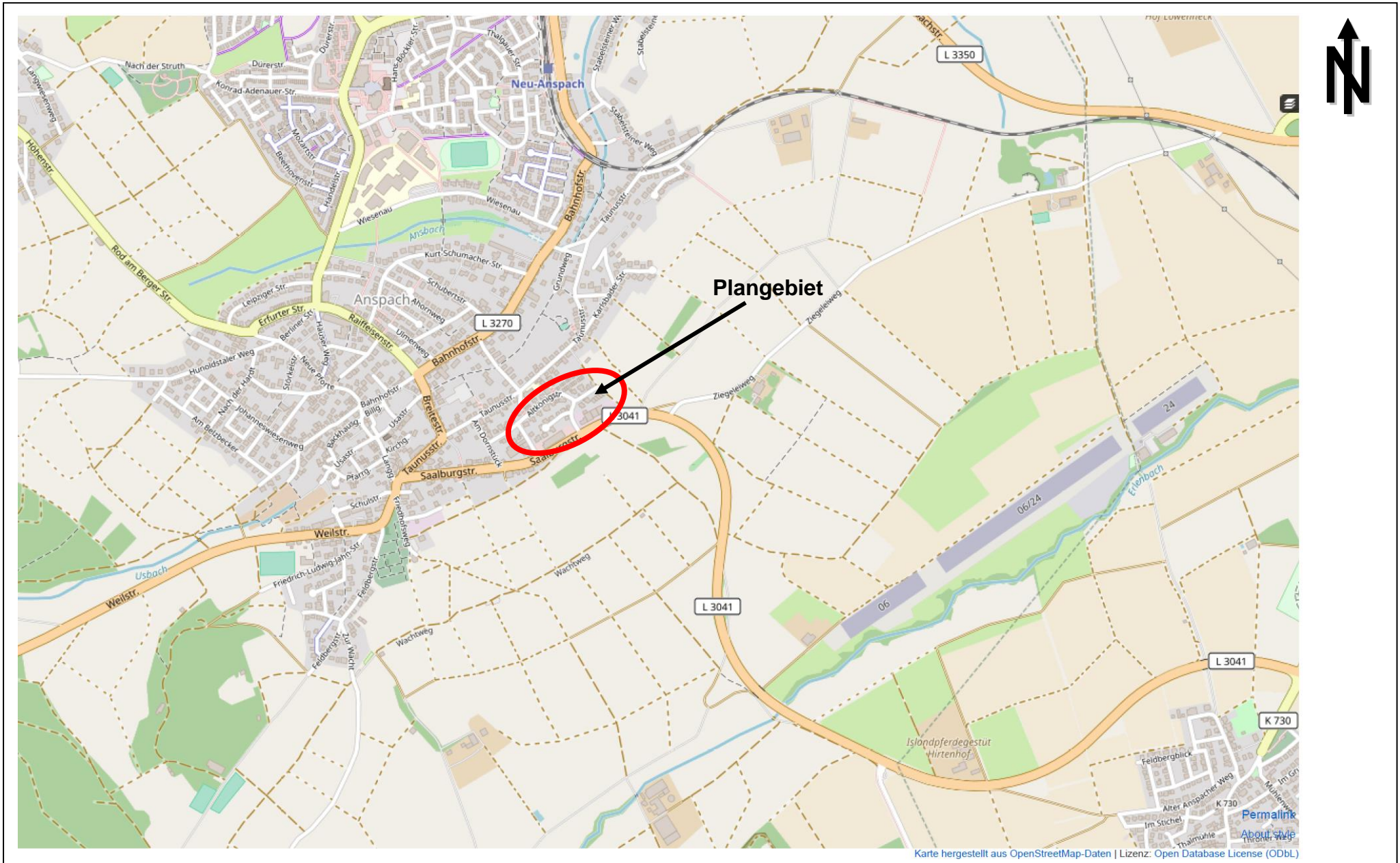
Die genannten aktiven Lärmschutzmaßnahmen können in Kombination mit passiven Lärmschutzmaßnahmen als geeigneter Kompromiss zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse, dem gestalterischen Planungsaspekt und Wirtschaftlichkeit betrachtet werden.

An den Rändern der Baufenster resultieren maßgebliche Außenlärmpegel bis zu 70 dB(A) in den Allgemeinen Wohngebieten und bis zu 71 dB(A) in dem Mischgebiet. Entsprechend sind passive Schallschutzmaßnahmen nach Vorgaben der DIN 4109 zu berücksichtigen. Die Anforderungen der DIN 4109 beziehen sich dabei auf den Schutz unterschiedlicher Raumarten in Abhängigkeit des Außenlärmpegels. Es wird nicht nach Gebietseinstufungen (wie z.B. Mischgebiet oder Wohngebiet) differenziert. Die Anforderungen dienen dem Gesundheitsschutz und dem Schutz vor unzumutbaren Belästigungen.

Das vorliegende Gutachten berücksichtigt bei der Bildung der maßgeblichen Außenlärmpegel Vorgaben der DIN 4109, Ausgaben 2016 und 2018. Hierbei wird die höhere Störwirkung in der Nacht mit einem Zuschlag von 10 dB(A) berücksichtigt.

10. Anlagen

Anlage 1	A 75269
Anlage 2	A 75270
Anlage 3	A 75304
Anlage 4	A 75258
Anlage 5	A 75273
Anlage 6	A 75274
Anlage 7	A 75259
Anlage 8	A 75271
Anlage 9	A 75272
Anlage 10	A 75275
Anlage 11	A 75276
Anlage 12	A 75277



Karte hergestellt aus OpenStreetMap-Daten | Lizenz: Open Database License (ODbL)

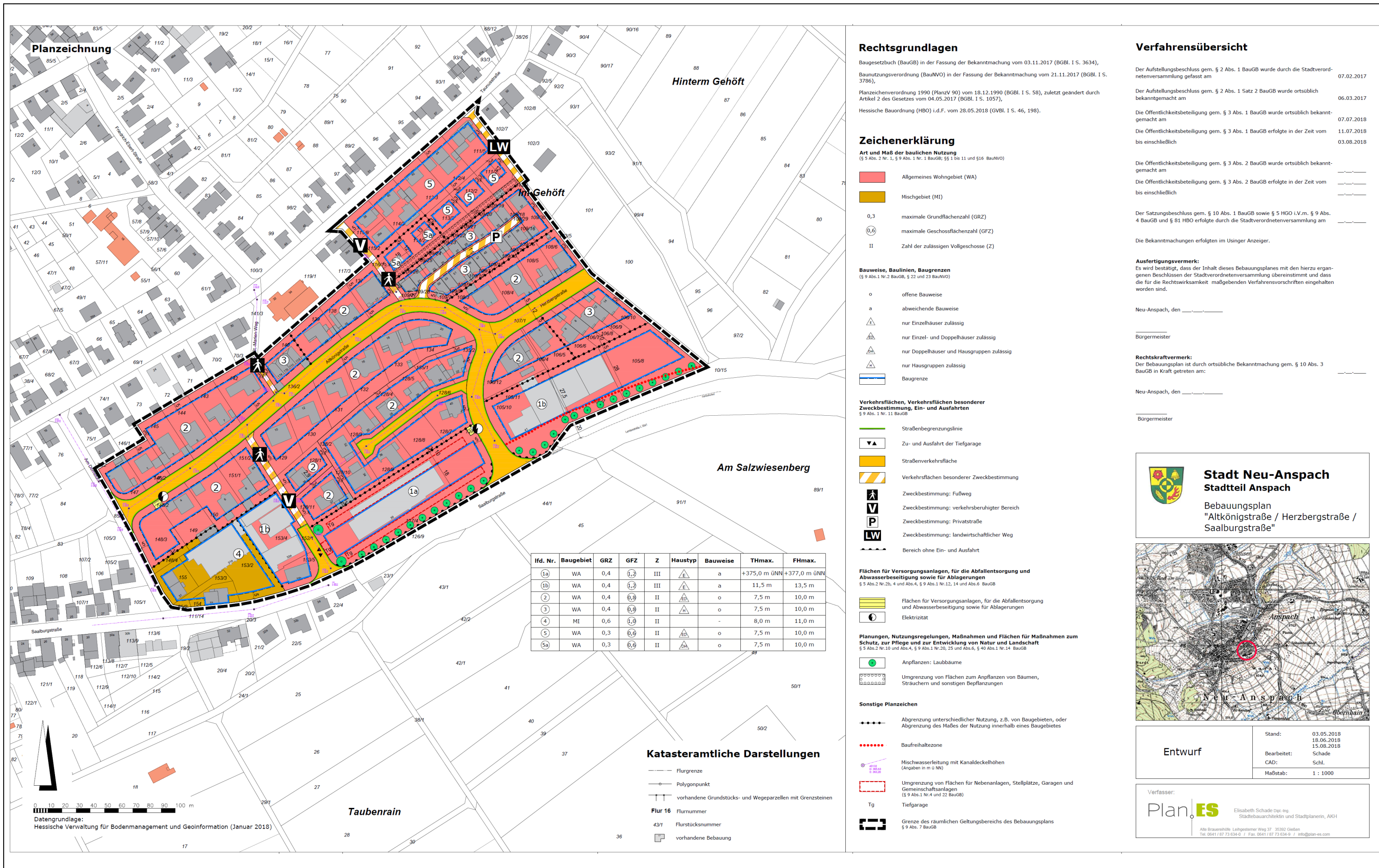


**Ingenieurgesellschaft für Akustik
und Bauphysik mbH & Co. KG**
 Obere Zeil 4, 61440 Oberursel/Ts.
 Tel.: 06171 / 7 50 31
 www.iab-oberursel.de

Lageplan

B-Plan „Altkönigstraße / Herzbergstraße / Saalburgstraße“ 61267 Neu-Anspach
 AG: Opel Jäger, Familie Jäger vertreten durch HGI Die Makler, Herr Harald König

A 75269 / 5225
 2019 / 01



Planzeichnung

Datengrundlage:
Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (Januar 2018)



Hinterm Gehöft

lfd. Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	Hautstyp	Bauweise	THmax.	FHmax.
1a	WA	0,4	1,2	III	E	a	+375,0 m üNN	+377,0 m üNN
1b	WA	0,4	1,2	III	E	a	11,5 m	13,5 m
2	WA	0,4	0,8	II	EA	o	7,5 m	10,0 m
3	WA	0,4	0,8	II	EA	o	7,5 m	10,0 m
4	MI	0,6	1,0	II	-	-	8,0 m	11,0 m
5	WA	0,3	0,6	II	EA	o	7,5 m	10,0 m
5a	WA	0,3	0,6	II	EA	o	7,5 m	10,0 m

Katasteramtliche Darstellungen

- Flurgrenze
- Polygonpunkt
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
- Flur 16 Flurnummer
- 43/1 Flurstücksnummer
- vorhandene Bebauung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 46, 198).

Zeichenerklärung

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 bis 11 und § 16 BauNVO)
- WA Allgemeines Wohngebiet (WA)
 - MI Mischgebiet (MI)
 - 0,3 maximale Grundflächenzahl (GRZ)
 - 0,6 maximale Geschossflächenzahl (GFZ)
 - II Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Z)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- a abweichende Bauweise
- △ nur Einzelhäuser zulässig
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- △ nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- △ nur Hausgruppen zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Ein- und Ausfahrten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- ▽▲ Zu- und Ausfahrt der Tiefgarage
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- ▲ Zweckbestimmung: Fußweg
- ▼ Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich
- ▼ Zweckbestimmung: Privatstraße
- ▼ Zweckbestimmung: landwirtschaftlicher Weg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 5 Abs.2 Nr.2b, 4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- Elektrizität

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

- Anpflanzen: Laubbäume
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Baufreihaltezone
- Mischwasserleitung mit Kanaldeckelhöhen (Angaben in m ü NN)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
- Tg Tiefgarage
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Verfahrensübersicht

- Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am 07.02.2017
- Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 06.03.2017
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 07.07.2018
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich 11.07.2018
03.08.2018
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich _____
- Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am _____
- Die Bekanntmachungen erfolgten im Uisinger Anzeiger. _____

Ausfertigervermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Neu-Anspach, den _____

Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____

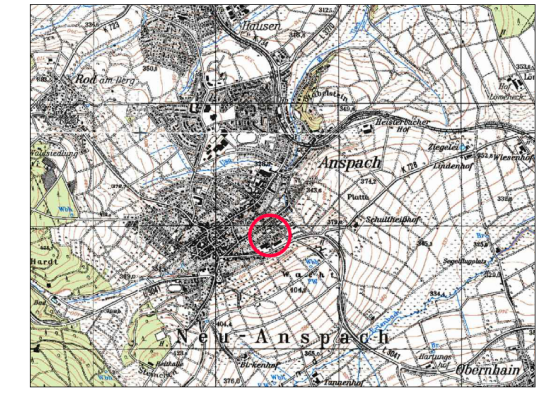
Neu-Anspach, den _____

Bürgermeister



**Stadt Neu-Anspach
Stadtteil Anspach**

Bebauungsplan
"Altkönigstraße / Herzbergstraße /
Saalburgstraße"



Entwurf

Stand: 03.05.2018
18.06.2018
15.08.2018
Bearbeitet: Schade
CAD: Schl.
Maßstab: 1 : 1000

Verfasser:

Plan.ES Elisabeth Schade Dipl.-Ing.
Städtebauarchitektin und Stadtplanerin, AKH
Alle Brauereihöfe, Leihpostener Weg 37 35382 Gießen
Tel. 0641 / 87 73 634-0 / Fax. 0641 / 87 73 634-9 / info@plan-es.com

Ingenieurgesellschaft für Akustik und Bauphysik mbH & Co. KG
Obere Zeil 4, 61440 Oberursel/Ts.
Tel.: 06171 / 7 50 31
www.iab-oberursel.de

Bebauungsplanentwurf
B-Plan „Altkönigstraße / Herzbergstraße / Saalburgstraße“ 61267 Neu-Anspach
AG: Opel Jäger, Familie Jäger vertreten durch HGI Die Makler, Herr Harald König

A 73439 / 5095
2017 / 12

An
IAB GmbH & Co. KG
z. Hd. Herrn FRIEBE
Obere Zeil 4

Reinhold Jäger
Altkönigstraße 40
61267 Neu-Anspach
Tel. 06081-7400 priv.

D – 61440 Oberursel / Ts.

Neu-Anspach, den 31.01.2019

Betreff: Gelände Opel – Jäger, Neu-Anspach
Hier: Ihre Mail vom gestrigen Tage (30.01.2019)
bezüglich Schalltechnische Untersuchung

Reinhold Jäger
Altkönigstraße 40
61267 Neu-Anspach
Tel. 06081-7400 priv.

Sehr geehrter Herr Friebe,

mein Bruder Herr Rolf Jäger, Eigentümer der ARAL-Tankstelle, wurde durch mich bezüglich Ihrer o. g. Mail in Kenntnis gesetzt.

Herr Rolf Jäger (Aral-Tankstelle) verpflichtet sich, bezogen auf das neue Mischgebiet Saalburgstr. 39 in Neu-Anspach, zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm

tags 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

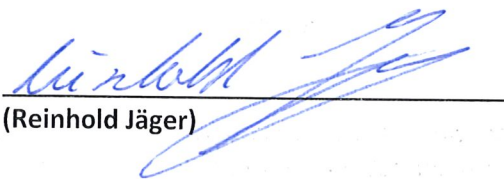
Reinhold Jäger
Altkönigstraße 40
61267 Neu-Anspach
Tel. 06081-7400 priv.

Dies gilt auch im Verkaufsfalle für Rechtsnachfolger.



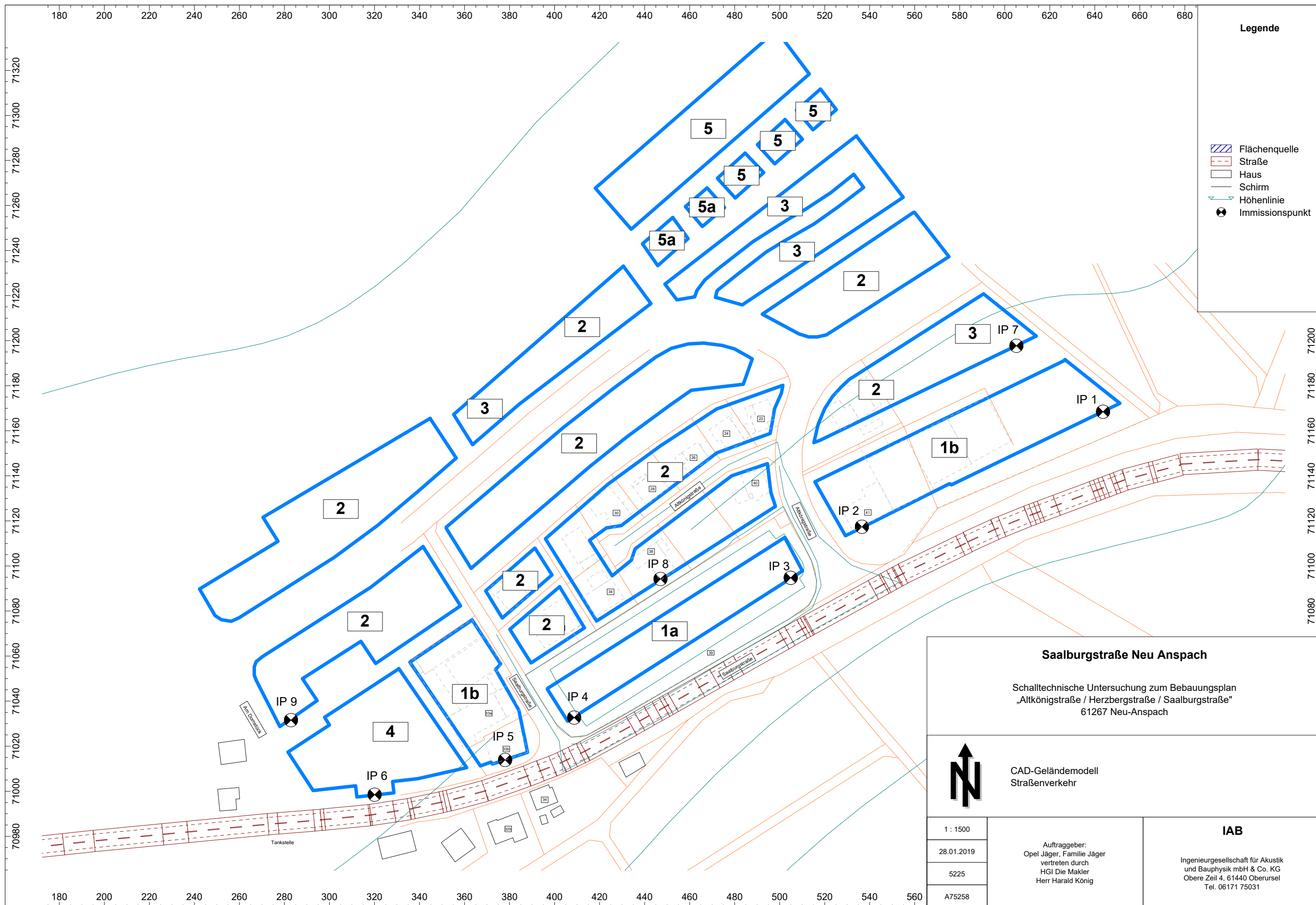
(Rolf Jäger, Eigentümer ARAL-Tankstelle)

Mit freundlichen Grüßen



(Reinhold Jäger)

Reinhold Jäger
Altkönigstraße 40
61267 Neu-Anspach
Tel. 06081-7400 priv.



Legende

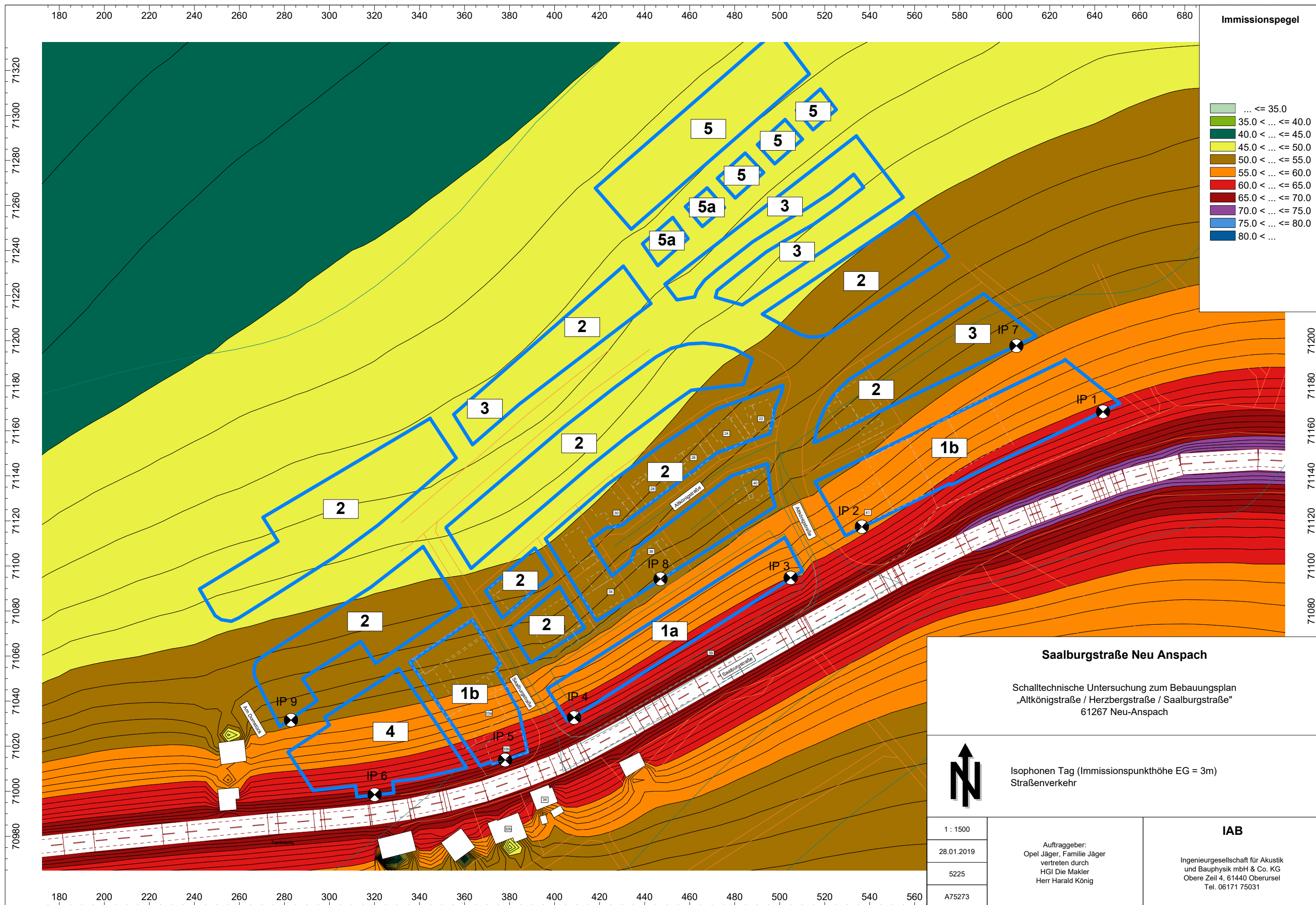
- Flächenquelle
- Straße
- Haus
- Schirm
- Höhenlinie
- Immissionspunkt

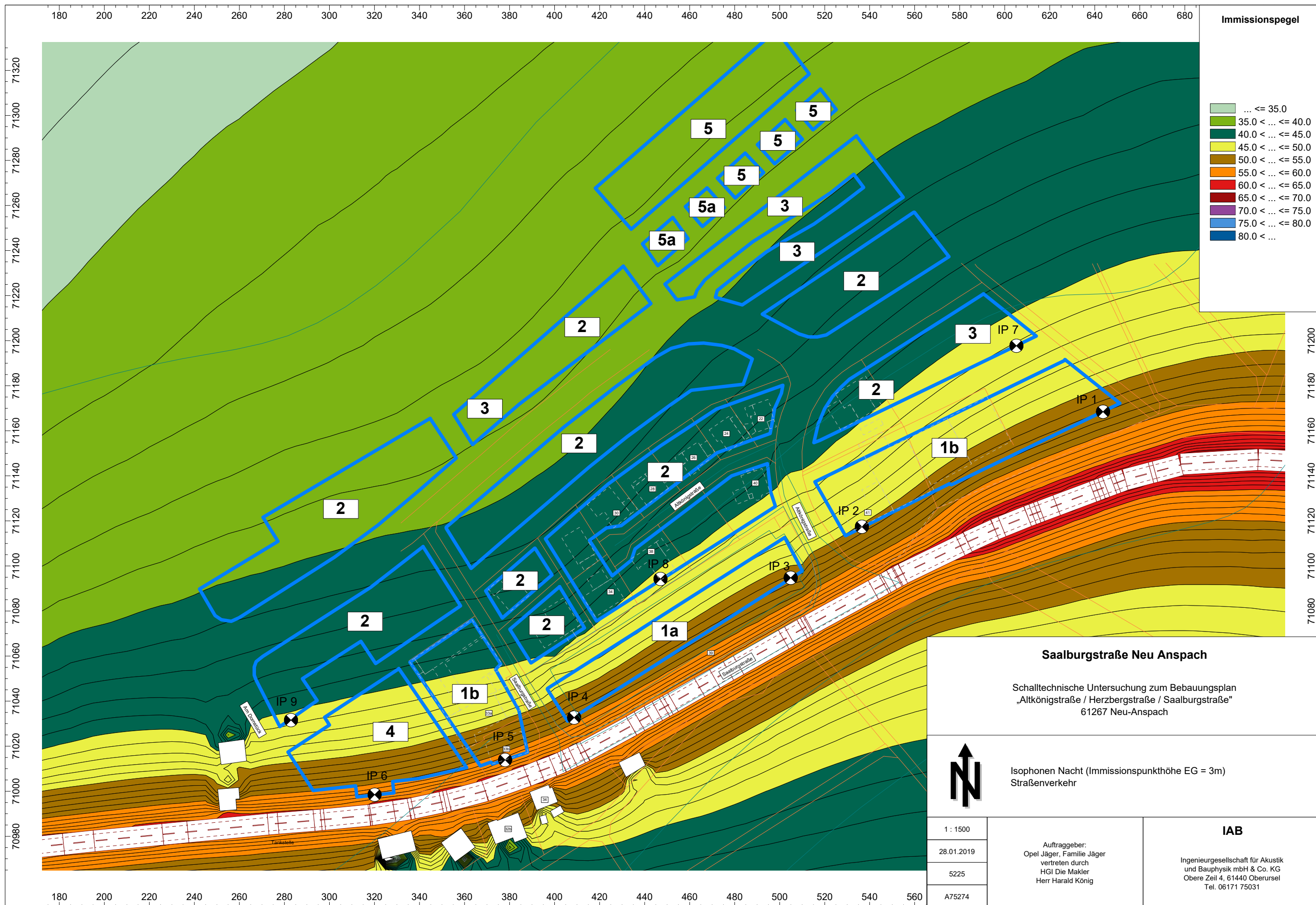
Saalburgstraße Neu Anspach

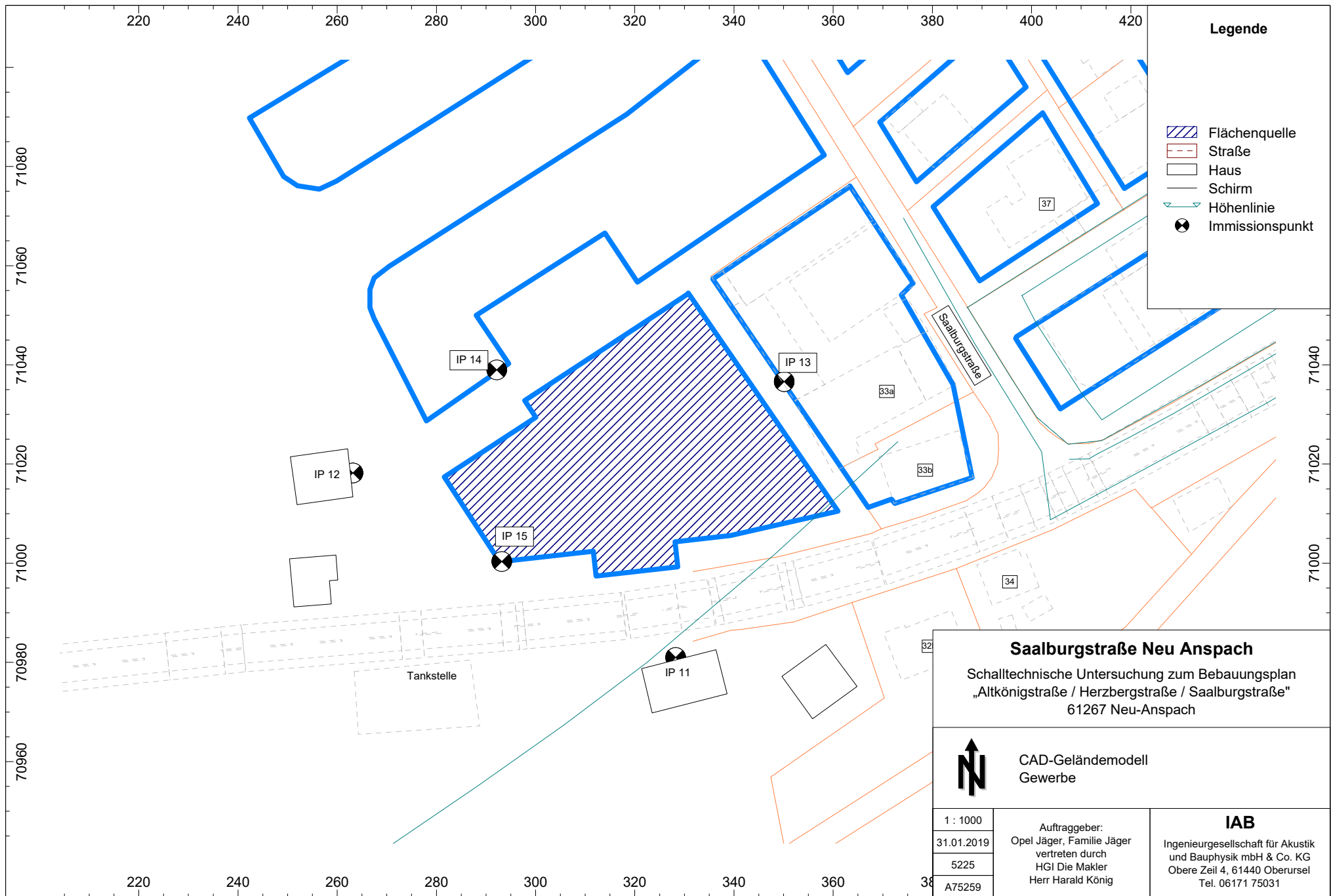
Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan
„Altkönigstraße / Herzbergstraße / Saalburgstraße“
61267 Neu-Anspach

CAD-Geländemodell
Straßenverkehr







1 : 1500	Auftraggeber: Opel Jäger, Familie Jäger vertreten durch HGI Die Makler Herr Harald König	IAB
28.01.2019		Ingenieurgesellschaft für Akustik und Bauphysik mbH & Co. KG Obere Zeil 4, 61440 Oberursel Tel. 06171 75031
5225		
A75258		








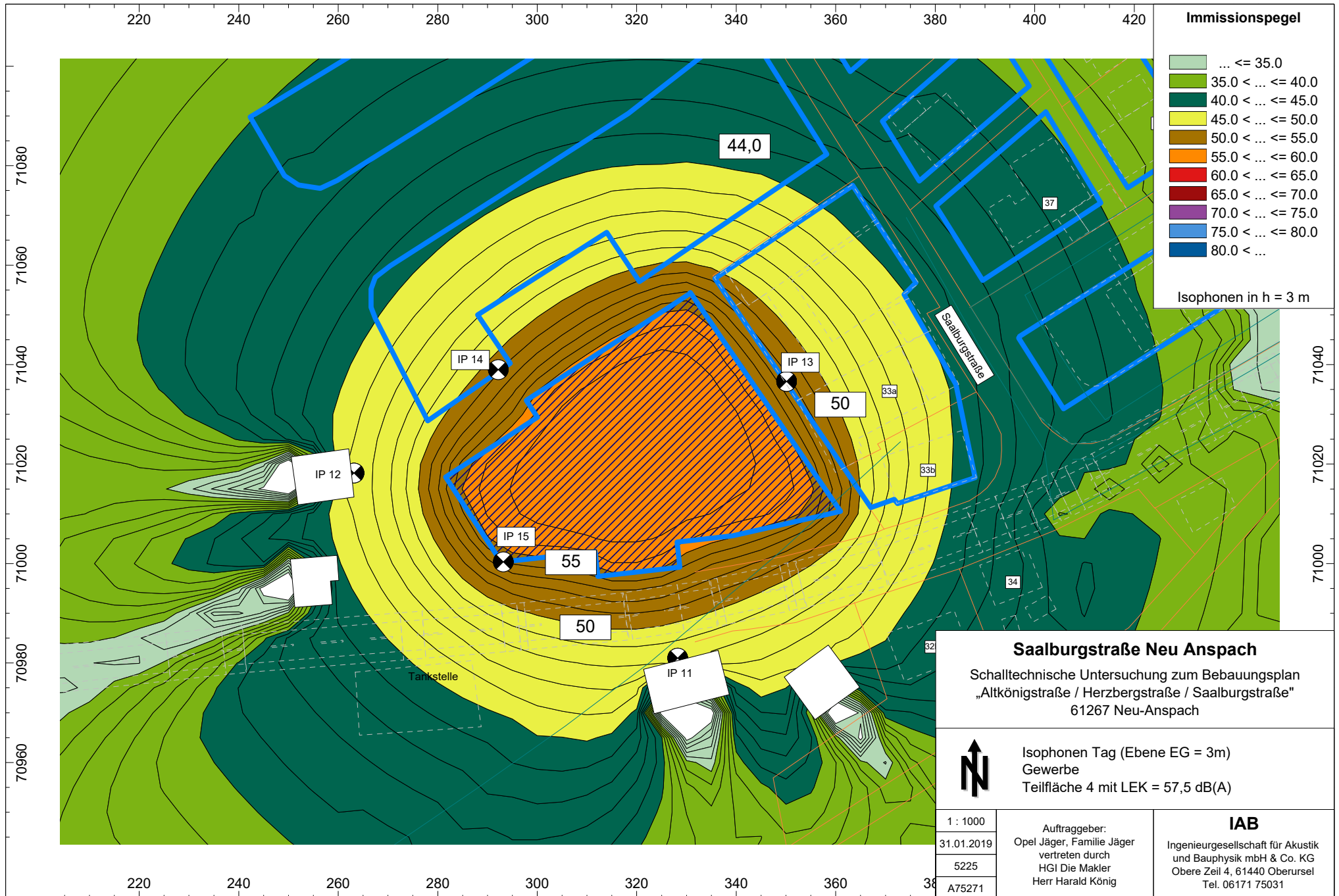
Legende

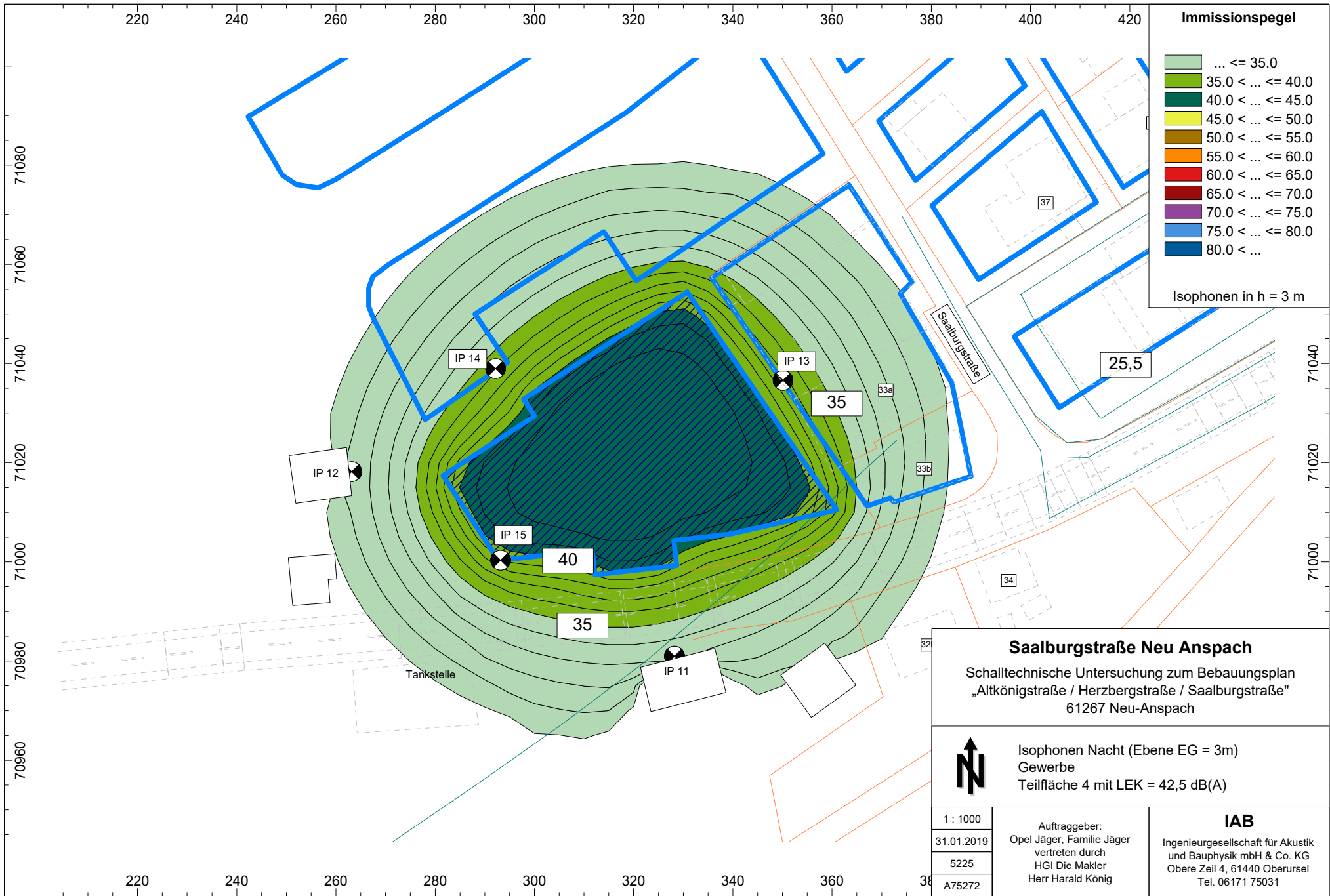
-  Flächenquelle
-  Straße
-  Haus
-  Schirm
-  Höhenlinie
-  Immissionspunkt

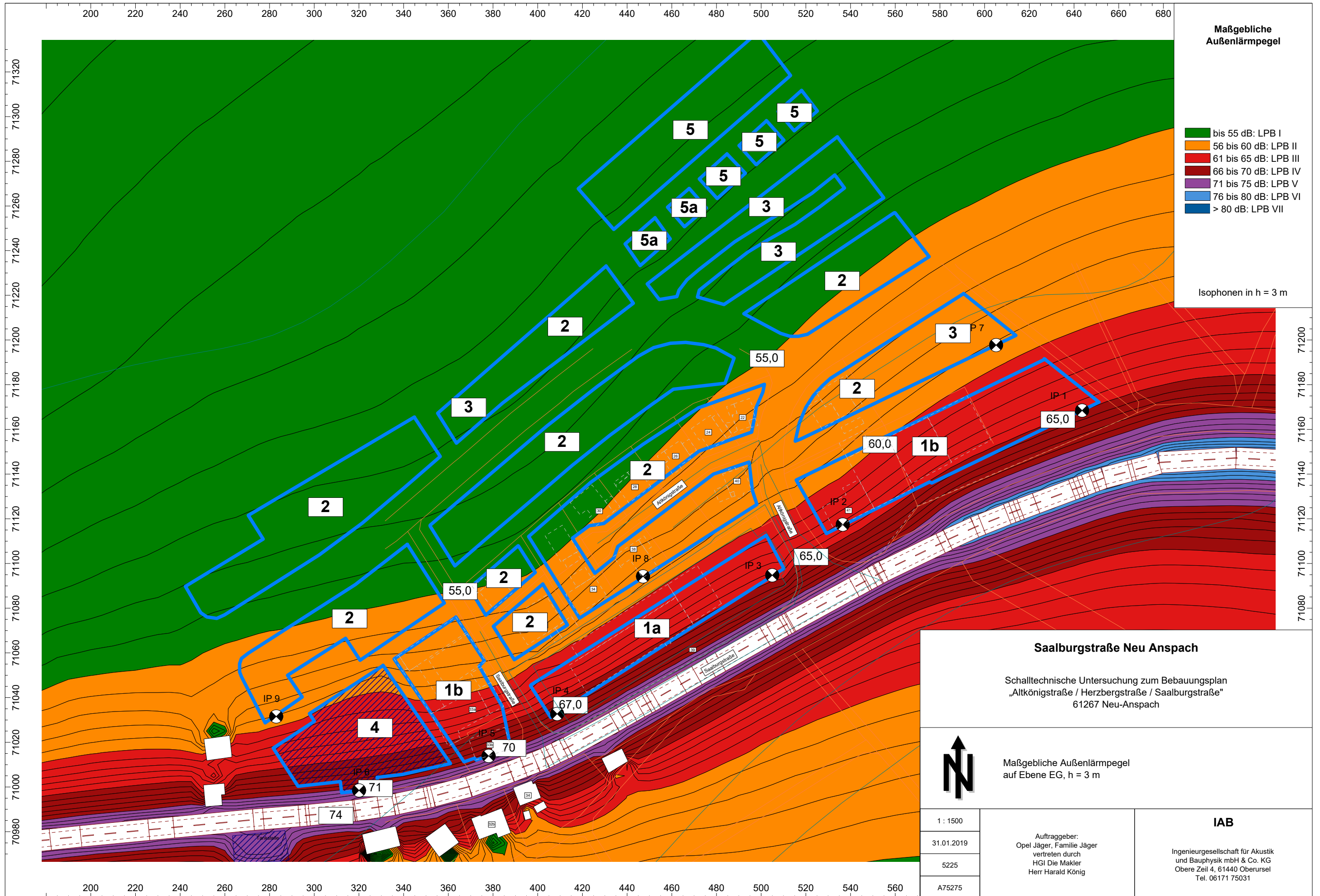
Saalburgstraße Neu Anspach
 Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan
 „Altkönigstraße / Herzbergstraße / Saalburgstraße“
 61267 Neu-Anspach

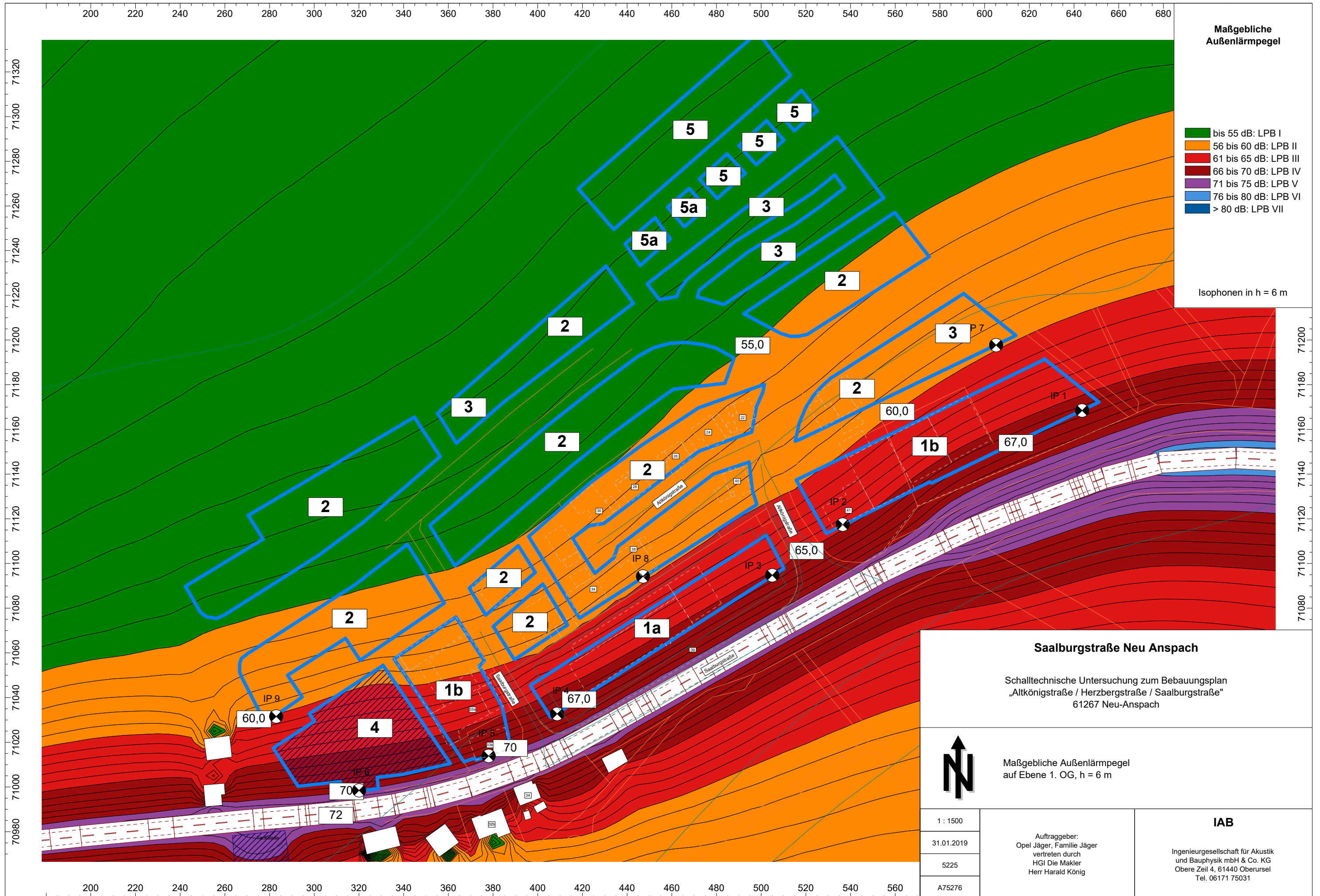
 CAD-Geländemodell
 Gewerbe

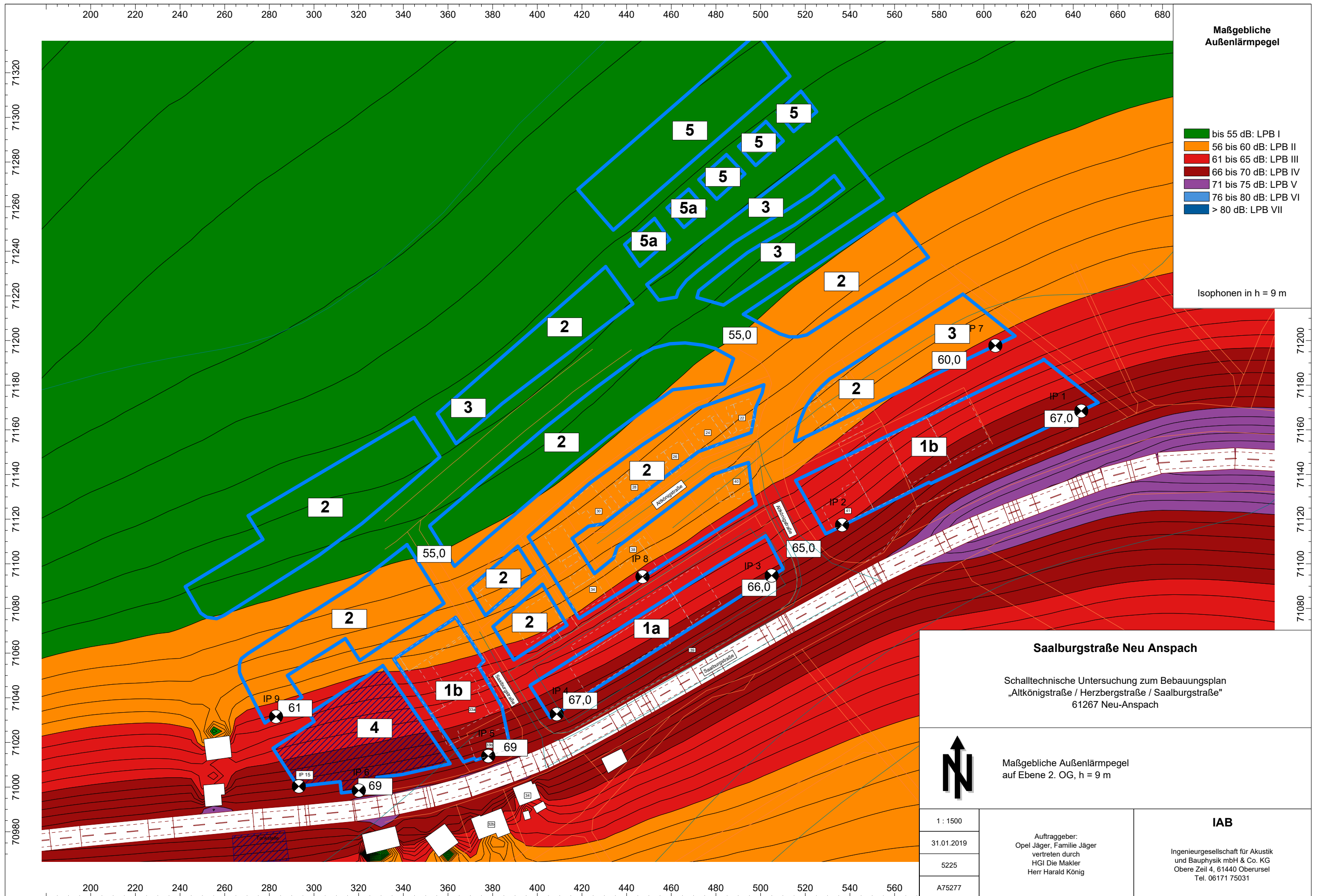
1 : 1000	Auftraggeber: Opel Jäger, Familie Jäger vertreten durch HGI Die Makler Herr Harald König	IAB Ingenieurgesellschaft für Akustik und Bauphysik mbH & Co. KG Obere Zeil 4, 61440 Oberursel Tel. 06171 75031
31.01.2019		
5225		
A75259		











Stadt Neu-Anspach: Stellungnahme zum Anschluss des Bauvorhabens „Opel Jäger“ an die Saalburgstraße

Vorbemerkung: Die beiden betroffenen Straßen tragen den Namen „Saalburgstraße“. Zur Unterscheidung wird nachfolgend die übergeordnete Landesstraße L3041 „Saalburgstraße L3041“ und die Querstraße mit der Zufahrt zur geplanten Wohnbebauung „Saalburgstraße“ genannt.

In der Stadt Neu-Anspach sind nördlich der Saalburgstraße L3041 5 Einzelhäuser mit insgesamt 56 Wohneinheiten geplant (s. Abbildung 1). Die erforderlichen Stellplätze sind in einer Tiefgarage vorgesehen. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf den Anschluss dieser Tiefgarage an die Saalburgstraße.

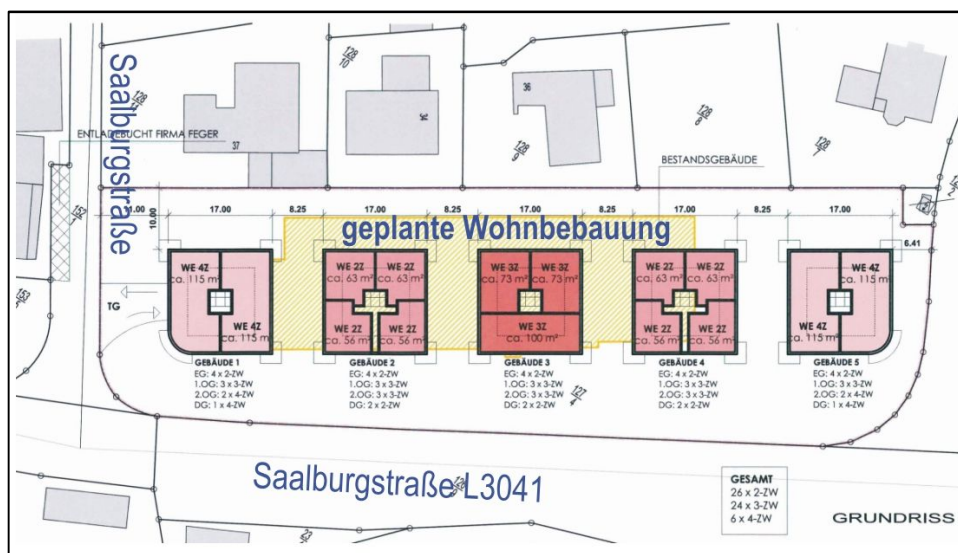


Abbildung 1: Geplante Wohnbebauung „Opel Jäger“, Vorentwurf des Architekten Micha Barsties, Bad Homburg, vom 13. Oktober 2017

Die zu erwartenden Quell- und Zielverkehrsstärken des Bauvorhabens „Opel Jäger“ wurden auf der Basis des „Handbuchs für Verkehrssicherheit und Verkehrstechnik“, Heft 53/1-2006 [1] und der „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) 2006 [2] ermittelt. Die Erfahrungswerte dieser Grundlagen basieren auf umfangreichen Untersuchungen u. a. der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung. Sie stellen eine allgemein erprobte Zusammenfassung des Fachwissens dar.

Entsprechend den Werten von [1] und [2] wurde in der **Anlage** die Abschätzungen der verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Wohnbebauung mit den minimalen, den mittleren und den maximalen Werten der Verkehrserzeugung ermittelt. Der Vorentwurf sieht 26 Zweizimmerwohnungen für 1 bis 2 Bewohner, 24 Dreizimmerwohnungen für 2 bis 3 Bewohner sowie 6 Vierzimmerwohnungen für 3 bis 4 Bewohner vor. Daraus ergeben sich 92 („minimal“) bis 148 („maximal“) Einwohner (s. Anlage).

Die Maximalwerte der Anlage stellen das Verkehrsaufkommen bei maximaler Erzeugung von Kfz-Verkehr dar. Die Minimalwerte würden sich ergeben, wenn die Bauflächen nicht vollständig ausgenutzt werden und minimaler Kfz-Verkehr entsteht. Beide Annahmen sind im vorliegenden Fall unrealistisch. Entsprechend der Einwohnerstruktur der Stadt Neu-Anspach kann die geplante Nutzung als „mittel“ eingestuft werden. Mit diesem realistischen „mittleren“ Ansatz ergibt sich nach der Anlage ein tägliches Verkehrsaufkommen von je ca. 160 Pkw im Ziel- und Quellverkehr (s. Anlage).

Die in der Anlage verwendeten Werte des MIV-Anteils (MIV = motorisierter Individualverkehr) und des Pkw-Besetzungsgrads bestimmen sich nach dem Handbuch [1]. Um alle witterungsbedingte Einflüsse abzudecken, wurde der MIV-Anteil (MIV = motorisierter Individualverkehr) von „50 bis 90 %“ auf den mittleren Wert „90 %“ erhöht.

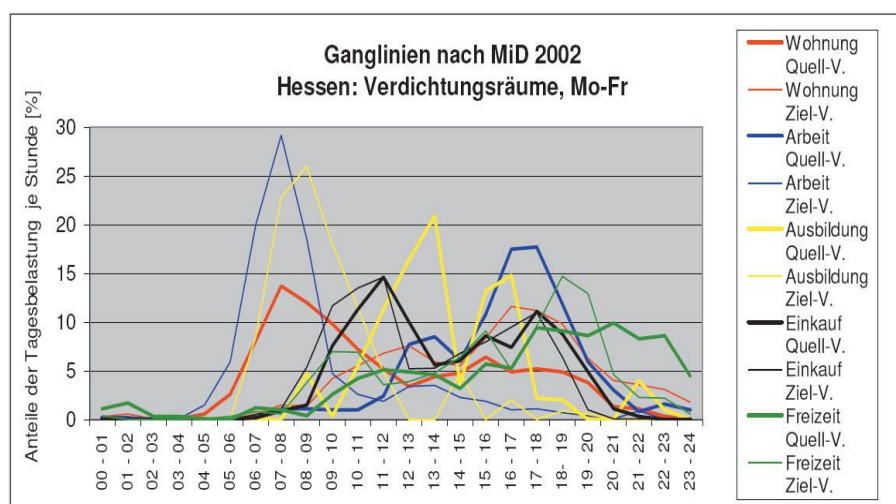
Aus mehreren Verkehrserhebungen, die der Verfasser der vorliegenden Untersuchung bezüglich der Ziel- und Quellverkehrsstärken auch von Wohngebieten durchgeführt hat, wurde festgestellt, dass nur geringe Unterschiede zwischen den nachmittäglichen Spitzenbelastungen im Zeitraum von 15.00 bis 19.00 Uhr bestehen. Die ermittelten Spitzenstundenanteile dieser maximalen Belastungen decken sich mit denen der Ganglinien des Handbuchs [1] im **Diagramm 1**. Danach liegen die maximalen Anteile des Quellverkehrs morgens bei 14 % und nachmittags bei 5 %. Die entsprechenden Anteile des Zielverkehrs betragen morgens 2 % und nachmittags 12 %. Die aufgezeigten Werte wurden in den Berechnungen der Anlage verwendet.

Der Spitzenstundenanteil des Lkw-Verkehrs von 10 % des täglichen Verkehrs wurde in Anlehnung an die alten Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil Querschnitte (RAS-Q 96) gewählt.

Auf der Grundlage der oben dargelegten Zusammenhänge ist höchstens mit einem „mittleren“ Verkehrsaufkommen zu rechnen. Daraus ergibt sich – wie oben bereits dargelegt – ein tägliches Ziel- und Quellverkehrsaufkommen von je ca. 160 Pkw sowie 6 Lkw pro Tag. In den Spitzenstunden werden morgens ca. 22 Pkw aus dem Wohngebiet aus und 3 Pkw einfahren sowie 1 in [Pkw-E] umgerechnete Fahrzeuge des Schwerverkehrs zu- und abfließen. Nachmittags dreht sich das Verhältnis um: Quellverkehr der geplanten Wohnbebauung ca. 8 Pkw/h, Zielverkehr zum Wohngebiet ca. 19 Pkw/h. Das bedeutet, dass maximal im Durchschnitt nur alle 3 Minuten ein Pkw zur Tiefgarage fährt. Der vorhandene auf privatem Grund liegende Stauraum vor der Einfahrt zur Tiefgarage von 2 Pkw-Längen (s. **Abbildung 2**) wird nicht überstaut.

Diagramm 1:

Stundenanteile [%] des werktäglichen Pkw-Aufkommens für Hessen (aus [1])



Die Fahrkurven eines 5er BMW (grün in Abbildung 2 dargestellt) zeigen auf, dass ein 16 m langer Sattelschlepper oder ein 20 m langer Lastzug (rot dargestellt) be- oder entladen können, ohne dass die Ausfahrt oder die Zufahrt zur geplanten Tiefgarage blockiert wird. Zwischen den Fahrzeugen sind ausreichende Sicherheitsabstände vorhanden.

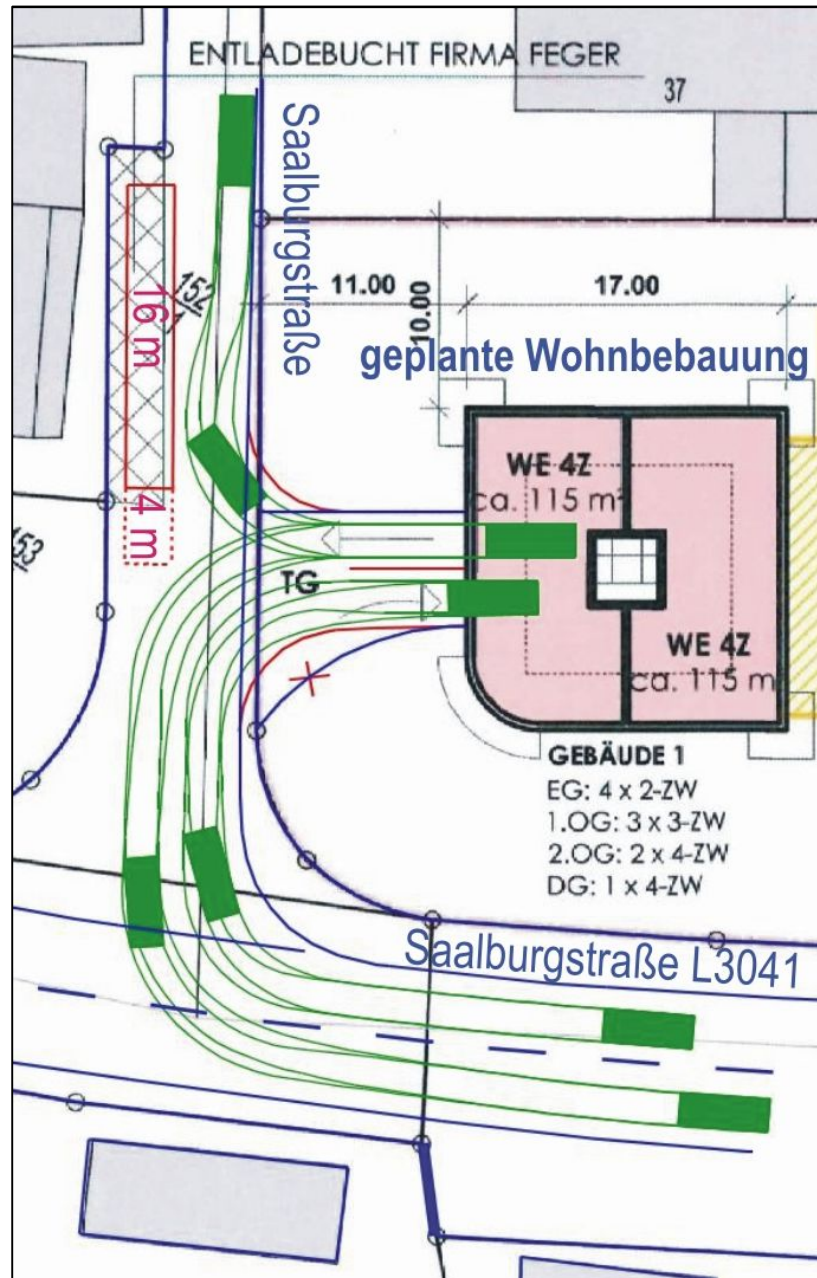


Abbildung 2:

Anschlussbereich der geplanten Wohnbebauung „Opel Jäger“

Gießen, den 08. Dezember 2017

Anschluss des Bauvorhabens „Opel Jäger“ i.d. Stadt Neu-Anspach a.d.Saalburgstraße

Ziel- und Quellverkehr der geplanten 56 Wohneinheiten (s. Erläuterungen)

Berechnung der Ziel-/Quellverkehre auf der Grundlage der spezifischen Werte des „Handbuchs für Verkehrssicherheit und Verkehrstechnik“ [1] und der „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ FGSV 2006 [2]

	minimal	mittel	maximal	
Einwohner	92	120	148	
Wegehäufigkeit / Einwohner	3,3	3,6	3,8	nach [1]
Wege / Tag	304	432	562	
Pkw-Wege / Wege	80%	90%	100%	(s. Erl.)
Pkw-Wege / Tag	243	389	562	
Pkw-Besetzungsgrad	1,2	1,2	1,2	Pers/Pkw
Pkw-Fahrten	203	324	468	Pkw/Tag
Binnenverkehr	0%	0%	0%	
Binnenverkehr	0	0	0	Pkw/Tag
Einw.Verkehr außerhalb des Gebiets	20%	15%	10%	
Einw.Verkehr außerhalb des Gebiets	41	49	47	Pkw/Tag
Besucherverkehr	10%	12,5%	15%	
Besucherverkehr	20	41	70	Pkw/Tag
Summe Ziel- + Quell-Verkehr	182	316	491	Pkw/Tag
<u>Pkw-Quellverkehr</u>	91	158	246	Pkw/Tag
<u>Pkw-Zielverkehr</u>	91	158	246	Pkw/Tag
Güterverkehr (Müllabfuhr usw.)	0,05	0,05	0,05	Lkw-Fahrten/E
<u>Güterverkehr (Müllabfuhr usw.)</u>	5	6	7	Lkw-Fahrten/Tag
Summe Ziel- + Quell-Verkehr	9	11	13	Lkw-Fahrten/Tag in Pkw-E
Summe Ziel- + Quell-Verkehr	1	1	1	Lkw-Fahrten/Stunde in Pkw-E
Ziel- + Quell-Verkehr jeweils	1	1	1	Lkw-Fahrten/Stunde in Pkw-E
<u>stündlicher Quellverkehr:</u>	(nur Pkw)			
Stundenfaktor 7.00 bis 8.00 Uhr	14%	14%	14%	bezogen auf den Tagesverkehr
Quellverkehr 7.00 bis 8.00 Uhr	13	22	34	Pkw/h
<u>stündlicher Zielverkehr:</u>	(nur Pkw)			
Stundenfaktor 7.00 bis 8.00 Uhr	2%	2%	2%	bezogen auf den Tagesverkehr
Zielverkehr 7.00 bis 8.00 Uhr	2	3	5	Pkw/h
<u>stündlicher Quellverkehr:</u>	(nur Pkw)			
Stundenfaktor 16.00 bis 17.00 Uhr	5%	5%	5%	bezogen auf den Tagesverkehr
Quellverkehr 16.00 bis 17.00 Uhr	5	8	12	Pkw/h
<u>stündlicher Zielverkehr:</u>	(nur Pkw)			
Stundenfaktor 16.00 bis 17.00 Uhr	12%	12%	12%	bezogen auf den Tagesverkehr
Zielverkehr 16.00 bis 17.00 Uhr	11	19	29	Pkw/h



Vorlage

XII/75/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	19.03.2019	
Bauausschuss	03.04.2019	
Stadtverordnetenversammlung	11.04.2019	

**60-18-02 Bebauungsplan Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA, 2. Änderung, Stadtteil Anspach
- Beschlussfassung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 Baugesetzbuch BauGB
eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen**

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.4.2018 die Aufstellung des im Betreff genannten Bebauungsplanes 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Planziel ist die bauplanungsrechtliche Umwidmung von bislang als Straßenverkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzten Flächen in Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die im Ursprungsbebauungsplan von 2014 festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen bleiben unverändert. Damit sind die Grundzüge der Ursprungsplanung von 2014 nicht berührt.

Da die Planbezeichnung „Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA – 1. Änderung“ des Bebauungsplan-Entwurfs bereits für einen gleichnamigen Bebauungsplan der Stadt verwendet wird, wurde die Planbezeichnung des vorliegenden Bebauungsplanes nach dem Beteiligungsverfahren redaktionell an die fortlaufende Nummerierung der Änderungen angepasst.

Da im Zuge der vorliegenden Planung keine Öffentlichkeit betroffen ist, wurde von einer Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 BauGB abgesehen und nur der zukünftige Grundstückseigentümer am Verfahren beteiligt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen von Behörden haben in der Zeit bis zum 1.3.2019 abgegeben, dass Regierungspräsidium Darmstadt-Kampfmittelräumdienst und die Syna GmbH. Die Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro Holger Fischer, Linden, ausgewertet, abgestimmt und sind im Beschlussvorschlag (*in Fett- und Kursivschrift*) dargelegt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, zu dem Bebauungsplanentwurf Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA, 2. Änderung die in Fettdruck und Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben.

Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (Frist bis zum 01.03.2019)

1. Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, Schreiben vom 20.2.2019, Az.: I 18 KMRD- 6b 06/05-N 1310-2019

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

2. Syna GmbH, Schreiben vom 13.2.2019, Az.: Jürgen Fischer

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und zukünftig geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge des Neubaus von Erschließungsstraßen und -Wegen kann die Erweiterung der o. g. Versorgungsanlagen erforderlich werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin. Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlege tiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden. In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an geo.service@syna.de oder per Telefon unter der 069/3107-2188/2189. Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Serviceteam in Bad Homburg, Herrn Dissinger, Te1.06172-962-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Es bestehen unsererseits keine Bedenken die Bauleitplanung im genannten Bereich
Von bisher „Straßenverkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) festgesetzten Flächen“ in „Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO)“ Umzuwidmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur weitergehenden Berücksichtigung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Der als Anlage zur Stellungnahme beigefügte Übersichtslageplan wird Bestandteil der Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage:
Lageplan Syna GmbH

154

Adam-Hall-Strabe

0683

0682

0681

0680

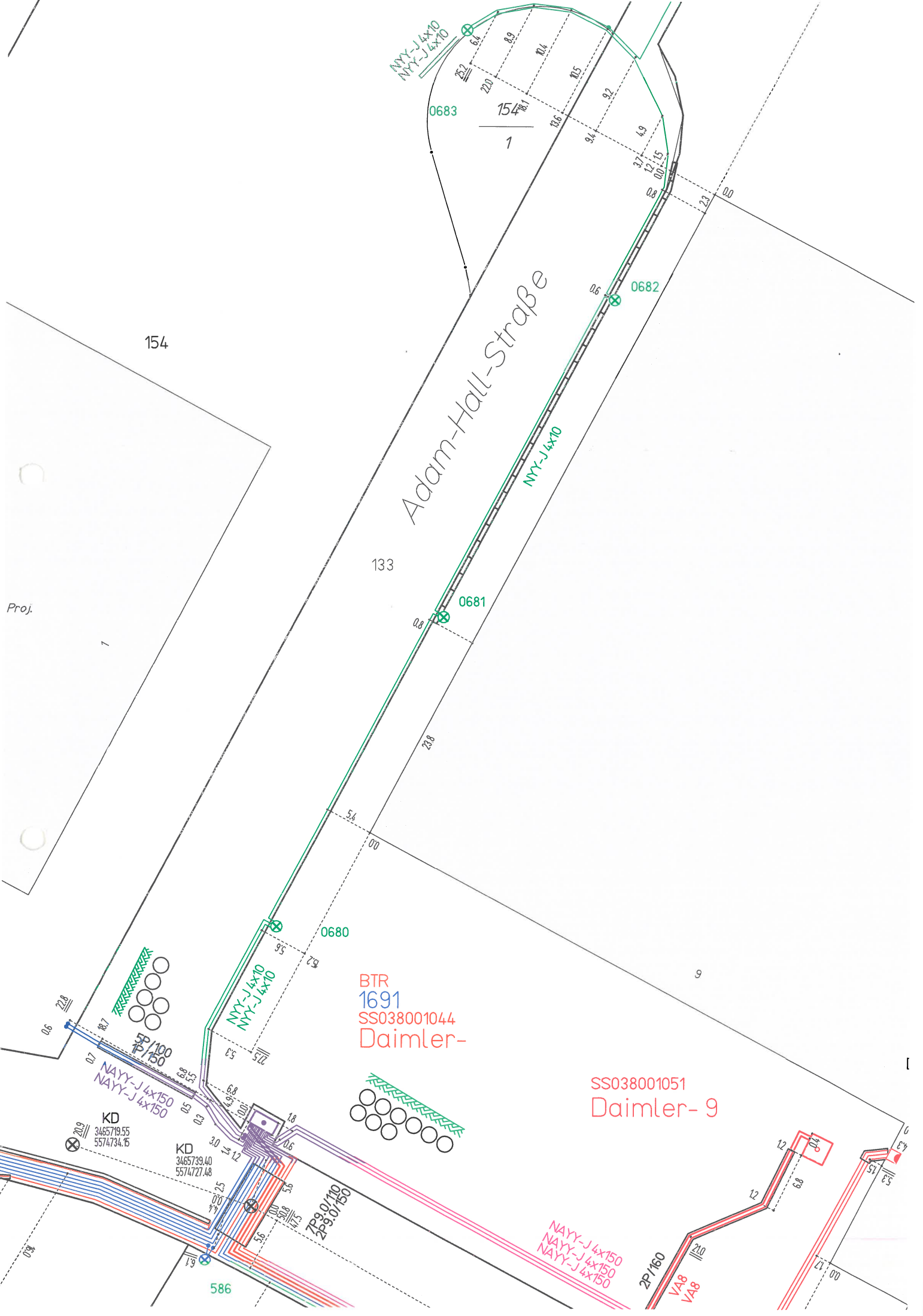
BTR
1691
SS038001044
Daimler-

SS038001051
Daimler-9

KD
3465719.55
5574734.16

KD
3465739.40
5574727.48

586



Proj.

1

9

9

4.3

5.3

0.0

1.7

12

6.8

0.4

0.0

0.0

2.3

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0

0.0



Aktenzeichen: Feldmann/Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 08.03.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/76/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	19.03.2019	
Bauausschuss	03.04.2019	
Stadtverordnetenversammlung	11.04.2019	

**60-18-02 Bebauungsplan Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA, 2. Änderung, Stadtteil Anspach
-Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Sachdarstellung:

Auf die Vorlage Nr. XII/75/2019 wird Bezug genommen. Die Abwägungen der eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen der Träger öffentlicher Belange wurde vorgenommen.

Damit das Verfahren abgeschlossen werden kann, ist der Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA, 2. Änderung, Stadtteil Anspach wird gemäß § 10 (1) BauGB sowie § 5 HGO und § 91 Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA, 2. Änderung, Stadtteil Anspach wird ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Thomas Pauli
Bürgermeister

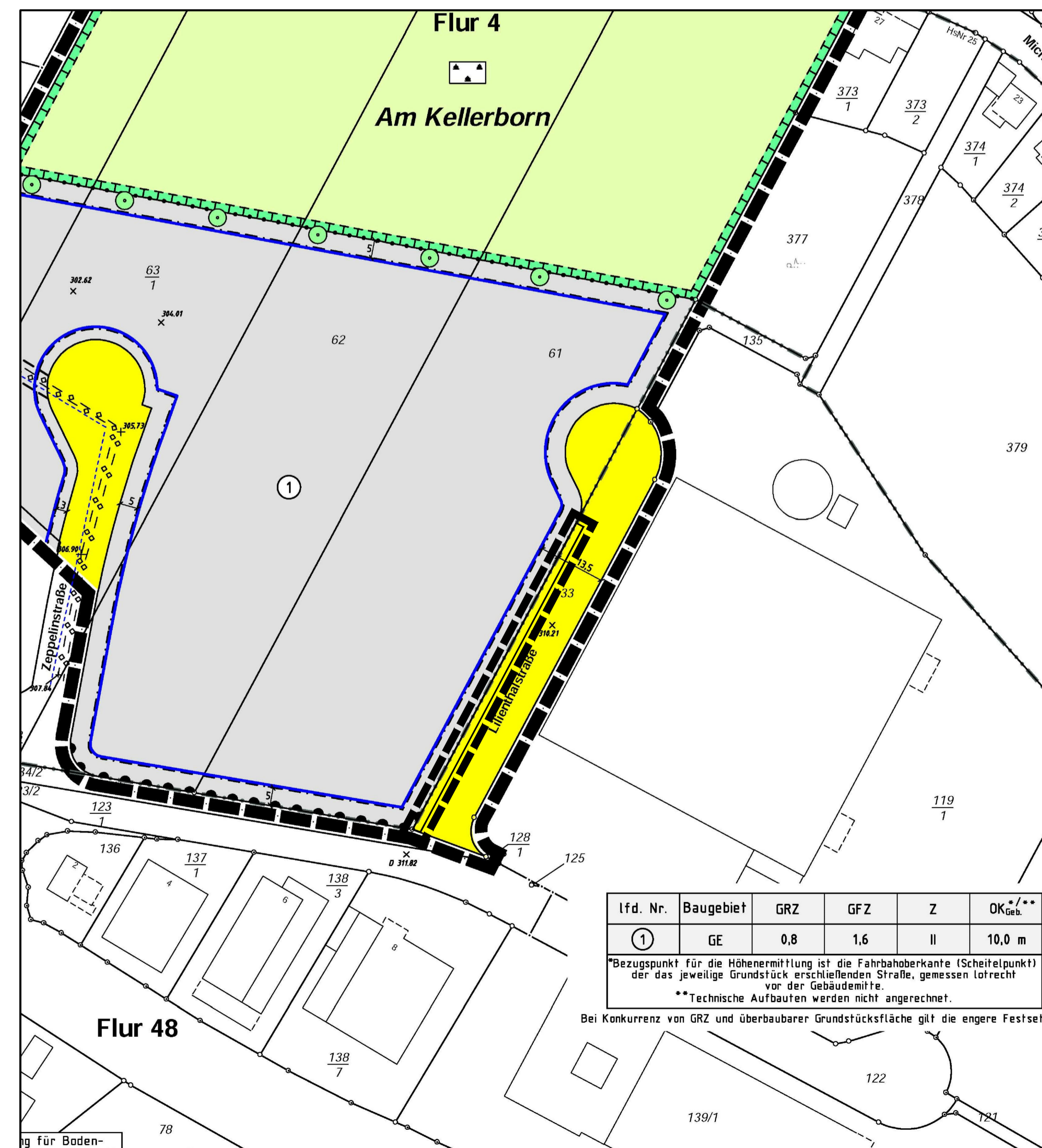
Anlagen:
Bebauungsplan mit Legende Stand 6.3.2019
Begründung Stand 6.3.2019

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Anspach

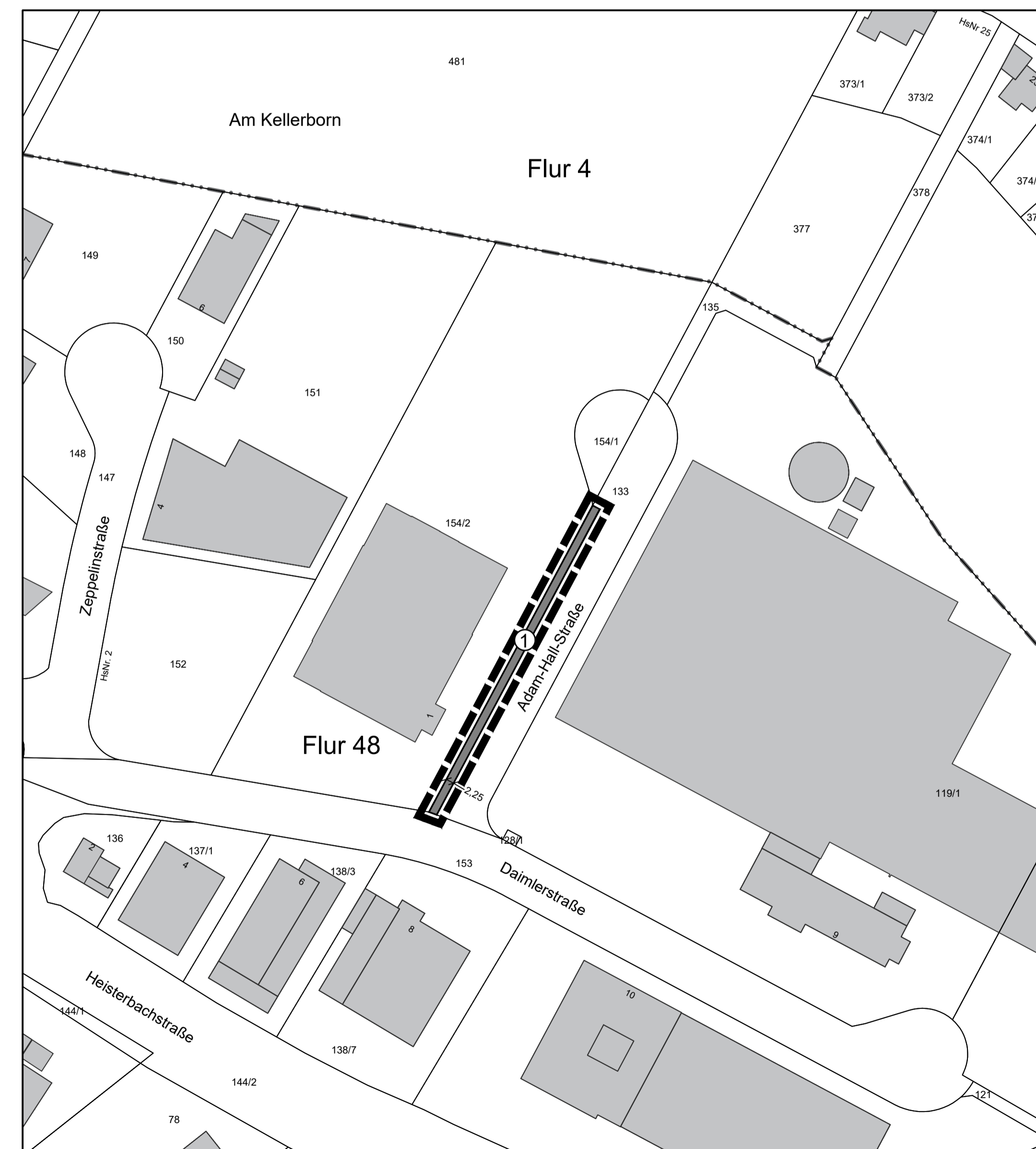
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 2. Bauabschnitt

2. Änderung

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 2. Bauabschnitt von 2014 (Ausschnitt)



Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 2. Bauabschnitt - 1. Änderung



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

- Flurgrenze
- Flur 48 Flurnummer
- 133 Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

- GE Gewerbegebiet (hier: nicht überbaubare Grundstücksflächen)

Maß der baulichen Nutzung

- GRZ Grundflächenzahl

Verkehrsfächen

- Streifenverkehrsflächen
- Streifenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nutzungsschablone

Nr.	Baugebiet	GRZ
1	GE	0,8

1 Hinweise und Änderungen

- 1.1 Die 2. Änderung umfasst ausschließlich die teiräumliche Umwidmung von bislang als Straßenverkehrsflächen festgesetzten Flächen in Gewerbegebiet.
- 1.2 Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 2. Bauabschnitt - 2. Änderung werden für seinen Geltungsbereich die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 2. Bauabschnitt von 2014 durch die Festsetzungen der vorliegenden 2. Änderung ersetzt. Die sonstigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 2. Bauabschnitt von 2014 gelten im Übrigen unverändert fort.

Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13 BauGB:

- Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am 19.04.2018
- Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 06.02.2019
- Die Beteiligung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 BauGB erfolgte mit Frist bis einschließlich 01.03.2019
- Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am _____
- Die Bekanntmachungen erfolgten im Usinger Anzeiger.

Ausfertigervermerk:
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Neu-Anspach, den _____

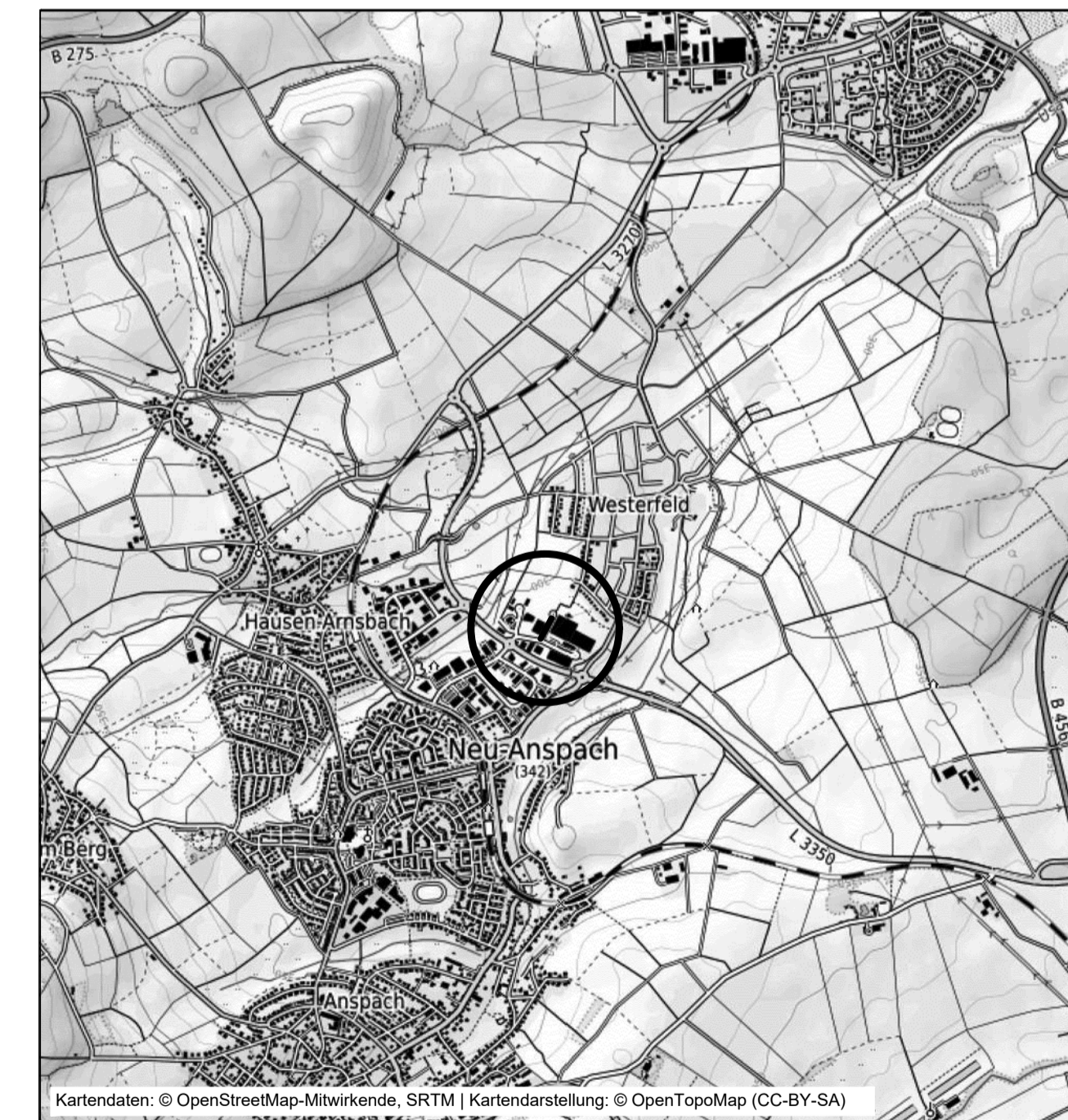
Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:
 Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____

Neu-Anspach, den _____

Bürgermeister

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)



Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16, 35440 Linden, Tel. 06403/9537-0 Fax: 06403/9537-30

Stand: 08.01.2019
06.03.2019

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Anspach
 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Kellerborn“
 2. Bauabschnitt - 2. Änderung
 Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB
 Fassung zum Satzungsbeschluss

Bearbeiter: Adler
CAD: Schneider
Maßstab: 1 : 1.000



Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Anspach

Begründung
zum
Bebauungsplan
„Gewerbegebiet Am Kellerborn“
2. Bauabschnitt

2. Änderung

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Fassung zum Satzungsbeschluss

Planstand: 06.03.2019

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Julian Adler, Stadtplaner AKH
Annika Schenk, B.Sc. Stadt- und Regionalplanung

Inhalt

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Veranlassung und Planziel.....	3
1.2	Räumlicher Geltungsbereich.....	4
1.3	Regionalplanung und vorbereitende Bauleitplanung	4
1.4	Verbindliche Bauleitplanung	4
1.5	Innenentwicklung und Bodenschutz	5
1.6	Vereinfachtes Verfahren	6
2	Inhalt und Festsetzungen	6
2.1	Art der baulichen Nutzung.....	7
2.2	Maß der baulichen Nutzung	7
2.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	7
3	Verkehrliche Erschließung und Anbindung.....	7
4	Berücksichtigung umweltschützender Belange.....	8
5	Immissionsschutz.....	9
6	Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz.....	9
7	Altlasten und Bodenbelastungen.....	10
8	Denkmalschutz.....	11
9	Bodenordnung	11
10	Kosten.....	11

Redaktioneller Hinweis:

Da die Planbezeichnung „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 2. Bauabschnitt – 1. Änderung des Bebauungsplan-Entwurfs bereits für einen gleichnamigen Bebauungsplan der Stadt Neu-Anspach verwendet wird, wurde die Planbezeichnung des vorliegenden Bebauungsplanes nach dem Beteiligungsverfahren redaktionell an die fortlaufende Nummerierung der Änderungen angepasst.

1 Vorbemerkungen

1.1 Veranlassung und Planziel

In der Stadt Neu-Anspach ist im Stadtteil Anspach im Zuge der teilräumlichen Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 2. Bauabschnitt von 2014 die bauplanungsrechtliche Umwidmung von Teilflächen der Straßenparzelle der Adam-Hall-Straße vorgesehen. Da hier entgegen der Ursprungsplanung straßenbegleitend kein öffentlicher Parkstreifen für Lastkraftwagen erforderlich ist und die Straße anstelle einer Breite von 13,50 m mit einem reduzierten Querschnitt endausgebaut ist, soll ein im Bebauungsplan von 2014 bislang noch als Straßenverkehrsfläche festgesetzter Grundstücksstreifen dem bereits von der ansässigen Firma ADAM HALL GmbH genutzten und bebauten Grundstück zugeordnet werden. Die Flächen werden für die Gestaltung des Eingangsbereiches sowie für die Errichtung von Stellplätzen genutzt.

Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes



Abbildung genordet, ohne Maßstab

Die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst ausschließlich die Umwidmung von bislang als Straßenverkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) festgesetzten Flächen in Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die im Bebauungsplan von 2014 durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen bleiben unverändert, sodass sich innerhalb des im Zuge der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzten Gewerbegebietes nur nicht überbaubare Grundstücksflächen befinden, auf denen grundsätzlich nur Stellplätze und Nebenanlagen zugelassen werden können. Da hierdurch die Grundzüge der Ursprungsplanung von 2014 nicht berührt werden, erfolgt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Anspach, Flur 14, das Flurstück 133 teilweise und somit eine Fläche von insgesamt 188 m².

Bereich des Plangebietes



Eigene Aufnahmen (01/2019)

1.3 Regionalplanung und vorbereitende Bauleitplanung

Der Bereich des Plangebietes ist im **Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010** als *Gewerbliche Baufläche Planung* dargestellt, sodass die Planung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, stehen auch die Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplanes der vorliegenden Planung nicht entgegen.

1.4 Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des **Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 2. Bauabschnitt** von 2014. Der rechtswirksame Bebauungsplan setzt für den Bereich des Plangebietes bislang Straßenverkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB fest. Die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Umwidmung von Straßenverkehrsflächen in Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO. Die im Bebauungsplan von 2014 durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen bleiben unverändert, sodass sich innerhalb des im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzten Gewerbegebietes nur nicht überbaubare Grundstücksflächen befinden, auf denen grundsätzlich nur Stellplätze und Nebenanlagen zugelassen werden können.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 2. Bauabschnitt – 2. Änderung werden für seinen Geltungsbereich die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 2. Bauabschnitt von 2014 durch die Festsetzungen der vorliegenden 2. Änderung ersetzt. Die sonstigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 2. Bauabschnitt von 2014 gelten im Übrigen unverändert fort.

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 2. Bauabschnitt von 2014

Ausschnitt geordnet, ohne Maßstab

1.5 Innenentwicklung und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch wurde 2013 mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden weiter zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. § 1 Abs. 5 BauGB sieht nun zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 zudem bestimmt, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass insbesondere in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Gemeinden Bemühungen unternommen haben, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Das formulierte Planziel sowie die Festsetzungen der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes führen zu einer Umwidmung von räumlich begrenzten Flächen im bestehenden Siedlungsbereich und somit zu einer optimierten Grundstücksausnutzung. Im Zuge der vorliegenden Planung erfolgt keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen.

1.6 Vereinfachtes Verfahren

Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB anwenden, wenn die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bestehen. Die Grundzüge der Ursprungsplanung von 2014 werden vorliegend nicht berührt, da lediglich ein kleiner Teilbereich der bislang festgesetzten Straßenverkehrsflächen in Gewerbegebiet umgewidmet wird. Darüber hinaus wird kein UVP-pflichtiges Vorhaben vorbereitet, Schutzgebiete i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB werden ebenfalls nicht beeinträchtigt und es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, sodass das vereinfachte Verfahren angewendet werden kann. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB abgesehen.

Da im Zuge der vorliegenden Planung keine Öffentlichkeit betroffen ist, wurde von einer Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 BauGB abgesehen und nur der künftige Grundstückseigentümer am Verfahren beteiligt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2 Inhalt und Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Zur Ausführung dieser Grundnormen und zur Sicherung der angestrebten städtebaulich geordneten Entwicklung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen Festsetzungen in den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 2. Bauabschnitt – 2. Änderung aufgenommen worden.

Die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst ausschließlich die teilräumliche Umwidmung von bislang als Straßenverkehrsflächen festgesetzten Flächen in Gewerbegebiet. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 2. Bauabschnitt – 2. Änderung werden für seinen Geltungsbereich die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 2. Bauabschnitt von 2014 durch die Festsetzungen der vorliegenden 2. Änderung ersetzt. Die sonstigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 2. Bauabschnitt von 2014 gelten im Übrigen unverändert fort.

2.1 Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt für den Bereich des Plangebietes anstelle der im Bebauungsplan von 2014 bislang festgesetzten Straßenverkehrsflächen **Gewerbegebiet** i.S.d. § 8 BauNVO fest. Gewerbegebiete dienen nach § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Auf die Übernahme des im Bebauungsplan von 2014 enthaltenen Ausschlusses von einzelnen allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes wird verzichtet, da sich im Bereich des Plangebietes nur nicht überbaubare Grundstücksflächen befinden und daher ohnehin grundsätzlich nur Stellplätze und Nebenanlagen zugelassen werden können und eine weitere Feinsteuerung nicht erforderlich ist.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Zum Maß der baulichen Nutzung wird ausschließlich die Grundflächenzahl festgesetzt.

Die **Grundflächenzahl** gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Teil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Der Bebauungsplan setzt entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes von 2014 sowie in Anlehnung an die Obergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO für das Gewerbegebiet eine Grundflächenzahl von **GRZ = 0,8** fest. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Eine Bauweise i.S.d. § 22 BauNVO wird nicht festgesetzt. Ferner wird auch auf die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen verzichtet. Die im Bebauungsplan von 2014 durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen bleiben unverändert, sodass sich innerhalb des im Zuge der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzten Gewerbegebietes nur nicht überbaubare Grundstücksflächen befinden. Diesbezüglich gilt gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen werden können. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

3 Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Stadtteils Anspach, von wo aus über die innerörtlichen Verkehrswege sowie die umliegenden Bundes- und Landesstraßen eine überörtliche **Anbindung** erfolgen kann. Das Plangebiet ist auch für Fußgänger und Radfahrer sowie mit dem öffentlichen Personennahverkehr über die nächstgelegenen Haltepunkte erreichbar. Die äußere verkehrliche **Erschließung** ist bereits Bestand und erfolgt ausgehend von der Daimlerstraße über die Adam-Hall-Straße. Im Zuge der vorliegenden 2. Änderung dieses Bebauungsplanes ergeben sich bezüglich der verkehrlichen Erschließung und Anbindung des Plangebietes keine Änderungen.

Da im Bereich der Adam-Hall-Straße entgegen der Ursprungsplanung straßenbegleitend kein öffentlicher Parkstreifen für Lastkraftwagen erforderlich ist und die Straße anstelle einer Breite von 13,50 m mit einem reduzierten Querschnitt endausgebaut ist, soll nunmehr ein im Bebauungsplan von 2014 bislang noch als Straßenverkehrsflächen festgesetzter Grundstücksstreifen dem bereits von der ansässigen Firma ADAM HALL GmbH genutzten und bebauten Grundstück zugeordnet werden. Die Flächen werden für die Gestaltung des Eingangsbereiches sowie für die Errichtung von Stellplätzen genutzt. Weitergehende Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4 Berücksichtigung umweltschützender Belange

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20.07.2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Der Umweltbericht ist in die Abwägung einzustellen. Dieses Verfahren ist für alle Bauleitpläne anzuwenden, deren Verfahren nach Inkrafttreten des EAG Bau eingeleitet wurde. Eine Ausnahme stellen hierbei jedoch Bebauungspläne dar, die unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB bzw. des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren, sodass die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich ist. Die Pflicht, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermitteln und zu bewerten sowie in die Abwägung einzustellen, bleibt indes unberührt. Darüber hinaus sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen Bestandteilen gleichermaßen in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Auch sind bauplanungsrechtlich vorbereitete Eingriffe in Natur und Landschaft nur zulässig, wenn diese durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können.

Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotop- oder Lebensräume nach der FFH-Richtlinie vorhanden. Auch liegen keine Hinweise auf Vorkommen geschützter Arten vor. Das Plangebiet ist nicht Teil eines Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes und berührt auch keine sonstigen naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete. Da im Zuge der vorliegenden Planung keine Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berührt werden, kann von einer weitergehenden Ermittlung und diesbezüglichen Bewertung abgesehen werden. Auch wird im Zuge der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich, da bereits über den Bebauungsplan von 2014 die Errichtung von Straßenverkehrsflächen bauplanungsrechtlich vorbereitet und in der Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung bzw. im Rahmen der Eingriffskompensation berücksichtigt wurde. Da der Biotopwert von nicht überbaubaren bzw. versiegelten Grundstücksflächen auf dem Baugrundstück (hier insbesondere Stellplätze) im Wesentlichen dem Biotopwert von Straßenverkehrsflächen entspricht, bedarf es diesbezüglich keiner weiteren Betrachtung und Regelung mithin ist der Eingriff entsprechend zulässig.

5 Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen zueinander bzw. der Ausweisung von Gewerbegebiet im Kontext der im näheren Umfeld vorhandenen gewerblichen Nutzungen und Freiflächen sowie der angrenzend ausgewiesenen Gewerbegebiete kann dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG grundsätzlich entsprochen werden. Störfallbetriebe i.S.d. der sog. Seveso-III-Richtlinie sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.

6 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Die folgenden Ausführungen geben entsprechend dem Planungsstand Aufschluss über die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Im Übrigen wird auf die Inhalte und Regelungen des Bebauungsplanes von 2014 verwiesen.

Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser und Löschwasser ist bereits Bestand und erfolgt durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz. Im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen.

Abwasserentsorgung

Die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers und Niederschlagswassers ist bereits Bestand und erfolgt im Trennsystem durch Anschluss an das bestehende Entsorgungsnetz. Im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen. Darüber hinaus wird auf die nachfolgenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen verwiesen:

§ 55 Abs. 2 WHG: Grundsätze der Abwasserbeseitigung

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasserbeseitigung

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Sowohl § 55 Abs. 2 WHG als auch § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG stellen unmittelbar geltendes Recht dar, wobei der Begriff „soll“ dahingehend verstanden wird, dass nur bei nachweislich zu erwartenden Schwierigkeiten, d.h. bei atypischen Sonderfällen, von dem Vollzug Abstand genommen werden darf.

Trinkwasserschutzgebiete

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes.

Oberirdische Gewässer und Überschwemmungsgebiete

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine oberirdischen Gewässer. Festgesetzte oder geplante Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.

Bodenversiegelung

Diesbezüglich kann auf die bisherigen eingriffsminimierenden Festsetzungen des Bebauungsplanes von 2014 sowie auf die einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Bauordnung, z.B. den im Folgenden zitierten **§ 8 Abs. 1 HBO** verwiesen werden:

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. *wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und*
2. *zu begrünen oder zu bepflanzen,*

soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

7 Altlasten und Bodenbelastungen

Altlagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten und Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen innerhalb des Plangebietes sind nicht bekannt.

8 Hinweise und sonstige Infrastruktur

Seitens der Syna GmbH wird in der Stellungnahme vom 13.02.2019 auf die vorhandenen **Erdkabel des Stromversorgungsnetzes** sowie auf die allgemein gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hingewiesen. Die bestehenden Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig und müssen in ihrem Bestand erhalten werden. Zudem wird vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hingewiesen.

Seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt, **Kampfmittelräumdienst** des Landes Hessen, wird in der Stellungnahme vom 20.02.2019 darauf hingewiesen, dass eine Auswertung vorliegender Luftbilder keinen begründeten Verdacht ergeben hat, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, wird darum gebeten, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

10 Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

11 Bodenordnung

Ein Verfahren zur Bodenordnung i.S.d. §§ 45 ff. BauGB ist nicht erforderlich.

12 Kosten

Der Stadt Neu-Anspach entstehen aus dem Vollzug des Bebauungsplanes voraussichtlich keine Kosten.


Planungsbüro Holger Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
35440 Linden · Konrad-Adenauer-Straße 16
Tel. 06403 / 9537-0 · www.fischer-plan.de



Aktenzeichen: Feldmann/Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 12.03.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/79/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	19.03.2019	
Bauausschuss	03.04.2019	
Stadtverordnetenversammlung	11.04.2019	

**60-16-08 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Luditzer Straße 7, Stadtteil Westerfeld
-Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
60-19-05 Bebauungsplan „Luditzer Straße/Schlesierstraße“, Stadtteil Westerfeld
-Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB**

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 27.9.2016 beschlossen, für das Grundstück Luditzer Straße 7 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Auf die Vorlage XII/162/2016 wird Bezug genommen.

Das Verfahren wurde bisher aus privaten Gründen des Antragsstellers nicht auf den Weg gebracht. Seit Anfang 2019 ist nun doch auch der Eigentümer des Grundstückes Schlesierstraße 1 an einer rückwärtigen Bebauung interessiert. Damit bietet es sich nun doch an, für einen Teilbereich des ehemaligen Bebauungsplanes „Am Bächweg“ (1963) einen Regelbebauungsplan aufzustellen. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes würde dann auch für die übrigen Grundstücke im Geltungsbereich die Umstellung auf die aktuelle Fassung der Baunutzungsverordnung erfolgen können und hier eindeutige bauplanungsrechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Aufstellungsbeschluss vom 27.9.2016 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Luditzer Straße 7, Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 28 aufzuheben und einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Luditzer Straße/Schlesierstraße zu fassen. Der Geltungsbereich würde dann die Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 5, Flurstücke 29,28,27,26 ,25/1,25/3, 25/4 und 31 umfassen.

Für das Grundstück Flurstück 29 wird die bereits bestehende Baumöglichkeit übernommen. Auf den Grundstücken Flurstück 26 und 27 wird keine rückwärtige Baumöglichkeit ausgewiesen (Eine erneute Abfrage ergab, dass kein Interesse besteht).

Planziel ist es auf den Grundstücken Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 31 (Schlesierstraße 1) und 28 (Luditzer Straße 7) eine rückwärtige Baumöglichkeit einzuräumen. Die Ver- und Entsorgung für die beiden zusätzlichen Baumöglichkeiten kann sichergestellt werden.

Die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr dürfte bei einer Zufahrtsbreite von 3 m kein Problem sein, zumal die geplanten Gebäude weniger als 50 Meter von der Straße entfernt liegen. Sichert werden muss natürlich ein Untergrund, der für die Fahrzeugbelastung ausreichend ist.

In städtebaulichen Verträgen soll die Kostenübernahme für die Bauleitplanung, einen infrastrukturellen Folgekostenbeitrag sowie die Kosten für die Ver- und Entsorgung (u.a. erforderliche Übergabe- bzw. Revisionsschächten aufgrund der großen Hausanschlusslängen) geregelt werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. den Aufstellungsbeschluss 60-16-08 vom 27.9.2016 für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Luditzer Straße 7, Stadtteil Westerfeld aufzuheben,
2. den Bebauungsplan „Luditzer Straße/Schlesierstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstücke 25/1 bis 29 (Luditzer Straße 1,3,5,7,9) und Flurstücke 25/3,25/4 und 31 (Schlesierstraße 1, 3a und 3 b).

3. mit den Eigentümern der Grundstücke Luditzer Straße 7 und Schlesierstraße 3 vor Einleitung des Verfahrens städtebauliche Verträge abzuschließen, die die Kostenübernahme für das Bauleitplanverfahren, den infrastrukturellen Folgekostenbeitrag, die Kosten für die Ver- und Entsorgung und die Sicherstellung des Untergrundes der jeweiligen Zufahrten für den Brandschutz regelt.

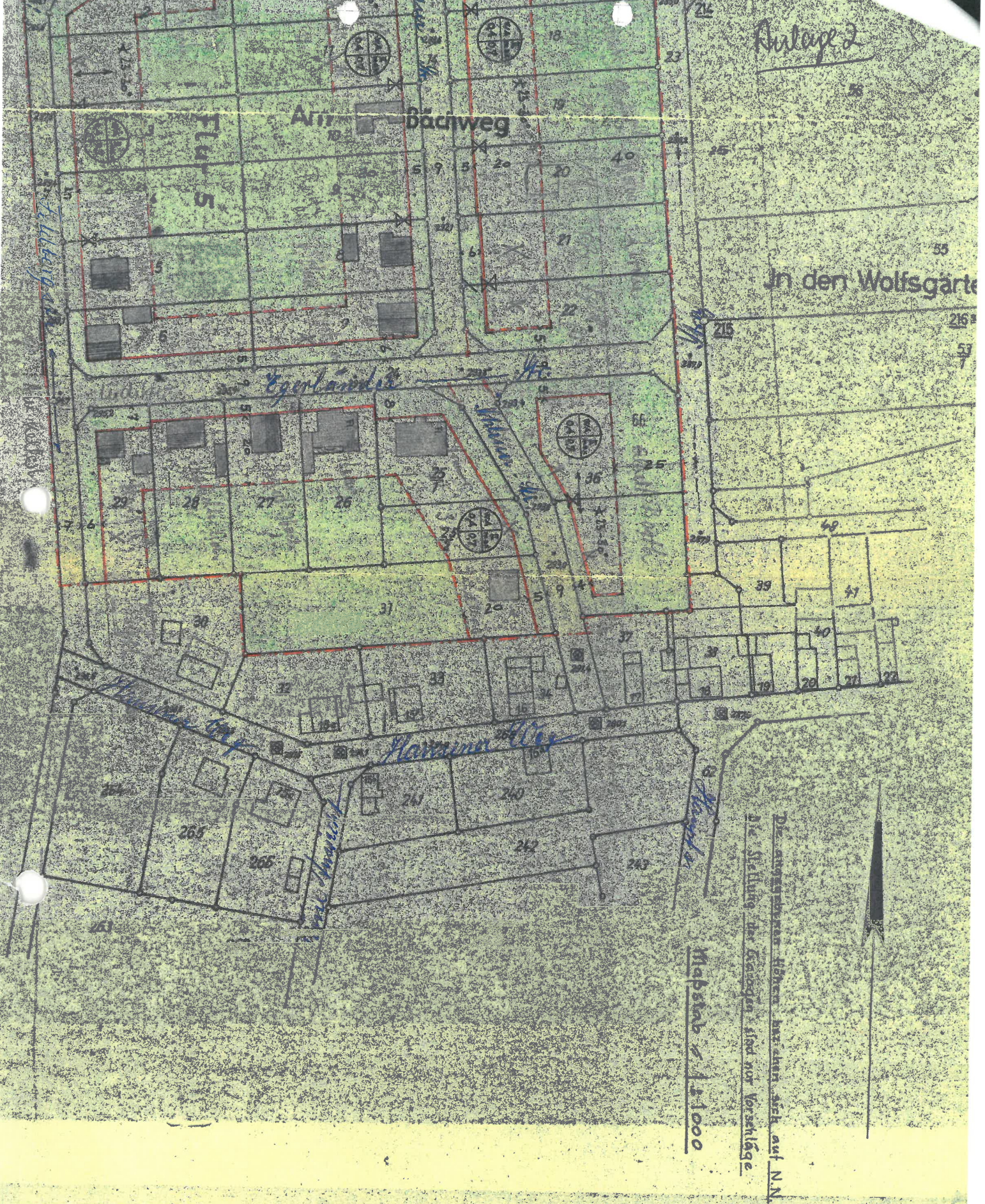
Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:

1. Lageplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan Luditzer Straße/Schlesierstraße
2. Auszug Bebauungsplan Am Bächweg



Ansatz 2



In den Wolfsgärten

Die angegebenen Höhen beziehen sich auf N.N.
Die Stellung der Gebäude sind nur Vorschläge

Maßstab 1:1.000



KW BÄCKLICH



Aktenzeichen: Feldmann/Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 20.03.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/87/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	26.03.2019	
Bauausschuss	03.04.2019	
Stadtverordnetenversammlung	11.04.2019	

**60-19-06 Bebauungsplan Freilichtmuseum Hessenpark, 1. Änderung und Erweiterung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses vom 22.9.1997**

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu-Anspach hat in ihrer Sitzung am 22.9.1997 auf Wunsch des Freilichtmuseums Hessenpark den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung und Erweiterung des seit 1975 rechtskräftigen Bebauungsplanes Freilichtmuseum Hessenpark gefasst. Hintergrund war, dass im Zusammenhang mit der baurechtlichen Beurteilung diverser Bauvorhaben festgestellt wurde, dass der Bebauungsplan als „einfacher“ Bebauungsplan anzusehen ist und damit Bauvorhaben nach § 34 oder § 35 BauGB zu beurteilen sind. Da keine überbaubaren Grundstücksflächen (Bauflächen oder Baufenster) festgesetzt wurden, ist der Bebauungsplan nicht qualifiziert. Außerdem waren die Notparkplätze planungsrechtlich nicht abgesichert. Von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde wurde die Überarbeitung des Bebauungsplanes mit der Zielsetzung, dass auch landschaftspflegerische Aussagen getroffen werden, gefordert. Die Beschlussfassung erfolgt damals mit der Maßgabe, dass hierfür für die Gemeinde keine Planungskosten entstehen. Der Hessenpark wollte dann mit eigenem Personal den Bebauungsplanentwurf erstellen, was jedoch bisher nicht umgesetzt wurde.

Inzwischen ist der Parkplatz erweitert und es sind auch mehrere Aufbauten baurechtlich genehmigt worden, die nicht dem Bebauungsplan aus 1975 entsprochen haben. Einzelabstimmungen zwischen dem Hessenpark und der Unteren Naturschutzbehörde waren immer wieder erforderlich. Im Juli 2018 wurde eine Biotopkartierung und im Dezember 2018 ein Entwicklungsplan erstellt, die Grundlage nun für das neue Bauleitplanverfahren werden sollen.

Um Planungssicherheit für die mittel- und langfristige Weiterentwicklung des Museumsgeländes zu erhalten, soll nun das Bebauungsplanaufstellungsverfahren definitiv durchgeführt werden.

Die Gebietskulisse ist überprüft worden. Zu den im Aufstellungsbeschluss vom 22.9.1997 genannten Grundstücken müssen noch die Grundstücke für den Parkplatz erweitert werden.

Der Freilichtmuseum Hessenpark GmbH ist bewusst, dass das Planverfahren nicht nur für den Hessenpark sondern auch für die Stadt mit Aufwand verbunden ist. Der Hessenpark hat deshalb vorgeschlagen, die Kosten für die Erstellung des Bebauungsplanes zu übernehmen. Im Gegenzug sollte die Stadt die Verwaltungskosten tragen.

Die Verwaltung begrüßt, die Aufstellung des Bebauungsplanes, der dann auch zukünftig die Beurteilung von Bauvorhaben erleichtern wird. Auch die vorgeschlagene Kostenregelung ist vertretbar.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. den am 22.9.1997 gefassten Aufstellungsbeschluss Freilichtmuseum Hessenpark, 1. Änderung und Erweiterung mit Erweiterung der Grundstücke für die Parkplatzerweiterung umzusetzen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke:

Gemarkung Oberhain Flur 1, Flurstücke 14/24, 32/1, 30/1, 29/2, 29/3, 28/2, 22, 28/3, 23, 24, 25, 26 und 27.

Gemarkung Anspach Flur 24, Flurstücke 43/1, 50, 49, 47/1, 57/1, 57/2, 45, 46, 61, 62, 63/1, 60, 59, 58, 31/2, 31/3, 19/2, 19/1, 26 und 32.

Gemarkung Anspach Flur 25 Flurstücke 37/1, 37/2, 74, 73, 72/1, 69, 83 – 87, 82/1, 92/1, 75/1, 75/2, 75/3, 76, 79/1, 88/1, 63 – 68, 62/1 und 61/1.

Gemarkung Anspach Flur 33, Flurstücke 44/1, 44/2, 50, 46 und 48/1.

Gemarkung Anspach Flur 38 Flurstücke 1/13, 1/7, 1/11, 1/12, 1/14 und 1/15.

Planziel ist die Sicherstellung der mittel- und langfristigen Weiterentwicklung des Museumsgeländes.

2. Die Planungskosten gehen zu Lasten des Freilichtmuseum Hessenpark GmbH. Die Stadt übernimmt die Verwaltungskosten zur Abwicklung des Verfahrens.

Thomas Pauli
Bürgermeister

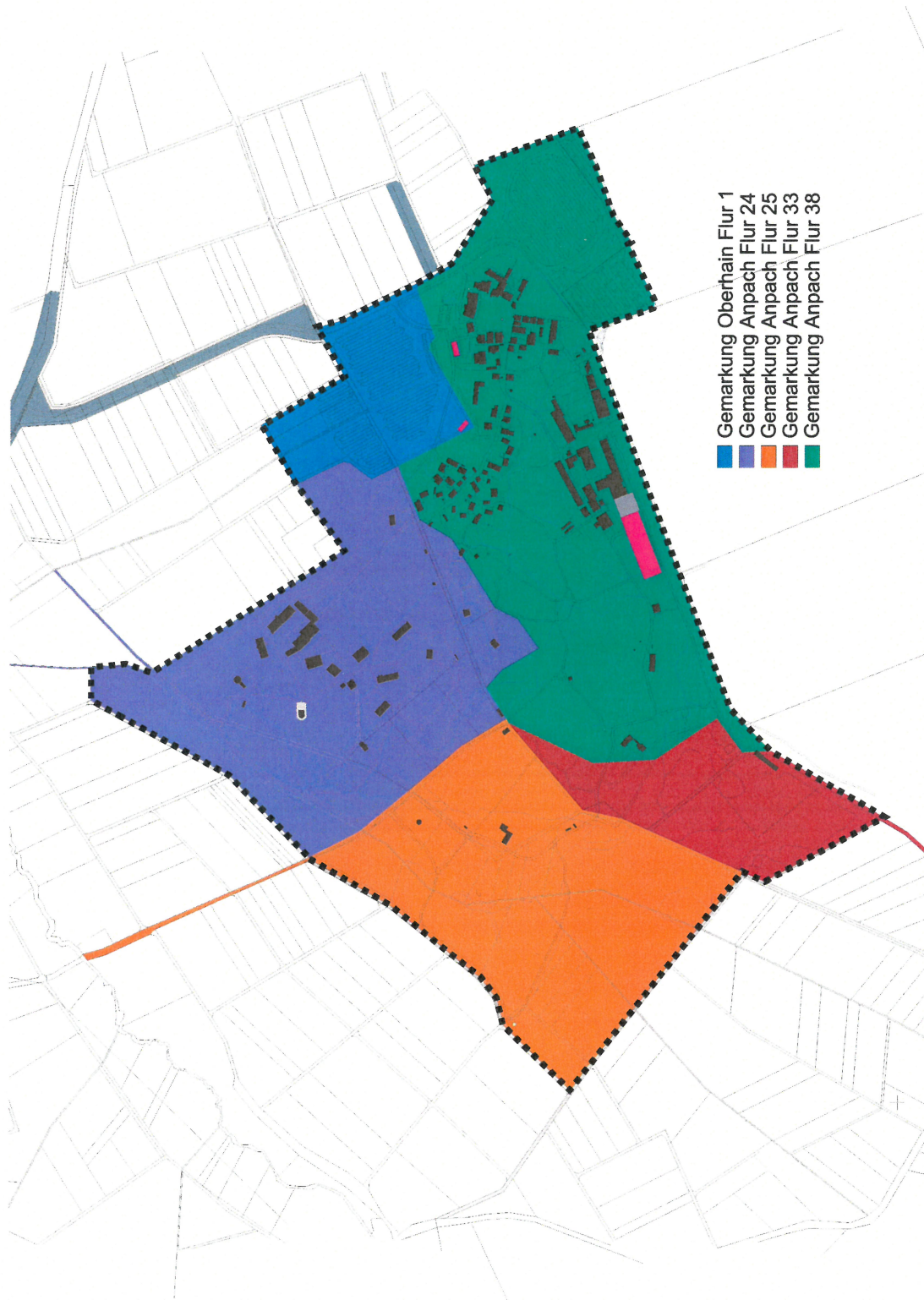
Anlagen:

1. Lageplan mit Geltungsbereich
2. Übersichtsplan der betroffenen Gemarkungen

ANLAGE 1

Maßstab 1:5000
20.03.2019







Aktenzeichen: Keth
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, **27.03.2019** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/94/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	02.04.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	04.04.2019	
Stadtverordnetenversammlung	11.04.2019	

Ad-hoc Bericht gem. § 28 GemHVO

Sachdarstellung:

Aufgrund der aktuellen Finanz- und Haushaltslage der Stadt Neu-Anspach wird der anhängende Ad-Hoc Bericht gem. § 28 GemHVO den städtischen Gremien vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ad-Hoc Bericht gem. § 28 GemHVO zum 19.03.2019 wird zur Kenntnis genommen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage
Ad-Hoc Bericht



**Ad-hoc Bericht
gem. § 28 GemHVO**

zum 19.03.2019

Vorwort zum Ad-hoc Bericht 19.03.2019

Gemäß § 28 Abs. II GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung zusätzlich zu den bekannten regelmäßigen Berichten unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass

1. sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert,
2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden oder
3. die Stadt die Liquiditätskredite nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückführen kann (§ 105 Abs. 1 S. 3 HGO).

In der Budgetierungsrichtlinie der Stadt Neu-Anspach wurde die Begrifflichkeit, ab wann eine Abweichung „wesentlich“ ist, konkretisiert und auf 3 % des Haushaltsvolumens festgelegt. Davon unberührt bleiben aber Abweichungen, die zwar von der Höhe nicht die Wesentlichkeitsgrenze überschreiten, aufgrund ihrer Folgen für die Liquidität oder des Liquiditätskreditrahmens dennoch von wesentlicher Bedeutung sind.

Dieser Bericht enthält im Folgenden:

- Ad-hoc Bericht über die Finanzielle Entwicklung, die Problemstellung, den Ausblick und die Problemlösungsmöglichkeiten
- Muster des Finanzstatusberichts
- Genehmigungsschreiben zur Haushaltssatzung 2019

Finanzielle Entwicklung und Problemstellung

Die Stadt Neu-Anspach prognostizierte im Herbst 2018 einen Jahresverlust 2018 von ca. 600.000 € in der Hoffnung, dass das 4. Quartal hohe Einkommenssteuer und Gewerbesteuer bringt. Diese Hoffnung hat sich nicht bestätigt, sodass der Verlust schlussendlich im bereits zurzeit in Bearbeitung befindlichen Jahresabschluss nahezu 1,5 Mio. € beträgt.

Dies hat zu Folge, dass der Endbestand an Liquiditätskrediten zum 31.12.2018 bereits höher war, als bei der Haushaltsplanaufstellung erwartet.

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung wurden diverse Haushaltskürzungen beschlossen, unter anderem eine 7,27%-ige Pauschalkürzung der Sach- und Dienstleistungen. Die Warnungen des Magistrats, dass eine derartige Pauschalkürzung nicht umsetzbar ist, wurden ignoriert.

Neben der o.g. Auswirkung im Ergebnishaushalt ist die Auswirkung im Finanzhaushalt, also auf die Liquidität der Bankkontobestände bzw. auf den Liquiditätskredit (früher Kassenkredit) von besonderer Bedeutung.

Resultierend aus dem Jahresergebnis 2018, ist auch der derzeitige Liquiditätskredit höher als erwartet. Hinzu fehlen noch nicht umgesetzte, aber eingeplante Einnahmen z.B. aus Grundstücksverkäufen aber vor allem aus der Straßenbeitragssatzung, sodass der derzeitige Stand an Liquiditätskrediten 3.106.000 € (Stand 22.03.2019) beträgt.

Die Haushaltssatzung 2019 der Stadt Neu-Anspach hat, unter Berücksichtigung der o.g. Konsolidierungsmaßnahmen, einen Liquiditätsrahmen von 3.000.000 € vorgesehen.

Am 19.03.2019 erhielt die Stadt Neu-Anspach die Haushaltsgenehmigung zur Haushaltssatzung 2019 (siehe Anlage). Gemäß § 97 Abs. 5 HGO ist die Haushaltssatzung nun gemeinsam mit der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen und sieben Tage öffentlich auszulegen. Erst dann tritt der Haushalt 2019 formal in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Haushalts 2019 tritt dann auch der reduzierte Kassenkreditrahmen von 3.000.000 € in Kraft. **Mit diesem Zeitpunkt wäre die Stadt Neu-Anspach zahlungsunfähig.** Die Banken dürften der Stadt nicht über die Haushaltssatzung hinausgehende Liquiditätskredite zur Verfügung stellen.

Ausblick

Größere Einnahmen sind erst am 30.04.2019 wieder fällig (Einkommenssteuer/Umsatzsteuer 1. Quartal). Folglich würde die Zahlungsunfähigkeit mindestens bis dahin andauern. Da auch am 15.05.2019 die Realsteuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer) für das 2. Quartal fällig sind, wird sich die Liquidität im Mai entspannen und sich dann bis zum 31.07.2019 (2. Quartal Einkommenssteuer/Umsatzsteuer bzw. 15.08.2018 Realsteuern) wieder zuspitzen, sodass spätestens im Juli eine erneute Zahlungsunfähigkeit vorliegen könnte.

Die Forderung, Liquiditätskredite bis zum 31.12. eines Jahres vollständig zurückzuführen, wird auf keinen Fall erreicht werden können.

Problemlösungsmöglichkeiten und Vorgehen des Magistrats

Entgegen der Vorgaben in der HGO lässt sich die Zahlungsunfähigkeit kurzfristig nur abwenden, in dem die Haushaltssatzung 2019 nicht öffentlich bekannt gemacht wird und damit die Vorjahresgenehmigung weiter in Kraft ist. Diese beinhaltete noch einen – vor Hessenkasse - Liquiditätskreditrahmen von 15,0 Mio. €.

Um die Situation zu lösen, ist zwingend ein Nachtragshaushalt erforderlich, indem der Liquiditätskreditrahmen erhöht wird, welcher am 11.04.2019 eingebracht wird

Grundsätzlich ist ein Liquiditätskreditrahmen nur in Höhe von 200 € pro Einwohner genehmigungsfähig (2.932.800 €). Ein höherer Liquiditätskreditrahmen von z.B. 4,0 oder 5,0 Mio. € wird daher zusätzlich von der oberen Aufsichtsbehörde – dem RP – genehmigt werden müssen.

Da die HGO im Rahmen der Hessenkasse erst vor kurzem verschärft wurde und sich die Stadt Neu-Anspach noch in 2018 mit der Ablösung von 5,6 Mio. € Liquiditätskrediten vertraglich an die Einhaltung dieser Vorgaben verpflichtet hat, ist nicht zu erwarten, dass das Genehmigungsverfahren ohne weiteres verläuft. Harte Einschnitte, Gebührenerhöhungen sowie Steuererhöhungen sind zu erwarten.

Ergebnis finanzielle Leistungsfähigkeit Finanzstatusbericht Neu-Anspach zum 19.03.2019

Indikator pro Einwohner (14.732)	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Berechnung	Indikator	Ergebnis Neu-Anspach	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	45%	1,00	0,50	45,00%	grün (+) > 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) < 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75					
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5					
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25					
defizitär (weniger als - 75 €) = 0						
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	0	0	0,00%	
kein Bestand (< 0 €) = 0						
Kumulierte ordentliche Ergebnisse nach doppischer Rechnungslegung	Verrechnungswert > 0 € = 1	10%	0	0	0,00%	
	Verrechnungswert < 0 € (damit Fehlbetragbestand) = 0					
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter geprüften Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	1	1	5,00%	
	negativer Eigenkapitalbestand (< 0 €) = 0					
Kassenkreditverbindlichkeiten (Kommune plus Sondervermögen)	Kein Bestand = 1	10%	211,81	0	0,00%	
	Bestand bis 200 € = 0,5					
	Bestand über 200 € = 0					
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung	Saldo > 5 € = 1	25%	< 0	1	0,00%	
	im Korridor von 0 € bis 5 € = 0,5					
	Saldo < 0 € = 0					
		100%			50,00%	



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Magistrat der Stadt
- Rathaus -
61267 Neu-Anspach

**DER LANDRAT DES
HOCHTAUNUSKREISES**
als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

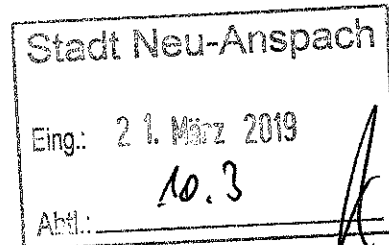
Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Herr Rödl
Eingang 1 - Zimmer: 509
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
gernot.roedl@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

19. März 2019



Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019;
hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

- Ihre Vorlage vom 19.12.2018, hier eingegangen am 20.12.2018

Anlage: -1-

Anbei erhalten Sie meine aufsichtsbehördliche Genehmigung zum Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2019 (§ 6 der Haushaltssatzung) und zu den in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Kreditaufnahmen (§ 2) und Verpflichtungsermächtigungen sowie zum Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 4).

Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 5 HGO.

I. Feststellungen zum Haushaltsplan 2019

1. Das ordentliche Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 weist einen Planüberschuss i. H. v. 615,2 TEUR aus. Die mittelfristige Ergebnisplanung zeigt weiterhin Überschüsse im ordentlichen Ergebnis (592,1 TEUR in 2020, 813,7 TEUR in 2021 und 1.326,5 TEUR in 2022).
2. Aus laufender Verwaltungstätigkeit wird im Haushaltsjahr 2019 ein Überschuss in Höhe von 1.715,9 TEUR erwirtschaftet. Die Kredittilgung im Umfang von 1.350,1 TEUR sowie die Auszahlung an die Hessenkasse in Höhe von 365,6 TEUR (zusammen 1.715,7 TEUR) können somit aus laufender Verwaltungstätigkeit erbracht werden. Selbiges gilt auch für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung.

Landratsamt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse
BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9605
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15 · Kto. 245 034 660
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 60
SWIFT-BIC: NASSDE55

Postbank
BLZ 500 100 60 · Kto. 9 957 600
IBAN: DE28 5001 0060 0009 9576 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

3. Das kumulierte ordentliche Ergebnis beläuft sich mit Ablauf des Haushaltsjahres 2018 auf – 8.429,7 TEUR. Die Stadt Neu-Anspach macht gemäß dem vorgelegten Haushaltssicherungskonzept von der im Rahmen der Hessenkasse eröffneten einmaligen Möglichkeit Gebrauch, die bis dahin nicht abgedeckten Fehlbeträge gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO im Jahresabschluss 2018 mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Mit Abschluss des Jahres 2018 bestehen somit keine Altfehlbeträge mehr.
4. Gemäß Finanzstatusbericht wird im aktuellen Haushaltsjahr 2019 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2020 jeweils ein negativer Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres ausgewiesen (2019: -630,1 TEUR; 2020: -102,4 TEUR). Das Haushaltssicherungskonzept benennt Einsparungspotentiale aus verschiedenen Produktbereichen, die ab dem Haushaltsjahr 2021 wieder positive Zahlungsmittelbestände erwarten lassen.
5. Zum Ende des Haushaltsjahres 2018 bestehen Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten in Höhe von 3.327,8 TEUR. Gemäß der vorgelegten Liquiditätsplanung wird für das Haushaltsjahr 2019 der Liquiditätsbedarf nach § 105 Abs. 2 HGO ausgewiesen. Der höchste monatsbezogene Liquiditätsbedarf liegt demnach bei 2.930,6 TEUR. Ein Liquiditätspuffer nach § 106 Abs. 1 HGO besteht nicht.
6. Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2017 sind aufgestellt und liegen dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises vor.

Mit dem Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG) vom 25.04.2018 (GVBl. S. 59) erfolgten Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), die am 01.01.2019 in Kraft getreten sind, jedoch bereits für die Haushaltspläne und Haushaltssatzungen, die im Laufe des Jahres 2018 erstellt und beschlossen wurden, zu beachten waren.

Die Stadt Neu-Anspach hat gemäß den zuvor getroffenen Feststellungen bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften beachtet.

II. Genehmigungen zum Haushaltsplan 2019

1. Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019 wird erteilt.

2. Genehmigung der Kredite

Die Genehmigung der Kreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von **438.021,00 EUR** wird erteilt.

3. Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen

Die Genehmigung der für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **4.834.000,00 EUR** zur Leistung von in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 erforderlich werdenden Auszahlungen wird erteilt.

4. Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite

Die Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von **3.000.000,00 EUR** wird erteilt.

III. Auflagen zum Haushaltsplan 2019

1. In Anspruch genommene Liquiditätskredite sind gemäß § 105 Abs. 1 Satz 3 HGO bis zum Ende des Haushaltsjahres vollständig zurückzuführen. Ist eine Rückführung zum Jahresende nicht möglich (z. B. infolge der Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen), sind die Liquiditätskredite im folgenden Jahr zurückzuführen.
2. Die für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 106 Abs. 1 HGO zu bildende Liquiditätsreserve beläuft sich gemäß der vorgelegten Liquiditätsplanung auf 587,4 TEUR. Tatsächlich fehlt dieser Liquiditätspuffer. Grundsätzlich soll der vollständige Aufbau des Liquiditätspuffers bis 2020 abgeschlossen sein. Da die Stadt Neu-Anspach am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilnimmt, kann der Aufbau des Liquiditätspuffers sukzessive erfolgen, ist aber bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes, also bis spätestens 2022, abzuschließen (vgl. Ziff. II.4 des Orientierungsdatenerlasses des HMdIS vom 13.09.2018).
3. Die aufgestellten Jahresabschlüsse sind gemäß § 112 Abs. 9 HGO auch der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben. Für das Genehmigungsverfahren maßgeblich ist jeweils der Jahresabschluss des Vorjahres. Zukünftig sind der Aufsichtsbehörde die Aufstellung des entsprechenden Jahresabschlusses durch den Magistrat und die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 112 Abs. 9 HGO sowie die Vorlage des Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen.
4. Nach § 92 Abs. 4 i. V. m. § 92 Abs. 6 HGO soll der Haushalt jedes Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Der Haushaltsausgleich im Vollzug unterliegt einer dem Haushaltsjahr nachgelagerten Kontrolle der Aufsichtsbehörde durch die Jahresabschlüsse. Zukünftig sind der Aufsichtsbehörde die Jahresabschlüsse nach der Aufstellung (möglichst in elektronischer Form) zu übersenden.
5. Die Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO an die Stadtverordnetenversammlung sind der Aufsichtsbehörde halbjährlich vorzulegen.

Ich bitte, diese Verfügung gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.


Ulrich Krebs
Landrat

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich

1. das für das Haushaltsjahr 2019 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 13.12.2018 beschlossene Haushaltssicherungskonzept (§ 6 der Haushaltssatzung) gemäß § 97 a HGO in Verbindung mit § 92 a Abs. 3 HGO,
2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

438.021,00 EUR

(in Worten: Vierhundertachtunddreißigtausendeinundzwanzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

3. den in § 3 der vorgenannten Satzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

4.834.000,00 EUR

(in Worten: Vier Millionen Achthundertvierunddreißigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO,

4. den in § 4 der vorgenannten Satzung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzten Höchstbetrag von

3.000.000,00 EUR

(in Worten: Drei Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 19. März 2019
- 90.16 -



Der Landrat
des Hochtaunuskreises

Ulrich Krebs
Landrat



**Ad-hoc Bericht
gem. § 28 GemHVO**

zum 19.03.2019

Vorwort zum Ad-hoc Bericht 19.03.2019

Gemäß § 28 Abs. II GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung zusätzlich zu den bekannten regelmäßigen Berichten unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass

1. sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert,
2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden oder
3. die Stadt die Liquiditätskredite nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückführen kann (§ 105 Abs. 1 S. 3 HGO).

In der Budgetierungsrichtlinie der Stadt Neu-Anspach wurde die Begrifflichkeit, ab wann eine Abweichung „wesentlich“ ist, konkretisiert und auf 3 % des Haushaltsvolumens festgelegt. Davon unberührt bleiben aber Abweichungen, die zwar von der Höhe nicht die Wesentlichkeitsgrenze überschreiten, aufgrund ihrer Folgen für die Liquidität oder des Liquiditätskreditrahmens dennoch von wesentlicher Bedeutung sind.

Dieser Bericht enthält im Folgenden:

- Ad-hoc Bericht über die Finanzielle Entwicklung, die Problemstellung, den Ausblick und die Problemlösungsmöglichkeiten
- Muster des Finanzstatusberichts
- Genehmigungsschreiben zur Haushaltssatzung 2019

Finanzielle Entwicklung und Problemstellung

Die Stadt Neu-Anspach prognostizierte im Herbst 2018 einen Jahresverlust 2018 von ca. 600.000 € in der Hoffnung, dass das 4. Quartal hohe Einkommenssteuer und Gewerbesteuer bringt. Diese Hoffnung hat sich nicht bestätigt, sodass der Verlust schlussendlich im bereits zurzeit in Bearbeitung befindlichen Jahresabschluss nahezu 1,5 Mio. € beträgt.

Dies hat zu Folge, dass der Endbestand an Liquiditätskrediten zum 31.12.2018 bereits höher war, als bei der Haushaltsplanaufstellung erwartet.

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung wurden diverse Haushaltskürzungen beschlossen, unter anderem eine 7,27%-ige Pauschalkürzung der Sach- und Dienstleistungen. Die Warnungen des Magistrats, dass eine derartige Pauschalkürzung nicht umsetzbar ist, wurden ignoriert.

Neben der o.g. Auswirkung im Ergebnishaushalt ist die Auswirkung im Finanzhaushalt, also auf die Liquidität der Bankkontobestände bzw. auf den Liquiditätskredit (früher Kassenkredit) von besonderer Bedeutung.

Resultierend aus dem Jahresergebnis 2018, ist auch der derzeitige Liquiditätskredit höher als erwartet. Hinzu fehlen noch nicht umgesetzte, aber eingeplante Einnahmen z.B. aus Grundstücksverkäufen aber vor allem aus der Straßenbeitragssatzung, sodass der derzeitige Stand an Liquiditätskrediten 3.106.000 € (Stand 22.03.2019) beträgt.

Die Haushaltssatzung 2019 der Stadt Neu-Anspach hat, unter Berücksichtigung der o.g. Konsolidierungsmaßnahmen, einen Liquiditätsrahmen von 3.000.000 € vorgesehen.

Am 19.03.2019 erhielt die Stadt Neu-Anspach die Haushaltsgenehmigung zur Haushaltssatzung 2019 (siehe Anlage). Gemäß § 97 Abs. 5 HGO ist die Haushaltssatzung nun gemeinsam mit der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen und sieben Tage öffentlich auszulegen. Erst dann tritt der Haushalt 2019 formal in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Haushalts 2019 tritt dann auch der reduzierte Kassenkreditrahmen von 3.000.000 € in Kraft. **Mit diesem Zeitpunkt wäre die Stadt Neu-Anspach zahlungsunfähig.** Die Banken dürften der Stadt nicht über die Haushaltssatzung hinausgehende Liquiditätskredite zur Verfügung stellen.

Ausblick

Größere Einnahmen sind erst am 30.04.2019 wieder fällig (Einkommenssteuer/Umsatzsteuer 1. Quartal). Folglich würde die Zahlungsunfähigkeit mindestens bis dahin andauern. Da auch am 15.05.2019 die Realsteuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer) für das 2. Quartal fällig sind, wird sich die Liquidität im Mai entspannen und sich dann bis zum 31.07.2019 (2. Quartal Einkommenssteuer/Umsatzsteuer bzw. 15.08.2018 Realsteuern) wieder zuspitzen, sodass spätestens im Juli eine erneute Zahlungsunfähigkeit vorliegen könnte.

Die Forderung, Liquiditätskredite bis zum 31.12. eines Jahres vollständig zurückzuführen, wird auf keinen Fall erreicht werden können.

Problemlösungsmöglichkeiten und Vorgehen des Magistrats

Entgegen der Vorgaben in der HGO lässt sich die Zahlungsunfähigkeit kurzfristig nur abwenden, in dem die Haushaltssatzung 2019 nicht öffentlich bekannt gemacht wird und damit die Vorjahresgenehmigung weiter in Kraft ist. Diese beinhaltete noch einen – vor Hessenkasse - Liquiditätskreditrahmen von 15,0 Mio. €.

Um die Situation zu lösen, ist zwingend ein Nachtragshaushalt erforderlich, indem der Liquiditätskreditrahmen erhöht wird, welcher am 11.04.2019 eingebracht wird

Grundsätzlich ist ein Liquiditätskreditrahmen nur in Höhe von 200 € pro Einwohner genehmigungsfähig (2.932.800 €). Ein höherer Liquiditätskreditrahmen von z.B. 4,0 oder 5,0 Mio. € wird daher zusätzlich von der oberen Aufsichtsbehörde – dem RP – genehmigt werden müssen.

Da die HGO im Rahmen der Hessenkasse erst vor kurzem verschärft wurde und sich die Stadt Neu-Anspach noch in 2018 mit der Ablösung von 5,6 Mio. € Liquiditätskrediten vertraglich an die Einhaltung dieser Vorgaben verpflichtet hat, ist nicht zu erwarten, dass das Genehmigungsverfahren ohne weiteres verläuft. Harte Einschnitte, Gebührenerhöhungen sowie Steuererhöhungen sind zu erwarten.

Ergebnis finanzielle Leistungsfähigkeit Finanzstatusbericht Neu-Anspach zum 19.03.2019

Indikator pro Einwohner (14.732)	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Berechnung	Indikator	Ergebnis Neu-Anspach	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	45%	1,00	0,50	45,00%	grün (+) > 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) < 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75					
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5					
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25					
defizitär (weniger als - 75 €) = 0						
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	0	0	0,00%	
	kein Bestand (< 0 €) = 0					
Kumulierte ordentliche Ergebnisse nach doppischer Rechnungslegung	Verrechnungswert > 0 € = 1	10%	0	0	0,00%	
	Verrechnungswert < 0 € (damit Fehlbetragbestand) = 0					
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter geprüften Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	1	1	5,00%	
	negativer Eigenkapitalbestand (< 0 €) = 0					
Kassenkreditverbindlichkeiten (Kommune plus Sondervermögen)	Kein Bestand = 1	10%	211,81	0	0,00%	
	Bestand bis 200 € = 0,5					
	Bestand über 200 € = 0					
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung	Saldo > 5 € = 1	25%	< 0	1	0,00%	
	im Korridor von 0 € bis 5 € = 0,5					
	Saldo < 0 € = 0					
		100%			50,00%	



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Magistrat der Stadt
- Rathaus -
61267 Neu-Anspach

**DER LANDRAT DES
HOCHTAUNUSKREISES**
als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

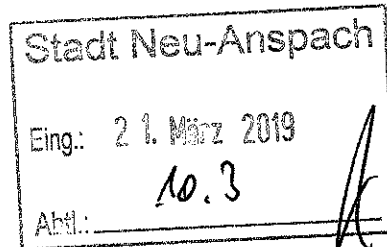
Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Herr Rödl
Eingang 1 - Zimmer: 509
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
gernot.roedl@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

19. März 2019



Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019;
hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

- Ihre Vorlage vom 19.12.2018, hier eingegangen am 20.12.2018

Anlage: -1-

Anbei erhalten Sie meine aufsichtsbehördliche Genehmigung zum Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2019 (§ 6 der Haushaltssatzung) und zu den in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Kreditaufnahmen (§ 2) und Verpflichtungsermächtigungen sowie zum Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 4).

Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 5 HGO.

I. Feststellungen zum Haushaltsplan 2019

1. Das ordentliche Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 weist einen Planüberschuss i. H. v. 615,2 TEUR aus. Die mittelfristige Ergebnisplanung zeigt weiterhin Überschüsse im ordentlichen Ergebnis (592,1 TEUR in 2020, 813,7 TEUR in 2021 und 1.326,5 TEUR in 2022).
2. Aus laufender Verwaltungstätigkeit wird im Haushaltsjahr 2019 ein Überschuss in Höhe von 1.715,9 TEUR erwirtschaftet. Die Kredittilgung im Umfang von 1.350,1 TEUR sowie die Auszahlung an die Hessenkasse in Höhe von 365,6 TEUR (zusammen 1.715,7 TEUR) können somit aus laufender Verwaltungstätigkeit erbracht werden. Selbiges gilt auch für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung.

Landratsamt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse
BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9605
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15 · Kto. 245 034 660
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 60
SWIFT-BIC: NASSDE55

Postbank
BLZ 500 100 60 · Kto. 9 957 600
IBAN: DE28 5001 0060 0009 9576 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

3. Das kumulierte ordentliche Ergebnis beläuft sich mit Ablauf des Haushaltsjahres 2018 auf – 8.429,7 TEUR. Die Stadt Neu-Anspach macht gemäß dem vorgelegten Haushaltssicherungskonzept von der im Rahmen der Hessenkasse eröffneten einmaligen Möglichkeit Gebrauch, die bis dahin nicht abgedeckten Fehlbeträge gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO im Jahresabschluss 2018 mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Mit Abschluss des Jahres 2018 bestehen somit keine Altfehlbeträge mehr.
4. Gemäß Finanzstatusbericht wird im aktuellen Haushaltsjahr 2019 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2020 jeweils ein negativer Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres ausgewiesen (2019: -630,1 TEUR; 2020: -102,4 TEUR). Das Haushaltssicherungskonzept benennt Einsparungspotentiale aus verschiedenen Produktbereichen, die ab dem Haushaltsjahr 2021 wieder positive Zahlungsmittelbestände erwarten lassen.
5. Zum Ende des Haushaltsjahres 2018 bestehen Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten in Höhe von 3.327,8 TEUR. Gemäß der vorgelegten Liquiditätsplanung wird für das Haushaltsjahr 2019 der Liquiditätsbedarf nach § 105 Abs. 2 HGO ausgewiesen. Der höchste monatsbezogene Liquiditätsbedarf liegt demnach bei 2.930,6 TEUR. Ein Liquiditätspuffer nach § 106 Abs. 1 HGO besteht nicht.
6. Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2017 sind aufgestellt und liegen dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises vor.

Mit dem Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG) vom 25.04.2018 (GVBl. S. 59) erfolgten Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), die am 01.01.2019 in Kraft getreten sind, jedoch bereits für die Haushaltspläne und Haushaltssatzungen, die im Laufe des Jahres 2018 erstellt und beschlossen wurden, zu beachten waren.

Die Stadt Neu-Anspach hat gemäß den zuvor getroffenen Feststellungen bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften beachtet.

II. Genehmigungen zum Haushaltsplan 2019

1. Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019 wird erteilt.

2. Genehmigung der Kredite

Die Genehmigung der Kreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von **438.021,00 EUR** wird erteilt.

3. Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen

Die Genehmigung der für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **4.834.000,00 EUR** zur Leistung von in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 erforderlich werdenden Auszahlungen wird erteilt.

4. Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite

Die Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von **3.000.000,00 EUR** wird erteilt.

III. Auflagen zum Haushaltsplan 2019

1. In Anspruch genommene Liquiditätskredite sind gemäß § 105 Abs. 1 Satz 3 HGO bis zum Ende des Haushaltsjahres vollständig zurückzuführen. Ist eine Rückführung zum Jahresende nicht möglich (z. B. infolge der Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen), sind die Liquiditätskredite im folgenden Jahr zurückzuführen.
2. Die für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 106 Abs. 1 HGO zu bildende Liquiditätsreserve beläuft sich gemäß der vorgelegten Liquiditätsplanung auf 587,4 TEUR. Tatsächlich fehlt dieser Liquiditätspuffer. Grundsätzlich soll der vollständige Aufbau des Liquiditätspuffers bis 2020 abgeschlossen sein. Da die Stadt Neu-Anspach am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilnimmt, kann der Aufbau des Liquiditätspuffers sukzessive erfolgen, ist aber bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes, also bis spätestens 2022, abzuschließen (vgl. Ziff. II.4 des Orientierungsdatenerlasses des HMdIS vom 13.09.2018).
3. Die aufgestellten Jahresabschlüsse sind gemäß § 112 Abs. 9 HGO auch der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben. Für das Genehmigungsverfahren maßgeblich ist jeweils der Jahresabschluss des Vorvorjahres. Zukünftig sind der Aufsichtsbehörde die Aufstellung des entsprechenden Jahresabschlusses durch den Magistrat und die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 112 Abs. 9 HGO sowie die Vorlage des Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen.
4. Nach § 92 Abs. 4 i. V. m. § 92 Abs. 6 HGO soll der Haushalt jedes Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Der Haushaltsausgleich im Vollzug unterliegt einer dem Haushaltsjahr nachgelagerten Kontrolle der Aufsichtsbehörde durch die Jahresabschlüsse. Zukünftig sind der Aufsichtsbehörde die Jahresabschlüsse nach der Aufstellung (möglichst in elektronischer Form) zu übersenden.
5. Die Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO an die Stadtverordnetenversammlung sind der Aufsichtsbehörde halbjährlich vorzulegen.

Ich bitte, diese Verfügung gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.


Ulrich Krebs
Landrat

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich

1. das für das Haushaltsjahr 2019 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 13.12.2018 beschlossene Haushaltssicherungskonzept (§ 6 der Haushaltssatzung) gemäß § 97 a HGO in Verbindung mit § 92 a Abs. 3 HGO,
2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

438.021,00 EUR

(in Worten: Vierhundertachtunddreißigtausendeinundzwanzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

3. den in § 3 der vorgenannten Satzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

4.834.000,00 EUR

(in Worten: Vier Millionen Achthundertvierunddreißigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO,

4. den in § 4 der vorgenannten Satzung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzten Höchstbetrag von

3.000.000,00 EUR

(in Worten: Drei Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 19. März 2019
- 90.16 -



Der Landrat
des Hochtaunuskreises

Ulrich Krebs
Landrat



Datum, 06.02.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/39/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	12.02.2019	
Sozialausschuss	02.04.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	04.04.2019	
Stadtverordnetenversammlung	11.04.2019	

Antrag auf Befreiung von der Zahlung zur Kostenbeteiligung für die aktiven Mitglieder des Musikzuges der Sportgemeinschaft Anspach.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 30.01.2019 (Anlage) beantragt die Sportgemeinschaft 1862 Anspach, den Musikzug von der Zahlung der Kostenbeteiligung für aktive Sportler zu befreien.

Die Abteilung Musikzug hat zurzeit 40 aktive Mitglieder, die für Ihre Übungsstunden nur das Bürgerhaus nutzen. Hierfür werden die entsprechenden Nutzungsgebühren entrichtet. Eine Nutzung von Sportstätten findet nicht statt.

Diese einmalige Konstruktion innerhalb eines Vereines, ist aus der Historie gewachsen.

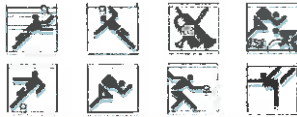
Die Verwaltung befürwortet den Antrag der Sportgemeinschaft 1862 Anspach, auf Befreiung der aktiven Mitglieder des Musikzuges von der Kostenbeteiligung, da hier keinerlei Sportstättennutzung vorliegt. Die Befreiung soll rückwirkend, zum Jahr 2018 gelten.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem Antrag der Sportgemeinschaft 1862 zu folgen und die aktiven Mitglieder des Musikzuges von der Zahlung des Beitrages zur Kostenbeteiligung, freizustellen. Diese Regelung soll rückwirkend bereits für das Haushaltsjahr 2018 gelten.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage
Antrag Sportgemeinschaft Anspach



Sportgemeinschaft 1862 Anspach · Bahnhofstraße 58 · 61267 Neu-Anspach

An den Magistrat
der Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26

61267 Neu-Anspach



Vorstand

Thomas Kreß
Daimlerstrasse 4
61267 Neu-Anspach
Tel.: 0 60 81 / 469951
Email: info@sganspach.de

Bankverbindung:
Frankfurter Volksbank eG,
IBAN: DE98 5019 0000 4101 4107 60
BIC: FFBDEFF

30. Januar 2019

Betr.: Erlass des Betriebskostenzuschusses für den Musikzug

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Überprüfung stellten wir fest, dass die 40 Mitglieder des Musikzugs als aktive Sportler erfasst wurden und somit für diese Mitglieder der Betriebskostenzuschuss berechnet wird, obwohl sie keine Halle beanspruchen bzw. benötigen. Die Mitglieder des Musikzuges sind in keiner anderen Abteilung aktiv und üben in dem Sinne keine sportliche Tätigkeit aus.

Da für die Nutzung der Räumlichkeiten im Bürgerhaus durch den Musikzug ebenfalls Gebühren entrichtet werden, liegt eine Doppelzahlung vor.

Wir stellen daher den Antrag, dass der Musikzug von der Zahlung des Betriebskostenzuschusses für aktive Sportler befreit wird.

Mit sportlichen Grüßen

SG 1862 Anspach

1. Vorsitzender

Thomas Kreß

Kassiererin

Birgit Roos

Sportgemeinschaft 1862 Anspach e. V.

1. Vorsitzender: Thomas Kress – 2. Vorsitzender: Klaus Dornbusch
Vereinsregister Bad Homburg VR 1476, Gläubiger ID: DE69ZZZ00000215231



Datum, 06.02.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/41/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	12.02.2019	
Sozialausschuss	02.04.2019	
Stadtverordnetenversammlung	11.04.2019	

Antrag der Sportgemeinschaft 1862 Anspach, die Sporthalle in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, in "Walter-Ernst-Halle" zu benennen

Sachdarstellung:

Mit Datum vom 06.12.2018 hat die Sportgemeinschaft 1862 Anspach, der Stadt einen Antrag vorgelegt, die städtische Sporthalle in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, „Walter-Ernst-Halle“ zu benennen.

Ebenso liegt der Stadt ein Schreiben vor, die besagt, dass auch die Familie Ernst, diesen Antrag befürwortet.

Auch der Fußballclub Neu-Anspach unterstützt diesen Antrag.

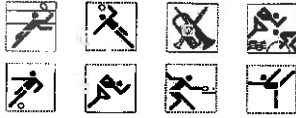
Die Aufzählung der Sportgemeinschaft Anspach spricht für sich. Man kann hier kaum etwas hinzufügen. Aus diesem Grund befürwortet die Verwaltung den Vorschlag der Sportgemeinschaft 1862 Anspach, die Sporthalle in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße „Walter-Ernst-Halle“ zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem Antrag der Sportgemeinschaft 1862 Anspach zu folgen und die städtische Sporthalle in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, „Walter-Ernst-Halle“ zu benennen.

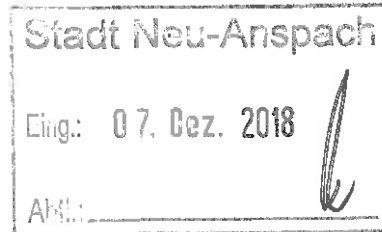
Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage
Antrag der Sportgemeinschaft Anspach



Sportgemeinschaft 1862 Anspach · Daimlerstraße 4 · 61267 Neu-Anspach

An den Magistrat
der Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach



**Antrag der SG 1862 Anspach
die Sporthalle in der Friedrich-Ludwig-
Jahn-Straße in „Walter-Ernst-Halle“ zu
benennen**

Neu-Anspach, 06.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben stellt die SG 1862 Anspach den Antrag, die Sporthalle in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße in „Walter-Ernst-Halle“ zu benennen.

Begründung:

Walter Ernst hat in seinem Leben die Stadt Neu-Anspach mit geprägt, bleibende Spuren hinterlassen und sich große Verdienste um die Stadt erworben.

Man kann mit Fug und Recht sagen:

Walter Ernst war ein Anspacher Urgestein. Walter Ernst war ein Anspacher Original.

Sein Lebensmotto war: Sport in der Heimat. Sport in Neu-Anspach.

In seiner Funktion als Hallenwart in o.g. Halle von 1967 bis zu seiner Rente im Jahr 1993 zeichnete er sich aus:

durch sein Sportverstehen, durch sein handwerkliches Geschick, durch sein überzeugtes Engagement, sowie durch seine Freundlichkeit und Herzlichkeit.

Walter Ernst hat die o.g. Halle damals selbst in Eigenarbeit mit aufgebaut. In diesem Gebäude steckt ganz viel Herzblut von ihm. Auch kleinere Erweiterungsbau- und Reparaturmaßnahmen hat er mit viel Fleiß und Zielstrebigkeit durchgeführt.

Als Fazit kann man festhalten:

Die Halle war ihm ans Herz gewachsen. Sie war sozusagen sein „Schatzkästlein“. Und er hat darüber hinaus in „seiner“ Halle bis zum 85. Lebensjahr als Übungsleiter der Abteilung Badminton gearbeitet.



Sportliche Biographie:

Walter Ernst war ein sportliches Multitalent. Er war in der Leichtathletik aktiv, er hat Radrennen betritten und gewonnen, er war ein erfolgreicher Turner, er war ein erfolgreicher Handballspieler und Handballtrainer, und nicht zuletzt ein erfolgreicher Badmintonspieler mit dem Gewinn der Hessenmeisterschaft in seiner Altersklasse.

Walter Ernst war ein Gründungsmitglied, welches die Badmintonabteilung der SGA 1977 aus der Taufe gehoben hat. Dies war die Geburtsstunde einer Erfolgsstory ohne Gleichen. In den letzten 40 Jahren hat die Badmintonmannschaft der SGA 20! Jahre in der ersten und zweiten Bundesliga gespielt und damit die damalige kleine Taunusgemeinde deutschlandweit publik gemacht. Es folgten nach 1977 annähernd 40 Jahre aktive Vorstandsarbeit, die geprägt waren von unzähligen Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit. Walter Ernst war ein Mensch, der sich vorbehaltlos in den Dienst der Gemeinschaft gestellt hat und der das Ehrenamt neu interpretiert hat.

Allgemeine Biographie:

Die Liebe zu den Anspacher Vereinen – neben der SGA, der Radfahrverein, der Schützenverein und der Heimat- und Geschichtsverein war ihm ein Herzensanliegen. Bleibende Spuren hat er im Heimat- und Geschichtsverein hinterlassen. Zu seinen vielseitigen Interessen gehörte auch das Erstellen von Dokumentationen. Seine ausführlichen akribischen Recherchen bezeugen, dass er sowohl an heimatlichen Themen als auch an der Ortsgeschichte Neu-Anspachs interessiert war.

Seine Dokumentationen: „Die Geschichte der Anspacher Geschäfte von früher bis heute“, „Die Geschichte der Horex“, „Der Feldberg im Wandel der Zeit“, sind legendär.

Auch war Walter Ernst ein Kosmopolit par excellence, was die Themen „Völkerverständigung“ und „Völkerfreundschaft“ anbetrifft. So ist er in einer Gruppe aus der Taunusgemeinde Neu-Anspach als ambitionierter Radfahrer bis in die Partnerstadt St.-Florent-sur-Cher geradelt.

Walter Ernst war mit einer besonderen Ausstrahlungskraft, mit einer besonderen Empathie gesegnet. Seine Authentizität spiegelt sich in den Werten: Solidarität, Zusammenhalt, Mitgefühl und Warmherzigkeit wider. Seine Rechtschaffenheit, seine Schlichtheit, sein Gerechtigkeitsinn und seine Treue zur Heimat machten ihn zu einem wahren Gentleman.

Walter Ernst war ein Familien- und ein Vereinsmensch durch und durch.

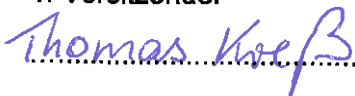
Seine Genügsamkeit, seine Bescheidenheit und ganz besonders seine außergewöhnliche Hilfsbereitschaft zeichneten Walter Ernst aus. Er war für alle Abteilungen der SGA die „gute Seele“ der Sporthalle.

Deshalb stellen wir den o.g. Antrag.

Die SG 1862 Anspach hofft, dass Sie unser Anliegen wohlwollend behandeln und unserem Anliegen zustimmen.

Mit sportlichen Grüßen SG 1862 Anspach

1. Vorsitzender



Thomas Kreß

2. Vorsitzender



Klaus Dornbusch



Datum, 01.03.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/65/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	12.03.2019	
Sozialausschuss	02.04.2019	
Stadtverordnetenversammlung	11.04.2019	

Sicherheitsinitiative "KOMPASS"

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 22.06.2018 beschlossen, eine Kontaktaufnahme mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zwecks Prüfung der Möglichkeiten zur Etablierung der Sicherheitsinitiative "KOMPASS", an den Sozialausschuss zu verweisen. Die Ergebnisse (Möglichkeiten der Programmteilnahme, grober Ablauf, beteiligte Akteure, Kosten und Aufwand) sind dann zur weiteren Beratung und Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Erläuterung zum Projekt:

KOMPASS zielt auf eine nachhaltig ausgerichtete enge Zusammenarbeit zwischen Bürger, Polizei und Kommune. Die Polizei Hessen bietet an, gemeinsam mit den Kommunen und den Bürgern, die spezifischen kommunalen Sicherheitsbedürfnisse, also auch die Sorgen und Ängste der Bürger, zu erheben, zu analysieren und zusammen ein passgenaues Lösungsangebot zu entwickeln.

Das Projekt Kompass muss von der Stadt aktiv begleitet und ein fester Ansprechpartner benannt werden. Im ersten Schritt wird ein Arbeitsgremium unter Federführung der Stadt gebildet. Dieses Gremium plant und organisiert die 1. Sicherheitskonferenz mit dem Ziel, neben der Präsentation des Projektes durch den Polizeipräsidenten, eine ganzheitliche Sicherheitsanalyse durchzuführen.

Mögliche Zusammensetzung: Schulen, beteiligte Behörden, Institutionen, Vereine, Dienstleister, IHK, Handwerkskammer, Schülervertretung, Seniorenvertretung sowie weitere Akteure des kommunalen Lebens.

Aus der 1. Sicherheitskonferenz erfolgen dann nachfolgende Aktivitäten:

- Das Arbeitsgremium (kommunale Federführung) erarbeitet eine Feinanalyse der Sicherheitslage
- Erhebung des subjektiven Sicherheitsgefühls (1. Sicherheitskonferenz, Beschwerdemanagement, kommunale Erkenntnisse, Bürgerbefragung)
- Erhebung der objektiven Daten (polizeiliche und kommunale Daten)
- Darstellung aller Präventionsmaßnahmen/-programme, die bereits vor Ort umgesetzt werden
- Transparente Begleitung der Sicherheitsinitiative durch die beteiligten Akteure

Es erfolgt dann die Erarbeitung von Maßnahmen durch das Arbeitsgremium auf Grundlage der Feinanalyse. Es werden konkrete Lösungsvorschläge zu den einzelnen identifizierten Sicherheitsbedarfen und Vorschläge zur gemeinsamen Durchführung (Kommune, Polizei, weitere Sicherheitspartner) z. B. in den Bereichen Jugend, Senioren, Sichere Kommune, Extremismus, Verkehrssicherheit erarbeitet. Die Zusammenfassung erfolgt in einem Sicherheitskonzept mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen.

In der 2. Sicherheitskonferenz werden die erarbeiteten Maßnahmen abgestimmt und gemeinsam umgesetzt.

Kosten / Ressourcen:

Für die Sicherheitskonferenz wird von der Polizei ein externer Moderator empfohlen. Die Kosten des Moderators belaufen sich auf ca. 1000 Euro pro Sicherheitskonferenz.

Die Stadt muss eigene Ressourcen zur Verfügung stellen. Aus Erfahrungswerten muss mit einem Arbeitsanteil von etwa 25% einer Vollzeitkraft gerechnet werden. Der Projektzeitraum kann, abhängig von den Ergebnissen, bis zu 2 Jahre dauern.

Weitere Kosten für die Umsetzung von Maßnahmen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da diese im unmittelbaren Zusammenhang mit den erarbeiteten Maßnahmen stehen. Verschiedene Maßnahmen werden auch durch das Land Hessen finanziell gefördert.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Sicherheitsinitiative „KOMPASS“ in Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Westhessen in Neu-Anspach durchzuführen.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, **04.04.2019** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/106/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	11.04.2019	

Wahl eines stellvertretenden Stadtverordnetenvorstehers

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 06.09.2018 Herrn Wilfried Lang zum stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher gewählt.

Herr Wilfried Lang hat sein Mandat zum 19.03.2019 niedergelegt. Eine Ersatzwahl wird somit notwendig.

Die FWG-UBN-Fraktion hat mit Hans-Peter Fleischer einen Wahlvorschlag unterbreitet.

Auf § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Neu-Anspach vom 14.06.1993 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 05.09.2017 wird Bezug genommen.

Beschlussvorschlag:

Nachdem niemand gegen eine offene Abstimmung widerspricht, wählt die Stadtverordnetenversammlung per Akklamation

Herrn Hans-Peter Fleischer

zum stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Aktenzeichen: Knull
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, 04.04.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/109/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	09.04.2019	
Stadtverordnetenversammlung	11.04.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2019	
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

Nachtragssatzung 2019

Sachdarstellung:

Wie im Ad-hoc Bericht erläutert, stünde die Stadt Neu-Anspach durch den reduzierten Liquiditätskreditrahmens in der Haushaltssatzung 2019 vor der Zahlungsunfähigkeit, da die eingeplanten Einnahmen nicht wie erwartet erzielt werden konnten.

Um den Liquiditätskreditrahmen zu erhöhen, muss die Haushaltssatzung geändert werden. Eine Änderung der Haushaltssatzung ist nur durch eine Nachtragssatzung gem. § 98 HGO möglich.

Im Übrigen wird auf den Ad-hoc Bericht und den Nachtragshaushalt 2019 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Nachtragssatzung 2019 wird von der Stadtverordnetenversammlung zunächst in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen und nach eingehender Beratung beschlossen.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Nachtragssatzung

für das

Haushaltsjahr 2019

Einbringung Stavo 11.04.2019



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbericht zum Haushaltsplan	3
2.	Nachtragssatzung.....	9
3.	Berechnung Kassenkreditrahmen.....	11
4.	Finanzstatusbericht.....	12
5.1	Gesamtergebnishaushalt.....	27
5.2	Gesamtfinanzhaushalt	28
5.3	Investitionsprogramm	30
5.4	Mittelfristige Ergebnisplanung.....	49
5.5	Mittelfristige Finanzplanung	50
6.	Haushaltssicherungskonzept	52

Stadt Neu-Anspach

Vorbericht

zum Nachtragshaushalt

2019





Inhalt

1. Vorbemerkungen.....	2
2. Veränderungen im Haushalt.....	3
2.1 Ergebnishaushalt.....	3
2.2 Finanzhaushalt.....	3
2.3 Investitionen.....	4
2.4 Kreditermächtigung.....	5
2.5 Liquiditätskreditrahmen.....	5
3. Ausblick.....	5



1. Vorbemerkungen

Die Stadt Neu-Anspach prognostizierte im Herbst 2018 einen Jahresverlust 2018 von ca. 600.000 € in der Hoffnung, dass das 4. Quartal hohe Einkommenssteuer und Gewerbesteuer bringt. Diese Hoffnung hat sich nicht bestätigt, sodass der Verlust schlussendlich im erstellten Jahresabschluss nahezu 1,5 Mio. € beträgt.

Dies hat zu Folge, dass der Endbestand an Liquiditätskrediten zum 31.12.2018 bereits höher war, als bei der Haushaltsplanaufstellung erwartet.

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung wurden diverse Haushaltskürzungen beschlossen, unter anderem eine 7,27%-ige Pauschalkürzung der Sach- und Dienstleistungen. Die Warnungen des Magistrats, dass eine derartige Pauschalkürzung nicht umsetzbar ist, wurden ignoriert.

Neben der oben genannten Auswirkung im Ergebnishaushalt ist die Auswirkung im Finanzhaushalt, also auf die Liquidität der Bankkontobestände bzw. auf den Liquiditätskredit (früher Kassenkredit) von besonderer Bedeutung.

Resultierend aus dem Jahresergebnis 2018, ist auch der derzeitige Liquiditätskredit höher als erwartet. Hinzu fehlen noch nicht umgesetzte, aber eingeplante Einnahmen z.B. aus Grundstücksverkäufen aber vor allem aus der Straßenbeitragssatzung, sodass der derzeitige Stand an Liquiditätskrediten 3.106.000 € (Stand 22.03.2019) beträgt.

Die Haushaltssatzung 2019 der Stadt Neu-Anspach hat, unter Berücksichtigung der o.g. Konsolidierungsmaßnahmen, einen Liquiditätsrahmen von 3.000.000 € vorgesehen.

Am 19.03.2019 erhielt die Stadt Neu-Anspach die Haushaltsgenehmigung zur Haushaltssatzung 2019. Gemäß § 97 Abs. 5 HGO ist die Haushaltssatzung gemeinsam mit der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen und sieben Tage öffentlich auszulegen. Erst dann tritt der Haushalt 2019 formal in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Haushalts 2019 tritt dann auch der reduzierte Kassenkreditrahmen von 3.000.000 € in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt wäre die Stadt Neu-Anspach zahlungsunfähig. Die Banken dürften der Stadt nicht über die Haushaltssatzung hinausgehende Liquiditätskredite zur Verfügung stellen.

Die Zahlungsunfähigkeit lässt sich kurzfristig nur abwenden, in dem die Haushaltssatzung 2019 nicht öffentlich bekannt gemacht wird und damit die Vorjahresgenehmigung weiter in Kraft ist. Diese beinhaltete noch einen – vor Hessenkasse - Liquiditätskreditrahmen von 15,0 Mio. €.

Um die Situation zu lösen, ist zwingend dieser Nachtragshaushalt erforderlich, indem der Liquiditätskreditrahmen erhöht wird.



2. Veränderungen im Haushalt

2.1 Ergebnishaushalt

Die Erhöhung des Kreditbedarfs hat keinen direkten Einfluss auf den Ergebnishaushalt. Jedoch wurden die Erträge aus dem außerordentlichen Ergebnis um 60.000 € auf 537.330 € reduziert, da die Grundstücksverkäufe nicht vollständig zu generieren sein werden. Im Bereich des ordentlichen Ergebnisses ändert sich vorerst nichts.

Der geplante Überschuss 2019 beträgt demnach **1.152.515 €** (vorher 1.212.515 €).

Jedoch bleibt hier das 1. Quartal der Einkommenssteuer abzuwarten und auch die Entwicklung der Gewerbesteuer schlägt sich hier nieder. Daher bleibt abzuwarten, ob der zu erwartende Überschuss auch so erreicht werden kann.

2.2 Finanzhaushalt

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich durch Anpassung der Auszahlungen für Kreis- und Schulumlage um 504 € auf 1.716.396 € erhöht.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit verringern sich um 465.621 € auf 3.808.481 €. Dies hängt mit der o.g. Verringerung der Grundstückserlöse sowie mit der Verringerung von Einzahlungen aus Investitionen (siehe Kapitel 2.3).

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen sich durch zwei zusätzliche Maßnahmen um 100.000 € auf 4.812.123 € (siehe Kapitel 2.3).

Somit erhöht sich der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von - 438.021 € auf -1.003.642 € (Pos. 29 Gesamtfinanzhaushalt).

Entsprechend müssen die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahmen) um 565.621 € auf 1.003.642 € (Pos. 31 Gesamtfinanzhaushalt) erhöht werden, um die Investitionstätigkeit zu finanzieren. Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit verringert sich daher von -1.277.658 € auf -712.037 € (Pos. 33 Gesamtfinanzhaushalt).

Dadurch ergibt sich im Nachtragshaushaltsplan eine Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres auf 717 €.

2.3 Investitionen

Die Einnahmen bei der Investition 708-00-1 Erschl. Gewerbegebiet in der Us (Edeka) wurden vorsorglich reduziert. Ebenso wie die Einnahmen der Investition 714-00-1 und -2 Erschl. Röhrlig unterhalb des RMD-Geländes. Insgesamt werden somit 405.621 € weniger Einnahmen aus Investitionen erwartet.

Für folgende zwei Investitionen wurde der geplante Ausgabeansatz erhöht:

- Invest.nr.: 111-01 (11103) Betr./Gesch.-ausstattung Verwaltung um 50.000 € für die neue Telefonanlage Rathaus und Bauhof
- Invest.nr.: 111-66 (11111) Werkzeuge Bauhof um 50.000 € für einen Mulcher zur Pflegeunterhaltung Heisterbach

Diese Anpassungen führen dazu, dass sich der Kreditbedarf für Investitionen um 505.621 € erhöht.

In folgender Tabelle werden die angepassten Investitionen dargestellt:

Rubrikennr.	Beschreibung	Ansatz Auszahlungen 2019 (alt)	Veränderung durch Nachtrag	Neuer Ansatz Auszahlungen 2019	Ansatz Einzahlungen 2019 (alt)	Veränderung durch Nachtrag	Neuer Ansatz Einnahme 2019
111-01	(11103) Betr./Gesch.-ausstattung Verwaltung	65.000,00	50.000,00	115.000,00			
111-66	(11111) Werkzeuge Bauhof	33.200,00	50.000,00	83.200,00			
708-00-1	(11108) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka				-422.292,00	153.840,00	-268.452,00
714-00-1	(11108) Erschl. Röhrlig unterhalb des RMD-Geländes				-251.781,00	50.181,00	-201.600,00
714-00-2	(54101) Erschl. Röhrlig unterhalb des RMD-Geländes	10.000,00		10.000,00	-211.600,00	201.600,00	-10.000,00

2.4 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 438.021 EUR um 565.621 EUR erhöht und damit auf 1.003.642 EUR neu festgesetzt.

2.5 Liquiditätskreditrahmen

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Basis der aktualisierten Liquiditätsplanung gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 3.000.000 EUR um 1.750.000 EUR erhöht und damit auf 4.750.000 EUR neu festgesetzt. Die genaueren Berechnungen dazu findet man im Kapitel „Berechnung Kassenkreditrahmen“.

3. Ausblick

Größere Einnahmen sind erst am 30.04.2019 wieder fällig (Einkommenssteuer/Umsatzsteuer 1. Quartal). Folglich würde die Zahlungsunfähigkeit mindestens bis dahin andauern. Da auch am 15.05.2019 die Realsteuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer) für das 2. Quartal fällig sind, wird sich die Liquidität im Mai entspannen und sich dann bis zum 31.07.2019 (2. Quartal Einkommenssteuer/Umsatzsteuer bzw. 15.08.2018 Realsteuern) wieder zuspitzen, sodass spätestens im Juli eine erneute Zahlungsunfähigkeit drohen könnte.

Um dies zu verhindern wurde die vorliegende Nachtragssatzung erstellt und beschlossen.

Es bleibt abzuwarten, ob die guten Steuerprognosen, die im Haushalt 2019 eingeplant sind, eintreffen. Es ist nicht auszuschließen, dass neben den bisherigen Änderungen im Finanzhaushalt, auch Einschnitte im Ergebnishaushalt erforderlich werden, um den Ausgleich des Ergebnishaushaltes 2019 auch im Vollzug zu erreichen.

Davon unberührt bleibt die Forderung der Hessenkasse, Liquiditätskredite bis zum Ende eines jeden Jahres vollständig zurück zu führen. Nach der derzeitigen Finanzplanung gelingt das der Stadt Neuspanch nicht, sodass weiterführende Konsolidierungsmaßnahmen in jedem Fall notwendig sind.

Dabei ist berücksichtigen, dass rückwirkende Steuererhöhungen von Grundsteuer A + B und Gewerbesteuer nur bis zum 30.06. eines Jahres möglich sind.

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 13.06.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2019 werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge				
die Aufwendungen				
der Saldo				
im außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge		60.000,00	597.330,00	537.330,00
die Aufwendungen				
der Saldo		60.000,00	597.330,00	537.330,00
b) im Finanzhaushalt				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	504,00		1.715.892,00	1.716.396,00
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen		465.621,00	4.274.102,00	3.808.481,00
die Auszahlungen	100.000,00		4.712.123,00	4.812.123,00
der Saldo	100.000,00	465.621,00	-438.021,00	-1.003.642,00
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen	565.621,00		438.021,00	1.003.642,00
die Auszahlungen				
der Saldo	565.621,00		-1.277.658,00	-712.037,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 438.021 EUR um 565.621 EUR erhöht und damit auf 1.003.642 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 3.000.000 EUR um 1.750.000 EUR vermindert/erhöht und damit auf 4.750.000 EUR neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern gelten wie in der Hebesatzsatzung beschlossen.

§ 6

Das bisherige Haushaltssicherungskonzept wird nicht geändert.

§ 7

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

Neu-Anspach, den

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach

.....
Thomas Pauli
Bürgermeister

Liquiditätsplanung gemäß Hinweis Nr. 7 zu § 105 HGO zur Ermittlung des genehmigungsfähigen Höchstbetrages der Liquiditätskredite

Eintragungen bitte nur in den blau hinterlegten Feldern und in Euro vornehmen
Zahlungsmittelbestand, Liquiditätskreditbestand, Einzahlungen und Auszahlungen bitte als positiven Wert eintragen

1.) Betrachtung laufende Verwaltungstätigkeit des Haushaltsjahres
Einzahlungen und Auszahlungen beziehen sich nur auf die laufende Verwaltungstätigkeit

Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr **2019**

Gemäß Haushaltssatzung vorgesehener Höchstbetrag Liquiditätskredite **3.000.000 €**

Monate	Zusätzliche Parameter	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo/Monat	Liquiditätsbedarf zum Monatsende unter Berücksichtigung vorhandener Liquidität und Liquiditätskrediten
Zahlungsmittelbestand zum 31.12.18	2.697.533 €				
Bestand an Liquiditätskrediten zum 31.12.18	3.327.824 €				
Differenz	-630.290				
Januar		1.165.310 €	2.633.013 €	- 1.467.703 €	2.097.993 €
Februar		3.945.298 €	3.734.129 €	- 211.168 €	1.886.825 €
März		876.825 €	2.239.674 €	- 1.362.849 €	3.249.674 €
April		3.786.439 €	3.286.803 €	- 499.636 €	2.750.039 €
Mai		4.193.487 €	4.186.479 €	- 7.007 €	2.743.031 €
Juni		1.099.736 €	3.092.543 €	- 1.992.807 €	4.735.838 €
Juli		3.919.090 €	2.792.543 €	- 1.126.547 €	3.609.290 €
August		4.663.487 €	3.786.479 €	- 877.007 €	2.732.283 €
September		2.312.320 €	2.692.543 €	- 380.223 €	3.112.506 €
Oktober		3.806.439 €	2.692.543 €	- 1.113.897 €	1.998.609 €
November		5.532.387 €	5.777.965 €	- 245.578 €	2.244.187 €
Dezember		4.306.439 €	2.692.543 €	- 1.613.897 €	630.290 €
Summe		39.607.256 €	39.607.256 €	0 €	
Werte gemäß Haushaltsplan		39.607.256 €	39.606.539 €		
Differenz		- €	717 €		
höchster monatsbezogener Zahlungsmittelbedarf				1.992.807 €	
höchster monatsbezogener Liquiditätskreditbedarf					4.735.838 €

2. nachrichtliche Betrachtung Liquiditätskreditstand aus Vorjahren - Zwischenfinanzierungen

Liquiditätskreditbestand zum 31.12.	2018	3.327.823,93
davon für		
Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditermächtigung wird voraussichtlich in Anspruch genommen am:	2018 0,00
Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditermächtigung wird in Anspruch genommen am:	2017 0,00
Zwischenfinanzierung Investitionen	vor	2017 0,00
Zwischenfinanzierung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (nachrichtliche Angabe, da die Auszahlungen oben bei der laufenden Verwaltungstätigkeit berücksichtigt sind)		0,00
Verbleibender Liquiditätskreditbestand aus Vorjahren		3.327.823,93

3. Betrachtung der Kredittilgungen und Zwischenfinanzierung von Investitionen des Haushaltsjahres

Saldo lfd. VwT gem Haushaltssatzung	2019	1.716.396,00
vorgesehene belastende Tilgung (Tilgungszuschüsse im Rahmen von Sonderprogrammen sind zu berücksichtigen)		1.350.079,00
verbleibender Saldo		366.317,00
Beitrag zur Hessenkasse		365.600,00
Differenz		717,00
vorgesehene Auszahlungen für Investitionen		1.003.642,00

4. Betrachtung der Liquiditätsreserve

Berechnung Liquiditätsreserve gem. § 106 Abs. 1 HGO

Auszahlungen laufende Verwaltungstätigkeit			
Vorjahr	Planzahl	2018	31.599.377,00
Vorvorjahr	Ist	2017	30.577.844,36
3. Vorjahr	Ist	2016	25.938.604,97
Summe			88.115.826,33
Durchschnitt			29.371.942,11
davon 2 v. H. als Liquiditätsreserve			587.438,84
voraussichtlicher Zahlungsmittelbestand zum 1.1. des Haushaltsjahres		0	-630.290,46
Vorgaben des § 106 Abs. 1 HGO erfüllt			nein

nachrichtlich:	Haushaltsjahr	
Höchstbetrag Liquiditätskredite	2018	15.000.000,00
höchste Inanspruchnahme	2018	14.040.000,00

Finanzstatusbericht zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit

		Schlüsselnummer:	
Regierungsbezirk:	Darmstadt	Schlüsselnummer:	434007
Gemeinde:	Neu-Anspach	Kreisfreie Stadt	
Landkreis:	Hochtaunuskreis	Haushaltsjahr	2019
Einwohnerzahl am:		Haushaltsjahr	Jahresabschluss
31.12. 2017	14.732	2019	2017
31.12. 2016	14.629	-€ -	-€ -
Ergebnishaushalt			
ordentliches Ergebnis			
Erträge	36.729.745,00	34.454.144,04	
Aufwendungen	36.114.560,00	34.978.474,11	
Saldo	615.185,00	-524.330,07	
außerordentliches Ergebnis			
Erträge	537.330,00	5.262.753,45	
Aufwendungen		1.973.014,28	
Saldo	537.330,00	3.289.739,17	
Überschuss (+)/ Fehlbedarf (-)	1.152.515,00	2.765.409,10	
Finanzhaushalt			
Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 34.795.133,00	33.257.890,90	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 33.078.737,00	30.577.844,36	
Saldo	1.716.396,00	2.680.046,54	
Investitionstätigkeit			
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	+ 3.808.481,00	+ 2.984.630,76	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 4.812.123,00	- 1.997.610,01	
Saldo	-1.003.642,00	987.020,75	
Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	+ 1.003.642,00	+ 2.062.149,02	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 1.715.679,00	- 1.624.638,34	
Saldo	-712.037,00	437.510,68	
Finanzmittelüberschuss (+)/ -fehlbedarf (-)	717,00	4.104.577,97	
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-629.573,00	-206.245,17	
		Haushaltsjahr	
		2019	
		-€ -	
Nachrichtlich			
Rechnerische Entschuldung			
Kernhaushalt	-3.044.688,00		
Insgesamt	-3.044.688,00		

Im Finanzstatusbericht sind Eintragungen nur in den blau unterlegten Feldern vorzunehmen.

Einige Feldinhalte werden erst vollständig angezeigt, wenn im Deckblatt eine Eintragung im Feld „Haushaltsjahr“ erfolgte.

Soweit in den Feldern betragsmäßige Angaben erforderlich sind, sind diese im gesamten Finanzstatusbericht in € vorzunehmen.

Die betragsmäßigen Eingaben sind im Finanzstatusbericht grundsätzlich nur mit positivem Vorzeichen vorzunehmen, soweit nicht aufgrund eines negativen Planwertes bzw. Rechnungsergebnisses ausnahmsweise ein negatives Vorzeichen erforderlich ist.

In Haushaltsjahren mit Nachträgen sind Planwerte auf Basis des Nachtragsplanes anzugeben

Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit

Erläuterungen

	- € -	
1. Geplantes ordentliches Ergebnis für 2019	615.185,00	Das ordentliche Ergebnis wird automatisch aus dem Blatt "Ergebnishaushalt" übernommen.
2. Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12. 2018	0,00	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.
3. Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	0,00	Es ist der in der letzten aufgestellten Bilanz ausgewiesene Fehlbetrag aus Vorjahren (§ 47 Abs. 4 Nr. 1.3.1.1 GemHVO) mit positivem Vorzeichen anzugeben.
4. Bestand der Liquiditätsreserve		
4.1 Mindestbetrag der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve	544.577,62	Es ist für das Haushaltsjahr der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzuhaltende Mindestbetrag von 2 v.H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre anzugeben.
4.2 Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve	0,00	Es ist für das Haushaltsjahr die Höhe der tatsächlich vorhandenen Liquiditätsreserve anzugeben.
5. Angaben zur letzten aufgestellten Vermögensrechnung		
5.1 Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung	2018	Es ist das Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
5.2 Bestand an Eigenkapital	14.024.523,00	Es ist die Höhe des Eigenkapitals (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO) aus der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
6. Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12. 2018	3.327.824,00	Die Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.
7. Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	5.600.000,00	Die Höhe der Verbindlichkeiten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.
8. Geplante zu erwirtschaftende Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	717,00	Diese Angabe wird rechnerisch aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse und zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse ermittelt.
8.1 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2019	1.716.396,00	Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.2 Ordentliche Tilgung für 2019	1.350.079,00	Die Höhe der ordentlichen Tilgung wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.3 Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2019	365.600,00	Die Höhe der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.4 Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2019	0,00	Der Betrag wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt - 4.2 " übernommen.
8.5 Zweckgebundene Einzahlungen für Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2019	0,00	Der Betrag wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt - 4.3 " übernommen.

Nachrichtlich:

Rechnerischer Hebesatz Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2019

Fiktive Hebesatzanhebung Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2019

Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.

Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.

Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit

		Indikatorwert
Geplantes ordentliches Ergebnis je Einwohner für 2019	41,76	40,00
Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12. 2018	0,00	0,00
Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren		5,00
Die Liquiditätsreserve wurde unvollständig gebildet		
Bestand an Eigenkapital	14.024.523,00	5,00
Höhe der Kassenkreditverbindlichkeiten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2018		0,00
Geplante Differenz je Einwohner aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung	0,05	15,00
Summe und Status		65,00

Vorliegende Auswertung prädiziert das Haushaltsgenehmigungsverfahren nicht. Die notwendige individuelle Prüfung und Beurteilung der Aufsichtsbehörde wird hierdurch nicht ersetzt.

Hinweise der Gemeinde zur aktuellen Haushaltslage (optional)

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	40%	grün (+) ≥ 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) ≤ 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75		
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,1		
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,2		
	defizitär (weniger als -75 €) = 0		
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	
	kein Bestand (≤ 0 €) = 0		
Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	kein Bestandswert = 1	5%	
	Ausweis eines Fehlbetragbestands = 0		
Bestand der Liquiditätsreserve	Bestand vollständig gebildet = 1	5%	
	Bestand teilweise gebildet (≥ 50 %) = 0,5		
	Bestand unzureichend oder nicht gebildet (< 50 %) = 0		
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter aufgestellter Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand (≤ 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kommune plus Sondervermögen)	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit	Saldo > 5 € = 1		
	im Korridor von 0 € bis + 5 € = 0,1		

abzüglich der Tilgung sowie der
Zahlungen an das Sondervermögen
Hessenkasse

Saldo < 0 € = 0

30%

100%

Die rot markierten Eintragungen spiegeln die Änderungen ab dem 01.01.2019 wider.

Vomhundertsätze erhobener Umlagen (Landkreis / LWV / Land Hessen)								
Jahr	Kreisumlage		Schulumlage		Verbandsumlage LWV		Krankenhausumlage	
2019	36,99	v.H.	18,12	v.H.		v.H.		v.H.
2018	36,25	v.H.	18,86	v.H.		v.H.		v.H.
2017	41,77	v.H.	13,34	v.H.		v.H.		v.H.

Angaben für Gemeinden und Städte

Steuerhebesätze

	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbesteuer		Vervielfältiger Gewerbesteuerumlage		Solidaritätsumlage	
2019	350,00	v.H.	540,00	v.H.	380,00	v.H.	64,00	v.H.		Euro
2018	350,00	v.H.	540,00	v.H.	380,00	v.H.	68,30	v.H.		Euro
2017	350,00	v.H.	540,00	v.H.	365,00	v.H.	68,50	v.H.		Euro

Angaben für Gemeinden und Städte

Nivellierungshebesätze nach FAG

Jahr	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbesteuer	
2019	332,00	v.H.	396,00	v.H.	357,00	v.H.

Angaben zu weiteren Abgaben (ohne Gebühren)

Straßenbeitragssatzung beschlossen **ja** Beitragssystem **wiederkehrende Beiträge**

Weitere Abgaben, die erhoben werden:

Spielapparatesteuer	ja	Jagdsteuer	nein	Hundesteuer	ja
Zweitwohnungssteuer	ja	Fischereisteuer	nein	Gaststättenerlaubnissteuer	nein
Kurbeitrag	nein	Pferdesteuer	nein		
Tourismusbeitrag	nein	Getränkesteuer	nein		

Sonstige Abgaben:

Wettaufwandssteuer: JA

		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Ergebnishaushalt		endgültiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Haushaltsplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	
Position	Konten	Bezeichnung						
- € -								
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.315.707,59	1.395.699,00	1.376.350,00	1.403.833,00	1.431.866,00	1.460.456,00
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.348.026,85	6.247.168,00	6.352.532,00	6.463.380,00	6.591.748,00	6.722.682,00
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	925.314,12	1.152.840,00	1.163.382,00	1.317.010,00	1.105.257,00	1.124.889,00
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	4.174,87	30.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	20.388.325,23	21.150.818,00	21.208.870,00	22.174.920,00	23.125.840,00	24.027.650,00
6	547	Erträge aus Transferleistungen	771.532,51	753.684,00	756.040,00	782.500,00	798.150,00	814.110,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.000.145,90	2.999.600,00	4.157.773,00	4.240.928,00	4.325.747,00	4.412.264,00
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.402.667,33	1.427.521,00	1.411.421,00	1.375.047,00	1.329.444,00	1.309.952,00
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	216.699,84	152.264,00	185.497,00	156.078,00	159.193,00	162.367,00
10		Summe der ordentlichen Erträge	34.372.594,24	35.309.794,00	36.616.865,00	37.918.696,00	38.872.245,00	40.039.370,00
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	7.157.664,38	6.880.577,00	7.578.950,00	7.860.849,00	8.015.218,00	8.172.674,00
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.038.133,25	904.380,00	776.151,00	789.178,00	796.959,00	804.818,00
13	60,61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.550.663,65	5.686.938,00	5.442.724,00	5.924.738,00	6.043.181,00	6.163.599,00
14	66	Abschreibungen	2.940.839,25	2.775.456,00	2.749.606,00	2.610.921,00	2.484.038,00	2.396.161,00
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.962.350,89	3.028.865,00	3.670.813,00	3.744.228,00	3.819.114,00	3.895.495,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	14.249.395,77	14.980.430,00	14.882.998,00	15.486.638,00	16.039.325,00	16.480.764,00
17	72	Transferaufwendungen	3.219,00	5.500,00	5.500,00	5.610,00	5.722,00	5.836,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.399,83	20.578,00	20.018,00	20.418,00	20.826,00	21.243,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen	33.921.666,02	34.282.724,00	35.126.760,00	36.442.580,00	37.224.383,00	37.940.590,00
20		Verwaltungsergebnis	450.928,22	1.027.070,00	1.490.105,00	1.476.116,00	1.647.862,00	2.098.780,00
21	56,57	Finanzerträge	81.549,80	112.430,00	112.880,00	113.632,00	114.399,00	115.180,00
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	1.056.808,09	1.127.500,00	987.800,00	997.610,00	948.590,00	887.425,00
23		Finanzergebnis	-975.258,29	-1.015.070,00	-874.920,00	-883.978,00	-834.191,00	-772.245,00
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	34.454.144,04	35.422.224,00	36.729.745,00	38.032.328,00	38.986.644,00	40.154.550,00
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	34.978.474,11	35.410.224,00	36.114.560,00	37.440.190,00	38.172.973,00	38.828.015,00
26		Ordentliches Ergebnis	-524.330,07	12.000,00	615.185,00	592.138,00	813.671,00	1.326.535,00
27	59	Außerordentliche Erträge	5.262.753,45	2.546.930,00	537.330,00	0,00	0,00	0,00
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	1.973.014,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29		Außerordentliches Ergebnis	3.289.739,17	2.546.930,00	537.330,00	0,00	0,00	0,00
30		Jahresergebnis	2.765.409,10	2.558.930,00	1.152.515,00	592.138,00	813.671,00	1.326.535,00
Nachrichtlich								
31		Hochrechnung ordentliches Ergebnis zum 31.12.2018		-1.461.448,49				
32		Summe vorgetragene Jahresfehlbeträge/Jahresüberschüsse zum 31.12.2017	8.429.667,45					

Aufschlüsselung von Erträgen und Aufwendungen		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
		endgültiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Haushaltsplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	
Position	Konten	Bezeichnung						
- € -								
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	20.388.325,23	21.150.818,00	21.208.870,00	22.174.920,00	23.125.840,00	24.027.650,00
davon	5500	Erträge aus Gemeindeanteil an Einkommensteuer (Produktgruppe 1601)	11.400.641,81	12.106.701,00	11.799.000,00	12.554.140,00	13.257.170,00	13.959.800,00
	5504	Erträge aus Gemeindeanteil an Umsatzsteuer (Produktgruppe 1601)	349.401,41	443.437,00	466.002,00	477.650,00	487.200,00	499.380,00
	5551	Erträge aus Grundsteuer A (Produktgruppe 1601)	29.703,36	29.700,00	29.700,00	29.700,00	29.700,00	29.700,00
	5552	Erträge aus Grundsteuer B (Produktgruppe 1601)	2.947.840,16	2.970.000,00	3.000.000,00	3.000.000,00	3.000.000,00	3.000.000,00
	5553	Erträge aus Gewerbesteuer (Produktgruppe 1601)	5.466.627,01	5.351.260,00	5.636.168,00	5.833.430,00	6.066.770,00	6.248.770,00
	5559	andere Steuern insgesamt (Produktgruppe 1601)	194.111,48	249.720,00	278.000,00	280.000,00	285.000,00	290.000,00
	5582	Erträge aus Kreisumlage (Produktgruppe 1601)						
	5583	Erträge aus Schulumlage (Produktgruppe 0313)						
		sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.000.145,90	2.999.600,00	4.157.773,00	4.240.928,00	4.325.747,00	4.412.264,00
davon	540101	Schlüsselzuweisung (Produktgruppe 1601)	2.251.331,00	2.284.000,00	2.370.173,00	2.417.576,00	2.465.928,00	2.515.247,00
		sonstige Erträge	748.814,90	715.600,00	1.787.600,00	1.823.352,00	1.859.819,00	1.897.017,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	14.249.395,77	14.980.430,00	14.882.998,00	15.486.638,00	16.039.325,00	16.480.764,00
davon	7353	Krankenhausumlage (Produktgruppe 0701)						
	73541	Kreisumlage (Produktgruppe 1601)	7.366.298,96	7.810.432,00	7.917.594,00	8.551.002,00	8.893.042,00	9.159.833,00
	73542	Schulumlage (Produktgruppe 1601)	3.835.597,72	4.061.368,00	3.878.529,00	4.188.811,00	4.356.363,00	4.487.054,00
	73543	LWV-Umlage (Produktgruppe 1601)						
	735490	Solidaritätsumlage						
	735490	Weitere Umlagen (z.B. Regionalverband):	0,00					
		Aufw. steuerähnliche Abgaben an Zweckverbände	1.936.398,21	2.070.000,00	2.112.515,00	2.154.765,00	2.197.860,00	2.241.817,00
	7380	Gewerbesteuerumlage (Produktgruppe 1601)	1.038.289,03	964.630,00	898.160,00	515.060,00	515.060,00	515.060,00
		sonstige Aufwendungen	72.811,85	74.000,00	76.200,00	77.000,00	77.000,00	77.000,00
22	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.056.808,09	1.127.500,00	987.800,00	997.610,00	948.590,00	887.425,00
		Zinsen für Kassenkredite (Produktgruppe 1602)	946.395,56	990.000,00	879.300,00	888.410,00	838.676,00	776.783,00
		Zinsen für Investitionskredite (Produktgruppe 1602)						

Zahlungsmittelfluss nach § 3 GemHVO		2017	2018	2019	2020	2021	2022
		endgültiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Haushaltsplan	Fpl-Jahr	Fpl-Jahr	Fpl-Jahr
Nr. Konten							
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit							
(direkte Methode)							
1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.257.890,90	33.993.953,00	34.795.133,00	36.154.829,00	37.142.780,00	38.317.971,00
2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.577.844,36	31.591.159,79	33.078.737,00	34.544.085,00	35.384.795,00	36.128.771,00
3	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.680.046,54	2.402.793,21	1.716.396,00	1.610.744,00	1.757.985,00	2.189.200,00
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit							
(direkte Methode)							
4	820 Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.256.210,75	1.206.287,00	2.576.348,00	2.839.204,00	0,00	0,00
4.1	Pos. 4: davon aus Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2	Pos. 4: davon aus zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3	Pos. 4: davon aus zweckgebundenen Einzahlungen für die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	822 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	1.728.420,01	3.182.749,00	1.232.133,00	270.000,00	10.000,00	0,00
6	823 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens davon Einzahlungen aus der Tilgung von gewährten Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.984.630,76	4.389.036,00	3.808.481,00	3.109.204,00	10.000,00	0,00
8	841 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	755.468,85	1.736.800,00	1.664.500,00	2.110.901,00	40.001,00	0,00
9	842 Auszahlungen für Baumaßnahmen	884.635,08	1.954.950,00	2.048.600,00	1.539.200,00	0,00	0,00
10	840, 843 Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	336.461,24	665.867,21	1.101.020,00	1.088.500,00	55.500,00	0,00
11	844 Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen davon Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	11.044,84	14.200,00	-2.000,00	-2.020,00	-2.040,00	-2.060,00
12	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.997.610,01	4.371.817,21	4.812.123,00	4.736.581,00	93.461,00	0,00
13	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	987.020,75	17.218,79	-1.003.642,00	-1.627.377,00	-83.461,00	0,00
14	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelfehlbedarf	3.667.067,29	2.420.012,00	712.754,00	-16.633,00	1.674.524,00	2.189.200,00
Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit							
(direkte Methode)							
15	826 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen davon Einzahlungen aus der Aufnahme von Umschuldungen	2.062.149,02	0,00	1.003.642,00	1.759.385,00	435.898,00	0,00
16	846 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	1.624.638,34	1.302.890,00	1.715.679,00	1.759.385,00	1.684.231,00	1.686.812,00
16.1	Pos. 16: davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten	0,00	0,00	1.350.079,00	1.393.785,00	1.318.631,00	1.321.212,00
16.2	Pos. 16: davon Auszahlungen aus der Tilgung von Umschuldungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16.3	Pos. 16: davon Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	0,00	0,00	365.600,00	365.600,00	365.600,00	365.600,00
17	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	437.510,68	-1.302.890,00	-712.037,00	0,00	-1.248.333,00	-1.686.812,00
18	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	4.104.577,97	1.117.122,00	717,00	-16.633,00	426.191,00	502.388,00
19	829 Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten) davon Aufnahme von Liquiditätskrediten	16.125.375,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	849 Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten) davon Rückzahlung von Liquiditätskrediten	20.436.198,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-4.310.823,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres			-630.290,00	-630.077,00	-102.427,00	433.949,00
23	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	-206.245,17	1.117.122,00	717,00	-16.633,00	426.191,00	502.388,00
24	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-206.245,17	1.117.122,00	-629.573,00	-646.710,00	323.764,00	936.337,00

Verbindlichkeiten aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 Erläuterungen

Verbindlichkeiten aus Krediten nach Abschluss des Vorjahres - Kernhaushalt -	30.538.599,41	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichk
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten nach Abschluss des Vorjahres - Kernhaushalt -	3.327.824,00	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichk
Verbindlichkeiten aus Krediten nach Abschluss des Vorjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -		€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichk
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten nach Abschluss des Vorjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -		€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichk
Gesamtbetrag aus Krediten und Liquiditätskrediten - Kernhaushalt und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	33.866.423,41		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse nach Abschluss des Vorjahres	5.600.000,00	€	Anzugeben ist der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber dem :
Gesamtbetrag aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse - Kernhaushalt und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	39.466.423,41	€	

im Haushaltsjahr 2019 veranschlagte Kreditaufnahmen

im Haushaltsjahr veranschlagte Kreditaufnahmen - Kernhaushalt -	1.003.642,00	€
im Haushaltsjahr veranschlagte Kreditaufnahmen - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -		€

im Haushaltsjahr 2019 veranschlagte Tilgungen für Kredite sowie Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse

Ordentliche Tilgung - Kernhaushalt	1.350.079,00	€	Die ordentliche Tilgung wird automatisch aus dem Blatt Finanzhaushalt
Ordentliche Tilgung - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -		€	
Außerordentliche Tilgung - Kernhaushalt -		€	
Außerordentliche Tilgung - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -		€	
Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	365.600,00	€	Die Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse werden automatis
			Finanzhaushalt - Pos. 16.3 - übernommen.

Verbindlichkeiten aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse am Ende des Haushaltsjahres 2019

Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung -	30.192.162,41	€
Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO		€
Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	30.192.162,41	€
Höchstbetrag der Liquiditätskredite Kernhaushalt laut Haushaltssatzung	4.750.000,00	€
Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts		€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung -	629.573,00	€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -		€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	629.573,00	€
Voraussichtlicher Stand der Verbindlichkeigten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum Ende des Haushaltsjahres	5.234.400,00	€
<u>Voraussichtlicher Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres 2019</u>	-629.573,00	€

Produktbereichsplan gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

		Haushaltsjahr								
		2019								
		Status:	Haushaltsansatz							
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen				
PBNr.	Produktbereich/Produktgruppe	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	
1	Innere Verwaltung	359.026,00 €	24,37 €	4.329.300,00 €	293,87 €	3.866.471,00 €	262,45 €	4.594.919,00 €	311,90 €	
2	Sicherheit und Ordnung	853.935,00 €	57,96 €	1.035.094,00 €	70,26 €	1.688.810,00 €	114,64 €	2.343.214,00 €	159,06 €	
3	Schulträgeraufgaben									
4	Kultur und Wissenschaft	12.200,00 €	0,83 €	12.270,00 €	0,83 €	122.820,00 €	8,34 €	160.227,00 €	10,88 €	
5	Soziale Leistungen	325.200,00 €	22,07 €	339.700,00 €	23,06 €	435.362,00 €	29,55 €	517.303,00 €	35,11 €	
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	2.567.877,00 €	174,31 €	2.205.718,00 €	149,72 €	6.865.047,00 €	466,00 €	7.509.646,00 €	509,75 €	
7	Gesundheitsdienste	255.973,00 €	17,38 €	265.813,00 €	18,04 €	659.109,00 €	44,74 €	782.767,00 €	53,13 €	
8	Sportförderung									
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	4.816,00 €	0,33 €	4.816,00 €	0,33 €	328.718,00 €	22,31 €	382.748,00 €	25,98 €	
10	Bauen und Wohnen									
11	Ver- und Entsorgung	5.925.605,00 €	402,23 €	5.983.251,00 €	406,14 €	4.894.593,00 €	332,24 €	5.875.973,00 €	398,86 €	
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	625.981,00 €	42,49 €	627.181,00 €	42,57 €	2.303.310,00 €	156,35 €	3.545.689,00 €	240,68 €	
13	Natur- und Landschaftspflege	560.367,00 €	38,04 €	717.067,00 €	48,67 €	602.392,00 €	40,89 €	1.353.191,00 €	91,85 €	
14	Umweltschutz	221.741,00 €	15,05 €	221.741,00 €	15,05 €	153.812,00 €	10,44 €	176.827,00 €	12,00 €	
15	Wirtschaft und Tourismus	152.311,00 €	10,34 €	172.121,00 €	11,68 €	444.683,00 €	30,18 €	617.031,00 €	41,88 €	
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	24.864.713,00 €	1.687,80 €	26.310.081,00 €	1.785,91 €	13.749.433,00 €	933,30 €	13.749.433,00 €	933,30 €	
Gesamtsumme		36.729.745,00 €	2.493,19 €	42.224.153,00 €	2.866,15 €	36.114.560,00 €	2.451,44 €	41.608.968,00 €	2.824,39 €	

Anmerkungen:

Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.

Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.

Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten: Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf Haushaltsansatz zu setzen.

Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen,

wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.

Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt. Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.

Produktbereichsplan gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

		Haushaltsvorjahr								
		2018								
		Status:	Haushaltsansatz							
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen				
PBNr.	Produktbereich/Produktgruppe	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	
1	Innere Verwaltung	393.032,00 €	26,68 €	3.763.042,00 €	255,43 €	4.075.994,00 €	276,68 €	4.670.184,00 €	317,01 €	
2	Sicherheit und Ordnung	712.679,00 €	48,38 €	860.065,00 €	58,38 €	1.508.699,00 €	102,41 €	2.031.285,00 €	137,88 €	
3	Schulträgeraufgaben									
4	Kultur und Wissenschaft	12.200,00 €	0,83 €	12.200,00 €	0,83 €	124.391,00 €	8,44 €	148.001,00 €	10,05 €	
5	Soziale Leistungen	456.200,00 €	30,97 €	459.670,00 €	31,20 €	446.640,00 €	30,32 €	566.560,00 €	38,46 €	
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	1.807.133,00 €	122,67 €	2.094.413,00 €	142,17 €	5.875.662,00 €	398,84 €	7.320.442,00 €	496,91 €	
7	Gesundheitsdienste									
8	Sportförderung	248.289,00 €	16,85 €	248.289,00 €	16,85 €	597.582,00 €	40,56 €	735.622,00 €	49,93 €	
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	15.150,00 €	1,03 €	15.150,00 €	1,03 €	292.936,00 €	19,88 €	321.936,00 €	21,85 €	
10	Bauen und Wohnen									
11	Ver- und Entsorgung	5.430.411,00 €	368,61 €	5.496.411,00 €	373,09 €	5.052.324,00 €	342,95 €	5.535.574,00 €	375,75 €	
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	641.854,00 €	43,57 €	641.854,00 €	43,57 €	2.192.839,00 €	148,85 €	3.517.799,00 €	238,79 €	
13	Natur- und Landschaftspflege	595.488,00 €	40,42 €	722.488,00 €	49,04 €	591.708,00 €	40,16 €	1.299.329,00 €	88,20 €	
14	Umweltschutz	215.228,00 €	14,61 €	215.228,00 €	14,61 €	189.214,00 €	12,84 €	208.434,00 €	14,15 €	
15	Wirtschaft und Tourismus	149.483,00 €	10,15 €	180.523,00 €	12,25 €	424.933,00 €	28,84 €	641.703,00 €	43,56 €	
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	24.745.077,00 €	1.679,68 €	26.336.837,00 €	1.787,73 €	14.029.080,00 €	952,29 €	14.029.080,00 €	952,29 €	
Gesamtsumme		35.422.224,00 €	2.404,44 €	41.046.170,00 €	2.786,19 €	35.402.002,00 €	2.403,07 €	41.025.949,00 €	2.784,82 €	

Anmerkungen:

Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.

Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.

Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten:
 Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf Haushaltsansatz zu setzen.
 Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen, wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.
 Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt. Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.

Produktbereichsplan gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

		Haushaltsvorvorjahr							
		2017							
		Status:	geprüftes Rechnungsergebnis						
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen			
PBNr.	Produktbereich/Produktgruppe	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner
1	Innere Verwaltung	363.607,03 €	24,68 €	5.201.625,09 €	353,08 €	4.077.169,74 €	276,76 €	4.877.639,43 €	331,09 €
2	Sicherheit und Ordnung	851.496,39 €	57,80 €	988.750,83 €	67,12 €	1.501.416,89 €	101,92 €	2.123.730,64 €	144,16 €
3	Schulträgeraufgaben								
4	Kultur und Wissenschaft	12.412,70 €	0,84 €	12.412,70 €	0,84 €	108.761,38 €	7,38 €	146.033,19 €	9,91 €
5	Soziale Leistungen	315.478,31 €	21,41 €	329.989,09 €	22,40 €	473.310,78 €	32,13 €	555.358,76 €	37,70 €
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	1.770.073,78 €	120,15 €	1.794.051,85 €	121,78 €	6.221.807,87 €	422,33 €	7.186.466,99 €	487,81 €
7	Gesundheitsdienste								
8	Sportförderung	227.972,46 €	15,47 €	239.817,14 €	16,28 €	543.225,44 €	36,87 €	720.009,58 €	48,87 €
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	19.591,61 €	1,33 €	19.591,61 €	1,33 €	247.576,89 €	16,81 €	303.071,97 €	20,57 €
10	Bauen und Wohnen								
11	Ver- und Entsorgung	5.666.801,38 €	384,66 €	9.582.503,02 €	650,45 €	4.946.872,69 €	335,79 €	7.740.700,90 €	525,43 €
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	587.107,84 €	39,85 €	722.602,58 €	49,05 €	2.177.139,09 €	147,78 €	3.432.538,18 €	233,00 €
13	Natur- und Landschaftspflege	527.668,23 €	35,82 €	682.432,96 €	46,32 €	543.399,65 €	36,89 €	1.270.536,55 €	86,24 €
14	Umweltschutz	27.076,92 €	1,84 €	29.025,52 €	1,97 €	88.487,55 €	6,01 €	109.270,96 €	7,42 €
15	Wirtschaft und Tourismus	153.897,65 €	10,45 €	174.136,77 €	11,82 €	681.903,45 €	46,29 €	859.071,29 €	58,31 €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	23.849.409,94 €	1.618,88 €	25.678.015,72 €	1.743,01 €	12.310.594,60 €	835,64 €	13.365.117,34 €	907,22 €
Gesamtsumme		34.372.594,24 €	2.333,19 €	45.454.954,88 €	3.085,46 €	33.921.666,02 €	2.302,58 €	42.689.545,78 €	2.897,74 €

Anmerkungen:

Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.

Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.

Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten:

Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf Haushaltsansatz zu setzen.

Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen,

wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.

Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt. Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.

Aufsichtsbehördliche Anmerkungen zur Haushaltsgenehmigung

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile

Einzelgenehmigung der Kredite wegen Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit

Haushaltssicherungskonzept erforderlich und vorgelegt

ja

Bitte auswählen

Bitte auswählen

Individuelle Einschätzung der Aufsichtsbehörde zur dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune:

Bitte auswählen

Begründung der Einschätzung und Ausführungen zu Auflagen (Textfeld bitte mit Doppelklick öffnen)

(Behörde)

(Fachabteilung)

(Ansprechpartner(in))

(Ort, Erstelldatum)

(Telefon)

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Ergebnishaushalt					
Neu-Anspach					
Nr.	Konten	Bezeichnung	HHansatz 2019	HHansatz 2018	Ergebnis Jahresabschl. 2017
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.376.350	-1.395.899	-1.315.708
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.352.532	-6.247.168	-6.348.027
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-1.163.382	-1.152.840	-925.314
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	-5.000	-30.000	-4.175
05	55	Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-21.208.870	-21.150.818	-20.388.325
06	547	Erträge aus Transferleistungen	-756.040	-753.684	-771.533
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen	-4.157.773	-2.999.600	-3.000.146
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. Investitionsbeiträgen	-1.411.421	-1.427.521	-1.402.667
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-185.497	-152.264	-216.700
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-36.616.865	-35.309.794	-34.372.594
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	7.578.950	6.880.577	7.157.664
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	776.151	904.380	1.038.133
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.442.724	5.686.938	5.549.805
14	66	Abschreibungen	2.749.606	2.775.456	2.940.839
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.670.813	3.028.865	2.962.351
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	14.882.998	14.980.430	14.249.396
17	72	Transferaufwendungen	5.500	5.500	3.219
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.018	20.578	19.400
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	35.126.760	34.282.724	33.920.807
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-1.490.105	-1.027.070	-451.787
21	56, 57	Finanzerträge	-112.880	-112.430	-81.550
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	987.800	1.127.500	1.056.808
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	874.920	1.015.070	975.258
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-36.729.745	-35.422.224	-34.454.144
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr.19 und Nr.22)	36.114.560	35.410.224	34.977.615
26		Ordentliches Ergebnis (Nr.24 ./ Nr.25)	-615.185	-12.000	523.471
27	59	Außerordentliche Erträge	-537.330	-2.546.930	-5.262.753
28	79	Außerordentliche Aufwendungen			1.973.014
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./Nr. 28)	-537.330	-2.546.930	-3.289.739
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-1.152.515	-2.558.930	-2.766.268
		Nachrichtlich:			
		Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge	---	---	10.494.359

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Finanzhaushalt					
Neu-Anspach					
Nr.	Konten	Bezeichnung	HHansatz 2019	HHansatz 2018	Ergebnis Jahresabschl. 2017
01	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	977.050	974.099	937.767
02	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.866.813	6.271.168	6.308.865
03	812	Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.059.382	1.102.840	854.978
04	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen	21.208.870	21.150.818	20.519.354
		einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen			
05	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	860.040	803.684	850.405
06	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.157.773	2.999.600	3.038.970
07	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	112.880	117.430	161.689
08	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen,	552.325	574.314	585.864
		die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben			
09		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	34.795.133	33.993.953	33.257.891
10	830	Personalauszahlungen	-7.588.950	-6.910.577	-7.171.577
11	831	Versorgungsauszahlungen	-859.341	-891.496	-793.552
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.469.724	-5.713.938	-5.434.474
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen	-5.500	-5.500	-3.219
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-3.670.813	-3.028.865	-2.809.541
		sowie besondere Finanzauszahlungen			
15	835	Auszahlungen f. Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	-14.476.591	-13.900.923	-13.354.424
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-987.800	-1.127.500	-1.048.651
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen,	-20.018	-20.578	37.594
		die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben			
18		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	-33.078.737	-31.599.377	-30.577.844
19		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender	1.716.396	2.394.576	2.680.047
		Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)			
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	2.576.348	1.206.287	1.256.211
		sowie aus Investitionsbeiträgen			
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	1.232.133	3.182.749	1.728.420
		und des immateriellen Anlagevermögens			
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens			
23		Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	3.808.481	4.389.036	2.984.631
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-1.664.500	-1.736.800	-755.469
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.048.603	-1.954.950	-894.635
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen	-1.101.020	-657.650	-336.461
		und immaterielle Anlagevermögen			
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	2.000	-14.200	-11.045
28		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 24 bis 27)	-4.812.123	-4.363.600	-1.997.610
29		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus	-1.003.642	25.436	987.021
		Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)			

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Finanzhaushalt					
Neu-Anspach					
Nr.	Konten	Bezeichnung	HHansatz 2019	HHansatz 2018	Ergebnis Jahresabschl. 2017
30		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	712.754	2.420.012	3.667.067
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.003.642		2.062.149
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen	-1.715.679	-1.302.890	-1.624.638
		Hessenkasse			
33		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus	-712.037	-1.302.890	437.511
		Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)			
34		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	717	1.117.122	4.104.578
		(Summe aus Nrn. 30 und 33)			
35		Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	---	---	16.125.375
36		Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	---	---	-20.436.199
37		Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus	---	---	-4.310.823
		haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. Nr. 35 und Nr. 36)	---	---	
38		Gepl. Anfangsbestand/ Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d. Haushaltsjahres	-630.290	2.092.791	2.299.036
39		Geplante Veränderung des Bestandes/ Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	717	1.117.122	-206.245
40		Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln/ Bestand an Zahlungsmitteln	-629.573	3.209.913	2.092.791
		am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Summen Nrn. 38 und 39)			

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
111-01 (11103) Betr./Gesch- ausstattung	-115.000,00	-17.500,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-115.000,00	-17.500,00				
<i>Erläuterungen:</i>						
111-01 Betr./Geschäftsausstattung Verwaltung:						
5.000 EUR Diverse Ersatzbeschaffungen Rathaus.						
60.000 EUR Ausstattung Bürgerbüro mit Trennwänden wegen neuer Datenschutzrichtlinien.						
Nachtrag: 50.000 EUR Telefonanlage Rathaus und Bauhof (Umstellung auf VOIP)						
111-11 (11106) Erwerb von Software	-51.000,00	-13.000,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-51.000,00	-13.000,00				
<i>Erläuterungen:</i>						
111-11 Erwerb von Software:						
2.660 EUR SD-NET Module (Akte, Fraktionsarbeit, Dokumente)						
2.800 EUR emeld21-eAkte						
1.200 EUR ecm eMeld21						
1.000 EUR ecm ePR21 Plus (Sammelakte Standesamt)						
5.100 EUR NSK Modul Gebühren- u. Bargeldkasse						
14.200 EUR e-Novitas (Straßenbefahrungen)						
4.000 EUR Modul Friedhof (inkl. Datenmigration u. Bescheideanpassung)						
20.000 EUR DMS						
111-12 (11106) Anschaffung Hardware > 1000	-10.000,00	-5.000,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-10.000,00	-5.000,00				
<i>Erläuterungen:</i>						
111-12 Anschaffung Hardware > 1.000 EUR:						
Laptops Ordnungsamt und Feuerwehr, PC's Bürgerservice, Feuerwehr und Standesamt.						
Sowie diverse Ersatzbeschaffungen.						
111-13 (11106) Erwerb von GWG, EDV	-7.000,00	-5.000,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-7.000,00	-5.000,00				
<i>Erläuterungen:</i>						
111-13 Erwerb von GWG, EDV:						
Ersatzbeschaffung EDV - ThinClients, Bildschirme, u.ä.						
Bildschirme, Drucker und Barcodescanner für die Feuerwehr.						
111-60 (11108) An- u. Verkauf von Grundstücken	107.751,00	-97.215,00	-30.000,00	-30.000,00		-80.000,00
21 21 Einz.a.Abg.v.Gegenst. d.Sachanlagevermö	224.751,00	2.785,00	10.000,00	10.000,00		

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-117.000,00	-100.000,00	-40.000,00	-40.000,00		-80.000,00
(Verpflichtungsermächtigungen)			(-40.000,00)	(-40.000,00)		
<i>Erläuterungen:</i> 111-60 An- u. Verkauf von Grundstücken: Verkauf des Gebäudes Schubertstr.5 mit der Zielsetzung einer Nachverdichtung für bezahlbaren Wohnungsbau. Verkauf der umgewandelten Spielplätze Im Girn und Hinter dem Weiher Ankauf Grundstück Grünzug Unterste Eisengasse, Baugebiet MON. Puffer für unvorhergesehene Angebote im Flächenpool. Verkauf Sportplatz "Wiesenu" an den HTK.						
111-61 (11108) Investitionszuschuss Sozialer Wohnungsbau	-240.000,00	-120.000,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-240.000,00	-120.000,00				
<i>Erläuterungen:</i> 111-61 Investitionszuschuss Sozialer Wohnungsbau: Für das Belegungsrecht durch die Stadt sollen pro WE 20.000 EUR gegengerechnet werden. Teilfinanzierung der Ausgabe für die über das Bieterverfahren erzielten Einnahmen, die dem Sonderrücklagenkonto (Erg.HH) zugeführt worden waren (Stand 12.07.2018: 146.262 EUR).						
111-65 (11111) Kauf von Fahrzeugen	-70.000,00	-18.200,00	-30.000,00	-25.000,00		-55.000,00
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-70.000,00	-18.200,00	-30.000,00	-25.000,00		-55.000,00
(Verpflichtungsermächtigungen)			(-30.000,00)	(-25.000,00)		
<i>Erläuterungen:</i> 111-65 Kauf von Fahrzeugen Bauhof: 25.000 EUR Großflächenmäher (Ersatz Iseki) 45.000 EUR Beschaffung Hubsteiger (Gegenrechnung Mieten ca. 18.000 EUR p.A; kann verliehen an Nachbarkommunen).						
111-66 (11111) Werkzeuge	-83.200,00	-43.700,00	-15.000,00	-15.000,00		-30.000,00
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-83.200,00	-43.700,00	-15.000,00	-15.000,00		-30.000,00
(Verpflichtungsermächtigungen)			(-15.000,00)	(-15.000,00)		
<i>Erläuterungen:</i> 111-66 Werkzeuge Bauhof: 10.000 EUR Frontmäherwerk Ladog 9.000 EUR Mulchkopf Ladog 5.000 EUR Wechselcontainer 1.200 EUR Industriestaubsauger 8.000 EUR Kärcher Waschkabine Nachtrag: 50.000 EUR Mulcher für Pflege Heisterbach (Dadurch werden Aufwendungen in Höhe von ca. 50.000 € jährlich im Ergebnishaushalt eingespart.)						

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
111-67 (11111) Erwerb GWG, Bauhof	-9.500,00	-7.600,00	-5.500,00	-5.500,00		-11.000,00
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-9.500,00	-7.600,00	-5.500,00	-5.500,00		-11.000,00
(Verpflichtungsermächtigungen)			(-5.500,00)	(-5.500,00)		
<i>Erläuterungen:</i>						
111-67 Erwerb GWG, Bauhof:						
5.500 EUR Ersatzbeschaffung Motorgeräte Grünkolonne						
1.500 EUR Ersatzbeschaffung Werkzeuge Gebäudeunterhaltung						
2.500 EUR Spezialwerkzeug für E-Check und Werkkoffer Elektro						
111-68 (11111) Zubehör Bauhoffahrzeuge	-11.600,00					
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-11.600,00					
<i>Erläuterungen:</i>						
111-68 Zubehör Bauhoffahrzeuge:						
Zur Dokumentation des Winterdienstes müssen vier GPS-Systeme angeschafft werden.						
122-02 (12202) Bewegl. Anlageverm.	-7.000,00	-4.000,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-7.000,00	-4.000,00				
<i>Erläuterungen:</i>						
122-02 Bewegl. Anlageverm. Ordnungsamt:						
Austausch älterer Geschwindigkeitsanzeigergeräte, die störanfällig geworden sind.						
126-00 (12601) Bewegl. Anlageverm. FFW	-3.980,00	-2.300,00				
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-		500,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-3.980,00	-2.800,00				
<i>Erläuterungen:</i>						
126-00 Bewegl. Anlageverm. FFW Allgemein:						
2.650 EUR Reinigungsmaschine zur Reinigung aller Gerätehäuser						
930 EUR 3 Großboxen für das Zentrallager im DGH Hausen						
400 EUR Überfahrhilfe für das Zentrallager.						
126-10 (12601) Bewegl. Anlageverm. FFW	-12.440,00	-20.620,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-12.440,00	-20.620,00				
<i>Erläuterungen:</i>						
126-10 Bewegl. Anlageverm. FFW Anspach:						
1.200 EUR 2 Hebekissen Typ V 10						
1.300 EUR Hebekissen Typ V 33 L						

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
2.400 EUR 2 Hebekissen Typ V 35 850 EUR Steuerorgan und Schläuche für die Hebekissen 340 EUR Schlauchtragekörbe 800 EUR Abstützsystem Stab-Pack 1.800 EUR 4 Helm- u. Handlampen ADALIT mit Ladegeräten 2.500 EUR 2 Mehrstufen-Hohlstrahlrohre C-Anschlüsse 1.250 EUR Mehrstufen-Hohlstrahlrohr D-Anschluss						
126-11 (12601) ELW 1 FFW Anspach	-115.500,00					
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-	24.500,00					
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-140.000,00					
<i>Erläuterungen:</i> 126-11 ELW 1 FFW Anspach: Der derzeit vorhandene ELW, Bj. 2001, soll als Mannschaftstransportfahrzeug weiter genutzt werden und das vorhandene MTF (altersbedingt abgängig), ersetzt werden. Das Land Hessen fördert die Beschaffung des MTF mit einer Zuwendung in Höhe von 24.500 EUR.						
126-12 (12601) LF 10 FFW Anspach			-199.400,00			-260.000,00
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-			60.600,00			
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen			-260.000,00			-260.000,00
(Verpflichtungsermächtigungen)			(-260.000,00)			
<i>Erläuterungen:</i> 126-12 LF 10 FFW Anspach: Der derzeit vorhandene LF 16, Bj. 1995, soll in 2020 ersetzt werden.						
126-20 (12601) Bewegl. Anlageverm. FFW	-2.650,00	-8.290,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-2.650,00	-8.290,00				
<i>Erläuterungen:</i> 126-20 Bewegl. Anlageverm. FFW Hausen: 1.400 EUR Hochdruckreiniger Kränzle Profi 1.250 EUR Tragbarer Scheinwerfer Teklite, einschl. Ladegerät						
126-21 (12601) LF 10 FFW Hausen- Arnsbach			-199.400,00			-260.000,00
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-			60.600,00			
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen			-260.000,00			-260.000,00
(Verpflichtungsermächtigungen)			(-260.000,00)			
<i>Erläuterungen:</i>						

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
126-21 LF 10 FFW Hausen-Arnstach:						
Der derzeit vorhandene LF 8/6, Bj. 1995, soll in 2020 ersetzt werden.						
126-30 (12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Rod am Berg	-4.080,00	-6.370,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-4.080,00	-6.370,00				
<i>Erläuterungen:</i>						
126-30 Bewegl. Anlageverm. FFW Rod am Berg:						
800 EUR 2 Helm- und Handlampen ADALIT						
1.250 EUR Mehrstufen-Hohlstrahlrohr Ultimatic						
730 EUR Ladegerät für 5 Handlampen ADALIT						
300 EUR Gasmessgerät Altair						
600 EUR Trainingstür zur Ausbildung an Türöffnungswerkzeugen						
400 EUR Schlauchwickler						
126-40 (12601) Bewegl. Anlageverm. FFW	-9.710,00	-73.407,00				
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-		14.233,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-9.710,00	-87.640,00				
<i>Erläuterungen:</i>						
126-40 Bewegl. Anlageverm. FFW Funk:						
720 EUR Stahlblechschränke						
440 EUR Alu-Kästen						
6.800 EUR 10 Digital-Funkmeldeempfänger						
1.750 EUR Digital-Funkgerät						
126-60 (12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Atemschutz	-35.060,00	-19.330,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-35.060,00	-19.330,00				
<i>Erläuterungen:</i>						
126-60 Bewegl. Anlageverm. FFW Atemschutz:						
860 EUR Überwachungsgeräte "Bodyguard"						
9.500 EUR 6 Pressluftatmer AirGo						
7.600 EUR 20 Lungenautomaten						
11.600 EUR 42 Atemschutzmasken						
5.500 EUR 2 Rollcontainer für Atemschutzgeräte						
126-70 (12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Kleiderkammer		-1.700,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen		-1.700,00				

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
272-01 (27201) Bewegl. Anlageverm. 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen		-1.500,00 -1.500,00				
315-03 (31501) Investitionszuschuss Ansiedlung Hausärzte 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-50.000,00 -50.000,00					
<i>Erläuterungen:</i> 315-03 Investitionszuschuss Ansiedlung Arztpraxen: Es soll für neu angesiedelte Ärzte ein Investitionszuschuss gezahlt werden, damit sie eine Praxis eröffnen können.						
361-03 (36101) Investitionszuschuss Ev. Kiga Anspach 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-37.000,00 -37.000,00	-37.000,00 -37.000,00				
<i>Erläuterungen:</i> 361-03 Investitionszuschuss Ev. Kiga Anspach: Investitionszuschuss zur Raumerweiterung Ev. Kiga Anspach.						
362-01 (36201) Anbau Jugendhaus/Mehr- generationenhaus 20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.- 25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-30.000,00 270.000,00 -300.000,00					
<i>Erläuterungen:</i> 362-01 Anbau Jugendhaus/MGH: Durch den Anbau am Jugendhaus/MGH kann ab 01/2020 die Miete für die Bücherei eingespart werden. 90 % wird aus Bundesmitteln gefördert.						
365-03 (36503) Bewegl. Anlageverm. Kita Rasselbande 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-4.000,00 -4.000,00					
<i>Erläuterungen:</i> 365-03 Bewegl. Anlageverm. Kita Rasselbande: Möbel für die Umwandlung in eine altersgemischte Gruppe Hort/Kita, inkl. Erzieherstühle.						
365-04 (36501) Bewegl. Anlageverm. Kiga Abenteuerland 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-5.000,00 -5.000,00					
<i>Erläuterungen:</i>						

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
365-04 Bewegl. Anlageverm. Kita Abenteuerland: 3.000 EUR Restumwandlung Hortgruppe in altersgemischte Gruppe, inkl. Erzieherstühle 1.000 EUR Einrichtung Snoezelen-Raum 1.000 EUR Puppenecke für die Robbengruppe.						
365-05 (36502) Bewegl. Anlageverm. Kita Hausener Rappelk.	-8.500,00					
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-8.500,00					
<i>Erläuterungen:</i> 365-05 Bewegl. Anlageverm. Kita Hausener Rappelkiste: 4.500 EUR Industriespülmaschine 4.000 EUR Erzieherstühle für die Umwandlung in eine altergemischte Gruppe Hort/Kita.						
365-08 (36504) Bewegl.Anlageverm. m. Kita Villa Kunterbunt	-13.000,00					
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-13.000,00					
<i>Erläuterungen:</i> 365-08 Bewegl. Anlageverm. Kita Villa Kunterbunt: 4.000 EUR Erzieherstühle (alte Stühle defekt und mehr Erzieher) 9.000 EUR Kombidämpfer.						
366-04 (36601) Spielgeräte	-48.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00		-20.000,00
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-48.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00		-20.000,00
(Verpflichtungsermächtigungen)			(-10.000,00)	(-10.000,00)		
<i>Erläuterungen:</i> 366-04 Spielgeräte: 8.000 EUR Ersatzbeschaffung von Spielgeräten 40.000 EUR Aufwertung Spielplatz Breslauer Straße mit neuen Spielgeräten, da ein anderer Spielplatz in der Nähe zu einem Baugrundstück umgewandelt wurde.						
424-02-1 (42402) BGA Waldschwimmbad	-500,00					
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-500,00					
<i>Erläuterungen:</i> 424-02-1 BGA Waldschwimmbad: Saug- und Reinigungsgerät Kleinkindbecken.						
424-02-9 (42402) Neubau Waldschwimmbad	-15.000,00		-185.000,00			
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-	135.000,00		1.665.000,00			

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-150.000,00		-1.850.000,00			
<i>Erläuterungen:</i> 424-02-9 (42402) Neubau Waldschwimmbad: Planungskosten für Neubau Waldschwimmbad (bis zu 90% Förderung)						
424-03-1 (42402) Grundh. San. Gaststätte Waldschwimmbad		-25.000,00				
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-		50.000,00				
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden		-75.000,00				
533-02 (53301) Installation von Datenloggern	-5.000,00	-5.000,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-5.000,00	-5.000,00				
<i>Erläuterungen:</i> 533-02 Installation von Datenloggern: Anschaffung weiterer Datenlogger zur Abdeckung der Netzüberwachung.						
533-03 (53301) Erwerb von beweglichen Sachen (Wasser)	-3.000,00	-10.000,00				
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-3.000,00	-10.000,00				
<i>Erläuterungen:</i> 533-03 Erwerb von beweglichen Sachen (Wasser): Neuanschaffung von Gerätschaften.						
533-04 (53301) Erneuerung / Erweiterung Wassernetz	-75.000,00	-75.000,00				
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-75.000,00	-75.000,00				
<i>Erläuterungen:</i> 533-04 Erneuerung/Erweiterung Wassernetz: Erneuerung Ortsnetz.						
533-09 (53301) Kauf von Fahrzeugen		-30.000,00	-30.000,00			-30.000,00
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen		-30.000,00	-30.000,00			-30.000,00
(Verpflichtungsermächtigungen)			(-30.000,00)			
<i>Erläuterungen:</i> 533-09 Kauf von Fahrzeugen Stadtwerke: Ersatzbeschaffung Dienstauto Wasserkolonne in 2020.						

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
533-10 (53301) Ern. Wasserleitung Schmittener Str. 20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.- 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-60.100,00 4.900,00 -65.000,00					
<i>Erläuterungen:</i> 533-10 Ern. Wasserleitung Schmittener Str.: Neuherstellung der Wasserleitung in der Schmittener Straße.						
534-05 (53401) Erw. Nahwärmenetz 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen			-450.000,00 -450.000,00			-450.000,00 -450.000,00
(Verpflichtungser mächtigungen)			(-450.000,00)			
534-06 (53401) Erw. Nahwärmenetz Auf dem 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-65.000,00 -65.000,00	-7.500,00 -7.500,00				
<i>Erläuterungen:</i> 534-06 Erw. Nahwärmenetz Auf dem Burgflecken/An der Eisenbahn: Herstellung der Nahwärmeleitung.						
534-07 (53401) Erw. Nahwärmenetz Gewerbegeb. In 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-32.000,00 -32.000,00	-17.500,00 -17.500,00				
<i>Erläuterungen:</i> 534-07 Erw. Nahwärmenetz Gewerbegeb. In der Us: Herstellung der Nahwärmeleitung.						
534-08 (53401) Wärmepufferspeic her zur Erw. des Netztes 26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen		-110.000,00 -110.000,00				
<i>Erläuterungen:</i> 534-08 Wärmepufferspeicher zur Erw. des Netztes: Errichtung Wärmepufferspeicher am Bauhof mit Brenner, Bunker für Hackschnitzel, etc. in 2020.						
538-04 (53801) Komplettsanierun g u. Vergrößerung RÜ2 24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden		-236.000,00 -236.000,00				

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
541-21 (54101) Erschließung Gewerbegebiet Kellerborn 1.BA	-15.000,00					
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-15.000,00					
<i>Erläuterungen:</i> 541-21 Erschließung Gewerbegebiet Kellerborn 1.BA: Erstbepflanzung Straßenbegleitgrün inkl. Entwicklungspflege Am Kellerborn CEF.						
541-28 (54101) Vollerneu. Brücke U08 Gärtnerew./Stabel	-200.000,00	-200.000,00				
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-200.000,00	-200.000,00				
<i>Erläuterungen:</i> 541-28 Vollerneuerung Brücke U08 Stabelsteiner Weg: Baumaßnahme soll Ende 2018 ausgeschrieben werden, Bau dann ab Frühjahr 2019.						
541-33 (54101) Grundhafte Sanierung Weiherstr.,Neugas	268.000,00	268.000,00				
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-	268.000,00	268.000,00				
<i>Erläuterungen:</i> 541-33 Grundh. San. Weiherstr./Neu- u. Schäfergasse: Es handelt sich um wiederkehrende Straßenbeiträge. In 2019 sollen in Westerfeld ca. 800 Beitragsbescheide zugestellt werden. davon sind ca. 10.000 EUR für städtische Grundstücke.						
541-36 (54101) An- u. Verkauf/Erschl. Baugebiet Am	-55.000,00		-200.000,00			-200.000,00
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-55.000,00		-200.000,00			-200.000,00
(Verpflichtungser mächtigungen)			(-200.000,00)			
<i>Erläuterungen:</i> 541-36 An- u. Verkauf/Erschl. Baugebiet Am Tripp: Straßenendausbau.						
541-39-2 (54101) Erschließung Am Geiersberg (alt: 541-39)		7.000,00				
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-		23.000,00				
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-16.000,00				
541-41-2 (54101) Erschließung Im Kirchborn (alt: 541 -41)	200,00	-14.000,00				
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-	430.200,00					

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-430.000,00	-14.000,00				
<i>Erläuterungen:</i> 541-41-1 Erschließung Im Kirchborn (alt: 541-41): Der Vorentwurf liegt vor. Ausführungsplanung und Ausschreibung im Frühjahr 2019, die Bauausführung soll dann 2019 erfolgen.						
541-41-3 (53301) Erschließung Im Kirchborn	-36.300,00					
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-36.300,00					
<i>Erläuterungen:</i> 541-41-3 Erschließung Im Kirchborn: Der Vorentwurf liegt vor. Ausführungsplanung und Ausschreibung im Frühjahr 2019, die Bauausführung soll dann 2019 erfolgen.						
541-41-5 (53801 RW) Erschließung Im Kirchborn	-9.000,00					
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-9.000,00					
<i>Erläuterungen:</i> 541-41-5 Erschließung Im Kirchborn: Der Vorentwurf liegt vor. Ausführungsplanung und Ausschreibung im Frühjahr 2019, die Bauausführung soll dann 2019 erfolgen.						
541-42 (54101) Endausbau Zeppelin- u. Adam-Hall-Str.	-76.000,00	-100.000,00				
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-76.000,00					
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-100.000,00				
<i>Erläuterungen:</i> 541-42 Endausbau Zeppelin- u. Adam-Hall-Straße: Erstbepflanzung Straßenbegleitgrün inkl. Entwicklungspflege Zeppelin- und Adam-Hall-Straße.						
541-47 (54101) Vollerneuerung Fußbrücke Hausen-Arnzbach	-4.000,00	-20.000,00				
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-	16.000,00					
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-20.000,00	-20.000,00				
<i>Erläuterungen:</i> 541-47 Vollerneuerung Fußbrücke Hausen-Arnzbach: Kompletterneuerung mit einer Metallbrücke.						
541-49 (54101) Meetingpoint Jugendliche	-10.000,00					

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-10.000,00					
<i>Erläuterungen:</i>						
541-49 Meetingpoint Jugendliche:						
Ausstattung eines Meetingpoints für Jugendliche mit Sitzbänken, Mülleimer und Unterstand.						
547-02 (54701) Grundh. Erneuerung Bushaltestellen	-75.000,00	-75.000,00	-75.000,00			-200.000,00
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-	125.000,00	125.000,00	125.000,00			
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-200.000,00	-200.000,00	-200.000,00			-200.000,00
(Verpflichtungsermächtigungen)			(-200.000,00)			
<i>Erläuterungen:</i>						
547-02 Grundh. Erneuerungen Bushaltestellen:						
Grundhafte Erneuerung barrierefreie Bushaltestellen. Bis 2021 muss lt. § 8 Personenbeförderungsgesetz umgestellt sein. Gem. Ausschreibung mit Usingen.						
Baumaßnahme wird bezuschusst.						
553-05 (55301) Bewegl. Anlageverm.	-4.000,00					
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-4.000,00					
<i>Erläuterungen:</i>						
553-05 Bewegl. Anlageverm. Friedhöfe:						
1.500 EUR 3 Parkbänke für Friedhofsanlagen						
2.500 EUR Alu-Schalkasten für Erdgräber.						
553-10 (55301) Urnenwand Friedhöfe		-39.000,00				
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden		-39.000,00				
553-11 (55301) Zaun Friedhof Anspach	-5.000,00	-5.000,00				
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-5.000,00	-5.000,00				
<i>Erläuterungen:</i>						
553-11 Zaun Friedhof Anspach:						
Neuerrichtung der zweiten Hälfte der Zaunanlage als Absturzsicherung.						
553-12 (55301) Weg Friedhof Rod am Berg pflastern		-40.000,00				
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden		-40.000,00				
555-01 (55502) An-/Verkauf bew. AV Forst	-3.000,00	-2.400,00	-28.000,00			-28.000,00

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-3.000,00	-2.400,00	-28.000,00			-28.000,00
(Verpflichtungser mächtigungen)			(-28.000,00)			
<i>Erläuterungen:</i>						
555-01 An-/Verkauf bew. AV Forst:						
Anschaffung von neuen Motorsägen in 2019. In 2020 wird der 30 Jahre alte Wetterschutzwagen ersetzt.						
561-04 (56101) Grunderwerb Ufer- und	-20.000,00	-10.000,00				
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-20.000,00	-10.000,00				
<i>Erläuterungen:</i>						
561-04 Grunderwerb Ufer- u. Auenbereich:						
Ansatz für Flächenangebote zur Weiterentwicklung von Uferandstreifen.						
573-03 (57302) Bewegl. Anlageverm. BGH	-10.800,00					
26 26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst. Sachanl.vermögen	-10.800,00					
<i>Erläuterungen:</i>						
573-03 Bewegl. Anlageverm. BGH NA:						
2.000 EUR 2 Funkmikros Clubraum II						
2.700 EUR Reinigungsmaschine						
1.600 EUR Bühnenbeleuchtung Teil II.						
4.500 EUR Markise für Sonnenschutz Biergarten zum Marktplatz						
612-01 (61201) Tilgung von Krediten	-1.350.079,00	-1.301.050,00	-1.393.785,00	-1.318.631,00	-1.321.212,00	
22 22 Einz.a.Abg.v.Gegenst. d.Finanzanl.verm.		1.840,00				
31 32 Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.i nn.Darl. wirtschaftl.	-1.350.079,00	-1.302.890,00	-1.393.785,00	-1.318.631,00	-1.321.212,00	
700-00-2 (54101) Erschl.+ Vermarkt. Baugeb. An der Lehmkauf	-92.000,00	48.591,00				
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-		58.591,00				
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-92.000,00	-10.000,00				
<i>Erläuterungen:</i>						
700-00-2 Erschl. u. Vermarktung Baugebiet An der Lehmkauf:						
Der Endausbau soll in 2019 ausgeführt werden.						
700-00-4 (53801) Erschl. An der Lehmkauf, Westerfeld		7.800,00				
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-		7.800,00				

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
702-00-1 (11108) Grundstücksverk. Neubaubgebiet FLJ-Str., Sü		-37.000,00				
21 21 Einz.a.Abg.v.Gegenst. d.Sachanlagevermöög		403.000,00				
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden		-440.000,00				
702-00-2 (54101) Erschl. Neubaubgebiet FLJ-Straße, Süd		-37.000,00				
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-		333.000,00				
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-370.000,00				
702-00-3 (53301) Erschl. Neubaubgebiet FLJ-Straße, Süd		-25.000,00				
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-		19.000,00				
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden		-44.000,00				
702-00-4 (53801) Erschl. Neubaubgebiet FLJ-Straße, Süd		-29.000,00				
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-		33.000,00				
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden		-62.000,00				
706-00-2 (54101) Erschl. FLJ-Straße, Nord		-50.000,00	-50.000,00			-50.000,00
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-50.000,00	-50.000,00			-50.000,00
(Verpflichtungser mächtigungen)			(-50.000,00)			
<i>Erläuterungen:</i>						
706-00-2 Erschl. FLJ-Straße, Nord:						
Planungskosten für die Grundlagenermittlung und Kostenschätzung in 2020, abhängig von der Erstellung des Beplans von LB 60, dann kann erst eingeschätzt werden, ob hier gebaut werden kann.						
707-00-2 (54101) Erschl. Gewerbegebiet Röhrig,		-15.000,00	-15.000,00			-15.000,00
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-15.000,00	-15.000,00			-15.000,00
(Verpflichtungser mächtigungen)			(-15.000,00)			
<i>Erläuterungen:</i>						
707-00-2 Erschl. Gewerbegebiet Röhrig:						
Planungskosten für die Grundlagenermittlung und Kostenschätzung in 2020, abhängig von der Erstellung des Beplans von LB 60, dann kann erst eingeschätzt werden, ob hier gebaut werden kann.						

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
708-00-1 (11108) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka 21 21 Einz.a.Abg.v.Gegenst. d.Sachanlagevermög	268.452,00		260.000,00			
Erläuterungen: 708-00-1 Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka: Abwicklung des beurkundeten Kaufvertrages vom 22.05.2018 nach Rechtskraft Beplan. Einnahmen EDEKA in 2019: 422.292 EUR Einnahmen GE-Flächen in 2020: 260.000 EUR. Der Wert setzt sich zusammen aus Grundstückswert von 322.697 EUR, plus Erschließung. Nachtrag: Einnahmen reduziert.	268.452,00		260.000,00			
708-00-2 (54101) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka 20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.- 25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen (Verpflichtungser mächtigungen)	64.175,00	-57.000,00	-102.196,00			-493.200,00
Erläuterungen: 708-00-2 Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka: Planung liegt vor, Ausschreibung im Herbst 2018, Ausführung in 2019 und 2020. Einnahmen EDEKA in 2019: 464.175 EUR Einnahmen GE-Flächen in 2020: 391.004 EUR. Nachtrag: Einnahmen reduziert.	464.175,00		391.004,00			
708-00-3 (53301) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka 20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.- 24 24 Auszf.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-85.633,00		29.900,00			
Erläuterungen: 708-00-3 Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka: Planung liegt vor, Ausschreibung im Herbst 2018, Ausführung in 2019. Einnahmen EDEKA in 2019: 127.067 EUR Einnahmen GE-Flächen in 2020: 29.900 EUR.	127.067,00		29.900,00			
708-00-4 (53801) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka 20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.- 24 24 Auszf.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-172.910,00		35.005,00			
Erläuterungen: 708-00-4 Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka:	256.590,00		35.005,00			
Erläuterungen: 708-00-4 Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka:	-429.500,00					

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
Planung liegt vor, Ausschreibung im Herbst 2018, Ausführung in 2019. Einnahmen EDEKA in 2019: 256.590 EUR Einnahmen GE-Flächen in 2020: 35.005 EUR.						
708-00-5 (53801 RW) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka	-74.084,00		14.995,00			
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-	109.916,00		14.995,00			
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-184.000,00					
<i>Erläuterungen:</i> 708-00-5 Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka: Planung liegt vor, Ausschreibung im Herbst 2018, Ausführung in 2019. Einnahmen EDEKA in 2019: 109.916 EUR Einnahmen GE-Flächen in 2020: 14.995 EUR.						
709-00-2 (54101) Wiederkehrende Straßenbeiträge Rod am Berg		-25.000,00	21.000,00			
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-			21.000,00			
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-25.000,00				
<i>Erläuterungen:</i> 709-00-2 Wiederkehrende Straßenbeiträge Rod am Berg: Wiederkehrende Straßenbeiträge in 2020.						
710-00-2 (54101) Grundhafte Sanierung Gartenstraße	-30.000,00	-297.000,00	-144.900,00			-581.000,00
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-		43.000,00	436.100,00			
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-30.000,00	-340.000,00	-581.000,00			-581.000,00
(Verpflichtungsermächtigungen)			(-581.000,00)			
<i>Erläuterungen:</i> 710-00-2 Grundhafte Sanierung Gartenstraße: Ausgaben: Planungskosten in 2019, Ausführung des Straßenbaus in 2020. Einnahmen: Wiederkehrende Straßenbeiträge in 2020.						
710-00-3 (53301) Grundhafte Sanierung Gartenstraße	-10.000,00	-41.000,00	-157.700,00			-157.700,00
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-10.000,00	-41.000,00	-157.700,00			-157.700,00
(Verpflichtungsermächtigungen)			(-157.700,00)			
<i>Erläuterungen:</i> 710-00-3 Grundhafte Sanierung Gartenstraße: Planung in 2019, Ausführung des Wasserleitungsbaus in 2020.						

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
710-00-4 (53801) Grundhafte Sanierung Gartenstraße	-10.000,00	-62.000,00	-63.200,00			-63.200,00
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-10.000,00	-62.000,00	-63.200,00			-63.200,00
(Verpflichtungsermächtigungen)			(-63.200,00)			
<p><i>Erläuterungen:</i></p> <p>710-00-4 Grundhafte Sanierung Gartenstraße:</p> <p>Planung in 2019, Ausführung des Kanalleitungsbaus in 2020.</p>						
713-00-2 (54101) Zufahrt Brandholz von K723	-111.600,00					
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-	200.000,00					
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-311.600,00					
<p><i>Erläuterungen:</i></p> <p>713-00-2 Zufahrt Brandholz von K723:</p> <p>Grundhafte Sanierung der Zufahrt zur Deponie Brandholz von der K 723, die Straßenschäden und Absenkungen sind bedingt durch Entwässerungsschäden.</p> <p>Zuschuss von der RMD.</p>						
713-00-4 (53801) Zufahrt Brandholz von K723	-90.000,00					
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-90.000,00					
<p><i>Erläuterungen:</i></p> <p>713-00-4 Zufahrt Brandholz von K723:</p> <p>Die Entwässerungsleitung muss inkl. der Schachtbauwerke grundhaft erneuert werden.</p>						
714-00-1 (11108) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes	201.600,00					
21 21 Einz.a.Abg.v.Gegenst. d.Sachanlagevermö	201.600,00					
<p><i>Erläuterungen:</i></p> <p>714-00-1 Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes:</p> <p>Kaufvertrag nach Rekräft Beplan. Grundstück wurde für über 25 EUR/m² angekauft, deswegen ist der Wert so hoch. Nachtrag: Einnahmen reduziert.</p>						
714-00-2 (54101) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes						
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-	10.000,00					
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-10.000,00					
<p><i>Erläuterungen:</i></p> <p>714-00-2 Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes:</p> <p>Vorentwurf der Gesamtkosten für die Stichstraße zum Röhrig-Gelände liegt vor.</p>						

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
Erschließungsbeitrag Röhrig. Nachtrag: Einnahmen reduziert.						
714-00-3 (53301) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes						
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-	86.000,00					
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-86.000,00					
<i>Erläuterungen:</i> 714-00-3 Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes: Vorentwurf der Gesamtkosten für die Wasserleitung zum Röhrig-Gelände liegt vor. Anmeldung Einnahmen von LB 60 (abhängig RMD).						
714-00-4 (53801) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes						
20 20 Einz.a.Inv.zuw.u.-	49.000,00					
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-49.000,00					
<i>Erläuterungen:</i> 714-00-4 Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes: Vorentwurf der Gesamtkosten für die Kanalleitung zum Röhrig-Gelände liegt vor. Anmeldung Einnahmen von LB 60 (abhängig RMD).						
715-00-1 (11108) Erschl. Westerfeld West 4. BA	-1,00					
25 25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1,00					
<i>Erläuterungen:</i> 715-00-1 Erschl. Westerfeld West 4. BA: Es ist geplant die Baugebiete Erw. Michelbacher Str. 3. BA, Westerfeld West 3. und 4. BA mit einem Projektentwickler durchzuführen. Entsprechende Beschlüsse sind für das erste Halbjahr 2019 geplant.						
716-00-1 (11108) Gewerbegebiet In den Tiefenbächen			-1,00			
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden			-1,00			
<i>Erläuterungen:</i> 716-00-1 Gewerbegebiet In den Tiefenbächen: Grunderwerb und Bauleitplanung in 2020, Verkauf in 2021. Auch hier wäre die Abwicklung über einen Projektentwickler denkbar.						
717-00-1 (11108) Entwicklung Wohngebiet aus Masterplan				-1,00		

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Investitionsprogramm (§ 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik)						
Neu-Anspach						
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018 €	Ansatz 2020 €	FiPI 2021 €	FIPL 2022 €	Verpfl.-Ermächt.
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden				-1,00		
<i>Erläuterungen:</i> 717-00-1 Entwicklung Wohngebiet aus Masterplan: Grunderwerb und Bauleitplanung in 2020, Verkauf in 2021. Auch hier wäre die Abwicklung über einen Projektentwickler denkbar.						
1096216 (11110) Rathausneubau		-10.000,00				
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden		-10.000,00				
1096219 (54101) Str.Erschl. Inchenberg	-15.000,00					
24 24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-15.000,00					
<i>Erläuterungen:</i> 1096219 Str.Erschl. Inchenberg: Erstbepflanzung Straßenbegleitgrün inkl. Entwicklungspflege.						

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Mittelfristige Ergebnisplanung - Beträge in 1.000 € -

Neu-Anspach

KVKR	Arten der Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	Erträge					
50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.395,9	-1.376,4	-1.403,8	-1.431,9	-1.460,5
51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.247,2	-6.352,5	-6.463,4	-6.591,7	-6.722,7
548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	-1.152,8	-1.163,4	-1.317,0	-1.105,3	-1.124,9
52	Bestandsveränderungen & aktivierte Eigenleistungen	-30,0	-5,0	-5,0	-5,0	-5,0
5500	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	-12.106,7	-11.799,0	-12.554,1	-13.257,2	-13.959,8
5504	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-443,4	-466,0	-477,7	-487,2	-499,4
5551	Grundsteuer A	-29,7	-29,7	-29,7	-29,7	-29,7
5552	Grundsteuer B	-2.970,0	-3.000,0	-3.000,0	-3.000,0	-3.000,0
5553	Gewerbesteuer	-5.351,3	-5.636,2	-5.833,4	-6.066,8	-6.248,8
5554	Grunderwerbsteuer					
5559	Andere Steuern	-249,7	-278,0	-280,0	-285,0	-290,0
55..	Sonst. Erträge aus Steuern, sonst. steuerähnl. Erträge, sonst. Umlagen					
547	Erträge aus Transferleistungen	-753,7	-756,0	-782,5	-798,2	-814,1
540-543	Erträge aus Zuweisungen & Zuschüsse für lauf. Zwecke & allg. Umlagen	-2.999,6	-4.157,8	-4.240,9	-4.325,7	-4.412,3
546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-1.427,5	-1.411,4	-1.375,0	-1.329,4	-1.310,0
53	Sonstige Ordentliche Erträge	-152,3	-185,5	-156,1	-159,2	-162,4
10	Summe der ordentlichen Erträge	-35.309,8	-36.616,9	-37.918,7	-38.872,2	-40.039,4
	Aufwendungen					
62,63,..	Personalaufwendungen (62,63,640-643,647-649,65)	6.880,6	7.579,0	7.860,8	8.015,2	8.172,7
644-646	Versorgungsaufwendungen	904,4	776,2	789,2	797,0	804,8
60,61,..	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (60,61,67-69)	5.686,9	5.442,7	5.924,7	6.043,2	6.163,6
66	Abschreibungen	2.775,5	2.749,6	2.610,9	2.484,0	2.396,2
71	Aufw. für Zuw. & Zuschüsse sowie bes. Finanzaufwendungen	3.028,9	3.670,8	3.744,2	3.819,1	3.895,5
73	Steueraufw. einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	14.980,4	14.883,0	15.486,6	16.039,3	16.480,8
72	Transferaufwendungen	5,5	5,5	5,6	5,7	5,8
70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	20,6	20,0	20,4	20,8	21,2
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen	34.282,7	35.126,8	36.442,6	37.224,4	37.940,6
20	Verwaltungsergebnis	-1.027,1	-1.490,1	-1.476,1	-1.647,9	-2.098,8
56,57	Finanzerträge	-112,4	-112,9	-113,6	-114,4	-115,2
77	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	1.127,5	987,8	997,6	948,6	887,4
23	Finanzergebnis	1.015,1	874,9	884,0	834,2	772,2
24	Ordentliches Ergebnis	-12,0	-615,2	-592,1	-813,7	-1.326,5
59	Außerordentliche Erträge	-2.546,9	-537,3			
79	Außerordentliche Aufwendungen					
27	Außerordentliches Ergebnis	-2.546,9	-537,3			
28	Jahresergebnis	-2.558,9	-1.152,5	-592,1	-813,7	-1.326,5

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Ergänzung zur mittelfristigen Finanzplanung

- Beträge in 1.000 € -

Neu-Anspach

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
01	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	974,1	977,1	996,5	1.016,4	1.036,7
02	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.271,2	5.866,8	5.965,9	6.082,3	6.201,1
03	812	Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.102,8	1.059,4	1.210,9	997,1	1.014,5
04	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen	21.150,8	21.208,9	22.174,9	23.125,8	24.027,7
		einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen					
05	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	803,7	860,0	888,6	906,4	924,5
06	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.999,6	4.157,8	4.240,9	4.325,7	4.412,3
07	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	117,4	112,9	113,6	114,4	115,2
08	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen,	574,3	552,3	563,4	574,6	586,1
		die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben					
09		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	33.994,0	34.795,1	36.154,8	37.142,8	38.318,0
10	830	Personalauszahlungen	-6.910,6	-7.589,0	-7.871,0	-8.025,6	-8.183,3
11	831	Versorgungsauszahlungen	-891,5	-859,3	-873,2	-881,8	-890,5
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.713,9	-5.469,7	-5.951,7	-6.050,2	-6.170,6
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen	-5,5	-5,5	-5,6	-5,7	-5,8
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-3.028,9	-3.670,8	-3.744,2	-3.819,1	-3.895,5
		sowie besondere Finanzauszahlungen					
15	835	Auszahlungen f. Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	-13.900,9	-14.476,6	-15.080,2	-15.632,9	-16.074,4
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-1.127,5	-987,8	-997,6	-948,6	-887,4
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen,	-20,6	-20,0	-20,4	-20,8	-21,2
		die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben					
18		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	-31.599,4	-33.078,7	-34.544,1	-35.384,8	-36.128,8
19		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender	2.394,6	1.716,4	1.610,7	1.758,0	2.189,2
		Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)					
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	1.206,3	2.576,3	2.839,2		
		sowie aus Investitionsbeiträgen					
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des	3.182,7	1.232,1	270,0	10,0	
		und des immateriellen Anlagevermögens					
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des					
23		Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	4.389,0	3.808,5	3.109,2	10,0	
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-1.736,8	-1.664,5	-2.110,9	-40,0	
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.955,0	-2.048,6	-1.539,2		
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen	-657,7	-1.101,0	-1.088,5	-55,5	
		und immaterielle Anlagevermögen					
27	844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-14,2	2,0	2,0	2,0	2,1

Haushaltsplan 2019 Stadt Neu-Anspach

Ergänzung zur mittelfristigen Finanzplanung - Beträge in 1.000 € -

Neu-Anspach

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
28		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 24 bis 27)	-4.363,6	-4.812,1	-4.736,6	-93,5	2,1
29		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus	25,4	-1.003,6	-1.627,4	-83,5	2,1
		Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)					
30		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19	2.420,0	712,8	-16,6	1.674,5	2.191,3
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		1.003,6	1.759,4	435,9	
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	-1.302,9	-1.715,7	-1.759,4	-1.684,2	-1.686,8
33		Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus	-1.302,9	-712,0		-1.248,3	-1.686,8
		Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)					
34		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	1.117,1	0,7	-16,6	426,2	504,4
		(Summe aus Nrn. 30 und 33)					
35		Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	---	---	---	---	---
36		Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	---	---	---	---	---
37		Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus	---	---	---	---	---
		haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. Nr. 35 und Nr. 36)	---	---	---	---	---
38		Gepl. Anfangsbestand/ Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d. Haushaltsjahres	2.092,8	-630,3	-629,6	-646,2	-220,0
39		Geplante Veränderung des Bestandes/ Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	1.117,1	0,7	-16,6	426,2	504,4
40		Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln/ Bestand an Zahlungsmitteln	3.209,9	-629,6	-646,2	-220,0	284,4
		am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Summen Nrn. 38 und 39)					



**Haushaltssicherungskonzept
zum Nachtragshaushalt
2019**

1. Vorbemerkung

Im Zuge des Hessenkassengesetzes hat sich die Stadt Neu-Anspach dazu verpflichtet, Ergebnis- und Finanzrechnung nach § 92 HGO auszugleichen und die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Die Tilgung des Hessenkassedarlebens ist ebenfalls zu erwirtschaften.

Demnach hat die Stadt den Liquiditätskredit bis zum Ende eines Jahres vollständig zurück zu führen.

Die derzeitige Finanzplanung geht zwar von einem Ausgleich der Finanzrechnung aus (717 € Überschuss), dies reicht aber nicht dazu aus, den Liquiditätskreditbestand von 630.290 € bis zum Ende des Jahres zurück zu führen.

Daher sind weiterführende Konsolidierungsmaßnahmen notwendig.

2. Ursachenanalyse

Fehlende eingeplante Einnahmen, wie z.B. weniger Einkommenssteuer im 4. Quartal 2018, weniger Gewerbesteuer oder noch nicht vereinnahmte Straßenbeitragsatzung haben dazu geführt, dass die Liquidität der Stadt zum gegenwärtigen Zeitpunkt schlechter ist als erwartet.

Im Übrigen wird auf den Ad-hoc Bericht verwiesen.

3. Konsolidierungsziel

Das Konsolidierungsziel wird von der Gesetzgebung vorgegeben – die Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit und der Abbau des Liquiditätskredits.

4. Konsolidierungsmaßnahmen

Bleibt den Beratungen in den politischen Gremien vorbehalten.



Aktenzeichen: Pauli/Kö
Leistungsbereich: Assistenz

Datum, **04.04.2019** - Drucksachen Nr.:

Antrag

XII/100/2019

Beratungsfolge

Termin

Entscheidungen

Stadtverordnetenversammlung	11.04.2019	
-----------------------------	------------	--

Antrag der SPD-Fraktion zur Aufforderung der Hessischen Landesregierung, die Polizei- und Ordnungsbehörden sowie die Justizbehörden in Hessen besonders im Usinger Land besser zur Erfüllung ihrer Aufgaben auszustatten



Stadt Neu-Anspach

Eing.: 03. April 2019

Abtl.: _____

Antrag der SPD-Fraktion

Neu-Anspach den 02. April 2019

An den

Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach

Rathaus

61267 Neu-Anspach

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten folgenden Antrag der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

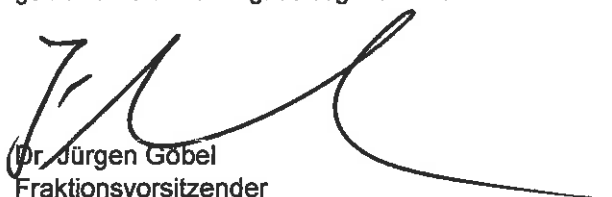
Beschlussvorschlag

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung fordert die hessische Landesregierung dazu auf, die Polizei- und Ordnungsbehörden sowie die Justizbehörden in Hessen insbesondere im Usinger Land sowohl in personeller als auch in materieller Hinsicht besser zur Erfüllung ihrer Aufgaben auszustatten.
- 2) Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat der Stadt Neu-Anspach,
 - a. In Zusammenarbeit mit den Polizei- und Ordnungsbehörden zu eruieren, ob sich in Neu-Anspach kritische Bereiche hinsichtlich Ordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten befinden und wenn ja welche dies sind.
 - b. Zu prüfen, ob eine punktuelle Videoüberwachung an diesen Orten rechtlich zulässig ist und welchen finanziellen Aufwand dies für die Stadt Neu-Anspach bedeuten würde.
 - c. Zu prüfen, ob es die Haushaltssituation der Stadt zulässt, eine zusätzliche Stelle für einen weiteren Ordnungspolizisten zu realisieren
 - d. In Verhandlungen mit der Landespolizei einzutreten, um in Neu-Anspach verstärkt freiwillige Polizeihelfer im Sinne des HFPG einsetzen zu können

Begründung

In den ersten Monaten des Jahres 2019 kam es zu einigen Vorfällen innerhalb des Stadtgebietes von Neu-Anspach wie etwa die zweimalige Zerstörung des Waldkindergartens in Hausen-Arnzbach, die das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger spürbar beeinträchtigt haben. Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist eine Angelegenheit des Landes (s. auch §81 HSOG), sodass hier primär Abhilfe zu suchen ist. Hierzu gehört neben einer besseren Ausstattung der Polizei- und Ordnungsbehörden zur Gefahrenabwehr ebenso eine Aufstockung der Justizbehörden, damit begangene Straftaten zügig abgeurteilt werden können.

Allerdings erwarten die Bürgerinnen und Bürger zu Recht auch eine adäquate Reaktion der Stadtverordnetenversammlung, die sich nicht in Pauschalverurteilungen einzelner Bevölkerungsgruppen erschöpft. Daher soll dieser Antrag Basis für eine auf Fakten beruhenden Diskussion sein und gleichzeitig einen Denkanstoß für mögliche Lösungsansätze darstellen. Zwar ist es begrüßenswert, dass auch im Rahmen der "Kompass"-Beratungen solche Überlegungen angestellt werden sollen, doch besteht schon jetzt Handlungsbedarf. Die unter Ziffer zwei des Beschlussvorschlages erstellte Liste erhebt dabei auch keinen Anspruch auf erschöpfende Vollständigkeit. Die SPD-Fraktion begrüßt es ausdrücklich, wenn hierzu weiter Ergänzungsvorschläge und Ideen seitens der anderen Fraktionen vorgelegt werden und insoweit die Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung als gemeinschaftliche Aufgabe begriffen wird.


Dr. Jürgen Göbel
Fraktionsvorsitzender



Datum, 04.04.2019 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XII/108/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Stadtverordnetenversammlung	11.04.2019	

Mitteilungen des Magistrats

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilungen:

1. Die Gutscheinaktion des Fördervereins POWER e. V. für Energie-Checks der Verbraucherzentrale wird 2019 fortgeführt.

Interessierte Haus- und Wohnungseigentümer sowie Mieter und Vermieter bekommen auch in diesem Jahr einen Gutschein für einen kostenlosen Energie-Check. Die Bürgerinnen und Bürger können aus folgenden Check-Typen wählen: Gebäude-Check, Heiz-Check, Solarwärme-Check, Detail-Check oder neu seit Januar 2019 der Eignungs-Check Solar.

Die Energie-Checks der Verbraucherzentrale werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert. Ein kleiner Eigenanteil des Originalpreises ist normalerweise vom Bürger zu zahlen. Auch bei der diesjährigen Gutschein-Aktion übernimmt der Förderverein POWER e. V. des Hochtaunuskreises diesen Eigenanteil. Die ersten 50 Energie-Checks sind kostenlos. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldung. Pro Haushalt kann nur ein Gutschein eingelöst werden.

Die Gutscheine können an Bürgerinnen und Bürger der „POWER e. V.-Mitgliedskommunen“ Bad Homburg, Friedrichsdorf, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Oberursel, Steinbach, Usingen, Wehrheim und Weilrod ausgegeben werden.

Nähere Infos finden Sie auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach in der Rubrik „Umwelt & Energie“-Energieberatung Usinger Land – Aktionen und Veranstaltungen.

2. Die Stadt Neu-Anspach wird bei dem diesjährigen Europatag am 11. Mai im Hessenpark auch mit einem Stand vertreten sein.

Seit 2016 ist die Stadt Neu-Anspach Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH). Die AGNH bietet Mitgliedern u.a. kostenfreie Werbemittel für Kampagnen etc. In diesem Jahr konnten sich die Mitgliedskommunen für eine Fotowand-Aktion mit Fototeam zum Thema Fuß- und Radverkehr bewerben.

Die Stadt Neu-Anspach hat sich ebenfalls beworben und wurde aus der großen Anzahl an eingegangenen Bewerbungen ausgewählt. Die Fotowand wird am 11. Mai beim Europatag als Mitmach-Aktion eingesetzt und soll auf das Thema Fuß- und Radverkehr aufmerksam machen.

3. Die Süwag Vertrieb AG & Co. KG hat der Stadt Neu-Anspach in einer Urkunde bescheinigt, dass die Straßenbeleuchtung der Kommune an allen Verbrauchsstellen gemäß Stromlieferungsvertrag auch im Kalenderjahr 2018 mit 100 % Ökostrom versorgt wird. Damit wird bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 590 MWh pro Jahr die Umwelt um rund 257 t CO₂ im Vergleich zum durchschnittlichen Stromerzeugungsmix 2017 in Deutschland entlastet.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Aktenzeichen: Feldmann/Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 28.02.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/64/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	12.03.2019	
Stadtverordnetenversammlung	11.04.2019	

Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion zu den Themen Straßensanierung Brandholz und Bauvorhaben Röhrig

Sachdarstellung:

Auf die in der Stadtverordnetenversammlung eingebrachte Anfrage XII/333/2018 der CDU-Fraktion wird Bezug genommen. Nachfolgend die Beantwortung durch den Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Anfrage der CDU-Fraktion zu den Themen Straßensanierung Brandholz und Bauvorhaben Röhrig wie folgt zu beantworten:

1. Hat die RMD, vertreten durch Herrn von Winning und Herrn Töpfer, diese Zusage so gemacht ?

Ja, die Herren haben gegenüber der Stadt eine Finanzierungszusage in Höhe von 200.000 € für die Sanierung der Zufahrtsstraße zur Deponie in Aussicht gestellt.

2. Wann fand das Gespräch statt?

Das Gespräch fand am 20. August 2018 statt.

3. Wer war an diesem Gespräch beteiligt?

Heino von Winning und Marcus Töpfer von der RMD GmbH und Bürgermeister Thomas Pauli und Viola Feldmann vom Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt.

4. Wann wurde dieser Aktenvermerk erstellt und von wem?

Der Vermerk wurde am 22.8.2018 von Viola Feldmann erstellt.

Fragen zum Thema Verlagerung Röhrig:

1. In welchem Stadium befindet sich der Vertragsabschluss?

Der Vertragsentwurf wurde per email am 17.1.2019 an die Käuferin und dessen Steuerberater übersendet.

2. Wann ist der Vollzug des Vertrages, d.h. die Übertragung des Grundstücks geplant?

Entsprechend der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2017 erfolgt die Beurkundung nach Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Betriebsstätte Firmen Röhrig, Schrotthandel“.

3. Muss die Firma Röhrig einen Beitrag zur Sanierung der Straße zur Deponie bezahlen?

Ja, im Kaufpreis von 75,00 €/m² ist ein anteiliger Betrag von 193.000,00 € enthalten.

4. Muss das Bauvorhaben Röhrig dem Regionalverband mitgeteilt, angemeldet oder beantragt werden?

Ja, es ist im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes erforderlich. Siehe hierzu auch die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.5.2017

5. Falls ja, ist dies schon erfolgt und wann?

entfällt

6. Falls nein, wann wird dies geschehen?

Dies wird dann geschehen, wenn alle Schnittstellen zu dem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz, der Bauleitplanung (Lärmschutzgutachten und Verkehrsgutachten sind beauftragt) und dem Vorhabenbezug (erster Vorhabenentwurf wurde am 1.10.2018 besprochen) bearbeitet sind.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 04.04.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/101/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	09.04.2019	
Stadtverordnetenversammlung	11.04.2019	

Anfrage der CDU-Fraktion zur Videokamera in der Gaststätte Usaquelle am Waldschwimmbad Beantwortung zur Vorlage XII/42/2019

Sachdarstellung:

Die Anfrage der CDU-Fraktion wurde zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2019 eingereicht und beschlossen. Nachfolgend die Beantwortung durch die Leistungsbereiche.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Anfrage der CDU-Fraktion zur Videokamera in der Gaststätte Usaquelle am Waldschwimmbad (Vorlage XII/42/2019 zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2019) wie folgt zu beantworten:

1. Wer hat die Installierung dieser Video-Kamera in Auftrag gegeben?

Die Anschaffung der Kamera erfolgte über die Bürgergruppe Waldschwimmbad, nach Rücksprache und Freigabe mit der Stadt Neu-Anspach am 30.05.2018. Es wurde lediglich die Kamera gegen ein neueres Modell getauscht, da ein Speicherrecorder bereits vorhanden war. Die damalige Pächterin, Frau Yayan, wurde von der Bürgergruppe darüber informiert und war einverstanden.

2. Von wem wurde die Kamera installiert?

Fachfirma SES, Brahmstraße 40, 61267 Neu-Anspach.

3. Wann wurde diese Kamera installiert?

Nach Auskunft von und durch den Verein N.A.p.S. erstmals 2007, Erweiterung um eine Domkamera als Überwachung der Solardachfläche 2011 durch die Stadt. Die Kamera im Gaststättenbereich ist zwischen dem Verein N.A.p.S. und der damaligen Pächterin, Frau Schütz, zwischen 2007 und 2011 montiert worden.

4. Wo werden die Aufnahmen gespeichert bzw. wer hat Zugang zu den Aufzeichnungen und wer kann sich diese ansehen und auswerten?

Nur mit Code des Einrichters (Fa. SES) und nur auf Veranlassung der Ordnungsbehörde oder der Polizei. Die Aufzeichnung erfolgte auf einer Festplatte mit speziellem Betriebssystem im Kassenraum.

5. Stimmt es, dass seit Anfang Dezember Aufnahmen der Gäste gemacht wurden?

Nein.

6. Wer hat die Installierung der Kamera wann genehmigt?

Wenn vorab informiert wurde, erstmalig die Stadt Neu-Anspach in 2007, sowie im Zuge der Gaststättenrenovierung im Jahr 2018.

7. Wann hat der Bürgermeister Kenntnis von der Kamera erlangt?

Wenn vorab informiert wurde, erstmalig 2007.

8. Ist der Betrieb dieser Kamera im Pachtvertrag Stadt - Pächter geregelt?

Nein, nicht mehr erforderlich. Gaststättenpächter hat eine eigene Lösung für den Gaststättenbereich umgesetzt.

9. Hat der Pächter die Möglichkeit, diese Kamera ein- und auszuschalten bzw. diese zu bedienen?

Nein, der Betrieb war an ein System außerhalb der Gaststätte angebunden. Die vorherigen Pächter waren darüber informiert und einverstanden. Aktuell ist eine Privatkamera des Pächters montiert, die nur von ihm bedient werden kann.

10. Wurden die Gäste darauf hingewiesen, wenn nein, warum wurde die gesetzlich vorgeschriebene Information unterlassen und bewusst gegen Gesetze verstoßen?

Am Gebäude gibt es seit 2007 deutliche Hinweise auf die Video-Überwachung – es wurde nicht bewusst gegen Gesetze verstoßen. Die Hinweisschilder müssen lediglich auf den neuesten Stand gebracht werden.

Zusatz:

1. Gibt es weitere Personen, außer dem Pächter, die außerhalb der Öffnungszeiten Zutritt in die Gaststätte haben?

Der für die Liegenschaft zuständige Leistungsbereich Technische Dienste und Landschaft (TDL) der Stadt hat im Rahmen des Pachtvertrages Zugang zum Pachtgegenstand.

2. Wer besaß und besitzt aktuell neben dem Pächter und der Stadt als Vermieter einen Schlüssel zur Gaststätte zur Usaquelle?

Niemand.

3. An wen wurden durch die Stadt Neu-Anspach Schlüssel zur Gaststätte Usaquelle ausgegeben bzw. übergeben und wie viele?

An den Pächter wurden vier Schlüssel übergeben, weitere fünf befinden sich im Schlüsselschrank des Leistungsbereiches Technische Dienste und Landschaft.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 02.04.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/98/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	09.04.2019	
Stadtverordnetenversammlung	11.04.2019	

**Anfrage der CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FWG-UBN zur Erhebung einer Grundrechtsklage beim Hessischen Staatsgerichtshof
Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften
Beantwortung zur Vorlage XII/43/2019**

Sachdarstellung:

Die Anfrage wurde zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2019 eingereicht und beschlossen. Nachfolgend die Beantwortung durch den Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Anfrage der CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FWG-UBN zur Erhebung einer Grundrechtsklage beim Hessischen Staatsgerichtshof, Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften, (Vorlage XII/43/2019 zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2019) wie folgt zu beantworten:

1. Wann wurde die Klage eingereicht?

Bisher noch nicht.

2. Wurde im Vorfeld der HSGB um eine Stellungnahme gebeten?

Ja, die Verwaltung verweist hierzu auf die News im Ratsinfosystem vom 29.01.2019.

3. Wenn „Ja“, zu welchem Ergebnis kommt diese Stellungnahme?

Siehe Antwort 2.

4. Wenn „Nein“, und warum wurde keine Stellungnahme eingeholt?

Entfällt. Siehe Antwort 2.

5. Wenn eine Klage eingereicht wurde, wie ist der derzeitige Sachstand?

Siehe Antwort 1.